


Friedrich August Rudloff von

**Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte**

**Theil 1**

2., verb. Aufl., Schwerin: Wismar: Bödner, 1795

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769693962>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



Mk-1073<sup>a</sup>

3/26(a)





Pragmatisches  
Handbuch  
der  
Mecklenburgischen  
Geschichte

von

Friederich August Rudloff,

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschem LegationsRath und Erstem  
Geheimen Secretär.

Erster Theil.

---

Zweite verbesserte Auflage.

---

Schwerin und Wismar,  
im Verlag der Böhnnerschen Buchhandlung.

1795.

*Ex*  
*Bibliotheca*  
*Academica*  
*Historica*

*Ex*  
*Bibliotheca*  
*Academica*  
*Historica*



# Allgemeine Einleitung

## in das Studium

### der Geschichte Mecklenburgs.

Die Geschichte der herzoglich Mecklenburgischen Staaten scheint eigentlich keine so grosse Lücke mehr in der Reihe der deutschen Special-Geschichten übrig zu lassen, daß die deutsche Reichs-Geschichte darüber an ihrer Vollständigkeit Mangel leiden dürfte a). Das Verzeichniss ihrer Schriftsteller füllte wenigstens schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts den Raum eines halben Alphabets aus b); und seitdem ist es noch mit verschiedenen ausführlichen historischen Werken, einzelnen Abhandlungen und Deductionen vermehrt. Wirklich ist es auch nicht etwa die Seltenheit historischer

a 2

Pro:

a) Pütters deutsche Reichs-Geschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt, Vorber. S. 16.

b) Nettelbladt notitia Scriptorum Mecklenburg. p. 18-119.



Produete, worüber sich unser vaterländischer Vobem zu beschweren Ursache hat. Es fehlt weder an einem reichlichen Vorrath historischer Materialien, noch an fleißigen Bearbeitern derselben. Wenn die vielen Streitigkeiten, woran unser Jahrhundert so fruchtbar war, auch keinen andern Nutzen gehabt hätten; so verdankt die Muse der Geschichte ihnen doch den: daß manche verborgene Schätze historischer Weisheit ans Licht gebracht sind, und ihre heutige Anwendlichkeit anschaulich dargestellt ist.

Alle diese zerstreuet liegenden Bruchstücke kritisch zu ordnen, ein zusammenhängendes brauchbares Gebäude daraus aufzuführen, ist schon Verdienst, und die Beantwortung der Frage: wie ist das im Ganzen von den Mecklenburgischen Geschichtschreibern bisher geleistet? wird die Veranlassung der gegenwärtigen Arbeit bestimmen.

## Erste Betrachtung.

Gegenstände und Begriff der pragmatischen Geschichte überhaupt.

I. Die Materialien der Geschichte sind nichts anders, als die geschehenen Begebenheiten selbst. Die Erzählung nicht geschehener Begebenheiten ist eine Ungeschichte, gehört für den Romanschreiber, für den Dichter, nicht für den Historiographen. Die Wahrheit der Begebenheiten bestimmt die Zuverlässigkeit ihrer Erzählung,

die

Die erste Eigenschaft eines Geschichtsbuche. Kein Leser ist schuldig, dem Geschichtschreiber, der sich ausser seinem eignen Erfahrungskreis verbreitet, etwas auf sein Wort zu glauben; jede Erzählung muß mit Beweisen, mit gültigen Belägen versehen seyn <sup>c)</sup>. Diese Beläge, die einzigen Keime historischer Wahrheit, liegen theils in den Erzählungen glaubwürdiger Beobachter, theils in den Zeugnissen der handelnden Personen selbst, theils in den officiellen Aufzeichnungen des Ganges öffentlicher Geschäfte. Annalen, Urkunden, Acten, sind die ächten historischen Denkmäler; minder achtungswürdige und zufällige sind Münzen, Aufschriften, Siegel. Was nicht auf dergleichen sichern Grundpfeilern beruhet, ist entweder Tradition, oder Legende, oder Allegorie, des Namens der Geschichte unwerth, folglich kein brauchbares Material eines historischen Gebäudes.

a 3.

2. Das

c) „Ein bequemer Autor ermangelt selten, gegen den mühsamen Fleis und die gewissenhafte Pünktlichkeit, worinn sich unsre Nation von jeher ausgezeichnet hat, als gegen eine unnütze und unfruchtbare Pedanterei, loszuziehen. — —  
 „Allein da der Historiker nicht, wie etwa der Dichter, durch eine bloße Erhitzung der Einbildungskraft oder durch eine Art von Intuition, mit seinem Gegenstande bekannt wird, sondern lediglich durch fleißige Erkundigung; so wird er, bei Abfassung einer Geschichte, ohne ein wenig Pedanterei, wie man es nennt, wohl kaum zurechte kommen.“  
 (Genaische Allgemeine Litteraturzeitung 1795, N. 93, S. 738.)

2. Dadurch aber wird dem Geschichtschreiber das Vorrecht vernünftiger Geschöpfe nicht benommen, Mutmassungen anzustellen. Nicht jede Begebenheit hat ihr Andenken durch irgend ein Monument bis auf unsre Zeiten verewigt, die darum doch nicht von der Gerichtsbarkeit des Geschichtschreibers ausgeschlossen ist. Oft würde der Faden des Erzählers sehr abgebrochen, sehr wenig unterhaltend seyn, wenn es nicht erlaubt seyn sollte, der erloschenen Fährte der Wahrheit nachzuspüren, die Stelle der unerforschlichen Gewisheit durch eine regelmäßige Wahrscheinlichkeit zu ergänzen, und seinen Credit zu interponiren, wo es an klingender historischer Münze gebricht. Oft ist es auch gar nicht schwer, ohne grosses DivinationsVermögen, aus zweien gegebenen Begebenheiten die dritte zu finden, von der Wirkung auf die Ursache zurück zu schließen, oder aus einer zerstreueten Reihe ähnlicher Vorfälle, sich ein zusammenhängendes System zu abstrahiren; und die Geschichte wird dennoch, wo nicht zuverlässig, doch wenigstens glaubwürdig bleiben. Nie aber wird der vorsichtige Geschichtschreiber, dem es um die Beibehaltung seines guten Glaubens zu thun ist, diesen Vortheil misbrauchen, nie höhere Wechsel auf die historische Wahrheit ausstellen, als er glaubt in Gewisheit verwandeln zu können, noch weniger seinen Lesern, vorsehlich oder irthümlich, falsche Briefe für baare historische Wahrheit, Hypothese für Gewisheit, Betrug für Ehrlichkeit verkaufen. Er wird wenigstens allemal, wenn er dem

strengen

strengen Wechselrechte der historischen Kritik sich entziehen will, durch eine aufrichtige Anzeige seiner historischen Fonds, den unbefangenen Leser selbst in den Stand setzen, erwiesene Wahrheit von seinen individuellen Vermuthungen zu unterscheiden, und den allemal nur relativen Grad der Wahrscheinlichkeit bei letzteren zu berechnen, mithin diesem selbst es überlassen: ob er die subjective Vorstellungsart des Schriftstellers zu der seinigen machen wolle d)?

3. In wie ferne unsre bisherigen Geschichtschreiber auf diesen ersten Vorzug der Glaubwürdigkeit oder Zuverlässigkeit durchgängig Anspruch machen können? wird sich aus einer kritischen Würdigung ihrer Arbeiten leicht beurtheilen lassen. Ein grosser Theil ihrer Fehler hiebei

d) „Der historische Zweifler, nicht im Cartesischen Verstande, sondern in der Bedeutung der Rehermacher, ist ein verächtliches, und entweder des Hasses, oder des Mitleids würdiges Geschöpf, je nachdem sein Zweifeln entweder aus einem blossen Kitzel, etwas neues zu sagen, oder aus einer Unfähigkeit, Gründe einzusehen, herrühret. Aber der Leichtgläubige, der ohne Gründe glaubt, der Übergläubige, der gegen Gründe glaubt, das historische alte Weib, das nur glaubt, was andre glauben, nicht prüfen kann, nicht untersuchen mag, und keift, wenn man es in seinem ruhigen Glauben stört; sind diese Arten von Wesen dem Fortgang der Geschichtskunde etwa minder nachtheilig?“ (A. L. Schözers allgemeine nordische Geschichte, S. 259.)

lag ausser ihrer Schuld. Ein dichter Nebel von Fabeln und Vorurtheilen, der lange auf dem älteren Theil der ganzen nordischen Geschichte ruhete e), hielt eben so lange einen grossen Theil unsers vaterländischen Horizonts verfinstert; bis die Hand der Kritik nach und nach den Vorhang aufzog, Licht von Finsternis unterscheiden, und die vorhandenen Hilfsmittel mit Behutsamkeit gebrauchen lehrte. Eine Menge unverwerflicher Zeugnisse und Diplomen war zwar auch schon ihrem Gebrauch überlassen; allein eine ungleich grössere Menge lag noch in unzugänglichen Gewölben versteckt, die zum Theil nachher der Welt geöfnet, zum Theil noch vor jedermanns Auge verschlossen sind. Unbillig würde es seyn, ihnen diese Fehler anzurechnen, unverantwortlich aber, sie izt nicht verbessern zu wollen.

4. Die Auswahl und die Einkleidung der Materialien ist das zweite Bedürfnis eines guten Geschichtsbuchs. Nicht alle Begebenheiten, so wahr und zuverlässig sie auch seyn mögen, können mit gleichem Recht auf die Ehre der Aufzeichnung Anspruch machen. Der Sammler mag immerhin mit mikrologischem Heisshunger alles an sich reissen, böses und gutes, wichtiges und unwichtiges, was nur irgend einmal der Feder eines Klosterbruders oder eines Notarius entwischt ist. Der Bels Esprit mag Anekdoten auffuchen und die schöne Aussen-seite der Handlungen durch ein blendendes Colorit, durch

frap:

e) Schözers allg. nordische Geschichte, I. Kap. S. 31.

frappante Wendungen zu erhöhen suchen. Der eine wird den Leser durch seine Trockenheit ermüden, der andre durch seinen Witz amüsiren. Beide verfehlen aber des höheren Zwecks der Geschichte. Der Sittenlehrer wird edle gute Handlungen auszeichnen, wird durch lehrreiche Beispiele warnen, und das Herz zu bessern suchen, wird Bewunderung oder Mitleiden in uns hervorbringen; und man wird seinen Unterricht verehren.

5. Allein wie unfruchtbar ist oft die Geschichte dieser Welt an edlen guten Thaten; wie unvollkommen, wie sorglos ihr Andenken aufbewahrt! Die gute Absicht würde die Phantasie des Erzählers oft in die Verlegenheit setzen, unermessliche Lücken mit halbwayhren oder erdichteten Umständen auszufüllen, dann würde es ein Halbroman, keine Geschichte. Wie manche Begebenheiten, Einrichtungen, Handlungen und Gebräuche unsrer Väter hingegen, die nicht blos das Studium der Menschheit befördern, indem sie uns die Sitten und Verfassung ihrer Zeitgenossen charakterisiren, sondern die zum Theil auch noch auf uns und auf die Nachwelt, oder auf unsre Nachbarn Einfluss haben, ihr oder unser Verhalten lenken und rechtfertigen, würden für uns verlohren gehen, wenn wir blos bei den intellectuellen oder sittlichen Schönheiten der Geschichte stehen bleiben wollten.

6. Nicht also blos Bereicherung des Gedächtnisses, nicht blos Unterhaltung der Neugier oder Erhikung der Einbildungskraft des Dilettanten, nicht Besserung des Herzens allein darf und kann den Plan vorzeichnen, wor-

nach der Geschichtschreiber seine Begebenheiten wählt, ordnet, vorträgt. Die Summe des Nutzens, des Einflusses auf Zeitgenossen und Nachkommenschaft mus den Werth der Begebenheiten bestimmen; indes ihre Einkleidung sich nach den jedesmaligen Grenzen des Raums richten mus. In uneingeschränkten Monarchien, wo der gegenwärtige Wille des Souverains das einzige Gesetz ist, wird zwar die Kenntnis der Sitten und Verfassung der Väter von sehr geringem Nutzen für ihre Enkel seyn. Allein da verliert auch die Geschichte den edleren Theil ihrer Würde; und sie muß es sich gefallen lassen, wenn man ihr unter dem Namen einer Speculation, oder einer schönen Wissenschaft, oder als einem Theil der practischen Sittenlehre, in Zellen, auf Toiletten oder auf Lehrstühlen einen Platz übrig läßt.

7. In einem Staat hingegen, der seiner älteren freieren Einrichtung so getreu geblieben ist, wie Deutschland im Ganzen und in den mehresten seiner einzelnen Provinzen, wo es so viele besondere Classen von Einwohnern und Instituten, so viele, durch den Strom der Zeiten nicht verwischte innere und äussere Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten giebt, die den Keim ihres Ursprungs und Fortgangs in dem früheren oder späteren Alterthum auffuchen; da wird die Entdeckung und Darstellung ihrer allmählichen Entstehung, Entwicklung, Erweiterung, mit einem Wort: die Anwendlichkeit der Begebenheiten, unstreitig den größten Nutzen für unsre Landsleute, für unsre Nachbarn und für unsre Nachkommen stiften.

Und

Und diejenige Erzählung, welche sich diese Unwendlichkeit der Thatsachen zum höchsten Gesetz macht, verdient nur allein den Namen einer pragmatischen Geschichte; ein Vorzug, wornach so viele jagen, und den so wenige erreichen.

8. Der pragmatische Geschichtschreiber wird das ächte Metall nützlicher Kenntnisse von idealischen oder mechanischen Schlacken, den Kern von der Hülse, und Spreu von Körnern zu sondern wissen; wird folglich aus einer deutschen Geschichte keine andre, als solche Facta in seinen Plan aufnehmen, die auf das jedesmalige Verhältnis des Staats mit seinen Nachbarn, des Landesherrn mit seinen Unterthanen, auf die Verfassung der regierenden Familie und der bürgerlichen Gesellschaften, des Staats und der Kirche, in Kriegs- und Friedenszeiten ein Licht werfen, ohne dabei den Zustand der Finanzen und des Handels, der Wissenschaften und der Künste aus dem Gesicht zu verlieren: wird die grosse Kette der Dinge so zu ordnen wissen, daß die Begebenheiten mit ihren Triebfedern in einem natürlichen Zusammenhang stehen. Eben darinn unterscheidet sich der Beruf des Geschichtschreibers von dem eines Zeitungsschreibers: daß man bei ihm nicht blos eine leblose Masse von Thatsachen, mechanisch an einander gereihet, sucht; Nein, durch gesunde richtige Urtheile über Zusammenhang, Ursachen und Wirkung der Dinge, erwartet man Geist und Licht über diesen Mechanismus verbreitet und jene todte Masse gleichsam lebendig dargestellt. Der

Histo:



Historiograph eines einzelnen deutschen Staats hat noch außerdem die besondere Verbindlichkeit auf sich, das Verhältnis, worin sein Staat gegen das gesammte deutsche Reich, als ein Glied in der Kette des Ganzen, sich befindet, in seinem Gesichtspunct aufzufassen.

9. Daß alle diese Rücksichten und Beziehungen, worunter der pragmatische Geschichtschreiber seine Erzählungen zurückführt und betrachtet, eine nicht oberflächliche Sachkenntnis, mit ruhigem unbefangenen Blick verbunden, voraussetzen, bedarf kaum erwähnt zu werden. Der Mangel dieser Requisitionen würde den Leser, der sich einem solchen ungeweihten Führer anvertraut, noch leichter irre führen, folglich weit mehr Schaden für die Geschichtskunde hervorbringen, als eine trockene Chronik oder Zeitungs-Compilation. Man hüte sich also zugleich, den Schwärzer, den Charlatan mit dem Virtuosen in der Geschichtskunde ja nicht zu verwechseln!

10. Alle diese Vortheile konnten sich bei der Geschichte Mecklenburgs in dem letzten Viertel des Jahrhunderts, seitdem der historische Geschmack sich so merklich verbessert hatte, nachdem die Maseovsche und mehr noch die Wüttersche Schule die Kunst gelehrt hatte, die Straßen des historischen Lichts unter dem Brennpunkt des deutschen Staats; und PrivatRechts, des LehnRechts und des fürstlichen FamilienRechts zu bringen, leichter anbringen lassen, als es zu einer Zeit möglich war, wo sich die Geschichte noch fast ausschließlich in den Händen der Theologen befand.

In wie ferne ich mich getrauen darf, den bisherigen Grad der Zuverlässigkeit unsrer Geschichte zu erhöhen, das wird sich aus einer Anzeige meiner Quellen beurtheilen lassen. In wie ferne ich aber diese Materialien pragmatisch benutzt habe, darüber mögen meine Leser, nach einer Vergleichung meiner Arbeit mit meinen Vorgängern, entscheiden.

### Zweite Betrachtung:

#### Quellen der Mecklenburgischen Geschichte insbesondere.

II. Die Quellen der Mecklenburgischen Geschichte sind, wie ieder andren: Annalen, Urkunden, Acten. In so ferne sie selbige mit der allgemeinen deutschen Reichsgeschichte gemein hat, brauche ich mich hier bei deren Anzeige nicht aufzuhalten. Sie liegen in den bekannten Collectionen der Scriptorum rerum germanicarum, in Urkunden Sammlungen und in verschiedenen, zum Theil noch igt fortdaurenden Sammlungen öffentlicher Staatschriften (Acta publica) versteckt; und ich werde mich bei jedem davon angestellten Gebrauch darauf beziehen. Nur von den eigenthümlichen Quellen der Mecklenburgischen Geschichte ist hier die Rede.

#### Erste Classe: Geschichtschreiber.

12. Viele derselben sind einzeln gedruckt, die mehresten älteren sind in folgenden Sammlungen der Vergessenheit entrissen:

Erp. LINDENBROG Scriptores rer. germ. septentrionalium vicinorumque populorum; edit. FABRICII, Hamb. 1706. fol.

Gottfr. L. B. de LEIBNITZ Scriptores rerum Brunsvicensium, III. Tom. Hannov. 1707, 1710, 1711. fol.

Ern. Ioach. DE WESTPHALEN (geb. 1700, erst Privat-Docten zu Rostock, hernach Bürgermeister zu Kiel, endlich Grossfürstl. Schleswig-Holsteinischen geh. Cabinetsraths, Hofkanzlers und Ob. Consist. Präsid. des St. Annen O. R.) Monumenta inedita rer. Germ. praecipue Cimbricarum & Megapolensium IV. Tom. Lips. 1738-1745. fol.

Ein vollständiges Verzeichnis aller bis 1745 herausgekommenen oder angekündigten Geschichtschreiber enthält:

D. Henr. NETTELBLADT succincta notitia scriptorum tum editorum tum anecdotorum, Ducatus Megapolitani historiam litterariam, ecclesiasticam, politicam &c. illustrantium. Rost. 1745, 4. Classis II. & III.

13. Vor dem zwölften Jahrhundert nach der Geburt Christi hat sich kein Schriftsteller die Mühe genommen, die Geschichte der hiesigen Gegenden zum eigenthümlichen Gegenstand seiner Bearbeitung zu wählen. Bis dahin mus die hiesige Geschichte blos aus den Quellen derjenigen Völker sparsam geschöpft werden, die mit unsern Vorfahren einen sehr entfernten und unterbrochenen,

nen, bald friedlichen, bald kriegerischen Umgang hatten. So lange befindet sich also die hiesige Geschichte gegen die benachbarte in einem passiven Zustand, der sie oft nicht in dem vortheilhaftesten Licht erscheinen läßt. Doch ward gegen das Ende des eilften Jahrhunderts die hiesige Geschichte schon ein Theil der SpecialGeschichte des Bremischen Kirchensprengels, in des Mag. Adams von Bremen historia ecclesiastica (beim *Lindembrog* a. a. D. p. 155).

14. Im zwölften Jahrhundert war die Geschichte des heutigen Holsteins, Mecklenburgs und Pommerns schon so interessant, daß *Helmold*, (Priester zu *Bosau* in *Wagrien*) ihr (etwa 1170) ein eigenes Buch, *Chronica Slavorum*, widmete, welches nach seinem Tode, im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts der *Abt Arnold von Lübeck*, fortsetzte. (Beim *Leibnitz* a. a. D. T. II. P. 537-743).

15. Alle diese Schriftsteller waren noch Ausländer, in dem Schoosse der Feinde des Vaterlands erzogen. Seitdem aber immittelst auch hier, mit dem Christenthum, die Kunst zu schreiben allgemeiner geworden war, beginnt die hiesige Geschichte, von der Geschichte der Nachbarn sich loszureißen und eine abgesonderte Beschreibung aus den Händen einheimischer und benachbarter Annalisten, Chronographen und Geschichtschreiber zu erhalten. Diejenigen, welche davon als Quellen der Mecklenburgschen Geschichte im ganzen betrachtet zu werden verdienen, folgen in chronologischer Ordnung so auf einander:

I. Im

## I. Im dreizehnten Jahrhundert

*Alberti Stadensis*, Abbatis, *Chronicon*. (Edit. Helmstad. 1587, 4.) bis 1256; und dessen *Continuator* (edit. Andr. Hoier. Hafn. 1726, 4).

*Annales* ab *Anonymo* quodam circiter annum domini 1288 conscripti, (beim LINDENBROG l. c. p. m. 251-261).

## II. Im vierzehnten Jahrhundert:

Ern. a *Kirchberg* (an dem Hofe H. Albrechts des I. und des II. etwa 1378). *Chronica Meclenburgica*, in deutschen Reimen verfasst, beim WESTPHALEN l. c. T. IV. p. 594-840.

Eines Lesemeisters Franciscaner Ordens zu Lübeck *Chronicon Lubecense* (bis 1400). Auszüge daraus, die hiesige Geschichte betreffend, befinden sich in D. G. G. Gerdes Sammlungen Mecklenb. Schriften und Urkunden, IX. S. 29:56.

## III. Im funfzehnten Jahrhundert.

Hermann. *Corneri*, ord. *Praedicatorum* (zu Lübeck) *chronica nouella* (bis 1435) in I. G. ECCARDI *Corp. historico medii aeui*, Tom. II. p. 431-1344.

*Incerti Auctoris Chronica Sclauica* de Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismaria, Rostock, Sundis &c. (bis 1488) beim LINDENBROG l. c. p. 189-247.

Albert. *Krantz* (Prof. der Theol. und des canon. Rechts zu Rostock, hernach Domdechant und Syndicus zu Ham:

Hamburg † 1517) Vandalia, ab originibus gentis vandalicae res ad a. 1503 gestas complexa. Libb. XIV. Colon. 1519; Frf. 1580 fol.

*Eiusdem* Saxonia, Libb. XIII; (bis 1502) ibidem 1580, fol.

*Eiusdem* Metropolis, s. historiae ecclesiast. Lib. XII. Basil. 1548, fol.

#### IV. Im sechszehnten Jahrhundert.

Nic. Mareschalci Thurii (d. R. D., Prof. der Philos. zu Wittenberg, hernach Prof. der Rechte zu Rostock, und Fürstl. Mecklenb. Raths, † 1525.) Annalium Herulorum & Vandalor. Lib. VII. Rostoch 1521, mit Elias Schedii deutschen Uebersetzung in WESTPHALEN Monum. T. I. p. 166-319. Ebendesselben Chronicon der Mecklenb. Regenten ic. reimweise, a. a. D. S. 562. seq. *Eiusdem* Vitae Obetritarum, s. rerum ab Obetritis gestar. Lib. V. a. a. D. T. II. p. 1502 seq.

Lambert. Schlaggert (Dominicaner Mönchs zu Ribnitz, 1523.) Chronicon Ribnizense bis 1540, beim WESTPHALEN, T. IV. p. 842-883.

Pet. Lindenbergs (Kaufmanns zu Rostock, † 1596.) Chronicon Rostochiense posthum. Rost. 1596, 4.

Andr. Nylius (Herzogl. Mecklenb. Hofraths, † 1594.) Genealogia, oder Abkunft der Fürsten zu Mecklenburg. Ebendesselben Annales ezlicher fürnehmer Händel und Geschichten, so sich bei Leben H. Johann

## XVIII Allgemeine Einleitung.

- Abrechten, Ulrichs und Johannsen zu Mecklenburg (bis 1592) zugetragen; (beide in Gerdes Sammlungen, S. 212:312.) Erstere ist auch unter dem Namen Casp. Calovs (eines Mecklenb. Predigers, 1600) zu Lübeck 1599 herausgekommen.
- Dav. Chytraei (geb. 1530, D. und ersten Prof. der Theologie zu Rostock, † 1600.) *Vandalia, quae est Krantzii ab a. 1500 ad a. 1583 continuatio*, Wittenb. 1586, fol. *Eiusdem Chronicon Saxoniae et vicini orbis arctoi (1500 - 1599) Lib. XXXI.* Lips. 1593, fol. *Prooemium Metropoleos ab a. 1500. vbi Krantzius desiit &c. (in Eiusd. Saxonia, Wittenb. 1586, fol. Lib. XXXI.)*
- Berth. Hederichs (geb. 1533, Rectors der DomSchule zu Schwerin, † 1605) *Schwerinsche Chronik, bis 1598 (Rostock 1598; Eiusdem Chronicon Suevinense, 1598, in WESTPHALEN T. III. p. 1646-1732.) Ebendesselben Verzeichnis der Bischöfe zu Schwerin, 1603. (beim Gerdes, S. 378:491.)*
- Dr. Luc. Bacmeister (Prof. der Theol. und Superintend. zu Rostock, † 1608) *historia ecclesiae Rostochiensis (1523-1563) (in WESTPHALEN, T. I. p. 1553-1653.)*
- Nicol. Orysen (Prediger zu Rost. † 1614) *Historia van der lere, leven und Dode M. Joach. Slutens — neyft einer Chroniken, (1523:1593) Rostock 1593.*

## V. Im siebzehnten Jahrhundert.

Bernh. *Latomi* (Rectors zu Neubrandenburg, † 1614)  
Genealo-Chronicon Megapolitanum, 1610, (in  
WESTPHALEN, T. IV. p. 1-530.) *Eiusdem* hi-  
storia episcopiae Suerinensis, 1610. (a. a. D. S.  
531-594).

Joh. Hübers (Schreibmeisters zu Rostock, 1626)  
Rostocker Geschichte von A. 1310 bis nunmehr, dar-  
inn die Rostocker Fehden und beide Erbverträge von  
Anfang bis zu Ende gänzlich beschrieben, (in Un-  
gnadens amoenitat. S. 715, 795 ff.)

Joh. Friedr. Chemnitz (Herzogl. Mecklenb. Archivarius  
hernach HofgerichtsProtonotär, g. 1611, † 1687)  
Chronicon Megapol. (bis 1610) Mspt. Part. III.  
Ebendesselben Epitome genealogico-historica Du-  
cum principumque Mecklenburgicor. (beim WEST-  
PHALEN, T. II. p. 1615).

Mich. *Cordesii* (Predigers zu Parchim 1670) Chro-  
nicon Parchimense, Rost. 1670, 4.

## VI. Im achtzehnten Jahrhundert.

Dr. Zachar. Gravius (Prof. der Theol. und Predigers  
zu Rostock, † 1713) evangelisches Rostock, oder kur-  
zer Begriff von der Stadt Rostock Reformation und  
Bekehrung zur lutherischen Lehre, auch derselben Fort-  
pflanzung, sammt einer kurzen Rostockschen Kirchen-  
Historie, (Rost. u. Leipz. 1707, 12).



Joh. Georg Wetken (Rathsherrn zu Rostock † 1716)  
Geschichte der Stadt Rostock, bis 1677 (in Unguar-  
den amoenitatib. S. 955, 1035, 1115, 1195,  
1275, 1355. ff.)

Friedr. Thomas (Subrectors zu Güstrow, geb. 1665,  
† 1718) *Analecta Güstrouiensia*, (Güstr. & Lips.  
1706, 8.)

Gust. Thiele (Deconomus zu Güstrow) fünfhundertjäh-  
riges Alter der Domkirche zu Güstrow (Rost. 1726, 4.)

Hans Heinrich Klüvers (Rathmanns zu Heiligenhafen)  
Beschreibung des Herzogthums Mecklenb. 3 Theile,  
(Hamb. 1728, 8.) ansehnlich vermehrt und verbessert  
von Joh. Friedr. Jargau (Herzogl. Meckl. Strelitz.  
Hofrath) 6 Theile, (Hamb. 1738: 1742, 8.)

Matth. Joan. de Beehr (Herzogl. Meckl. Strel. Ge-  
sandten auch ritterschaftl. Deputirten am K. K. Hofe  
zu Wien, † 1729) *Rerum Mecklenburgicar. Lib.*  
VIII. edid. Io. Erhard Kappius, (Lips. 1741, fol.)

Henr. Nettelbladt (Doctors und Bürgermeisters zu  
Rostock, † 1761) kurzer Entwurf einer Mecklenb.  
Historie, zum Gebrauch academischer Vorlesungen,  
(Rost. 1739, 4.)

Dierr. Schröders (Predigers zu Wismar) Wismarsche  
Predigerhistorie, oder Verzeichnis der Prediger, so  
vom Anfang der Reformation des Pabstthums in  
Wismar das Evangelium geprediget. (Wismar,  
1734, 4.) Ebendesselben Beschreibung der Stadt  
und Herrschaft Wismar. (Wismar 1743, 4.)

Sant. Buchholz (Rectors zu Werben, hernach Oberpredigers zu Inchen, † 1769) Versuch in der Geschichte des Herzogth. Mecklenburg. (Rostock 1753, 4).

Dav. Frankens (Präpositus in Sternberg, geb. 1682, † 1756) altes und neues Mecklenburg, 19 Bücher (bis 1756.) Gustr. und Leipz. 1753:1758. 4. f).

16. Die vorbenannten Schriftsteller verbinden zwar größtentheils die jedesmaligen Begebenheiten der Kirchen- und Gelehrten-Geschichte mit der politischen. Vorzüglich aber ist die Mecklenburgische Litteratur und Gelehrten-Geschichte ein Gegenstand nachstehender Sammlungen:

Io. Posselii (Prof. der Philosophie zu Rostock, † 1591)

Scripta in academia Rostochiensi publice proposita, ab a. Chr. 1560 — 1563 et inde ad — a. 1567, P. I. et II. Rostoch. 1567, 8.

*Noua literaria Maris Balthici et septentrionalis*, ab a. 1698:1703. Lubec. 1698 sqq. 4.

*Annales Meclenburgici*, s. Geschäfte der Gelehrten in Mecklenburg 1722, 1723. Rostock, 8.

*Recensio actorum eruditorum aliorumque memorabilium in alma Rostochiensi*. Collectio I. et II. Rostoch. 1725, 1726, 8.

b 3

(Ernst

h) Hinzugekommen sind nachher:

Ludw. Albr. Gebhardi (Raths und Profess. zu Lüneburg) Geschichte aller Wendisch-Slavischen Staaten, Erster Band, (Halle 1790, gr. 4.) S. 261 ff.

F. J. Uepinus (Präpositus und Predigers zu Brüg) Geschichte von Mecklenburg für Jedermann, in einer Reihe von Briefen, I. und 2. Theil. (WBrandenb. 1791, 1793, 8).

(Ernst Joh. Friedr. Manzels, Prof. der Rechte zu Rostock, † 1768) *Miscellanea Meclenburgica*, P. I-IX. Rost. 1729-1734, 8.

(Ebendesselben) *Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen*, VI. Bände, Rostock 1737:1742; *Weitere Nachrichten von gel. Rostockischen Sachen*, 2 Theile, 1743, 1744; *Geschichte der Juristenfacultät zu Rostock* 1745; *Fortsetzung*, 1746; *Fortsetzung der weiteren Nachrichten*, 1747, 1748. 8.

*Mecklenburgische Gelehrte Zeitungen*, I:13. Jahr. Rostock (Bülow) 1751:1767, 8. (herausgegeben von Angel. Joh. Dan. Nepinus, Prof. der Beredsamkeit zu Rostock, hernach zu Bülow, † 1784.)

*Erneuerte Berichte von gelehrten Rostockischen Sachen* (herausgegeben von Dr. Joh. Christian Eschenbach) Rostock 1767 ff. 8.

(Ebendesselben) *Annalen der Rostockischen Academie*, I:6. Band, Rostock 1790:1795, 8.

17. Alle diese Geschichtschreiber können in einem doppelten Gesichtspunkt als Quellen betrachtet werden. Insoferne sie die Begebenheiten ihres Zeitalters erzählen, verdienen sie als Zeugen abgehört zu werden, und haben in der Regel alle Präsumtion der Glaubwürdigkeit vor sich. Insoferne sie sich aber in entlegnere Zeiten, in eine höhere Sphäre wagen, gilt ihre Stimme nichts, wosferne sie nicht unmittelbar zu den Quellen Zutritt hatten, sie kritisch benutzten, und entweder vollständig mittheilen, oder doch glaubhaft nachweisen; ein solches gehört

hörig unterstütztes Zeugnis vertritt sodann die Stelle der Quelle selbst. Diejenigen unsrer Geschichtschreiber, die keines von beiden leisten, sondern blos ihre Vorgänger ausschreiben, commentiren oder verjüngen, kommen hier gar nicht in Betracht.

### Zwote Classe: Urkunden.

18. Ehe die christliche Religion Römische Mönchen in die Cabinetter der Regenten führte, dachte man an keine schriftliche Ausfertigung der StaatsBeschlüsse; wenigstens sind keine bis zu uns gekommen. Unser diplomatischer Vorrath reicht daher nicht über die letzte Hälfte des zwölften Jahrhunderts hinaus. Was aber dem Alter unsrer Urkunden abgeht, ersetzt ihr Reichthum wieder. Ausser einer Menge einzelner, in einheimischen und auswärtigen historischen und diplomatischen Werken, Abhandlungen, Streitschriften und Collectionen zerstreuter Urkunden, haben sich folgende Herausgeber eigener Sammlungen von Mecklenburgischen Urkunden, um unsre Geschichte verdient gemacht:

Henrici a *Wittorp* Episcopi (Ratzeburgensis, † 1388)  
& Friderici Prioris Diplomatarium Raceburgense  
ab a. 1154- 1388. (in WESTPHALEN T. II. p. 1997-  
2294).

Georgii de *Blumenthal* (I. V. D. Episcop. Raceb. 1550)  
Diplomatar. Raceburgense II. ab a. 1389-1524,  
(beim WESTPHALEN, T. II. p. 2294-2336).

## XXIV Allgemeine Einleitung.

Geo. Westphal (DomPredigers zu Schwerin, † 1728) Diplomatarium Mecklenburgic. miscellum (1170-1710) beim WESTPHALEN, T. IV. p. 887-1262.

Ern. Ioach. de Westphalen specimen documentorum ineditorum Mecklenburgensium, s. recensus diplomatum, chartarum & nummorum, quibus patriae historiarum iuriumque aliquot argumenta illustrantur. Rost. & Lips. 1726. 8.

Eiusdem Diplomatarium Doberanense I. (1190-1300.) II. (1301-1376.) in Monument. ined. T. III. p. 1467-1646.

Joh. Chr. Pünigs (Stadtschreibers zu Leipzig) Reichs-Archiv, (Leipzig 1710:1722, XXVI. Bände in Fol.) Part. special. Cont. II. S. 498:677, 1036:1057. (von Mecklenburg). Spicileg. ecclesiast. II. Theil, im Anhang und Cont. III: Anhang von den Hochstiftern (Raseburg und Schwerin) Part. special. Continuat. IV. 2 Th: von den Hansee- und Municipalstädten (von der Stadt Rostock).

M. Diedr. Schröders (Predigers zu Wismar, † 1747) Wismarische Erstlinge, oder einige zur Erläuterung der Mecklenburgschen Kirchenhistorie dienende Urkunden und Nachrichten, VII. Stück, Wism. 1732:1734, 4.

Ebendesselben Papistisches Mecklenburg, darin enthalten, was von Meckl. Stadt- und Landkirchen, Klöstern, Comthureien re. sich bis daher gefunden, und von Anfang des Christenthums in Mecklenburg, bis  
zur

zur Reformation sich zugetragen. 2 Bände, Wiem.  
1741, 4.

Ebendesselben Kirchenhistorie des Evangelischen  
Mecklenburgs vom Jahr 1518, bis 1742, Mspr.  
(im LandesArchiv zu Rostock) ff).

D. Georg Gust. Gerdes (K. Preuss. Justizraths und  
Syndicus zu Stettin †) nützliche Sammlung verschied-  
ener, gutentheils ungedruckter Schriften und Urkun-  
den, welche die Mecklenb. LandesRechte, Geschichte und  
Verfassung erläutern können. IX. Stücke. Wismar  
1736:1744, 4.

Joh. Meno Pötters (d. K. Doctors zu Wismar †)  
neue Sammlung Mecklenburgischer Schriften und  
Urkunden, welche zur Kenntnis dortiger LandesGe-  
schichte und Rechte dienen können. VI. Stücke Wism.  
1744:1746, 4.

Joach. Christoph Ungnadens (d. K. Doctors zu Wis-  
mar †) Amoenitates diplomatico-historico-iuridicae  
ungedruckter, die Mecklenburgische LandesGeschichte,  
Verfassung und Rechte erläuternder Urkunden und  
Schriften, 12. Stücke. Wismar 1749:1752, 4.

(Dr. Heinr. Nettelblatts) Rostockische Nachrichten  
und Anzeigen, Rostock 1752:1761, 4.

(Gottfr. Rud. Freih. von Ditmar, † 1795, d. 3. Gehei-  
menRaths und ersten Ministers zu Schwerin) Meck-

b 5

lenbur:

ff) Herausgegeben (von 1518 bis 1581) durch Dr. Christian  
Heinr. Lange (LandesArchivar und Bibliothekar zu Rostock)  
in 3 Theilen, Rostock 1788, 1789, 4.

lenburgische Staatskanzlei, zum Dienst der Mecklenburgischen StaatsVerfassung und RechtsGelehrsamkeit, I. Theil, 1757, gr. 8. 8).

Wahrer Abdruck der von Ihro R. K. M. Carl dem sechsten allergn. bestätigten Privilegien der Stadt Rostock. (Rostock 1764, 4.)

Ein sehr unvollständiges Register der mehrsten, bis 1760 gedruckten Mecklenburgischen Urkunden, mit Nachweisung ihrer Ausgaben, enthält in chronologischer Ordnung:

Mecklenburgisches Urkunden-Inventarium. Rostock 1760, 4.

Von Rostockischen insbesondere:

Nettelbladts Verzeichnis der, zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehörigen Schriften, Münzen, Verordnungen und Urkunden. Rostock 1760, 4.

19. Viele dieser Urkunden geben nur eine kärgliche Ausbeute, mehrere aber desto reineren Gewinn für die pragmatische Geschichtskunde. Viele sind nach ächten

Dri:

g) Ist weder öffentlich erschienen noch fortgesetzt, (Eschenbachs Annalen der Rostockischen Academie 1795, S. 252). Nach einem veränderten Plan aber ist statt dessen angefangen vom Hrn. Hofrath und LandSyndicus Manzel:

Neue Mecklenburgische Staatskanzlei, zur Kenntniss der Mecklenburgischen StaatsVerfassung und RechtsGelehrsamkeit, I. und 2. Theil, Rostock 1791, 1792, gr. 8.

Originalen correct abgedruckt; mehrere aber sind fehlerhaft, verstümmelt oder nach unrichtigen Abschriften herausgegeben. Eben so viele sind nachher erst durch den Druck bekannt gemacht; eine weit grössere Anzahl aber liegt noch in Archiven versteckt. Von einer großen Menge derselben, deren Originalien theils in den Archiven der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, der Schwerinschen StiftsRitterschaft und der Stadt Rostock, bei den drei LandesKlöstern h), verschiedenen adlichen Familien und Städten Mecklenburgs, theils in dem herzoglichen Archiv zu Schwerin und in dem Bischöflich Schwerinschen Archiv zu Kopenhagen aufbewahrt sind, und entweder noch nie, oder fehlerhaft edirt waren, hat mein seliger Vater, Dr. Ernst August Rudloff, als vor- maliger Mecklenburgischer LandSyndicus, nachheriger Herzoglich MeSchwerinscher Regierungsrath und Ritterschaftlicher Deputirter des Fürstenthums Schwerin, († 1775) theils unmittelbar, theils aus andern handschriftlichen PrivatSammlungen i), durch mühsamen Fleis

h) Vom Kloster Dobbertin S. Daniel Clandrians (Küchenmeisters zu Dobbertin) Registratur, kurzen Extract und Inhalt des Klosters Dobbertin Siegel und Briefe 1578; fol. Mspt.

i) J. B. Nic. Jos. de Beehr (eines Meckl. von Adel) opus historicum, genealogic. & heraldicum de familiis nobilibus Megapolens. Mspt. Berth. Christ de Hoininghusen (H. Meckl. Hof- u. LandGer. VicePräsident, † 1722) historia familiar. Meclenburgicarum, Mspt. Barth. Diedr.



## XXVIII Allgemeine Einleitung.

Fleis und sorgfältige diplomatisch-kritische Vergleichung, zuverlässige Abschriften gesammelt. Dieser Apparat, mit eignen Originalien von ihm vermehrt, ist in 10 Folio-Bänden, mit Hinweisung auf ihre Quellen, chronologisch geordnet, an mich gekommen.

20. Vorzüglich aber enthält das herzoglich Mecklenburgsche Geheime- und HauptArchiv zu Schwerin, vom Anbeginn unsrer diplomatischen Geschichte an, einen sehr reichhaltigen Schatz ehrwürdiger Monumente der einheimischen Diplomatie älterer und mittlerer Zeiten, durch Sorgfalt und Fleis seiner Aufseher aufs heiligste erhalten und besonders durch die Verdienste seines izeigen ersten Vorstehers (Herrn Geheimen ArchivRaths Carl Friedrich Evers) in vollständige Ordnung gebracht. Soweit dasselbe bereits im vorigen Jahrhundert beisammen und redigirt war, hat sich der damalige herzogliche Archivarius Johann Friedrich Chemnitz zu Güstrow das Verdienst erworben, von allen Originalurkunden, beglaubigten Copieen und andern handschriftlichen Nachrichten, in seinem geschriebenen Mecklenburgischen Chronicon, so getreue, als vollständige Auszüge zu liefern.

21. Dieses schätzbare und in seiner Art einzige Werk befaßt, in drei Theilen, die Lebens-Beschreibungen aller Prinzen des Mecklenburgischen regierenden Hauses, auch  
der

Diedr. von Regendank (Herz. Meckl. Schwer. Landrath, † 1749) Beschreibung der Mecklenb. adlichen Familie von Regendank, Mspt. (im Ritter- und Landschaftl. Archiv).

der vormaligen Grafen zu Schwerin, so weit der UrkundenVorrath des Archivs hinauf reichte und die Kritik ihn zu benutzen verstand, in ununterbrochener Zeitfolge, aus diplomatischen Extracten zusammengesetzt und mit den gleichzeitigen auswärtigen Begebenheiten, durch Zeugnisse damals bekannter Geschichtschreiber verwebt k). Zwei saubere von des Verfassers eigener Hand geschriebene Exemplare desselben sind in dem herzoglichen Archiv und in der RegierungsBibliothek zu Schwerin aufbewahrt. Aus dem letzteren habe ich, während eines geschäftlosen Aufenthalts, nach vollendeten academischen Studien, auf dem LandGute meines Vaters, in den Jahren 1772 und 1773, unter der Firma der damaligen Bühowschen Professoren (ihigen Hn. StatsRaths) Trenzdelenburg (in Kiel) und (meines Bruders, ihigen GeheimenJustizRaths) Rudloff (zu Hannover), denen die Verjüngung des Chemnitzischen UrkundenWerks von der herzoglichen Regierung aufgetragen war, in synchronistischer Ordnung, mit höchster Zufriedenheit, vollständige Excerpte genommen und aufbehalten. Und schon damals erzeugte sich in mir die Idee einer urkundlichen Geschichte: Beschreibung von Mecklenburg.

22. In

k) Nähere Nachricht von dieser Arbeit, und einzelne theils sehr unvollkommene Fragmente daraus findet man in Herdes Sammlungen, S. 15, 606, 649 ff; in Pötkers Sammlungen, I. 2, 3, 4, 5. Stück; in Ungnadens amoenitatis. S. I, 75, 155, 235, 315, ff; in Koppens Rosiockscher Monatschrift, 1791, 2. B. S. 321 ff.

22. In meiner izzigen officiellen Lage war mir nicht allein der wiederholte Gebrauch dieses urschriftlichen Manuscripts verstattet: sondern selbst zu der geheiligten Quelle des herzoglichen HauptArchivs ward mir der mittelbare Zutritt geöfnet, indem man mir die Erlaubnis gnädigst bewilligte, von den benöthigten OriginalUrkunden mir Abschriften ertheilen zu lassen D.

So vollständig befindet sich das *Corpus diplomaticum* der Mecklenburgischen Geschichte in meinen Händen m), daß wenigstens nicht die Dürftigkeit des Subsidiens:  
Maga:

- 1) Hier ist, zu meiner Legitimation, eine Abschrift des herzoglichen Befehls an das geheime- und HauptArchiv zu Schwerin:

Friederich, ꝛc. ꝛc.

U nsern ꝛc. Da Uns Unser Hofrath und LegationsSecretär Rudloff seine Absicht unterthänigst zu vernehmen gegeben, ein Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte herauszugeben, Wir auch, auf die abschriftlich hiebei kommende unterthänigste Vorstellung desselben, der gnädigsten Entschliessung geworden sind, zur Beförderung der Absicht des Supplicanten, demselben mit allen diensamen Nachrichten zu Statten zu kommen; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst: ihm die Abschriften der OriginalUrkunden, welche er begehren wird, daferne sonst nichts erhebliches dawider einzuwenden, für leidliche Gebühr mitzutheilen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 1. Dec. 1778.

- m) Zur Herausgabe der hiervon noch ungedruckten Urkunden meines Apparats, mit Anmerkungen und deutscher Uebersetzung.

Magazins Schuld daran ist, wenn sich daraus kein be-  
urkundetes Geschichtsbuch hervorbringen liesse.

23. Eine vorzüglich pragmatische Gattung von  
Urkunden formiren, besonders für die neuere Geschichte,  
die verbindlichen Vorschriften unsrer Gesetzgeber. Nicht  
nur als resultirendes Factum der Legislation, sondern  
auch als authentisches Gemählde der Sitten und Ein-  
richtungen ihrer Zeitgenossen, als die theoretische Grund-  
lage der politischen und religiösen Verfassung des Staats,  
verdienen die LandesGesetze den anhaltend forschenden  
Blick des pragmatischen Geschichtschreibers, und ihre  
Sammlungen einen wesentlichen Platz in der Reihe ur-  
kundlicher Quellen. Die vollständigsten Mecklenburgi-  
schen Gesetz Sammlungen, welche die älteren unvollkom-  
menen Versuche und einzelne Ausgaben dieser Art für die  
pragmatische Geschichte entbehrlich machen, sind n):

Iura

zung der lateinischen, ist von mir der Anfang gemacht, unter  
dem Titel:

*Codex diplomaticus historiae Megapolitanae mediæ  
ævi, Fasc. I. & II; Urkundenlieferung zur Kenntniss der  
Meckl. Vorzeit, I. und 2. Heft, (von 1218 bis 1329)  
Schwerin 1789, 1790, 4.*

aber zur Zeit noch nicht weiter fortgesetzt.

n) Neben den Gesetzen in extenso dienen auch zu gleichem  
Zweck als Auszüge:

für Mecklenburg, Schwerinschen Antheils:

Hn. Dr. Joach. Henr. Spaldings (Stadt Syndicus, igt Bür-  
germeisters zu Güstrow) Repertorium iuris Meclenburgici,  
Rostock,

## XXXII Allgemeine Einleitung.

Iura Meclenburgica, Erster Theil, nebst Register, Auszug und Anhang. Neu-Brandenburg 1737, 4.

Wilh. Bärensprungs (Hof-Buchdruckers zu Schwerin) Neue Sammlung Mecklenburgischer Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen, I-IV. Theil, Schwerin 1772, 1773, 1778, 1779, 4; Annal-Register dazu (1424:1780) ebendas. 1781, 4.

Ebendesselben herzoglich-Mecklenburgische Grundgesetze, Schwerin 1778, 4; Repertorium darüber, Schwerin 1780, 4.

### Dritte Classe: Acten.

24. Erst seitdem es den Rechtsgelehrten geglückt war, die Geistlichen aus den Kanzleien und ehrbare deutsche Biedermänner aus den Gerichtshöfen zu verdrängen, fing man an, die Behandlung öffentlicher Geschäfte umständlicher schriftlich zu verzeichnen: seitdem hat

Kostock 1781, 4; Erstes Supplement (von Friedr. Ernst Ditmar, Hofr. u. Kanzleifiscal zu Kostock) Kost. 1786, 4;

für Mecklenburg, Strelizischen Antheils:

Hrn. Kanzlei-Raths Christoph Ulbr. von Kampz zu Neu-Streliz, Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg-Streliz geltenden Verordnungen (1571:1794). Neu-Brandenburg 1794, 4;

für Kostock insbesondere:

Hrn. Dr. Joh. Christian Schröders (Kanzlei-Advocat. zu Kostock) Repertorium des Kostockischen Rechts, (1576:1784) Kostock 1784, 4.

hat man über jeden wichtigen oder unwichtigen Vorfall in der StaatsHaushaltung Acten.

25. Insoferne diese zur Kenntniss oder Erläuterung solcher Begebenheiten dienen, welche auf die Schicksale und Verfassung des Staats oder der Kirche, auf die Handlungen und Sitten seiner Bewohner ein entscheidendes Licht werfen; verdienen sie als authentische Quellen der pragmatischen Geschichte benutzt zu werden. Sie sind aber nur wenigen zugänglich, in Archiven und Registraturen verschlossen, und nur bei Vertheidigung oder Ablehnung bestrittener Rechte und Verbindlichkeiten, aus dem Staube, der sie bedeckte, hervorgezogen. Viele Actenstücke der hiesigen Archive sind, seit dem zweiten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts, theils einzeln, theils im Zusammenhange, in eignen oder fremden Sammlungen <sup>o)</sup>, durch den Druck gemeinkündig gemacht. Selbst  
Sou:

- o) Zur Veranstaltung zusammenhängender Ausgaben von Actenstücken Mecklenburgischer StaatsAngelegenheiten, gaben besonders in neueren Zeiten die Streitigkeiten Anlaß, welche zwischen den Landesherrn und ihren Landständen die öffentliche Aufmerksamkeit theilten. Ausser den, deshalb in Savers StaatsKanzlei zerstreuten StaatsSchriften, entstanden hierdurch 3. B.:

*Iustissimae Decisiones imperiales in caussis Mecklenburgicis*; Kaiserliche Erkenntnisse und Verordnungen in Sachen einer löbl. Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, 1660; 1745; Dritte Aufl. 1746, fol.

Souverains und ihre Ministerien fanden es nun nicht mehr anständig, oft nicht thunlich, ihre Forderungen mit den Waffen in der Hand geltend zu machen; sie begleiteten oder colorirten ihre Prätensionen und Unternehmungen mit juristischen Ausführungen, um das Urtheil der ehrbaren Welt auf ihre Seite zu lenken. Man nahm seine Zuflucht zu der Geschichte vergangener Zeiten, um gegenwärtige Ansprüche daraus herzuleiten; man öffnete Archive, um diese mit Urkunden zu unterstützen. Der Schwächere bediente sich eben dieses Mittels, um gegen das Uebergewicht der Macht mit dem Beifall des lesenden Publicums sich zu waffnen. Man schrieb Deductionen, um eigenmächtige Anmaassungen öffentlich zu rügen, oder zu rechtfertigen.

26. Keine

HistorischActenmäßiger Bericht, in Sachen des Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg, wider die Meckl. Ritterschaft und Stadt Rostock (1713-1719) 1719, fol.

*Collectanea Meclenburgica* 1717, 1718, Fascicul. I-IV. 1718, 4.

Vollständige Sammlung aller derjenigen Stücke, welche über den XV. Artikel des Teschner Friedens, betreffend das *Privilegium de non appellando illimitatum* für die HMecklenburgischen Lande, herausgekommen sind. Schwerin 1781, 4.

Das Mecklenburgische ReichsContingent gegen Frankreich, in einer Reihe öffentlicher Verhandlungen. I. und 2. Lieferung, Schwerin 1793, 1795, 4.

(Manzels) Oeffentliche Verhandlungen, wegen Regulirung und Richtigstellung der Meckl. Lehnypferde und Rossdienste. Rostock 1794, fol.

26. Keine deutsche Special-Geschichte hat einen reicheren Vorrath dieser Quellen aufzuweisen, als die Mecklenburgische; besonders sind unsre neueren öffentlichen Streitigkeiten sehr fruchtbar an beurkundeten wechselseitigen Deductionen geworden, die zusammen schon eine Art von Bibliothek ausmachen würden. Da sie sich selten weiter, als über einzelne merkwürdige Vorfälle, Streitigkeiten und Unterhandlungen erstrecken; so würde hier der Ort nicht seyn, sie in chronologischer Reihe aufzustellen. Ihre Veranlassung soll gehörigen Orts erzählt und ihr Gebrauch bei solcher Gelegenheit bemerkt werden.

27. Auch von den Mecklenburgischen Landtags-Berathschlagungen sind, seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die mehrsten Verhandlungen schriftlich aufbewahrt und zum Theil mit beigebrachten Urkunden vermischt. Diese ungedruckten Landtags-Acten hat schon Franke (im alten und neuen Mecklenb.) benutzt; und eine Abschrift derselben befindet sich in meinen Händen, wovon zu seiner Zeit zweckdienlicher Gebrauch wird gemacht werden p).

c 2

28. In

p) Ein Anfang zur Mittheilung gedruckter Auszüge aus denselben ist gemacht, in Hrn.

Dr. Joachim Heint. Spaldings (Hofraths und Bürgermeisters zu Güstrow) Mecklenburgischen öffentlichen Landes-Verhandlungen aus öffentlichen Landtags- und Landes-Convents-Protocollen. (Rostock, 1792 ff. fol.)

Von



28. In den neuesten Zeiten hat die Aufmerksamkeit und Theilnehmung der Zeitgenossen auf der einen, so wie der beleuchtende Nutzen der Publicität auf der andern Seite dafür gesorgt, daß auch in unserm Vaterlande, wenigstens in der zwoten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts, mehrere, nicht actenmäßig verhandelte gerichtliche und auffergerichtliche, politische und religiöse, literarische, öconomische und mercantilische Kenntnisse und Neuigkeiten des Tages, durch einheimische Intelligenzblätter *q*), StaatsKalender *r*), politische und gelehrte Zeitungen *s*) in Umlauf gebracht sind. Insoferne die

Von den neuesten LandesActen sind wenigstens die Rubriken angegeben, in

Dr. Chph. Heurr. Aug. Wolfs (Meckl. LandesSecretärs zu Rostock) Repertorium über alle LandesAngelegenheiten, 1755-1784; (Rostock 1786, 4.) Fortsetzung 1784-1792. (Rost. 1793, 4.)

*q*) Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen Schwerin 1749-1795, 4; (herausgegeben von der IntelligenzExpedition daselbst).

Strelitzische Anzeigen, I-XXVIII. Jahrgang. NeuStrelitz 1767-1795, 4.

Rostockische Nachrichten, I-XXX. Jahrgang, Rostock 1765-1795, 4.

*r*) HerzoglichMecklenburgSchwerinscher StaatsKalender (I-20. Jahr). Schwerin 1776-1795, 8.

HerzoglichMecklenburgStrelitzischer StaatsKalender. Rostock, bis 1791, 4; 1792-1795, 8.

*s*) S. oben S. 16.

die Gegenstände solcher ephemerischen Nachrichten die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers und Staatskundigen beschäftigen können, das heißt: insoferne aus den Angaben derselben sich Gang der Handlungen, Geist der Zeiten und Sitten beobachten, mit einem Wort, Geschichte und Verfassung des Staats im ganzen und in seinen Bestandtheilen abziehen läßt; wird der pragmatische Geschichtschreiber auch aus ihnen unverwerflichen Stoff zur Ergänzung oder Decorirung seines Gebäudes zu Tage fördern und zu bearbeiten wissen. Auch sie verdienen also insoferne, als brauchbare Materialien unsrer neueren Geschichte, den Acten angereihet zu werden: sie würden den kritischen Wehrt der letzteren, die nur zu oft in einen polemischen einseitigen Gesichtspunct gestellt werden, noch übertreffen, wenn eine auctorisirte und hinlänglich unterstützte Landzeitung von einheimischen merkwürdigen Begebenheiten und Vorfällen vollständige und zuverlässige Nachrichten mittheilte!

#### Vierte Classe: Hülf's Quellen.

29. Von Mecklenburgischen Siegeln und Münzen haben zwar das herzogliche Archiv und MünzCabinet zu Schwerin einen reichen Schatz aufzuweisen. Es fehlt auch nicht an schätzbaren PrivatCollectionen und Cabinetten <sup>1)</sup> dieser Hülf's Quellen der vaterländischen Geschichte.

<sup>1)</sup> S. B. Die reichhaltigen Mecklenburgischen MünzCabinette des Hrn. Geh. ArchivRaths Evers zu Schwerin und  
des

schichte. Für den öffentlichen Gebrauch aber mus man sich zur Zeit auf die wenigen Abdrücke beschränken, welche davon in einheimischen Urkunden Sammlungen anzutreffen sind u). Ein vollständiges System der Mecklenburgischen Wapen- und Münzkunde darf man aus diesen zerstreueten Materialien nicht erwarten. Desto mehr aber rechtfertiget sich der Wunsch, von den gelehrten Herren Aufsehern des herzoglichen, so wie des academischen MünzCabinets, (Geheimen ArchivRath Evers zu Schwerin und Hofrath Tychsen zu Rostock) aus den vorhandenen öffentlichen und Privat Sammlungen und Verzeichnissen einheimischer Münzen und Medailen v), ein kritischgeordnetes zusammenhängendes Ganze, zum Dienst unsrer pragmatischen Geschichtskunde, aufgeführt zu sehen.

30. Noch sparsamer ist der Beitrag, welchen die Rubrik von Inschriften zu dem GeschichtsStudium Mecklen-

des Hrn. ConsistorialVicedirectors Martini zu Rostock, welches letztere (1794) von dem ize regierenden Durchl. Herzoge angekauft und theils mit dem herzoglichen MünzCabinet vereinigt, theils dem academischen Museum in Rostock zum Gebrauch überlassen ist.

u) Z. B. in *Westphalen* diplomatar. Meclenburg, in monument. T. IV. tabb. 16 - 20.

v) Verzeichniß einer Sammlung (des wail. HofMedicus Cronow zu Schwerin) von Medaillen und Münzen der Herzoge von Mecklenburg, auch der Städte Rostock und Wismar, (vom Hrn. Geh. ArchivR. Evers) Schwerin, 1792, 8.

Mecklenburgs leistet. Entweder waren unsre Vorfahren mit dem Gebrauch des Meißels und Grabstichels zu wenig vertraut, oder ihre Enkel in Aufbewahrung der Ueberreste der alten Kunst zu sorglos, um auf diesem Wege das Andenken merkwürdiger Thaten der Vorzeit uns zu überliefern x). Das wenige, was von den Ueberbleibseln der bildenden Künste des Alterthums für den Gebrauch unsrer historischen Muse aufbehalten ist, besteht in der Beschreibung der zu Prillwik entdeckten mythologischen Figuren, in Herrn

Andr. Gottl. Masch (ConsistorialRaths, Superintendenten und HofPredigers zu NeuStrelitz) Erläuterung der gottesdienstlichen Alterthümer der Obotriten, herausgegeben von Dan. Wogen (MStrelitz HofMähler) Berlin 1771, gr. 4.

31. Auf diese eigenthümlichen Quellen der vaterländischen Geschichte darf sich aber der pragmatische Geschichtschreiber Mecklenburgs nicht beschränken. Dieses Land bleibt immer nur ein kleiner Theil des ganzen europäischen VölkerSystems, ein einzelnes Glied an dem grossen Staatskörper Deutschlands. Es ist an sich schon begreiflich,

e 4

x) Die Mecklenburgischen Alterthümer in der herzoglichen Kunstammer zu Schwerin und in dem academischen Museum zu Rostock erwarten noch eine sachkundige Beschreibung von den Händen ihrer Aufseher. (Joh. Gottfr. Groths Verzeichnis der Gemählde in der herzoglichen Gallerie, Schwerin 1792, 8, Vorber.)

greiflich, daß manche hiesige Begebenheit unerklärbar, oder ihre Beurtheilung doch äusserst einseitig und schielend seyn würde, wenn man sie, aus ihrem Zusammenhang mit andern gleichzeitigen WeltBegebenheiten herausgerissen, ohne Rücksicht auf diese vortragen wollte. Unzählige Verbindungen mit unsern Nachbarn, mit dem Deutschen Reiche, mit auswärtigen Mächten werden aus der Geschichte dieser Staaten erlernt, berichtet, erläutert. Insoferne sind also auch die ächten Quellen und die brauchbarsten Commentatoren der deutschen Reichs-Geschichte, der Brandenburgischen, BraunschweigLüneburgischen, SchleswigHolsteinischen, Pommerschen, Lübeckischen, Dänischen und Schwedischen Geschichte für die Mecklenburgische lehrreich und oft unentbehrlich y). Ohne die Beihülfe dieser äusseren Verbindungen, ohne

iedes:

y) Ausser den bekannten schätzbaren Werken über die deutsche Reichs- und die allgemeine Weltgeschichte, sind es von der Geschichte unsrer Nachbarn vorzüglich folgende Werke, die auf die unsrige ein Licht werfen:

(a) Von Brandenburg: Sam. Buchholzens Versuch einer Geschichte der ChurMark Brandenburg, VI. Theile, Berlin 1765, 1771, 4.

(b) Von BraunschweigLüneburg: *Origines Guelphicae*, — praeunte G. G. Leibnitio, filio I. G. Eccardi literis consignatae, ab I. D. Grubero nouis probationibus auctae — in lucem emissae a C. L. Scheid (bis 1252) IV. Tom. Hannou. 1750 - 1753, fol. J. F. Pfeffingers Historie des BraunschweigLüneburgischen Hauses 2c. III. Theile. Hamb. 1731, 1734. 8.

iedesmalige Rücksicht auf die gleichzeitige Geschichte und Verfassung des Deutschen Reichs und dessen einzelner Staaten, lassen sich aber die Vortheile auch schwerlich erreichen, an welchen die allgemeine Reichshistorie, bei den bisherigen Lücken der Deutschen Specialgeschichte, Mangel leidet.

32. Von allen diesen einheimischen und auswärtigen Materialien der Mecklenburgischen Geschichte verspreche ich, keine andere, als zuverlässige und für die pragmatische Geschichtskunde fruchtbare auszuwählen. Ihre Bearbeitung und Einkleidung bleibt jedoch in die,

c 5

mir

l. E. Spittlers Geschichte der Fürstenthümer Calenberg und Hannover. Göttingen 1786, gr. 8.

(c) Von Schleswig und Holstein: W. E. Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, 4 Theile. Flensb. und Leipz. 1775, 1779, gr. 8; Neuere Geschichte I. Theil (bis 1523) Kiel 1781, gr. 8.

(d) Von Pommern: L. H. Gadebusch Grundris der Pommerschen Geschichte. Strals. 1778, 4.

(e) Von Lübeck: J. R. Beckers Geschichte der Reichsstadt Lübeck I. u. 2. Band, Lübeck 1782, 1784, 4.

(f) Von Dänemark: Ludw. Albr. Gebhardi Geschichte der Königreiche Dänemark und Norwegen 2 Theile. Halle 1770, 4.

(g) Von Schweden: Olof Dalins Geschichte des Reiches Schweden, a. d. Schwedischen übersetzt von J. Benzelsstierna und J. C. Dähnert, 3 Theile. Greifswalde 1756, 1757, 1763, 4.

mir vorgezeichneten Grenzen eines Handbuchs, eingeschränkt. Diese erlauben mir nicht, Dinge, die aus der Geschichte des deutschen Reichs, der benachbarten und auswärtigen Staaten als bekannt vorausgesetzt werden müssen, hier weitläufig zu beweisen, noch weniger die eigenthümlichen Beweisstellen wörtlich einzurücken; es wird genug seyn, die Beläge jedesmal bestimmt anzuführen und deutlich nachzuweisen.

Bei der unmittelbaren Benutzung der Quellen, wird man es mir hoffentlich nicht für Ignoranz auslegen, wenn ich die Arbeiten meiner Vorgänger, insoferne sie nicht selber Quellen enthalten, sondern diese nur durchsucht oder getrübt oder gar nicht gekannt haben, mit keinem Worte berühre, sondern ganz mit Stillschweigen übergehe. Und da ich nur eine Geschichte derjenigen Begebenheiten schreibe, die geschehen sind, nicht aber solcher, die nicht geschehen sind, so wird man mir noch weniger zumuthen, mich bei einer Widerlegung unhistorischer Meinungen aufzuhalten. Nur selten, wo sich das **Nonfactum** auf ein sehr allgemeines Vorurtheil, auf ein sehr auctorisirtes Monument gründet, läßt dieser Vorsatz eine Ausnahme zu.

33. Aus eben dieser Ursache bleiben alle Vorfälle, die an sich zwar einen pragmatischen Nutzen haben, die aber, als Thatsache betrachtet, zu wenig Einfluß aufs Ganze haben, als daß man um ihrentwillen den Faden der Erzählung zertheilen dürfte, aus der Reihe der Begebenheiten weg. Weil aber doch die Zusammenstellung mehrerer solcher Skizzen, durch eine erlaubte Abstrahirung

allge:

allgemeiner Grundsätze, oft ein pragmatisches Licht auf das Ganze wirft; so bleibt ihnen, so oft es ohne Unterbrechung des Hauptfadens, schicklich ist, eine eigne Betrachtung gewidmet, die sich über den jedesmaligen Zustand der äusseren und inneren, geistlichen und weltlichen, Haus- und StaatsVerfassung, der Wissenschaften und Künste, des Handels und der Finanzen verbreitet. Doch darf auch eine solche Betrachtung nie den Gesichtspunkt des kalten Beobachters verrücken, nicht in Begeisterung, oder vorzügliche Auffuchung und warme Vertheidigung gewisser Rechte und Verbindlichkeiten übergehen; die gehört nicht für den Geschichtschreiber, sondern für den Deducenten.

### Dritte Betrachtung:

#### Eintheilung der Mecklenburgischen Geschichte.

34. Ein unaufgehalten fortgehender Vortrag würde sowohl den Erzähler, als den Zuhörer, den Schriftsteller, wie seine Leser, ermüden; die menschliche Seele braucht gewisse Ruheplätze. Diese mit Vortheil für die pragmatische Geschichtskunde anzubringen, ist keine der letzten Pflichten eines Geschichtschreibers, wenn er die Abtheilungen seines Vortrags zu einer pragmatischen Uebersicht des zurückgelegten Zeitraums benutzen will.

35. Die Geschichte eines jeden europäischen Staats zerfällt von sich selber in drei wesentlich von einander verschiedene HauptAbtheilungen, weil eben so viele allgemeine



Revolutionen die Grundverfassung desselben wesentlich verändert haben: Die erste Bevölkerung, Entstehung oder Entdeckung eines Staats bezeichnet den Anfang seiner Geschichte. Gemeiniglich verliert sich diese in das unerforschliche Dunkel des Alterthums; dann liegt sie ausserhalb der Sphäre des Geschichtschreibers, und die erste Spur der historischen Gewisheit tritt an ihre Stelle.

36. Die Einführung der katholischen christlichen Religion, die selten anders, als im Gefolge des Eroberers ihr Glück machte, brachte eine allgemeine Veränderung in Sitten, Sprache und Verfassung hervor, die theils ein Werk des Ueberwinders, theils der Römischen Geistlichkeit war; und das macht den Uebergang der ältern Geschichte in die mittlere.

37. Die Erfindung des Schiespulvers veränderte die ganze bisherige Einrichtung des Kriegswesens, das erste Augenmerk aller stärkeren und schwächeren Staaten von Europa; die Zerstörung des morgenländischen Kaiserthums, die Siege der Ottomannen, setzten alle europäische Mächte in Thätigkeit, und ihre Unterthanen in Contribution; die allmähliche Erweiterung der Schifffahrt, die Entdeckung der neuen Welt, die Ausbreitung des Handels nach beiden Indien, brachten den Luxus an die Höfe der Fürsten und Schulden in ihre Kammern; die anerkannten Vorzüge der Römischen Rechtsgelehrsamkeit hatten einen sehr vortheilhaften Einfluss auf die Abschaffung des Faustrechts, auf die Verbesserung des Justizwesens und ordentliche Besetzung der Gerichtshöfe

und

und Kanzleien; die Verbesserung des Geschmacks in Italien endlich, und mit ihr Hand in Hand die deutsche Erfindung der Buchdruckerkunst, brachte mehr Licht und Helle in die Köpfe der Menschen, erregte Aufmerksamkeit und Mißtrauen gegen den geistlichen Despotismus des Römischen Hofes und setzte von Deutschland aus den Gang der Reformation in Bewegung. Alle diese große Begebenheiten trafen bewundernswürdiger Weise so unmittelbar auf einander, daß sich die näheren oder entfernteren Einflüsse derselben binnen kurzem über die ganze bewohnte Erde verbreiteten und eine mächtige Revolution in allen Staaten hervorbringen mußten. Die Folgen dieser Veränderungen formiren den Umfang der neuern Geschichte.

38. Jede dieser HauptAbtheilungen der Geschichte unterscheidet sich auch beinahe durch ihre eigenthümliche Gattung von Quellen. Die ältere ist blos aus Geschichtschreibern, zum Theil noch sehr unvollkommen, zu erlernen; mit dem Mittelalter fangen die Urkunden an, die Lücken, welche Annalen und Chroniken übrig lassen, auszufüllen; und die neuere beginnt von eben dem Zeitpunkt, seit welchem es Acten giebt.

39. In der neuern Geschichte bilden die letzteren Friedensschlüsse des siebzehnten Jahrhunderts eine neue Epoche für Europa überhaupt und für Deutschland insbesondere. Die deutsche Grundverfassung gelangte zu einer festeren Consistenz; die Erweiterungssucht Ludewigs des XIV. erforderte die ununterbrochene Unterhaltung

tung stehender Truppen und brachte Deutschland in eine nähere Verbindung mit den übrigen Mächten Europens, die mit der Zeit die Form eines regelmäßigen Völkersystems annahm. Die Geschichte Deutschlands wird nun ein Theil der Geschichte von Europa überhaupt; und den Reichthum merkwürdiger Erscheinungen, den diese Verbindungen auf dem historischen Schauplatz jedes grössern oder kleinern Staats hervorbrachten, begreift man unter dem Namen der neuesten Geschichte.

40. Das Resultat der neuesten Geschichte, die Kenntnis und Schilderung des Zustandes, worinn der Staat, nach Materie und Form, d. h. in seinen Bestandtheilen und deren Verhältnissen, am Schlusse der Scene, unter dem Gesichtspunct der sodann gegenwärtigen Zeit, sich befindet, hat sich zu dem Bedürfnis eines eignen Studiums, zu dem Rang einer besondern Wissenschaft, die Staatskunde oder Statistik genannt, erhoben. Da der Strom der Zeiten niemals stille steht, sondern mit ieder ruhigen oder tobenden Welle Glück oder Verderben für Staaten und Länder herbeiführt, und dem Beobachter neue Ansichten öfnet; so wird auch mit ieder merkwürdigen Epoche der Standpunct der Staatskunde verändert.

41. In Mecklenburg geht die erste Spur der historischen Gewisheit nicht über das 780ste Jahr der christlichen Zeitrechnung hinaus. Was vorher hier geschehen ist, oder geschehen seyn könnte, weis niemand und kann niemand wissen, weil es an Quellen fehlt; sehr vergebens würde es folglich seyn, sich mit den hiesigen Geschichtsforschungen

gen höher hinauf zu versteigen. Unſre ältere Geſchichte hebt alſo da an, wo ſie in den mehrſten Ländern beinahe aufhört. Die Eroberung und gewaltsame Bekehrung des Landes zum Chriſtenthum fällt zwar ſchon in die Hälfte des zwölfſten Säculums: weil aber die Folgen dieſer Staats-Veränderung ſich erſt nach und nach entwickeln, ſo erweitern ſich die Gränzen zwifchen der ältern und mittlern Geſchichte bis zu einem Punct, wo das hieſige Staats-System von innen und außen mehrere Feſtigkeit annimmt, und der zugleich für einen groſſen Theil unſrer Nachbarn intereſſant iſt, bis zur Schlacht bei Bornhövde im Jahr 1227.

42. Von allen den Veränderungen, welche den Uebergang von der mittlern zur neuern Geſchichte ausmachen, äuffert ſich hier die Grundlage ſchon unter der Regierung Herzogs Magnus des II; obwohl ſich ihre Folgen erſt unter ſeinen Söhnen näher entwickeln. Sein Tod, der Schluß des Jahres 1503 ſey alſo der Grenzſtein zwifchen unſrer mittlern und neuern Geſchichte. Die beiden Vergleiche zu Hamburg und zu Schwerin, welche den Schauplaß des gegenwärtigen Jahrhunderts (1701) eröffnen, enthalten den, noch izt unverkennbaren Grundſtof unſrer neuſten Geſchichte.

Da, wo die Reihe unſrer neuſten StaatsBegebenheiten ſich ſchließt, wo der Geſchichtſchreiber den Faden ſeiner Erzählung von der Vergangenheit abbricht, um ruhig den gegenwärtigen Zuſtand des Vaterlandes zu betrachten und nach dem Leben zu zeichnen; öfnet ſich

sich dem Beobachter eine neue Scene, deren objective Darstellung man unter dem Namen der Staatsbeschreibung, so wie ihre subjective Kenntniss unter dem Namen der Staatskunde begreift: Im voraus liefern dazu die jährlichen Staatskalender, mit Hülfe der Kataster und Landkarten, theils perennirende, theils ephemerische Materialien.

43. Unsrer Geschichte, die gerade mit der ersten Erscheinung dieses Buchs (1780) ihr erstes Jahrtausend erreichte, zerfällt also ganz natürlich in vier Theile: die Aeltere begreift 447, die Mittlere 276, die Neuere 198 Jahre und die Neueste den Ueberrest. So ungleich ihre Ausdehnung ist, so verschieden ist, im umgekehrten Verhältnis, der intensive Reichthum ihrer Materialien. Jede derselben unterscheidet sich, wie durch eigenthümliche Quellen, so durch den Geist der Zeiten, der sie beseelt und die Begebenheiten ordnet. Die ältere wird fast allein aus Chroniken geschöpft; die mittlere vorzüglich aus Urkunden und hört ohngefähr da auf, wo eine vollständigere Reihe von Acten der neueren das Licht anzündet; mit der neuesten Geschichte geht der Gang der Journale fast gleichen Schritt. In der älteren waren Kriege von aussen, in der mittleren Andächtelei und häusliche Fehden, in der neueren politische und religiöse Reformen, so wie in der neuesten Egoismus und Aufklärung das herrschende System.

44. Eben so verschieden sind die Gesichtspuncte, wornach sich in ieder dieser HauptAbtheilungen das weite Feld des ganzen Zeitraums in bequeme UnterAbtheilungen zergliedern läßt. In der ältern sind es die Veränderungen der äusseren Verhältnisse des Staats mit den bekriegenden Mächten; in der mittleren die successiven Consolidirungen der abgesonderten LandesRegierungen; in der neueren und neuesten die GrundVerträge zwischen Landesherrn und Landständen, was die Epochen der erheblichsten StaatsVeränderungen bezeichnet und deren Erzählung in eben so viele schickliche Perioden theilet. Jede dieser historischen Perioden soll, nach dem vorhin (S. 33) angegebenen Maasstabe, mit einer statistischen Uebersicht schließen, die RegentenGeschichte von der jedesmaligen LandesVerfassung abgesondert darstellen.

45. Die unverkennbare Homogenität der Begebenheiten, wie der Sitten und Gebräuche jedes der vorbeschriebenen ZeitAlter, die nicht etwa erst in ihre Erzählung hineingetragen werden darf, sondern wesentlich in ihrer Geschichte und Verfassung zum Grunde lieget, giebt der synchronistischen Darstellung der gleichzeitigen Regenten und ihrer respectiven LandesAntheile einen entschiedenen Vorzug vor der episodischen Bearbeitung der einzelnen fürstlichen Linien und Regierungen. So unentbehrlich iene für die leichtere Uebersicht und pragmatische Beurtheilung ist; so nachtheilig würde dagegen der Faden des Erzählers unterbrochen, die Einheit des Schauplazes

d

gestö:

gestört werden und ermüdende Wiederholung mit Anachronismen abwechseln, wenn die Geschichte der abgesonderten geistlichen und weltlichen Regierungen, in der Ordnung, wie ihre Länder nach und nach von dem Stammlande getrennt oder damit consolidiret wurden, der Geschichte des letzteren eingepfropfet, oder nach eben dieser Ordnung ihres successiven Abgangs vorangeschickt würde. Wenn nur durch Zusammenstellen und Vergleichen ein pragmatisches Ganze sich gewinnen läßt; was für Haltung und Eindruck könnte dann ein so zerrissenes Gemählde übrig lassen?

### Vierte Betrachtung:

#### Ungewisse UrGeschichte Mecklenburgs.

46. Um mich über den Terminum a quo meiner Geschichte zu rechtfertigen, wird es leicht seyn zu zeigen: daß es vor dem Jahr 780 keine Geschichte der hiesigen Gegenden geben könne, weil es an einheimischen und glaubwürdigen auswärtigen Nachrichten davon fehlt. Von dem allerältesten Volke, welches der Handel auf entlegene Entdeckungen in die See führte, von den Phöniziern ist es wohl so gut als gewis: daß sie den Baltischen Ocean beschißt haben, um von den Skandinavischen oder Preußischen Küsten den Bernstein zu holen. Allein theils hielten sie ihre kaufmännischen Kenntnisse äusserst geheim, theils sind alle ihre Schriften verloren gegangen; und mit der Abnahme ihres Handels verschwand bald alle Bekanntschaft der Ostsee.

47. Die Griechen hatten von dem ganzen Baltischen Norden keinen andern Begriff, als was sie etwa durch dunkle Ueberlieferungen von den Phöniziern geerbt, oder durch die Seereise des Pytheas von Mafilien erfahren hatten z).

48. Die Römer kamen auf ihren Germanischen Feldzügen nur bis an die Elbe, und wenn auch einmal L. Domitius Ahenobarbus es wagte, disseits der obern Elbe die Zeichen seiner Siege zu pflanzen, so verbot doch Augustus (5 Jahr nach C. G.) ausdrücklich, nicht über die Elbe zu setzen, um die an deren Nordseite wohnenden Völker nicht zu reizen. Auch gingen Römische Flotten an, die Germanische Seeküste bis an das Cimbrische Vorgebürge zu besegeln und in die Elbe einzulaufen; aber hier war und blieb das äußerste Ziel ihrer Unternehmungen und ihrer geographischen Kenntnisse. Das nördliche Ufer der Niederelbe blieb ihnen unbekannt, und in die Ostsee kam kein Römisches Schif. Alles also, was zwischen der Elbe und diesem Ocean lag, blieb für jedes Römische Auge eine Terra incognita. Mit der letzten unglücklichen SeeReise des Germanicus (im Jahr 17) hörten aber auch die Schiffahrten, so wie mit der Niederlage des Varus (Jahr 9) die Feldzüge der Römer in die Gegenden der Elbe auf; und damit verz

d 2

lohr

z) G. Schöning von den Begriffen und Nachrichten der alten Griechen und Römer von den nördlichen Ländern, Erster Abschnitt; in Schlözers allgemeinen nordischen Geschichte, S. 4143; ebendas. S. 105.



lohr sich allmählig alle nähere Kenntniss dieses Stromes selbst a).

49. Zwar wagte sich nachher (54) ein Römisches Kauffchif wieder an die Bernsteinküste der Ostsee: allein dadurch erlangte man noch keine bestimmtere geographische Kenntniss von diesen Gegenden; sondern Germaniens nordöstliche Küste blieb noch, unter dem erdichteten Namen von Scythien, in dem Gewande griechischer Fabeln verhüllt. Nur von der Küste der Cimbern, Teutonen und Chauzen an der östlichen Seite der Cimbrischen Halbinsel begann ein zuverlässigeres Gerücht, (*incipit clarior aperiri fama*); und nach einer einseitigen Sage (*quidam haec habitari tradunt*) sollten (78) von hier an, bis an die Weichsel, Wenden wohnen, deren schon in den ältesten Nachrichten von der Bernsteinküste gedacht wird b).

50. Wie sich nachher (98) die unmittelbare Bekanntschaft mit der Elbe gänzlich verlor, glaubte man, daß

a) *Strabo* in *Geographia* Lib. VII. p. 447, 451, 452, (edit. *Casaub.*) *Plinius* in *histor. nat.* Lib. II. c. 67, p. 220. *Tacitus* de *morib. Germanor.* cap. 34, cap. 41. Schöning von den griechischen und römischen Begriffen von dem Norden nach dem Pompon. Mela, beim Schlözer a. a. O. S. 64:66.

b) *Plinius* in *historia naturali* Lib. IV. cap. 13. Schölzers Versuch einer richtigern Auslegung der geographischen Nachrichten des Plinius vom Norden, in der allg. nord. Gesch. S. 107:124.

daß die **Sueben**, ein mitten in Germanien wohnendes Volk, ihre Wohnsitz bis in diese verborgneren Winkel Germaniens (*secretiora Germaniae*) bis an die See (die deshalb das Suebische Meer genannt wird) erstreckten; und man rechnete zu denselben, unter andern Völkerstämmen in dieser Gegend, auch die **Wariner** c), welche die vorhergehende Erdbeschreibung, nebst den **Karinern**, zu den **Wandalen** gezählt hatte.

51. Die Aehnlichkeit der Namen dieses Volks mit den späteren **Warnahern** an der **Warnow**, und mit einigen noch igt unverändert beibehaltenen Namen zerstreuter Mecklenburgischer Dörter d) hat die gemeine Meinung veranlaßt: daß Mecklenburg in älteren Zeiten von einem Stamme der Wandalischen Nation, den **Warinern**, bewohnt worden sei. Allein bei iener Abstimmitigkeit in den Berichten zweier Landsleute, zwischen welchen nur ein kurzer Zeitraum verstrich, der sich durch keine bekannt gewordene Entdeckung auszeichnete, würde es wenigstens sehr voreilig seyn, diese abstimmitigen Er-

d 3

zählun:

c) *Tacitus de moribus Germanorum*, cap. 38, 39, 40. Schönning und Schläzer von der alten Griechen und Römer Begriff vom Norden nach dem Tacitus; in der allgem. nord. Gesch. S. 125, 147.

d) Z. B. die Städte **Waren** (sonst **Warne**) an der Müritz und **Warin** im Stifte Schwerin, die Dörfer **Warnow** in den Aemtern Büzow und Grevismühlen, und in der Prignitz, das Dorf **WendischWaren** im Amte Goldberg, u. a. m.

zählungen, die der eine selbst nicht höher, als für ein Gerücht, und der andere für eine Verborgenheit ausgiebt, auch vernünftigerweise nicht höher ausgeben konnte, durch eine offenbare Unwahrheit vereinbaren zu wollen, da man die anderweitigen Wohnsitze der Wandalen mit Zuverlässigkeit weis.

52. Eine noch spätere Römische Erd-Beschreibung des zweiten Jahrhunderts läßt uns bei allen ihren übrigen Unzuverlässigkeiten, aufs neue im Zweifel, ob wir die Wariner in der Nachbarschaft der Saxonen, Teutonen und Sueven, zwischen den unbekanntem Strömen Chalusus und Suevus, unter dem Namen der Pharodenen, oder in der Gesellschaft der Phrungundionen, (Burgundionen) am Ursprung der Weichsel, unter den Avarinern wieder suchen sollen e).

53. Wenn weiterhin, gegen das Ende des fünften Jahrhunderts, (495) eine Colonne der Heruler, eines wegen seiner Geschwindigkeit berühmten Volks an der Mäotischen Pfütze, auf der Flucht vor den Langobarden, nach einem hyperbolischen Ausdruck, die äußersten Ende der Erde sucht, und durch unermesliche Slavische Regionen, nach unabsehbaren Wüsteneien, endlich an die Wohnsitze der Warner, in das alte NiedGothland gelangt,

e) *Ptolomæus* in *Geographia* Lib. II. cap. II, Lib. III, cap. 5. Schönning und Schlözer von den nordischen Begriffen der Griechen und Römer nach dem *Ptolomæus*, a. a. D. S. 148-176.

gelangt, von da aber zu den Dänen übergeht; so scheint das wiederum nicht undeutlich unsre Gegenden zu bezeichnen f). Bald nachher, im Anfange des sechsten Jahrhunderts, erscheint ein König der Guarner in Verbindung mit den Königen der Heruler und Thüringer; und alle drei werden von dem Ostgothischen König Theodorich zum gemeinschaftlichen Beistande eines seiner Freunde (des Westgothischen K. Marichs, wie man glaubt,) aufgeboten g). Bald aber entwickelt sich die Scene genauer, und wir finden die Warner in der Nachbarschaft und in Verbindung mit den Franken, einem neuen deutschen Volke, von der Weser über den Rhein bis in Gallien, deren König Chlodovich eine Tochter ihres Königs Hermegiskel zur Gemahlin hatte. Und diese Verbindung ward den Warnern mit der Zeit so gefährlich, daß sie endlich (595) von dem Fränkischen K. Childebert gänzlich aufgerieben wurden; womit ihr Name vollends aus der Geschichte verschwindet h).

d 4

54. Co

f) *Procopius de bello Gothico*, L. II, cap. 15, p. 420-422. (*Uphagen*) *Parerga historica* (1782, 4.) p. 571.

g) *Cassiodorus Varior. Lib. III, epist. 3.* *Goldast. Constitut. Imperii T. I. p. 5.* *Mascovs Geschichte der Deutschen*, XI. B. S. 12, 13.

h) *I. N. Hertii notitia veteris Germaniae populorum P. II. cap. II, S. 39.* *Eiusd. notitia regni Francici veteris*, cap. 1, S. 21. in *Opusculis* Vol. II. p. 61, 157. *Fredegar. Scholasticus* in *append. ad Gregorii Turonens. Chronic. cap. 15, p. m. 7.*

54. So wird die Geographie der Wariner in einem Zirkel von Widersprüchen und Zweifeln, von Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit herumgetrieben, bis sie endlich da, wo sich die Ungewisheiten einmal in Gewisheit verwandeln, weit aufferhalb Mecklenburg angetroffen werden. Wer aus so unsichern Datis eine Warinische Geschichte von Mecklenburg zusammen weben kann, der mag es; und wer ein so undichtes Gewebe für ein historisches Gebäude annehmen kann, der mag es. Ich kann es nicht, sondern halte es mit einem unsrer besten Geschichtsforscher hier für viel sicherer, seine Unwissenheit geradezu zu gestehen, als durch eine affectirte, aber unmögliche Kenntniss sie am Ende doch wider Willen zu verrathen.

55. Von der Verfassung dieser Wariner ist uns noch ein sehr ehrwürdiges Monument, unter dem Namen des Gesetzbuchs der Anglier und Wariner übrig geblieben i), das aber für die Mecklenburgische Geschichte eben so wenig pragmatisch ist. Es dient vielmehr, in der igt vor uns liegenden Gestalt, genau zu einem Beweismittel, die Lage der Wariner aufferhalb Mecklenburg anzuweisen. Wie es an sich schon keinen Zweifel leidet, daß die Sammlung und schriftliche Verzeichnung desselben nicht in unsern Gegenden veranstaltet seyn könne, sondern ein Werk späterer Zeiten und südwestlicher Gegenden

i) *Georgisch* Corpus iuris germanici antiqui, p. 445-452.  
Leibnitz Script. rer. Brunsvicens. T. I. p. 81-85.

genden seyn müsse, wo schon die lateinische Sprache und die Schreibkunst durch die Römische Geistlichkeit allgemeiner geworden war; so ist auch sicherlich alles dasjenige, was offenbar schon eine Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Christenthums verräth, das doch erst im achten Jahrhundert durch den heil. Bonifacius unter den Friesen und Thüringern, später aber noch unter den Sachsen verbreitet ward, oder was gar das deutliche Gepräge des Römischen Rechts an der Stirne trägt, mit einem Wort, alles was sich zu sehr von der Simplicität ächter deutscher Sitte entfernt, als eine Folge des nähern Umgangs mit den Burgundern und Westgothen, beigemischt worden k). Zu dem ersteren rechne ich die ReinigungsEide, statt deren den heidnischen Deutschen keine andre gerichtliche Reinigungsmittel bekannt waren, als der Zweikampf oder die Wasser- und FeuerProbe, die auch unter den christlichen GerichtsGebräuchen (*iudicium Dei*) lange beibehalten wurden. Zu dem letztern gehört augenscheinlich die, den alten und selbst den gleichzeitigen Deutschen völlig unbekannte unbeschränkte Freiheit der Testamentifaction, imgleichen was darin von der Manumission, von der Entschädigung, *si quadrupes damnum fecerit* und *de delictis seruorum* vorkommt. Alles dieses haben die AnglischWarinischen Gesetze mit den Burgundern und Westgothen, die bekanntlich in näherer Verbindung

k) Senkenberg vom iederzeit lebhaften Gebrauch der uralten deutschen Rechte, I. Kap. S. 49.

bindung mit den Römern stunden, gemein, und dient zugleich, da man die Epoche des Untergangs der Wariner schon kennt, statt eines Maasstabes zur Bestimmung der Zeit, wo diese Collection veranstaltet worden.

56. Ausserdem enthält dieser Coder freilich eine Menge unverkennbarer Spuren von unverfälschter deutscher Sitte. Und die noch izt unverloren gegangene grosse Aehnlichkeit zwischen diesen alten Angelsächsischen Rechten und den Gesetzen des heutigen Schleswigs und Holsteins, unstreitig des ursprünglichen Vaterlands der Anglier, wovon sie noch verschiedene (449) mit nach Britannien hinüber genommen haben <sup>1)</sup>, stößt uns die leise Ahndung ein: daß auch die Wariner damals Nachbarn der Angeln gewesen seyn, und mit ihnen einerlei Gesetze und Verfassung gehabt haben müssen, die sie nach der Auswanderung der ersteren, von irgend einer äussern Gewalt verdrängt, in südwestlichere Wohnsitze hinübergewandert und, mit den Sitten ihrer neuen Nachbarn durchwässert, unter dem, zum Andenken ihrer vormaligen Lage, beibehaltenen gemeinschaftlichen Namen der EnglischWarinischen Gesetze, in eine schriftliche Sammlung gebracht haben. Allein bis zu der Würde der historischen Gewisheit erhebt sich diese Muthmassung nicht. An die Aufnahme in ein pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte kann sie daher auch keinen Anspruch machen.

57. Be-

1) I. C. H. Dreyer de vsu genuino iuris Anglo-Saxonici in applicando iure Cimbrico & Saxonico. Kilon. 1747, 4. Toze europ. Staatskunde, I. Th. V. Hauptst. S. 51.

57. Vergnügen müssen wir uns hier, wenn dahin alle dunkle Nachrichten des Alterthums übereinkommen: daß Wenden an dem Strande der Ostsee wohnten. Und wenn wir eben diese Wendischen Bewohner zu der Zeit, da der Vorhang, welcher so lange diese Gegenden bedeckt hielt, aufgezogen und Licht von der Finsternis geschieden wird, im achten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung wiederfinden; so müssen wir, bis auf weiteren Bescheid, auf dieser Stufe unsers historischen Wissens stehen bleiben und bis dahin die Lusternheit, in die Geheimnisse der Vorzeit einzudringen, bescheiden unterdrücken. Wenigstens sind wir nicht schuldig, mehr von unsren Vorfahren zu wissen oder zu erzählen, als die reine Kritik der Geschichte uns verstattet. Einstweilen wollen wir daher, da doch alle Begriffe von alt und neu relativ sind, mit diesen für uns ältesten bekannten Bewohnern Mecklenburgs vorlieb nehmen, obgleich wir von ihrer hiesigen Geschichte bis dahin nicht die mindeste Nachricht haben m).

Nach

m) „Was in dieser ganzen Gegend, seit Erschaffung der Welt,  
 „oder von ihrer ersten Anbauung an, merkwürdiges vorge-  
 „fallen, ist für uns auf immer verloren. Soll uns dieser  
 „Verlust so sehr nahe gehen? Die allermeisten Länder des  
 „Erdbodens sind in gleichem Falle, und sie trösten sich. Ge-  
 „setzt sie kommen auch in ihrer Geschichte einige Jahrhun-  
 „derte höher hinauf; was machen 2, 3, oder 400 Jahre  
 „mehr oder weniger in dem langen Zeitraum von der Schö-  
 „pfung her? Gleichgültig fängt der Deutsche seine Geschichte  
 „von



## N a c h s c h r i f t.

Da die erste Auflage dieses ersten Theils meiner Geschichte von Mecklenburg vergriffen war; so mußte davon diese neue Auflage veranstaltet werden. Sie ist zwar im wesentlichen unverändert geblieben: doch werden meine Leser, für die Weglassung einzelner minder erheblichen und entbehrlicher Stellen, durch mehrere Berichtigungen und Zusätze hoffentlich sich entschädigt finden, und durch eine gefällige Vergleichung sich leicht davon überzeugen, daß dies Buch e curis secundis in Materie und Form wenigstens nicht unvollkommener in ihre Hände kommt.

Schwerin, den 1. August 1795.

---

„von den Cimbern, wie der Rasse von Kurik, an. Livius  
 „und alle Römische Geschichtschreiber waren zufrieden, die  
 „Historie ihres Volks etwa 800 Jahre zurück, bis an Ro-  
 „mulus hinführen zu können; warum will sich der Däne,  
 „der Schwede, der Obotrite ꝛc. nicht mit einer fast 1000-  
 „jährigen Geschichte begnügen, und nach dem Beispiel an-  
 „drer Nationen mit Gelassenheit ertragen, daß

„Vixere fortes ante Agamemnona  
 „multi; sed omnes illacrymabiles  
 „urgentur ignotique longa  
 „nocte, carent quia vate sacro.“

(HORAT. lib. IV, od. 9.)

Schlözers allg. Nord. Gesch. I. Kap. S. 29, S. 257.

Inhalt des ersten Theils.

	Seite.
Allgemeine Einleitung in das Studium der Geschichte Mecklenburgs	III
Erste Betrachtung: Gegenstände und Begriff der pragmatischen Geschichte überhaupt	IV
Zweite Betrachtung: Quellen der Mecklenburgischen Geschichte insbesondere:	
Erste Classe; Geschichtschreiber	XIII
Zweite Classe; Urkunden;	XXIII
Dritte Classe; Acten;	XXXII
Vierte Classe; Hülfswissenschaften	XXXVII
Dritte Betrachtung: Eintheilung der Geschichte Mecklenburgs	XLIII
Vierte Betrachtung: Mecklenburgs ungewisse UrGeschichte	L
<p>    Weitere Geschichte (780 = 1227, 447 Jahre)</p> <p>    Von der ersten historischen Bekanntschaft mit dem Wendenlande, bis auf die Schlacht bei Bornhövde.</p>	
Ueber den ältern Zustand des nordöstlichen Germaniens überhaupt	I 3
<p>        Erste Periode:</p> <p>    Unmittelbare Verbindung der Obotriten mit den deutschen Königen (780; 930; 150 Jahre)</p>	
A) Regenten Geschichte.	
I. 780 - 795, Wizan	ebend.
II. 795 - 809, Thrasiko, Gottlieb und Slaomir	12
III. 809 - 819, Slaomir und Ceodrach	15
IV. 819 - 833, Ceodrach allein	18
V. 833 - 844, Gozzomvil	22
VI. 844 - 855, Tabamvizil	22
<p>        B) Landes Verfassung.</p>	
Lage	26
Regierungsform	27
Handlung	28
Verhältnis mit andern Wenden	29
— mit dem Fränkisch-Deutschen Reiche	29
	Zweite

Zweite Periode:

Die Obotriten unter der Aufsicht der Herzoge zu Sachsen  
(930-1105; 175 Jahre)

32

A) Regenten Geschichte.

- |   |    |
|---|----|
| I. 930-960, Namenlose Könige der Obotriten  | 33 |
| II. 960-985, Mistui (Mistav) Billug   | 37 |
| III. 985-1018, Billugs Sohn Mizlav (Miskla)   | 44 |
| IV. 1018-1025, Mizlavs Sohn, Mistewoy   | 50 |
| V. 1025-1032, Mistewoys Sohn, Udo   | 53 |
| VI. 1032-1042, Udos Sohn oder Bruder Ratibor  | 54 |
| VII. 1042-1066, Udos Sohn Gottschalk  | 56 |
| VIII. 1066-1074, Gottschalks ältester Sohn Buthue;<br>gegen ihn Kruko (Crito) aus Rügen | 60 |
| IX. 1074-1105, Kruko allein   | 63 |

B) Landesverfassung.

- |  |    |
|--|----|
| GrenzUmriss                            | 66 |
| Bevölkerung                            | 67 |
| Landesherr                             | 68 |
| Steuern                                | 69 |
| Regierungsform                         | 70 |
| Städte                                 | 72 |
| Handlung; Ackerbau                     | 73 |
| Verhältnis mit den übrigen Wenden      | 74 |
| Religionsverfassung                    | 75 |
| Verhältnis mit den Herzogen zu Sachsen | 79 |
| ———— mit den Kaisern                   | 82 |

Dritte Periode:

Lehnsverbindung der Obotriten mit dem Herzogthum  
Sachsen (1105-1181, 76 Jahre)

Quellen 85

A) Regenten Geschichte.

- |   |     |
|---|-----|
| I. 1105-1126, Gottschalk jüngerer Sohn, Heinrich  | 85  |
| II. 1126-1131, Heinrichs Söhne, a) Zwentepolk,<br>† 1129; nach ihm dessen Sohn Zwinike † 1130,<br>b) Kanut I. † 1127; nach deren Abgang Kanut La-<br>ward II. Herzog zu Schleswig † 1131. | 95  |
| III. 1131-1161, a) in Bagrien, Buthues Sohn Pri-<br>bislaw I. † nach 1156. b) im Obotritenlande, Nielot<br>(Major terrae Obotritorum) † 1161  | 102 |

IV. 1161-1181 Niclots Söhne: a) Pribislav der II. (von Rissin) † 1181. b) Wertislav † 1164. c) Pribislav Herr zu Laland, † vor 1170, nach ihm dessen Sohn Kanut	124
<b>B) Landesverfassung.</b>	
Obotritische Grenzen	146
Grasschaft und Stift Rakeburg	147
———— Danneberg	148
———— Schwerin, und Stift Schwerin	149
Nationalcharakter	151
Bevölkerung	152
Eintheilung des Landes	154
Städte und Schlösser	155
Successionsordnung	156
Fürstlicher Titel; Regierungsform	159
Steuern	161
Heidnische Religionsverfassung	161
Christliche Kirchenverfassung	162
1) Rakeburgische Diocese	163
2) Schwerinsche ———	166
3) Lübeck-Havelbergische ———	169
Verhältnis mit dem Herzogthum Sachsen:	
a) der Obotritischen Lande	170
b) der Wendischen Grasschaften	176
c) der Wendischen Bisthümer	178
———— mit dem Kaiser und Reich	180
Vierte Periode:	
Dänische Lehnverbindung mit dem Wendlande (1181: 1227, 46 Jahre.)	
Quellen	188
<b>U) Regenten Geschichte.</b>	
I. 1181-1197:	
a) Pribislavs des II. Sohn Heinrich Borwin I. Fürst zu Mecklenburg.	
b) Wertislavs Sohn, (Niclot) Nicolas I. Fürst der Wenden † 1197	ebend.
Grafen zu Rakeburg:	
Heinrich Badewidens Sohn Bernhard der I. † 1193;	
Dessen Söhne: Volrad † 1187, Heinrich † vor 1191,	
Bernhard der II. † 1195; dessen Sohn Bernhard III.	
† 1195; darauf	
Adolf Graf von Dassel.	Gra=

## Grafen zu Schwerin:

Gunzelin der I. † vor 1189; dann dessen Söhne:  
Helmold der I. † nach 1190, Heinrich der I.; Gun-  
zelin der II. und Friederich.

Bischöfe zu Ratzburg: Isfried  
zu Schwerin: Beruo † 1192  
Brunward.

189

## II. 1197: 1227.

Henrich Borwin der I. Fürst zu Mecklenburg u. Rixin,  
† 1226; mit ihm (seit 1219) seine Söhne:

1) Henrich Borwin der II. Herr zu Rostock (Werle)  
† 1226; dann dessen Söhne:

Johann der I.; Nicolas der III.; Henrich Bor-  
win der III. und Pribislav der III.

2) Nicolas der II. Herr zu Meckl. Gadebusch, † 1227.  
Grafen; zu Ratzburg: Adolf Gr. von Dassel, bis 1201.  
Waldemar R. von Dänemark,  
1202: 1205.

Albrecht Gr. von Orlamünde,  
1205: 1225.

———— zu Schwerin: Heinrich der I.  
Gunzelin der II. † 1221.  
Friederich.

Bischöfe; zu Ratzburg: Isfried, † 1204.  
Philipp, † 1215.  
Heinrich der I.

———— zu Schwerin: Brunward. 203

## B) Landesverfassung,

Grenzen	225
Einwohner	227
Fürstliche Familie	229
Titel und Wapen	230
Einkünfte	231
GerichtsVerfassung	233
KriegsDienste	234
Maiores terrae	235
Geistlichkeit, KirchenVerfassung	236
Adel, LehnSystem	238
Städte, Handel	240
Aeusserer Verhältnisse	245

# Ältere Geschichte:

Von der ersten historischen Bekanntschaft  
mit dem Wendenlande, bis auf die  
Schlacht bei Bornhövede,  
780 bis 22 Jul. 1227.

(447 Jahre.)

1810

1810

1810


1810

1810

1810



Ueber den  
älteren Zustand des nordöstlichen  
Deutschlands überhaupt.

 So weit nur irgend zuverlässige Nachrichten reichen, wohnten Wenden (Venedi) im NordOsten von Germanien, jenseits der Weichsel an der Ostsee, die daher auch von Erdbeschreibern (sinus Venedicus) der Wendische Meerbusen genannt wird a). Sie waren ein Hauptzweig des zahllosen Slavischen Völkerstammes, der sich von der Donau allmählig bis an den Baltischen Ocean, von dem Adriatischen Meer bis Kamtschatka durch das so genannte Sarmatien und Schythien erstreckte; das beweiset ihre gemeinschaftliche

H 2

liche

a) *Plinius* in *histor. nat.* Lib. IV. Cap. 13. *Tacitus* de *moribus German.* Cap. 46. *Ptolemaeus* in *Geograph.* L. III. cap. 5.



liche Stammsprache b). Mit diesem machten sie in Osten und in Süden eine unermessliche zusammenhängende Kette aus. Wie weit aber in Nordwesten ihre Grenzen reichten, seit wann sie hier wohnten, durch welche gerade oder krumme Wege des Schicksals sie hieher geführt wurden, wer vor ihnen diese Gegend angebauet oder nicht angebauet hatte, und ihnen, gezwungen oder freiwillig Platz machte? alles das bleiben für uns Probleme, worüber uns die Geschichte keine befriedigende Auskunft verschafft. Bei der wenigen Kenntnis, welche den Römern das Gerücht (*fama*) c) von diesen innersten Winkeln Germaniens (*secretiora Germaniae*) d) disseits der Elbe und der Cimbrischen Halbinsel verstattete, dürfen wir von ihnen hierüber keinen zuverlässigen Aufschluss erwarten. Nachdem das Abendländische Kaiserthum (476) ganz zu Grunde gerichtet worden, war auch das Morgenländische in unaufhörlichen Kriegen mit Barbaren verwickelt, unter denen die Slaven, mit dem Anfange des sechsten Jahrhunderts, aus Dacien weiter nach Südwesten in die von Deutschen verlassenen Wohnsitze vordrangen. Ob sie aber erst von hieraus,

oder

b) *Jornandes de reb. Gethicis* Cap. 17. & 23.  
*Procopius de bello Vand. & Gothico*, L. III.  
 Schöngers allgemeine nordische Geschichte, S. 221. ff. S. 323. ff.

c) *Plinius in hist. nat. Lib. IV. Cap. 13.*

d) *Tacitus de mor. Germ. Cap. 40. in f.*

oder früher oder später aus Osten sich allmählich tiefer bis zu uns verbreiteten? darüber zieht die Vergangenheit einen dichten Vorhang e).

In die hiesigen Gegenden hatte sich damals noch kein forschendes menschliches Auge verirrt. Jedes Volk hatte genug mit sich und seinen nächsten Nachbarn zu thun, anstatt sich um so entfernte Küstenbewohner bekümmern zu können. Einheimische historische Nachrichten darf man, bei der wahrscheinlichen Unbekanntheit mit der Kunst, Thaten durch Schriften zu verewigen, von unsern Vorfahren gar nicht erwarten. Gedulden musste man sich also, bis einmal wieder ein thätiges Volk, mit Römischen Eroberungsgeist seinen Wirkungskreis bis hieher ausdehnte. Das wurden nun, mit dem Ausgange des sechsten Jahrhunderts, in Germanien selbst die Franken, nachdem sie nach und nach einen grossen Theil ihrer Landesleute sich unterworfen hatten. Mit römischem Muth und deutscher Kraft verbanden sie diejenige Cultur, welche der Geist des Christenthums Kenntnissen und Sitten mittheilte. Eroberungs- und Bekehrungssucht waren zwei gleich mächtige Triebfedern, welche beides ihre Waffen und ihre Mönche nach allen Directionen leiteten; die letzteren verschafften ihren Expeditionen noch den Vortheil, daß sie, die allein

A 3

im

e) Stritters Geschichte der Slaven nach den Byzantinern, in Schözers a. N. S. S. 348. ff. Nestor in den Sammlungen Russischer Geschichten, I. St. S. 5, 7.

im Besitz dessen waren, was man damals Gelehrsamkeit nannte, das Andenken ihrer Thaten durch Chroniken und Annalen der Nachwelt aufbewahrten. Auf solche Art erblickt man unter dem Geräusch der Waffen Dagoberts des I. während der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, zuerst die Wenden in der Geschichte von Deutschland n. Allein mit diesem gemeinschaftlichen Namen wurden alle Slavische Völker, welche Deutschland vom Adriatischen Meer, längst der Elbe bis an die Ostsee bewohnten, von den Deutschen bezeichnet. Da nun unter allen Deutschen Völkern die Thüringer diejenigen waren, welche am unmittelbarsten mit den Wenden zu schaffen hatten, und sie dadurch von einer genauern Bekantschaft mit den Franken abhielten; so scheint hier nur von dem an Thüringen grenzenden, folglich den Franken am nächsten wohnenden Wendischen Völkerstamm, den Sorben, die Rede gewesen zu seyn.

Die nördlicheren Wenden an der Ostsee waren zu weit von den Franken entfernt, als daß sich ihre Kriegsheere oder ihre Glaubensprediger bis dahin hätten wagen sollen; eines Theils war durch die Weichlichkeit ihrer schwächeren Könige von der ersten Race, die Energie

der

n) *Fredegarius Scholasticus* in *Chronic.* Cap. 58, 68, 74, 77, p. m. 43, 49-51, 56, 58. *Mascovs* Geschichte der Deutschen, XV. B. S. 4-6. *Pfeffinger.* *Vitriarius* illustr. T. II. p. 452.

der Nation schon erschlast; und andern Theils ersparten ihre häufigen Kriege mit den Sachsen unsern Wenden die Bekanntschaft mit ihnen. Von der letzteren Schicksalen und dem eigentlichen Umfang ihrer Grenzen erfahren wir also noch nichts. Unbemerkt konnten sie diese etwa auf Kosten schwächerer Nachbarn erweitern: und wenn jemals Wariner, Warner, oder andere deutsche Völker das heutige Mecklenburg besessen haben; so hatten die, ohnehin in der Nähe wohnenden Wenden Zeit genug, sich in deren verlassenen Wohnsitzen festzusetzen, ohne daß ein Chronikenschreiber etwas davon erfuhr.

In dieser glücklichen Unbekanntschaft mit allen Völkern der Erde mogten unsere Wenden schon manchen Tag ungestört zugebracht haben, als die Revolution, welche in der Fränkischen Monarchie mit der Enthronung Childerichs des III. (752) vorging, den Muth dieser großen Nation wieder in seine alten Rechte zurückrief und ihn, ausser andern Völkern, auch unsern Nachbarn, den Sachsen, gefährlicher zu machen anfing. Ein Vorwand dazu mußte sich schon finden, sollte er auch von der Religion hergenommen seyn; so unvereinbarlich diese Wirkung mit dem wahren Geist des Christenthums auch immer seyn mag, so haben wir ihr doch das zu danken, daß geistliche Anzuzisten in das Gefolge der Sieger sich mischten und, unter der Fackel des Krieges, auch unsern Gegenden eine Dämmerung näher brachten, wobei wir unsre Vorfahren erkennen.

Schon drei Feldzüge hatte Karl der Große mit zweideutigem Glück gegen die Sachsen verrichtet, als ihn (780) seine vierte Expedition disseits der Weser über die Oker, bis an die Ufer der Elbe da, wo sich die Ohre mit derselben vereinigt, führte. Hier erfahren wir zuerst: daß die Elbe zwischen den Sachsen und den Slaven die Grenze macht; daß disseits derselben Slaven wohnen, mit denen Karl hier die erste Bekanntschaft machte; doch beschränkte sich sein damaliges Verkehr mit ihnen nur auf die Beilegung ihrer Mißthelligkeiten mit den Sachsen g).

Bergebens haschen wir nach früheren geschichtlichen Angaben von den älteren Bewohnern des heutigen Mecklenburgs. Seit dieser Zeit wissen wir aber auch mit Gewisheit: daß sich die Wohnungen der Slaven von der Elbe, an der Sächsischen Grenze, längst der Ostsee bis an die Weichsel erstreckten; daß die Wilzen (Velatabi) und die Obotriten (Abotriten) an der niedern Elbe bis zur See, so wie die Sorben und die Böhmen an der Oberelbe die vornehmsten waren h); und daß  
zwei:

g) *Annales Francor.* (Laureshamenses) ad a. 780. in REUBERI script. rer. Germ. p. 15. seqq. *Annales Fuldenses* ad h. a. in FREDERICI S. R. G. T. I. p. I. sqq. *Egolinensis monachi vita Karoli M.* in P. PITHOEI script. rer. Francic. p. m. 244.

h) *Eginhard. de vita & gestis Kar. M.* Cap. XV. *Annal. Franc.* ad a. 789.

zwischen den Wilzen und den Obotriten eine eingewurzelte Feindschaft herrschte. Vermuthlich bedienten sich bei dieser Gelegenheit die schwächeren Obotriten der Bekanntschaft der Franken, um sich mit diesen gegen ihre Feinde zu verbinden; und mit Freuden wird Karl eben diese Gelegenheit, im Rücken der Sachsen Alirte zu bekommen, benützt haben i). Eben diese wechselseitige Verbindung legte aber auch den Grund zu einer natürlichen Feindschaft der Obotriten mit ihren westlichen Nachbarn den Sachsen, so wie zwischen den Wilzen und den Franken.

Hier ist der eigentliche Anfang der Geschichte Mecklenburgs, namentlich desienigen Theils, in welchem die Obotriten unstreitig den beträchtlichsten Platz einnehmen und durch bekanntere Begebenheiten sich auszeichnen. Da nun noch späterhin an den Ufern der Donau ein Slavisches Volk gleiches Namens in den älteren Wohnsitzen der Slaven in Dacien ange-  
troffen wird k), so läßt sich daraus die Herkunft der hiesigen Obotriten ziemlich wahrscheinlich nachweisen.

i) Eginhard. l. c. C. XII.

k) *Annal. Francor.* ad a. 818, 824.

---

 Erste Periode.

Unmittelbare Verbindung der Obotriten  
mit den deutschen Königen.

780 : 930. (150 Jahre).

---

## Quellen.

Da es keine einheimische Schriftsteller in diesen Gegenden gab, so fehlt es, ausser den gleichzeitigen Geschichtschreibern der Deutschen oder Fränkischen Geschichte überhaupt, an andern Quellen noch gänzlich. Darüber wissen wir auch von den Obotritischen Oberhäuptern dieser Periode zwar die Namen und nur gerade so viel zusammenhängende Thatsachen, als den Franken und deren Chronikenschreibern gelegentlich bekannt wurden oder der Aufzeichnung werth schienen. Eine ununterbrochene Lebensgeschichte und weniger noch eine beurkundete Stammtafel dieser Prinzen darf man hier nicht erwarten.

---

## A) Regenten Geschichte.

I. Wizan. (780=795.)

780 So hies der erste uns bekannt gewordene  
Karls d. G. Obotritische Regent, der die Ehre hatte, ein  
Mittlir:

Allirter des grossen Karls zu werden. Durch seine Verbindung mit den Franken hatte er sich die Feindschaft der Wilzen zugezogen, die ihn deshalb unaufhörlich bekriegten. Er machte also den ersten Gebrauch von iener Verbindung, indem er Karln zu Hülfe rief. Dieser versuchte erst ernsthafte Vorstellungen, und wie die nichts fruchteten, zog er, mit den Obotriten und Sorben vereinigt, zum erstenmal über die Elbe; und ungerne mußten auch die Sachsen sich ihnen anschliessen. So zahlreich auch die kriegerischen Wilzen im Felde erschienen, konnten sie doch der Fränkischen Uebermacht nicht lange widerstehen: nach einigen blutigen Niederlagen sah sich die ganze Nation genöthigt, dem Vorgang ihres Fürsten zu folgen und dem Könige Treue und Gehorsam anzugeloben a).

Uebergang  
über die  
Elbe.

789

Wendische  
Huldigung

Mit dem furchtbaren Zuwachs der Macht, welchen Karl sich durch seine siegreichen Waffen verschaffte, verband er zugleich den edlen Zweck, durch die Ausbreitung der christlichen Religions-Grundsätze, den besiegten Nationen einen höhern Grad

a) *Annal. Franc. & Fuldenses ad a. 789. Annales Bertiniani ad ha. in DUCHESNE script. rer. Franc. Tom. III. p. 156. sqq. it in MURATORIIScript. rer. Italicar. Tom. II. p. 490, sqq. Egoismensis l. c. p. 254. Eginhard. l. c. C. XII. Adonis Viennensis Breuiarium Chronicor. Aetas VI. (Contin.) Cap. 79. in Margar. BIGNON Biblioth. Patrum & Scriptorum eccles. Tom. VII. p. 1009. seqq. it. in Adpend. Gregorii Turonens. Ed. Basil, 1568, p. in. 213.*



786  
Bischof  
Werden.

Grad von Cultur mitzutheilen und sie wenigstens dem sanften Joche der Römischen Kirche zu unterwerfen, wenn sie gleich noch dem Zepter des Fränkischen Reichs entgegensträubten. Um diese Absicht sowohl unter den Sachsen, als unter den Wenden zu erreichen, machte er Berden zum Mittelpunct eines neuen Bischofthums für beide Völker, unter der Aufsicht des Metropolitans zu Mainz. Die Grenzen seines geistlichen Gebiets wurden dem Bischöfe disseits der Elbe, längs der Bille, von Travemünde bis Peenemünde an der Ostsee, (mare barbarum) und von da, längs der Peene und Elde, bis an die Elbe zurück, angewiesen aa).

795

Wizan ward nachher von dem Könige wieder gegen die Sachsen zu Hülfe aufgefodert. Kaum aber war er über die Elbe gegangen, als er von ihnen bei Lüne überfallen und erschlagen ward b). Ohne Berechnung des Grades und der Verwandtschaft, oder andere Legitimation, folgten ihm:

## II. Thrasiko, Gottlieb und Slaomir.

(795 = 809.)

Ersterer blieb dem System seines Vorgängers in der Freundschaft und Hülfsleistung gegen die

aa) Königs ReichsArchiv, Cont. II; IV. Abtheil. S. 472.

b) *Annales Francor. & Fuldenses ad an. 795. Egoismensis l. c. p. 257. Annales Lambeciani*

die Franken getreu. Von den Nordalbingischen Sachsen ward er deshalb bekriegt; aber mit Hülfe des königlichen Statthalters Eberwins, (Eburusius) ersocht er einen blutigen Sieg über sie bei Suentana c). Bald nachher wurden die Irrungen der Obotriten mit den Wilzen durch den königlichen Prinzen Carl beigelegt, der deshalb mit einem Theil der Armee bis an die Elbe gerückt war d).

Der Friede, welcher nach einiger Zeit zu Selze zwischen den Franken und Sachsen wiederhergestellt wurde, hatte auch für die Obotriten, zur Belohnung ihrer geleisteten Dienste, vortheilhafte Folgen. Von dem Ueberwinder ward Thrasiko auf einer Versammlung zu Oldenstadt zu ihrem König erklärt e), und ihnen Nordalbingien eingeräumt, nachdem die bisherigen Sächsischen Einwohner desselben in andre Gegenden des Fränkischen Reichs verpflanzt waren f).

Die

*ciani* ad h. a. in MURATORII l. c. T. III. P. I. p. 83. sqq. allwo Wilzan „*Vassus regius*“ genannt wird.

c) *Ado Viennensis* cap. 80. *Egolismensis* p. 259. *Annales Francor. & Fuldens.* ad an. 798. *Annal. Lambeciani* ad h. a. nennen die Obotriten hier „*Slauos nostros.*“

d) *Annal. Francor.* ad. a. 799.

e) *Annal. Metenses* ad a. 804. in DUCHESNE l. c. Tom. III. p. 262.

f) *Annales Francor. & Fuldens.* ad a. 804. *Egolismensis* p. 265. *Ado Viennensis* c. 83.

798

Schlacht  
bei  
Suentana.

799

803

Versamm-  
lung zu Ol-  
denstadt.

804

Obotriti-  
sches Nord-  
albingien.

808 Die Nachbarschaft, worin sie hiedurch mit  
 Krieg mit den Dänen kamen, verwickelte sie bald mit dem  
 den Dänen Südjütischen König Gottfried in einen unglück-  
 lichen Krieg: Thrasiko mußte, aus Mißtrauen  
 gegen seine eigenen Leute, die Flucht ergreifen;  
 Gottlieb verlor auf eine schimpfliche Art das  
 Leben, und zwei Drittheile der Obotriten wurden  
 den Dänen zinspflichtig gemacht. Wie aber  
 die Franken sich näherten, um auf allen Fall  
 die Sächsischen Grenzen zu decken, sahen sich  
 die Dänen genöthigt, mit beträchtlichem Verlust  
 sich zurückzuziehen; sie begnügten sich, auf dem  
 Rückwege die Obotritische Handelsstadt Nerich  
 an der Ostsee, wovon die Dänen selbst bisher  
 ansehnliche Abgaben gezogen hatten, zu verwü-  
 sten, und die Handlung von da wegzuziehen.  
 Indessen igt Thrasiko im Norden den Dänen  
 Widerstand leistete, gieng der kaiserliche Prinz  
 Karl über die Elbe, um die Vinonen und Smel-  
 dinger nachdrücklich dafür zu züchtigen, daß sie  
 von den Obotriten zu Gottfrieds Parthei über-  
 gegangen waren. Auch die Wilzen waren, aus  
 altem Has, gleichfalls zum Vortheil, der Dänen  
 bei diesem Kriege geschäftig gewesen; Karl lies  
 sie zwar für dismal ungestraft, doch wurden auf  
 seinem Rückzuge zwei wohlbesetzte Bestungen,  
 hauptsächlich zu ihrer Beobachtung, an der  
 Elbe angelegt g).

809

Kaum hatte Thrasiko mit dem Dänenkönig  
 Frieden, so wandte er diesen dazu an, sich an  
 seinen

g) *Annal. Francor. & Fuldens. ad a. 808.*  
*Eginhard. cap. XIV. Egolismensis p. 271.*  
*Ado Viennensis cap. 85.*

seinen Slavischen Feinden zu rächen. Der Kaiser gab ihm die Sachsen zu Hülfe, und mit deren Beistand wurden nicht allein die Wilzen gezüchtigt, sondern auch die Smeldinger wieder zum Gehorsam gebracht h).

Gottfried suchte sich immittelst bei dem Kaiser, wegen iener Befehdung der Obovriten, zu entschuldigen und letzteren alle Schuld beizumessen; zwischen beiderseitigen Abgeordneten ward deshalb eine Zusammenkunft veranstaltet, die aber fruchtlos auseinander gieng i). Beweis genug gegen die Dänen blieb es indessen, daß Gottfried den Thrasiko zu Nerich durch Meuchelmörder ums Leben bringen lies k). Slaomir setzte sich seitdem in den alleinigen Besitz der Regierung l).

und  
Wilzen.

### III. Slaomir und Ceodrach. (809-819.)

Die Linonen und Wilzen suchten sich der kaiserlichen Oberherrschaft wieder zu entziehen, und letztere hatten eine der Bestungen an der Elbe, Hochbuchi geschleift; beide mußten dafür auf zwei Feldzügen des Kaisers disseits der Elbe die Wirkungen seines Zorns empfinden m).

810

Hochbuchi.

Ganz

h) *Egolismensis* p. 274. *Ado Viennens.* c. 68. *Annal. Francor.* ad a. 809.

i) *Egolismensis* p. 273. *Annal. Franc.* ad a. 809.

k) *Annal. Franc.* l. c. *Egolismensis* p. 274. *Ado Vienn.* c. 86.

l) *Annal. Francor. & Fuldens.* ad a. 817.

m) *Annal. Francor. & Fuldens.* ad a. 810, 811, 812. *Egolismens.* Mon. l. c. p. 276, 278, 280.

Nordal-  
bingiens

Ganz Sachsen war nun schon in den Grund-  
sätzen des Christenthums initiirt; aber bis an  
die Wenden und Dänen hatte sich, seit der Er-  
richtung des Verdenschen Bischofssitzes, noch  
kein Heidenbekehrer gewagt. Um auch diese  
noch vor seinem Ende in den Schoos der Kirche  
sammeln zu können, schien es Carln nothwen-  
dig, in dem, zwischen beiden liegenden nördli-  
chen Theile Sachsens disseit der Elbe eine nähere  
christliche Pflanzschule, unter der Aufsicht eines  
Bischofs zu stiften. Weil die aber in den Hän-  
den der Obotriten sich wenig Sicherheit verspre-  
chen durfte; so wurde den verpflanzten Nordal-  
bingiern, nach einer siebenjährigen Gefangen-  
schaft, die Erlaubnis ertheilt, in ihr Vaterland  
zurückzukehren, und das Land der Aufsicht des  
Grafen Eibert anvertrauet. Man hatte auch  
schon alle Anstalten gemacht, eine Kirche hier zu  
weihen, und den Priester derselben zum Erzbi-  
schof über dieses weite öde Feld zu bestellen, als  
der Tod des grossen Karls die Ausführung dieses  
wohlthätigen Entwurfs vereitelte n).

214

Unter seinem Nachfolger blieben die Slaven  
noch in ihrer bisherigen Verbindung mit dem  
Fränkisch-Deutschen Reiche o). Zwar mußten  
Zurück-  
nahme. frommen, den Sachsen ihre alte Besitzthümer in  
Nord-

n) Privilegia Archiecclesiae Hamburgensis in  
Erp. Lindenbrog Scriptt. septentrionalibus,  
p. m. 125.

o) Theganus de gestis Ludouici Imp. ap. Pi-  
thoeum. l. c. p. 300.

Nordalbingien wieder völlig einräumen; doch ließen sie sich dadurch nicht abhalten, der kaiserlichen Fahne auf einem Feldzuge nach Dänemark zu folgen. Eben so bereitwillig erschienen auch alle Slavische Fürsten, theils in Person, theils durch Abgeordnete auf der Reichsversammlung zu Paderborn, um die Befehle des Monarchen entgegen zu nehmen p).

Thrasiko hatte einen Sohn, Ceodrach, hinterlassen, der auch Antheil an der Obotritischen Regierung verlangte, und vom Kaiser einen Befehl, zur Theilung des Landes, an Slaomir auswirkte. Dadurch ward dieser so heftig erbittert, daß er nicht allein drohete, dem Kaiser nimmer über die Elbe zu folgen, und nie wieder an dessen Hofe zu erscheinen, sondern auch, nach einer genauen Verbindung mit den Söhnen des Südjutischen K. Gottfrieds, wirkliche Feindseligkeiten in Nordalbingien anfieng. Der fromme Ludwig begnügte sich anfangs, seinen Grenzbesehlhabern ein defensives Verhalten vorzuschreiben, welches auch die Slavischen Unternehmungen vereitelte. Bald aber ward, vermuthlich auf Ceodrags ferneres Anrufen, eine Fränkisch-Sächsische Armee über die Elbe geschickt und Slaomir, durch die kaiserlichen Grenzbeamten und Heerführer gefangen, nach Aken geführt. Auf kaiserlichen Befehl erschienen hier zugleich die

817

818

819

Gerichts-  
hof zu  
Aken.

p) *Astronomi Vita Ludouici Pii in PITHOEO l. c.*  
p 362, 363, 364. *Annal. Francor. ad ann.*  
815.

die Vornehmsten der Nation, die ihm sehr schwere Vergehungen zur Last legten. Weil er zu seiner Vertheidigung nichts gründliches vorzubringen wußte, ward er verurtheilt, das Land zu meiden, Ceodrach aber in dem alleinigen Besiß der Regierung bestätigt 9).

#### IV. Ceodrach allein. (818:8...)

821 Ceodrach hatte sich bald nachher einer Treulosigkeit und einer heimlichen Verbindung mit den Gottfriedschen Prinzen verdächtig gemacht. Man war daher schon im Begriff, Slaomir wieder einzusetzen, als dieser auf dem Wege durch Sachsen in sein Vaterland, aus der Welt gieng. 822 Ceodrag behielt also für diesmal die Regierung und suchte, den Kaiser durch Geschenke auszusöhnen.

Wilzischer  
Successi-  
ons-Streit Die fortwährende Feindschaft zwischen den Obotriten und Wilzen, die vielleicht auch der Gegenstand einer Gesandtschaft beider Nationen auf die kaiserliche Herbstversammlung nach Frankfurt war, hatte dem Wilzischen König Liubi, welcher als der ältere unter seinen Brüdern, zwar nur einen Theil des Landes, aber mit überwiegender Gewalt, beherrschte, in einem Treffen mit den Obotriten das Leben gekostet. Dieses veranlaßte in der Folge einen Erbfolgestreit unter seinen Söhnen, wovon der ältere Me-

9) *Annal. Francor. Bertiniani & Fuldenses*, ad ao. 817, 818, 819. *Vita Lud. P.* p. 369, 372, 373.

Meligast zwar von der Nation auf dem Thron erhoben, aber weil seine Regierung von den Sitten des Volks sich entfernte, wieder abgesetzt war und die ihm anvertraute Gewalt seinem Bruder Celeadrag überlassen sollte. Der Kaiser entschied auf der Frühlingsversammlung zu Frankfurt, nach den Wünschen der Nation, für den jüngeren Bruder und schickte beide, nach geleistetem Eide der Treue, mit Geschenken nach Hause.

823

Hofver-  
sammlung  
zu Frank-  
furt.

Der Obotritische Ceodrach hatte unterdessen, durch sein langwieriges persönliches Ausbleiben von den Hofversammlungen, den Verdacht unlauterer Gesinnungen gegen das Fränkische Interesse bestärkt. Der Monarch wählte den gelindesten Weg, und beschickte ihn durch Abgeordnete. Dieses hatte die Wirkung, daß Ceodrag erst eine ansehnliche Gesandtschaft aus den vornehmsten seiner Nation voranschickte, und bald darauf mit den angesehensten seines Landes dem Kaiser persönlich zu Compiègne aufwartete, sich auch wegen seiner langen Entfernung zur Nothdurft entschuldigte. Obgleich er sich nicht durchgängig rechtfertigen konnte, so ward er doch, in Betracht der Verdienste seiner Vorfahren, statt einer Strafe, mit Geschenken wieder entlassen r).

zu Compiè-  
gne

Bald aber traten neue Ankläger aus dem Schoosse seiner eigenen Nation wider ihn auf.

826

B 2

Ceos

r) *Annales Francor. Bertiniani & Fuldens.* ad a. 821, 822, 823.



zu Ingel:  
heim

Geodrach ward, bei einer angemessenen Strafe, persönlich an den kaiserlichen Hof gefodert: er erschien auf der HerbstVersammlung zu Ingelheim in Verhör, und mußte, nach der Entlassung seiner Ankläger, so lange da bleiben, bis der Monarch erst die Gesinnungen des Volks in Absicht auf seine fernere Regierung, unmittelbar durch Gesandte hatte erforschen lassen. Man fand hier zwar die Stimmen sehr getheilt; weil aber doch die vernünftigsten und rechtschaffensten einstimmig sich für seine Wiederaufnahme erklärten, so ward er, nach Auslieferung einiger Geißel, in den Besitz seines Landes wiederhergestellt s).

831  
Erzbisth.  
Hamburg

In den folgenden Jahren verstatteten die Unruhen in der kaiserlichen Familie dem frommen Ludwig so wenig, als seinen Söhnen, um die Slaven sich zu bekümmern, daher uns auch die Annalisten iht sehr wenig Nachricht von ihnen geben. Zwar erwarb sich Ludewig das Verdienst, daß er die von seinem Vater projectirte Anlegung einer eignen Kirche für die Transalbinischen Gegenden zu Hamburg zur Wirklichkeit brachte, und den heil. Anschar zum ersten Erzbischof daselbst bestellte. Zur Grenze seines Kirchsprengels ward ihm die Elbe und die Ostsee, mit Inbegrif aller dazwischen liegenden Slavischen Länder, angewiesen und seine Verpflichtung, diese Völker dem Schoosse der christl

s) *Annal. Francor. & Bertinian. ad a. 826. Vita L. P. p. 384.*

Christlichen Kirche einzuverleiben, vom Pabst Gregor dem IV. ausdrücklich bestätigt t). Ob und wie weit aber die Stimme seiner Predigten bis in die hiesigen Gegenden erschallet sei, davon findet sich nicht die mindeste Spur.

Hingegen scheinen sich die Obotriten und Wendische Wilzen der häuslichen Verbindungen des Kaisers bedient zu haben, um sich ihrer bisherigen Verbindung mit ihm zu entziehen. Weil erstere, mit Hülfe der Normänner, auch zur See den Dänen vielen Abbruch thaten; so ersuchte der Südjütische K. Erich den Kaiser, um die gänzliche Ueberlassung der Obotritischen Oberherrschaft. Allein es waren schon die kaiserlichen Befehlshaber Adalgar und Egilo gegen sie commandirt, und die mit ihnen zurückkommende neue Versicherung der Obotritischen und Wilzischen Treue ersparte dem Kaiser die weitere Einlassung auf ienen Antrag. Doch müssen diese Versicherungen nicht sehr aufrichtig gewesen seyn: Wenigstens wurden bald nachher die Thüringer und Ostfalen von neuem gegen die Obotriten und Limonen, so wie die Sachsen gegen die Wilzen, aufgeboten u); doch ist von dem Erfolg dieser Feldzüge nichts bekannt geworden.

838  
HuldigungsEr-  
neuerung.

839

B 3

V.

t) LINDENBROG *Privileg. archiecclesie Hamburgens.* l. c. p. 126. 127.

u) *Annal. Bertinian,* ad a. 838, 839.

## V. Gozzombil. (bis 844.)

Deutsche  
Oberherr-  
schaft  
844

Wer während dieser Zeit über die hiesigen Wenden geherrscht habe, ist ungewis. Lange nennen uns die Jahrbücher keinen Fürsten der Obotriten, bis diese nach Ludwigs Tode den Zeitpunkt benutzten, da durch die Theilung zu Verdun die Oberherrschaft über die Slaven von der Fränkischen Monarchie getrennt ward, um einen neuen Abfall zu versuchen. Ludwig Germanicus, nunmehr König von Deutschland, zog wider sie zu Felde; ihre Fürsten wurden theils durch die Waffen, theils durch Güte gewonnen, und besonders wird bei dieser Gelegenheit ein Obotritischer Fürst, Gozzombil, durch seinen Tod bekannt. Ludwig lies seitdem das ganze Land und dessen Einwohner durch Herzoge regieren x).

Herzoglich:  
Sächsische  
Admini-  
stration

Weil in eben die Zeit der Anfang der Herzogthümer Thüringen und Sachsen fällt; so sind es wahrscheinlich keine andre, als die Sächsischen Herzoge, wovon zuerst Ludolf mit Gewisheit nachhaft gemacht wird, denen die Aufsicht über die Obotriten und Wilzen, so wie die Beschützung der Grenzen gegen die Sorben den Thüringischen Herzogen, anvertrauet ward y).

## VI. Tabambizil. (844 = 8...)

Königliche

Indessen ward dadurch die bisherige unmittelbare Verbindung der überelbischen Slaven mit

x) *Annal. Fuldenses & Bertin.* ad a. 844.

y) *Pfeffinger ad Vitriar.* T. II, p. 95, 311. sqq.

mit dem Deutschen Reiche noch nicht ganz abgebrochen, und die Obotriten behielten dennoch ihre eigenen Fürsten. Zwar verdoppelten sie nun die Versuche, sich der fremden Oberherrschaft nach und nach zu entziehen; und diese wurden theils durch die geschwächten Kräfte des vormals so furchtbaren Fränkisch-Deutschen Staatskörpers, theils durch die häufigen Kriege des Königs und seiner Herzoge mit den näheren Wenden in Meissen, Böhmen und Mähren, begünstigt.

Um durch die Beilegung dieser entfernten Unruhen, die innere Verfassung des Reichs in Ordnung zu erhalten, ward der königliche Prinz Ludwig der jüngere gegen die Obotriten und Linonen mit einer Armee ausgerüstet. Von dem Erfolg dieses Feldzuges erfährt man nichts weiter, als daß bald nachher der König selbst, nachdem er den Lothringischen K. Lothar den jüngern vergebens um Beistand ersucht hatte, das Commando gegen die Obotriten übernehmen mußte, um in Begleitung seines Prinzen Ludwig, ihren widerseßlichen Fürsten Tabambizil, der bei dieser Gelegenheit vorkommt, wieder zum Gehorsam zu bringen. Ohne aber sonst etwas denkwürdiges ausgerichtet zu haben, begnügte er sich, den Sohn dieses Fürsten nebst andern, als Geißel, mitzunehmen z).

Von den Wirkungen dieser Feldzüge darf gegen die man sich eben so wenig einen grossen Begriff

B 4

mas

Feldzüge  
858

862

z) *Annäl. Fuldenses & Bertin. ad a. 858, 862.*

867 machen: Ludwig der jüngere sah sich nicht lange  
 868 hernach aufs neue genöthigt, verschiedene Jahre  
 869 hinter einander, mit abwechselndem Glücke Säch-  
 sische und Thüringische Heere gegen die Obo-  
 triten aufzubieten, deren Unternehmungen sich  
 gleichfals durch keinen dauerhaften Erfolg aus-  
 zeichnen a).

Wenden

877

Inzwischen scheinen dadurch doch die Lino-  
 nen und andre benachbarte, vermuthlich kleinere  
 wendische Völkerschaften zu einer gewissen jähr-  
 lichen Abgabe genöthigt zu seyn. Als sie diese  
 einmal zu verweigern versuchten, wurden sie von  
 dem König ohne Blutvergiessen wieder zu ihrer  
 Schuldigkeit zurückgebracht b).

mit

889

Die Abnahme des königlichen Ansehens un-  
 ter Ludewigs des Deutschen Söhnen gab den  
 Obo-riten vermuthlich zu neuen Versuchen, für  
 die Wiederherstellung ihrer Unabhängigkeit,  
 Muth und Gelegenheit; die Sächsischen Her-  
 zoge Bruno und Otto waren, bei ihrer anfangs  
 noch sehr eingeschränkten Gewalt, und bei den  
 übrigen in Deutschland einreißenden Unruhen,  
 auffer Stande solches zu wehren. Nach dem  
 gänzlichen Abgang der Karolingischen Familie,  
 beschlos Arnolf, welchen Deutschland zum Kö-  
 nig gewählt hatte, zwar auf einer Reichsver-  
 sammlung zu Forchheim einen Feldzug gegen  
 die Obo-riten; dieser ward auch, nach einer  
 abermaligen ComitialBerathschlagung zu Frank-  
 furt

a) *Annal. Bertinian.* ad a. 867, 868, 869.

b) *Annal. Fuldenses* ad a. 877.

furt, mit einem zahlreichen Kriegs-Heer eröffnet, aber so nachtheilig geendigt, daß der König seine Truppen auseinander gehen lassen und in der Geschwindigkeit wieder nach Hause eilen mußte c).

nachtheiligem

Das verschafte den Obotriten auf lange Zeit Ruhe für deutsche Krieger. Weil sie dadurch ausser dem Gesichtskreise der deutschen Annalisten zu liegen kamen, so verschwindet auf eben so lange Zeit ihr Andenken aus der Geschichte. Sie waren nun kein Gegenstand mehr für die öffentliche Aufmerksamkeit, sondern verlieren sich in eine glückliche Unbekanntschaft. Lange findet man daher von den Obotriten nichts weiter aufgezeichnet, als daß sie, mit Hülfe der Dänen, den Sachsen auf beiden Seiten der Elbe beschwerlich zu fallen anfiengen d).

Erfolg

902

Den deutschen Königen verstatteten ihre anderweitigen Kriege, hauptsächlich mit den Ungarn, nicht weiter, sich um so entlegene Völker zu bekümmern; und die Sächsischen Herzoge hatten, wie es scheint, genug zu thun, theils ihren Einfluß in Absicht auf die innere Verfassung Deutschlands geltend zu machen,

921

B 5

theils

c) *Annales Fuldeus.* ad a. 889.

d) *Lambert. Schafnaburgens.* ad a. 902. in *PRISTORII Scriptt. rer. Germ.* (Edit. STRVII) Tom. I. p. 313. *Adam Bremens.* hist. eccles. Lib. I. c. 48.

theils den mittäglichen Wenden die Spitze zu bieten e).

## B) Landesverfassung.

Die innere Einrichtung der wendischen Staaten bleibt diese ganze Periode hindurch noch in tiefem Dunkel begraben. Die Franken hatten so wenig Umgang mit ihnen, daß wir auch von der GrenzAbtheilung zwischen den Obotriten und Wilzen nichts näheres erfahren, als was bei ihrer ersten Entdeckung bekannt wird. Noch unwissender bleiben wir über diesen Punct in Ansehung der Linonen und Smeldinger. Disseits der Elbe müssen beide gewohnt haben, weil ihre deutschen Feinde immer erst diesen Strom passiren mußten, um sie aufzusuchen. Vielleicht hat von ersterem Lino (in der Grafschaft Ruppin) und von dem andern der Eldenstrom eine Spur ihres Aufenthalts aufbewahrt. Kleine unbedeutende Völkerschaften müssen beide nur gewesen seyn, die sich durch nichts denkwürdiges auszeichnen, und deren Ueberwindung allemal wenig Mühe kostete. Von mehreren Abtheilungen der hiesigen Wenden schweigt die Geschichte.

Von

e) *Ditmar. Merseburg. Lib. I. p. I. Continuator Reginon Prumens. ad a. 921. in PISTOR. script. rer. Germ. (Edit. STRVII) T. I. p. 102.*

Von der StaatsVerfassung eines uns so wenig genau bekannten, als durch Aufklärung gebildeten Volks würde es sehr schwer seyn, sich ein System abstrahiren zu wollen. Ausgemacht bleibt es freilich: daß die Obotriten, so wie die Wilzen, einzelne Oberhäupter (Principes, Duces, Reguli, Reges von den Franken genannt,) hatten, die bald über einen größern, bald über einen kleinern Theil des Landes herrschten. Die Gewisheit, die wir von den mehrsten dieser Regenten haben, läßt uns auch von den übrigen vermuthen: daß die höchste Gewalt, einer Familie eigenthümlich, von Vater auf Sohn fortgegangen sei, und in Ermangelung der Söhne, ein Bruder dem andern succedirt habe. Hierin unterscheiden sich unsre nördlichen Wenden von ihren vormaligen südlichen Landsleuten, den Slaven des sechsten Jahrhunderts, die an eine demokratische Regierung gewöhnt, alle wichtige Geschäfte auf allgemeinen VolksVersammlungen berathschlagten. Darin aber kamen diesen die Obotriten wieder näher, daß ihre vornehmeren Mitbürger (Primores) der Gewalt des Fürsten Schranken setzten a). Worin diese Schranken bestanden, ist zwar nicht bekannt. Die Beispiele Slaomirs und Ceodrags zeigen aber deutlich,  
daß

a) PROCOPIVS de bello Gothico Lib. III. cap. 7. Stritters Gesch. der Slaven nach den Bizantinern S. 9, in Schölzers alg. nord. Gesch. S. 151. SCHVRFLEISCH Diss. de rebus Slavici, S. 10



daß die Fürsten eine Ueberschreitung derselben mit dem Verlust ihrer Regierung hätten büßen müssen, daferne die Nation nicht selbst in ihre WiederAufnahme gewilligt hätte. Da der Kaiser selbst diese Grundsätze bei der Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten zum Maasstab seines richterlichen Verfahrens annahm; so würde man keine Ursache haben, an der Rechtmäßigkeit und Wahrheit derselben zu zweifeln. Doch gibt das Beispiel der Wilzischen Successionsstreitigkeit (823) einen Beweis: daß der fromme Monarch sich auch durch Nebenabsichten und durch ungestümes Anfordern verleiten lies, von der Richtschnur der Gesetze abzuweichen, wenn es darauf ankam, einen schwachen oder verhassten Fürsten dem Eigensinn eines rohen Volks aufzuopfern, um dieses dadurch mehr in sein Interesse zu ziehen b).

Handlung.

So kriegerisch die Nation war, so konnte sie doch, bei dem Mangel so vieler Bedürfnisse, die ihr Himmelsstrich und Boden versagten, an der einen, und bei dem vermuthlichen Ueberflus anderer NaturProducte an der andern Seite, eines wechselseitigen HandlungsVerkehrs nicht entbehren. Durch die bequeme Lage an der See begünstigt, konnte Rerich leicht eine blühende Handelsstadt seyn, obgleich nach der dänischen Zerstörung derselben, sich bald alle Spuren dieses Orts verloren. Auch zu Lande unterhielten unsre Wenden mit den Sachsen ein gewisses

b) *Annal. Franc. ad a. 823. Vita Lud. P. p. 379.*

wisses Verkehr: Karl d. G. bestimmte dazu Bardewik und Magdeburg zu Niederlagen und schloß die Ausfuhr aller KriegsGeräthschaften von dem Wendischen Handel aus c).

Ob die Obotriten mit den Wilzen, ausser den Banden der Nachbarschaft und der Namensverwandtschaft, noch in einer nähern politischen Beziehung gestanden haben, ist ungewis. Eben so unbekant sind uns die Ursachen ihrer anfänglichen Feindschaft. Vermuthlich aber hat in der Folge das gemeinschaftliche Interesse gegen die Deutschen beide wieder mit einander ausgeföhnt. Das wenige, was wir von den Linonen und Smeldinger wissen, verräth nicht undeutlich einige Subordination derselben gegen die Obotriten.

Verhält-  
nis mit an-  
dern Wen-  
den;

Die erste Verbindung zwischen den Obotriten und Franken scheint völlig gleichseitig gewesen zu sein. Wechselseitiges Bedürfnis, die Feindschaft der Wilzen auf der einen, und der Krieg mit den Sachsen auf der andern Seite, bot dazu die Hand; und der eine Allirte hatte über den andern nicht mehr Gewicht, als was ihm die stärkere Macht und der höhere Grad von Cultur beilegte. Daß aber diese anfangs gleiche Verbindung zweier unabhängiger Völker nach und nach, wie auf Fränkischer Seite der Zweck der Ueberwindung Sachsens erreicht war,

mit  
dem frän-  
kisch-deut-  
schen Rei-  
che.

c) Capitulare II. Karoli M. d. a. 805, art. 7; III. art. 9. beim GEORGISCH. in Corp. iur. Germanici antiqui, p. 697, 705.

war, sich in eine Art von Subordination verwandelte; das war freilich eine leicht vorauszu- sehende Folge der Verbindung mit einem un- gleich mächtigern Nachbarn, der eines Theils einen Beruf zu haben glaubte, alle minder ge- settete Völker zu verfeinern, und von dem sich andern Theils so beträchtliche Vortheile, als der Schutz gegen die Wilzen und Dänen, erwarten ließen. Nun ward die erst freiwillig verspro- chene Freundschaft Nothwendigkeit, je mehr die jenseits erwartete Hülfe Bedürfnis ward; diese ungleiche Lage beider Völker mußte nothwendig auf das Betragen der beiderseitigen Regenten gegen einander einen, für den schwächern, äuss- erst nachtheiligen Einfluss haben.

Sie erkannten den Kaiser nicht allein für den obersten Richter ihrer bürgerlichen Streitigkei- ten, sondern sie leisteten ihm auch auf Erfodern Kriegsdienste: ja die slavischen Fürsten mußten ihm sogar eine persönliche Aufwärtigkeit be- weisen; wogegen der Kaiser ihnen wieder in ihren Bedrängnissen Schutz angedeihen lies. Alles dieses hatte zwar eine grosse Aehnlichkeit mit dem bekannten Lehnssystem. Man würde aber sehr irren, wenn man deshalb eine Art von Feudal-Verbindung zwischen beiden anneh- men wolte. Man kannte damals noch keine andre Lehne (beneficia), als die von dem Ei- genthum der Krone, mit der Verpflichtung zu Kriegsdiensten, auf Lebenszeit verliehen und nur aus Connivenz den Söhnen oder Agnaten gelassen wurden. Aufgetragene und erbliche Lehne

Lehne waren beide noch gleich unbekannt und haben ihre Entstehung den Unsicherheiten und den Herausnehmungen späterer Zeiten zu danken.

Natürlich war es aber auch, daß die Wenden, wie ihnen hinterher über das beschwerliche dieser Ungleichheit die Augen aufgiengen, nichts unversucht ließen, um sich dieser Verbindung zu entziehen. Sie wußten sich der Schwäche des frommen Ludwigs, der innerlichen Zwistigkeiten des kaiserlichen Hauses, der Theilung unter seinen Söhnen, und noch mehr der Abnahme des königlichen Ansehens bei dem einreißenden Faustrecht in Deutschland, sehr geschickt zu ihrem Vortheil zu bedienen; ein Beweis, daß es ihnen an Beobachtungsgeist und Politik nicht gefehlt haben müsse. Obzwar ihre Versuche nicht alle gleich glücklich waren, so waren sie doch unermüdet und gewis nicht so fruchtlos, als es der Chronikenschreiber etwa von den zurückkommenden Kriegern erfahren mogte; bis es ihnen endlich am Ende dieser Periode gelang, sich aller Verbindung mit dem deutschen Reiche und der Aufsicht des Herzogs von Sachsen, ganz zu entziehen.

---

 Zwote Periode.

Die Obotriten unter der Aufsicht der  
Herzoge zu Sachsen.

930: 1105. (175 Jahre.)

Quellen.

Bei dem fortwährenden Mangel einheimischer Schriftsteller, mus man sich noch eine Zeitlang mit den gleichzeitigen Geschichtschreibern Deutschlands überhaupt behelfen. Weil aber in der vorliegenden Periode die allgemeine deutsche Geschichte mit der Sächsischen in unmittelbarer Verbindung steht, so werden auch um deswillen die Quellen der ersteren für die hiesigen Gegenden reichhaltiger und zuverlässiger. Unter denselben verbreiten besonders

**Witekind von Korbei** (etwa 973) in *annalibus de rebus Saxonum gestis*, und nach ihm

**Ditmar von Merseburg**, (976: 1022) in *Chronico de Imp. German. Stirpis Saxonicae*,

als die nächsten Zeugen, das vollständigste Licht über unsre Geschichte. Gegen das Ende dieser Periode hingegen (etwa von 1050) kann

**Adam von Bremen** in *historia ecclesiastica*,

weil der HamburgBremische Kirchensprengel die hiesigen Wenden mit in sich begrif, schon als ein einheimischer gleichzeitiger Geschichtschreiber betrachtet werden.

## II) Regenten Geschichte.

## I.

(930 = 960.)

## Namenlose Könige der Obotriten.

Die alte Antipathie der Sachsen gegen die ehemaligen Allirten ihres Ueberwinders, des großen Karls, die den ersten Grund zu unsrer Geschichte gelegt hatte, war noch nicht erloschen; sie war vielmehr durch die räuberischen Streifereien der Obotriten von Zeit zu Zeit mehr angefacht worden. Nur hatte es den Sachsen bisher an Gelegenheit gefehlt, den Beruf, den Ludwig der Deutsche ihren Herzogen aufgelegt hatte, als einen neuen Titel zur Ausübung einer nachdrücklichen Rache zu benutzen. Sobald der Herzog Heinrich die freiere Gewalt, womit er, seit seines Vaters Otto Tode (912), in Sachsen regierte, (919) mit der königlichen Würde in Deutschland vereinigt, und sobald er sich nur (926) auf einige Zeit für die Ungarn Ruhe verschafft hatte, wandte er selbige, zur Ausbreitung seiner Wirksamkeit auf dieser Seite an. Nachdem er sich zuerst (927) den Brandenburgischen Wenden furchtbar gemacht hatte, wurden die Dänen und die Obotriten für ihre bisherigen Streifereien zur Unterwürfigkeit und Zinsbarkeit, so wie ihre ungenannten Könige zur Laufgenöthigt a).

Sächsisch.

Obotritische

930  
Zinsbarkeit.

Wie

a) *Witechind. Corbeiens. in MEIBOM. scriptt. rer. germ. Tom. II. p. 639. Ditmar Merseburg.*

Wie aber unmittelbar darauf die Redarier, ein Stamm der Wilzen, durch einen Einfall in Sachsen heftige Verwüstungen anrichteten, ließen sich alle übrige Wenden durch den glücklichen Erfolg dieser Unternehmung zu einem ähnlichen Aufstand verleiten. Heinrich schickte ihnen die Feldherren Bernhard und Ditmar entgegen, deren ersterem schon vorher die Aufsicht über die Redarier anvertrauet war; und diese lieferten den Feinden bei Lunkini eine so blutige Schlacht, daß fast alle Wendische Krieger, die dem Schwerte der Sachsen entrannen, in dem benachbarten See ihren Tod fanden: sogar an den gefangenen Weibern und schuldlosen Kindern kühlte sich die grausame Rache der Sachsen; doch kostete übrigens dieser Sieg auch vielen edlen Sachsen das Leben b).

931

Schlacht  
bei Lunkini.Neuer  
Sächsisch,  
Wendischer  
Krieg.

Ein so schreckliches Blutbad mußte freilich auf einige Zeit die Ruhe in diesen Gegenden erhalten c). Allein sie dauerte auch nur so lange, als der erste Eindruck davon in frischem Andenken blieb. Die Unruhen der ersten Regierungsjahre Otto des grossen verschafften den Wenden eine erwünschte Gelegenheit zur Wiedererlangung ihrer

burg. Edit. MADER, L. I. p. 6. *Continuator. Reginonis, Hermann. Contractus, Lambert. Schafnaburg. & Sigebert Gemblacens.* ad a. 931, beim PISTOR. l. c. p. 102, 258, 313, 810. *Chronic. Augiense* ad a. 931, in BALUZII Miscellan. Lib. I. p. 499.

b) *Ditmar.* l. c. p. 6. *Witechind.* p. 639, 640.

c) *Sigebert. Gemblacens.* ad a. 931, p. 810, 811.

938

ihrer Freiheit. Der OstSächsische Markgraf Gero war ihnen allein zum Widerstande zu schwach. Auch die Oborriten nahmen an den fast allgemeinen Bewegungen der slavischen Völker Antheil, und schlugen die gegen sie commandirten königlichen Truppen, deren Anführer Haikam diese Unternehmung mit seinem Leben bezahlen mußte. Zwar zog der König selbst verschiedentlich gegen sie zu Felde; und durch wiederholte Niederlagen brachte er sie auf den äussersten Grad des Elends. Allein ihre unüberwindliche Liebe zur Freiheit und ihre, durch Arbeit und Mäßigkeit, abgehärtete Lebensart machte sie gegen alle diese Misgeschicke unempfindlich und erleichterte ihnen alle Gefahren des Krieges. Freiheit und Knechtschaft lag für sie mit weit entscheidenderem Gewicht auf der Wage, als Ruhmbegierde und Erweiterungssucht, wofür die Sachsen fochten. Mit Freuden setzten iene den Krieg muthig fort: und da diese zu gleicher Zeit mit vielen andern Feinden in und auffer Deutschland zu kämpfen hatten; so zog sich der Wendische Krieg in die Länge d), und scheint bald ganz von den Sachsen abgebrochen zu seyn.

Das einzige Siegeszeichen, was diese davon aufzuweisen hatten, war die Stiftung eines Bisthums, welches der König unter Mitwirkung des Mkr. Gero zu Havelberg anlegte. Es wurde, auffer der Hälfte der Stadt und des Schlosses Havelberg, mit verschiedenen Dörfern

Bisthum  
Havelberg.

946

C 2

und

d) Witekind. p. 647.



und allen Zehnten aus den benachbarten Wilzischen Landschaften dotirt. Der Kirchensprengel dieses neuen Bisthums erstreckte sich, nach der Absicht seines Stifters, gegen Norden an die Ufer der Peene, von deren Ergießung ins Rügische (Baltische) Meer, bis zu ihrem Ursprung, von da bis an die Elbe und längs dieses Stromes bis an die Elbe, über alle dazwischen liegende Redarische und Tollensische Landschaften, Müritz, Plote, Lieze, Dosse und Tollense e).

Zwar fehlte es immittelst nicht an einzelnen Gefechten des Königs mit den Havelern, des OstSächsischen Markgr. Gero mit den UferWenden und des NordSächsischen Markgr. Dietrich mit den Redariern. Allein auf die ganze Nation, besonders auf die entlegenern Obotriten, scheinen diese Feindseligkeiten keinen Einfluss gehabt zu haben.

Desto gewisser ist es, daß die Obotriten an dem nachherigen Redarischen Krieg Antheil genommen haben. Wichmann und Ecbert, zweien ehrgeizige Sächsische Jünglinge, misvergnügt über das grosse Vertrauen des Kaisers auf ihren VaterBruder Hermann Billung, der (seit 938), in Abwesenheit des Königs, die Geschäfte eines Herzogs in Sachsen verwaltete, ergriffen die Waffen gegen ihren Herrn, der eben im Begriff war, wider die Ungarn nach Baiern zu Felde zu ziehen. Nachdem sie von Hermann, über die Elbe zu gehen, genöthiget worden, verbanden sie sich mit den, ohnehin feindselig gegen die Sachsen gesinn-

ten

e) Schröders Papisches Mecklenburg. S. 118.

ten Redarischen Fürsten Nacco und Stoines. Erst hatten die Sachsen nur mit diesen allein, unter abwechselndem Glück, zu fechten. Wie aber Otto, nach der Niederlage der Ungarn bei Augsburg, (10. Aug.) dem H. Hermann mit dem Markgr. Gero zu Hülfe eilte, ward die Sache ernsthafter, und der Krieg, wegen des gemeinschaftlichen Interesse, allgemeiner. Die Wenden wurden an dem Flusse Nara geschlagen, und Stoines selber blieb auf dem Wahlplatze f), bei Nara.

956

Schlacht

bei Nara.

## II.

(960:985.)

## Mistui (Mistav) Billug.

Unter dessen daß Otto dem Ruf seiner anderweitigen Verbindungen nach Italien folgte, scheint Hermann Billung mehr eigenthümliche Gewalt über das Herzogthum Sachsen erhalten zu haben. Obnehin mit beträchtlichen Erbgütern in den Sächsischen Gegenden an der Elbe ausgerüstet ff), ward er den nördlichen Wenden desto furchtbarer. Diese verdoppelte Gewalt wandte er dazu an, die vermuthlich durch die bisherigen Kriege äusserst mitgenommenen Wenden

Obotritische

963

C 3

f) *Witechind.* L. III. p. 655—659. *Ditmar* L. II. p. 24. *Sachs Reichshistorie*, I. Theil, 7. Kap. §. 7. *Mascov. Commentarii*, in Otone M. §. 19.

ff) *G. H. Ayres*, *Hermannus, officione an gente Billungus?* §. XXVII.

Zinspflichtigkeit.

den mit ihren Fürsten Selibur und Mistui dem Kaiser aufs neue zinspflichtig zu machen g). Selibur herrschte über die westliche Hälfte des sonst von dem Obotriten bewohnten Landes, dessen Einwohner ist Wagrier hießen, und Mistui über die östlichen Obotriten. Unstreitig waren beide Nationen ursprünglich einerlei Volk, so wie ihre Fürsten aus einem gemeinschaftlichen Geschlecht abzustammen scheinen. Eben darum hatten beide von ihren Vätern angeerbte Streitigkeiten unter einander, die sie vor dem Richterstuhl des Herzogs brachten. Selibur, durch Gründe überwiesen, ward von dem Herzog zu einer ansehnlichen Geldbusse verurtheilt. Er bittert über diesen Urtheilsspruch, ergriff er, in Verbindung mit dem Sächsischen Flüchtling Wichmann, die Waffen wider den Herzog. Dieser entsetzte ihn der Regierung seines Landes, übertrug selbige in ihrem ganzen Umfange seinem Sohne, und gab seine Stadt (vielleicht Aldenburg), die mit Mistavs Hülfe erobert ward, den plündernden Soldaten preis h). Auch mit den Redariern wurde der Krieg, doch ohne sichtbare Theilnehmung anderer wendischen Völker, noch von den H. Hermann und Diederich fortgesetzt. Diese erfochten einen blutigen Sieg; der Kaiser foderte sie von Italien aus selber auf,

g) *Ditmar Merseb.* p. m. 25. *Annalista Saxo*, ad a. 963, in ECCARDI Corp. hist. med. aevi, Tom. I. p. 305.

h) *Witechind.* Corb. p. 660. *Annalista Saxo*, ad a. 967, p. 313.

967  
Sächsisch,  
Wendische  
Gerichts-  
barkeit.

968

auf, keinen Frieden mit den Feinden einzugehen, sondern an ihrer gänzlichen Zernichtung aus allen Kräften zu arbeiten; Er versprach auch, im Nothfall, in Person den Feldzug mitzumachen i).

Der Monarch bediente sich des guten Fortgangs der herzoglichen Waffen, zur erweiterten Ausbreitung des Christenthums in diesen Gegenden. Auch unter den Wagriern und Dobriten wurden izt Kirchen und Klöster gebauet und die Einwohner haufenweise getauft. In der Hauptstadt Wagriens, Stargard, ist Aldenburg genannt, ward ein neues Bisthum für diese Völker gestiftet, dessen Sprengel an den disseitigen Ufern der Peene bei Demmin mit dem Havelbergischen KirchenGebiet grenzen sollte. Das eigentliche Stiftungsjahr läßt sich zwar, in Ermangelung des FundationsBriefes, nicht angeben. Glaublich ist es aber nicht, daß zu Aldenburg früher ein bischöflicher Siz habe angelegt werden können, ehe dieser Ort nach Scliburs Entsezung von H. Hermann erobert und der Götzendienst daselbst zerstöret war. Der neue Bischof sollte erst, gleichwie der zu Havelberg, dem für die slavischen Lande. (969) eigentlich angeordneten neuen Erzbisthume zu Magdeburg untergeordnet werden. Weil aber die Hamburgische MetropolitanKirche sich bereits seit Ludewigs des frommen Zeiten, in dem Besiz der obersten Seelsorge bis Demmin an den Ufern der Peene befand, so bekam der dortige

Bisthum  
Aldenburg.

969

E 4

Erz-

i) Witekind. p. 661.

Erzbischof Adeldag den neuen Suffragan k).  
 Damit auch die Aldenburgschen Bischöfe in  
 desto größerem Ansehen bei den Wendischen Für-  
 sten stehen, und zugleich im Stande seyn mög-  
 ten, durch Geschenke sich die Gunst des Volks  
 zu erwerben, wurden sie durch die Freigebigkeit  
 des Kaisers, ohne daß es diesem etwas kostete,  
 sehr reichlich mit Tafelgütern und Zehenden aus  
 dem Lande der Obotriten und Wagrier versorgt.  
 Letztere wurden jedoch nicht, wie gewöhnlich,  
 nach dem Ertrag, sondern, vermuthlich um alle-  
 weitläufigen Berechnungen mit ihren wilden  
 Zuhörern überhoben zu seyn, nach dem Flächen-  
 Inhalt der Aecker in Anschlag gebracht: sie  
 bestanden in einer Abgabe von 1 Scheffel Korn,  
 40 Strängen (resticuli) Flachs und 12 Pfen-  
 ning feinen Silbers, nebst 1 Pfenning Hebung-  
 Kosten von jedem Pflug (aratro) Ackers, (so  
 viel als mit 2 Ochsen oder einem Pferde beset-  
 let werden konnte).

Christen-  
 thum in  
 Mecklen-  
 burg.

Die Errichtung dieses Bisthums hatte für  
 die Ausbreitung des Christenthums unter den  
 Wenden, durch die Bemühungen der ersten Bi-  
 schöfe Marco und Eduard, eine sehr erwünschte  
 Wirkung. In Mecklenburg, der Hauptstadt  
 der Obotriten, ward eine Kirche zu Ehren des heil.  
 Peters mit einem Jungfern-Kloster angelegt 1).  
 Selbst der Obotritische Fürst Mistui scheint sich  
 zur christlichen Religion bekannt zu haben: viel-  
 leicht

k) *Adam Bremens. L. II. c. 3, 7 & 8.*

1) *Helmsoldi Chronic. Slavor. L. I. c. 12.*

leicht ist eben dieses die Ursache, warum er von einigen Schriftstellern Billug genannt wird, welchen Namen er dem Herzoge von Sachsen zu Ehren in der Taufe angenommen haben mag, da es nicht anständig schien, daß ein Christ einen heidnischen Namen beibehielte.

Die Liebe des alten Fürsten Mistui für die schöne Schwester des Bischofs Wago zu Aldenburg (seit 973) gab dem Christenthum einen neuen Schwung. Die einzige Frucht dieser Ehe, eine Tochter, Hodica genannt, lies der Bischof ihr Onkel sogleich aus den Armen ihrer Mutter in das Kloster zu Mecklenburg bringen, in geistlichen Wissenschaften unterrichten, und ernannte sie schon in den zartesten Jahren zur Abtissin dieses Klosters. Eine so unnatürliche Bestimmung des jungen Frauenzimmers vermehrte das Misvergnügen ihres Bruders erster Ehe, Mißlabß, gegen die christliche Religion, und über die fortwährenden Abweichungen seines schwarzen Vaters von der alten Sitte des Volks. Nur die Furcht für die Sachsen, mit welchen die Aufhebung einer Verbindung das gewisse Signal eines unvermeidlichen Krieges gewesen seyn würde, machte die Eindrücke der unablässigen Andringlichkeiten des Sohnes auf das Gemüth des Vaters noch eine Zeitlang fruchtlos.

Man versuchte daher erst mit List, die Einkünfte des Bischofs von Aldenburg zu entfernen. In dieser Absicht beredete man ihn auf einer Zusammenkunft mit den Vornehmsten des Landes (primoribus) zu Mecklenburg, dem Fürsten seine stiftungsmäßigen Geld- und Naturalheben

974

Abtissin  
Hodika zu  
Mecklenb.

Vertauschung des  
Bischofs-  
Zinses.

bungen aus dem Lande der Obotriten, gegen ansehnliche Grundstücke in verschiedenen Gegenden des Landes, zu vertauschen. Der vormalige BischofsZins ward seiner Nichte, der Aebtissin Hodika zu Mecklenburg zum Unterhalt angewiesen. Bald aber fiengen die Obotriten an, die bischöflichen Güter, unter Billugs und Mis-lavs Begünstigung, zu heunruhigen; die Streifereien verwandelten sich allmählig in offenbare Feindseligkeiten. Billug versties seine deutsche Gemahlin, und die Güter ihres Bruders wurden mit Raub und Brand heimgesucht. Der Bischof scheint sich hierüber klagend an den Kaiser Otto den II. (seit 974) gewandt zu haben; allein dessen entferntere Beschäftigung mit den Unruhen Italiens verschaffte den Wenden Muth und Gelegenheit, seinen Befehlen sich zu widersetzen. Doch verhütete glücklicherweise der schwache Ueberrest von der Auctorität des Sächsischen H. Bernhards (seit 973) über die Obotriten ihren gänzlichen Abfall vom Christenthum und einen förmlichen Krieg mit den Sachsen m).

983

Wendisch:  
Branden-  
burgischer  
Krieg.

Desto lebhafteren Theil nahmen die Obotriten an dem Aufstande der Märkischen Wenden gegen den übermüthigen Markgr. Dieterich zu Brandenburg. Besonders bewies sich Mistui bei der Verheerung des Bisthums Brandenburg sehr geschäftig, und zerstörte den ehemaligen Sitz der dortigen Bischöfe, Homanburg n).

Er

m) *Helmold. L. I. cap. 13, 14.*

n) „*Homanburg, vbi sedes episcopalis quondam erat.*“ *Ditmar. Merseb. p. 57, aus dem Munde*

Er ward aber auch zugleich mit den übrigen Wenden von den vereinigten Sächsischen Truppen an der Langer geschlagen o); doch dauerten die Feindseligkeiten mit dem Markgr. Dieterich noch eine Zeitlang fort.

Mistui (Billug) befand sich, nebst mehreren andern Wendischen Fürsten Miseco, (vielleicht Misizlaw) und Boleslav, unter denienigen Herren, welche nach Ottos des II. Tode, aus Widerwillen gegen das Sächsische Haus, den H. Heinrich von Böhmen auf einer Versammlung zu Quedlinburg zum König ausriefen und ihm den Eid der Treue schwuren. Beides blieb jedoch ohne Erfolg, und Mistui verliert sich hiemit aus der Geschichte p).

984  
Versamm-  
lung zu  
Quedlin-  
burg.

Zu

de eines Augenzeugen, Avico, Mistuis Kapellan; nicht also der damalige erzbischöfliche Sitz, Hamburg (Hammaburg), wie man gemeinlich dafür hält. Davon schweigt nicht allein der Hamburgische KirchenGeschichtschreiber, Adam von Bremen, sondern auch ieder andere gleichzeitiger und späterer Annalist, denen doch ein solches Schicksal einer MetropolitanKirche weder unbekant noch unbeträchtlich hätte seyn können. Im Gegentheil versichert Helmold (a. a. O.) die Freundschaft der Obotriten mit den Sachsen geradezu. *Mascov. Comm. in Ottone II. p. 76. nr. 4.*

o) *Ditmar. Merseb. p. m. 50. seqq. L. III. Annalista Saxo ad a. 983, p. 535* hat diese Begebenheit auf eine unbegreifliche Weise mit einer ähnlichen späteren aus dem folgenden Jahrhundert vermischt und eben dadurch zu der Verwechselung Hamburgs mit Brandenburg Gelegenheit gegeben.

p) *Ditmar. l. c. L. IV. p. 64.*



Wendisches  
Christenthum.

Zu Aldenburg ward inzwischen nach Wagos Tode Eziko Bischof. Unter ihm nahm der bisherige gute Fortgang der GlaubensPredigten mit so gesegnetem Erfolg zu, daß man allenthalben in den Wendischen Landen Kirchen und Klöster beiderlei Geschlechts entstehen sah; und, nach der Versicherung eines Augenzeugen, blieben von den achtzehn Landschaften, worin die Wenden damals vertheilt waren, nur drei übrig, die dem Christenthum das Gehör versagten q).

### III.

(985 = 1018.)

Billugs Sohn Miszlaff (Misizla).

Wendisch:

Nach Mistuis Abgange werden Misizlav, Raccou und Sederich, als die Fürsten der im Hamburgischen Kirchsprengel wohnenden Wenden<sup>r)</sup> nahmhast gemacht. Von dem erstern ist es gewis, daß er ein Sohn Billugs und Fürst der Obotriten gewesen ist<sup>s)</sup>; die beiden andern sind wahrscheinlich die Regenten der benachbarten Polaben und Wagrier gewesen, und bleiben im übrigen für unsre Geschichte gleichgültig.

Sächsisch:

987

Mit den Sachsen beobachteten diese Fürsten anfangs eine ununterbrochene Friedfertigkeit; geduldig ertrugen die Wenden das Joch ihrer Zinspflichtig:

q) *Adam Bremens.* l. c. Cap. XVII.

r) *Adam Bremens.* L. II. c. 17.

s) *Helmold.* L. I. c. 15, §. 3.

pflichtigkeit t), und die Sächsischen Befestigungen an der Elbe wurden wiederhergestellt. Bald aber ward diese Ruhe, vermuthlich durch ihre fortwährende Theilnehmung an den Kriegen der Wilzen, merklich unterbrochen. Es gieng fast kein Jahr vorbei, das sich nicht durch eine Schlacht zwischen den Sachsen und Wenden in den Zeitbüchern auszeichnete; wobei manche Sächsische Feldzüge als sehr nachtheilig beschrieben werden u).

Die Wenden rächten sich jedoch ihrer Seits durch unaufhörliche Streifereien und Beunruhigungen der Sächsischen Lande; und die Sachsen konnten wenig gegen sie ausrichten w). Mit Hilfe der Polen und Böhmen überfiel sie der K. Otto der III. (seit 984) auf seinen Wilzischen Feldzügen, mit einem fürchterlichen Heere; er musste aber, ohne diese Unruhen dämpfen zu können, sich zurück ziehen, zufrieden mit dem kleinen Vortheil, einige ihrer Städte verwüstet zu haben x). Er vermittelte darauf einen Frieden mit den Sachsen; aber die Wenden unterbrachen ihn bald wieder und wurden dafür von den Sachsen geschlagen y).

988

Feindseligkeiten.

992

995

996

997

Besons

t) *Adam Brem.* l. c.u) *Annalista Saxo* ad a. 985:987, 989, 990. beim *ECCARD* l. c.w) *Annalista Saxo* ad a. 992, 993, 994.x) *Ditmar. Merscb.* L. IV. p. 74. *Annalista Saxo* ad a. 995.y) *Annalista Saxo* ad a. 996, 997.

**Aufhebung  
des Klost.  
Mecklenb.** Besonders verdarb es Mizlav mit der römischen Geistlichkeit, ob er gleich im übrigen das Christenthum nie öffentlich verleugnet hat, dadurch, daß er seine Schwester Hodika von dem Zwange des Kloster-Gelübdes dispensirte, und sie an einen nahen Blutsverwandten, Namens Boleslav, (S. 43) verheirathete. Auch die übrigen frommen Jungfrauen zu Mecklenburg wurden, dem Rufe der Natur gemässer, theils seinen Rittern zu Weibern gegeben, theils in ihre Heimath zurückgeschickt, und dadurch das ganze Kloster eigenmächtig aufgehoben z).

**Dänischer  
Krieg.** Auch mit dem K. Sueno (Suein: Otto) von Dänemark bekamen unterdessen die Wendischen Fürsten einen Krieg, worin der König selbst zweimal gefangen ward, und sich jedesmal mit sehr grossen Summen lösen mußte a).

**1002** Wie inzwischen mit Otto dem III. die regierende Linie des königlichen Hauses abging, bedienten sich die Sächsischen Beamten des kurzen Zwischenreichs, während der Uneinigkeiten über eine neue Königswahl, die ihnen untergebenen Wenden über die Gebühr zu drücken. Vollends aber stiegen, durch den Geiz des jüngern H. Bernhards von Sachsen, jene Bedrückungen aa)

**1011** bis

z) *Helmold. L. I. cap. 15, §. 3.*

a) *Adam. Brem. L. II. c. 21. Saxo Grammaticus in hist. Daniae Lib. X. p. 192.*

aa) Anders weis ich den anscheinenden Widerspruch beim Adam von Bremen L. II. c. 30 und 33. nicht zu erklären; da es ausserdem unmöglich seyn würde,

bis zu einem so hohen Grad, daß die Wenden, welchen der Geist des Christenthums durch Mönche und Pfaffen zu unvollkommen mitgetheilt war, um die verehrungswürdigen Grundsätze der Religion von den Leidenschaften ihrer Bekenner unterscheiden zu können, und die folglich die Veränderung ihres väterlichen Glaubens für das Grab ihrer Freiheit ansahen, an den Rand der Verzweiflung gebracht wurden. Die Sanftmuth und das Ansehen des Kaisers Heinrichs des II. der deshalb verschiedentlich, bald zu Werben an der Elbe b), bald zu Hornburg (Arneburg) c), Zusammenkünfte mit den Wenden hielt, scheint die Wirkungen jenes grausamen Verfahrens, zum Theil wider ihren Willen, noch einige Zeit zurückgehalten zu haben. Allein Aberglauben und Vaterlandsliebe behielten endlich in den erbitterten Gemüthern die Oberhand und brachen bald in einen förmlichen Aufstand aus.

Versammlung  
1005  
zu Werben  
1012  
zu  
Arneburg.

Mizzidrag und Mistorow, letzterer Mißlavs eigener Sohn, waren die Wendischen Fürsten, welche sich an der Spitze der aufrührischen Wazgrier und Obotriten stellten, um die Rechte der Freiheit und der altväterlichen Religion geltend

Wendischer  
Aufsall.

zu

würde, beiden Bernharden die Veranlassung des Aufstandes zuzuschreiben, der unleugbar vor 1013 erfolgt ist.

b) *Ditmar*. L. VI. p. 138. *Annalista Saxo* ad a. 1005.

c) *Ditmar*. *Merseb.* l. c. p. 171. *Annalista Saxo* ad a. 1012.

zu machen. Sie nahmen gerade den Zeitpunkt wahr, da Bernhard im Krieg mit den Polen verwickelt war, um Nordalbingien mit Schwert und Feuer zu verheeren; alle Kirchen in den slavischen Landen wurden von Grund aus zerstört, so daß in der ganzen Gegend zwischen der Elbe und Oder von dem, seit mehr als 70 Jahren eingeführten Christenthum keine Spur übrig blieb. Der Bischof Volkward zu Aldenburg, der im mittelst auf Eziko gefolgt war, ward vertrieben, alle übrige Geistlichen aber, deren sie zu Hamburg und Aldenburg eine zahlreiche Menge vorfanden, mußten Gegenstände ihrer Mishandlungen abgeben d).

Miß:

- d) *Adam. Bremens. L. II. c. 30. 31. 32. 33. init.* der dieses alles aus dem Munde des Dänischen K. Sueno († 1015) erzählt. So hängt übrigens diese Geschichte ganz natürlich zusammen. Will man mit späteren Geschichtschreibern (Adam und Helmold Lib. I. c. 16, §. 5-7) die gemeine Rede für Wahrheit annehmen: als ob ein verunglückter LiebesAntrag des Wendischen Prinzen Mistevoy bei des H. Bernhards zu Sachsen Nichter an diesem Vorgange schuld sei; daß der Prinz, seiner Dame zu Dienst und Ehren, nebst einem Gefolge von 1000 tapfern Rittern, dem Herzoge zu Hülfe nach Italien auf Ebentheuer gezogen, alwo die besagten Ritter fast alle ihr Grab gefunden, daß man darauf dem ungeduldigen Liebhaber, auf Markgr. Dieterichs zu Brandenburg Unrathen, statt der versprochenen Braut, ein sehr unhöfliches Compliment geschickt habe u. s. w.; so habe ich freilich nichts dagegen, obgleich der gleichzeitige Dittmar (Lib. VIII, p. 235.) kein Wort davon weiß.

Mizlav selbst scheint an allen diesen Auftritten keinen Antheil genommen zu haben. Er bekam bald nachher noch einen Krieg mit den Wilzen, weil er sich geweigert hatte, ihnen auf dem Feldzuge des Kaisers nach Polen Hülfe zu leisten: Sobald nur mit Polen zu Budisin Friede geschlossen war, wandten sie ihre Waffen wider ihn; der größte Theil seines Landes ward verwüstet, und er selbst gezwungen, sich mit dem Kern seiner Truppen in die Bestungswerke der Stadt Schwerin (*Zuarinae ciuitatis munita*) zu werfen. Nun empörten sich auch seine eignen Landesleute öffentlich, in Verbindung mit den Wilzen, gegen ihn, und nur mit Mühe entkam Mizlav aus seinen väterlichen Erblanden, (*a paterna hereditate*) nachdem seine Gemahlin und Schwiegertochter (vermuthlich seines abgefallenen Sohnes Mistewon christliche Gemahlin) schon vorher sich aus dem Lande hinaus geflüchtet hatten e).

1017  
Wilzischer  
Krieg.

1018

Bestung  
Schwerin:

Die ganze Nation behauptete sich nun, nach dem älteren Vorgange ihrer Nachbarn der Wilzen,

weis. Vor 1013, da Heinrich der II. selbst erst seinen Römerzug antrat, ist aber Bernhard der II. gewis nicht in Italien gewesen. Sicherlich ist wenigstens der gute Markgraf Dieterich an dem tragischen Ausgang des Romans unschuldig: der war lange tod und (seit 985) die Markgrafschaft an den Grafen Lothar von Balbeck gekommen, dem (1012) sein Sohn Bernher folgte. (*Ditmar L. IV. p. 79. L. VI. p. 172.*)

e) *Ditmar. Merseb. L. VIII. p. 235, ad a. 1018.*

zen, in dem völligen Besiz der Freiheit und ihrer ursprünglichen Religion, und Miklaf überlebte diese Revolution wahrscheinlich nicht lange. Seine Gemahlin ist nicht bekannt, seine Tochter aber war vermuthlich die Obotritische Prinzessin Estred, des Schwedischen K. Olofs Gemahlin und Mutter des nachherigen K. Jacob Almond f).

## IV.

(1018 bis etwa 1025.)

## Miklavs Sohn, Mistewon.

In wie ferne Mistewon an der Entthronung seines Vaters Antheil genommen, ist nicht ausgemacht; gewis ist aber, daß er den furchtbarsten Theil seiner Rolle bei seines Vaters Lebzeiten gespielt, und nachher nur noch wenige Jahre regiert hat.

1019 Bernhard der II. war bis dahin mit einheimischen Händeln überhäuft und nun gar in offenbarem Krieg mit dem Kaiser verwickelt. Nachdem er mit diesem wieder ausgesöhnt worden, war er ernstlich darauf bedacht, theils durch Güte, theils mit Gewalt die Ruhe in den überelbischen Gegenden wieder herzustellen, und die Wenden in ihre Steuerpflichtigkeit zurück zu rufen; dazu war ihm auch der Hamburgische Erzbischof Unwan (seit 1013) behülfslich g). Dadurch aber kam

f) *Adam. Brem. L. II. c. 28.*g) *Annalista Saxo ad a. 1019, 1020. Mascov. Comm. in Henr. II. p. 150. Adam. Brem. L. II cap. 33, in f. Helmold L. I. cap. 18. §. 6.*

Kam der Bischof Reginbert zu Aldenburg, Volkwards Nachfolger, noch nicht wieder zum Besiz seiner bei der Wendischen Invasion verlorren Güter. Wie nach Reginberts Tode, Benno. Bischof wurde, klagte dieser beim Kaiser, er ward aber von dem Monarchen mit leeren Bertröstungen aufgehalten h).

1021

Er beschwerte sich darauf bei dem Herzog über die Entziehung seiner Hebungen. Dieser veranstaltete eine Zusammenkunft mit den Wendischen Fürsten; sie entschuldigten sich mit ihren lästigen anderweitigen Abgaben, und da, bei deren Fortdauer, die ehemalige Ottonische Stiftung sich nun nicht füglich wieder in Gang bringen lies, konnte es der Herzog kaum durch eine Bede, (petitio) dahin bringen, daß von allen Häusern in dem Lande der Obotriten, ohne Unterschied, zwei Pfennige zur Entschädigung des Bischofs gesteuert wurden. Die Wagrischen Güter wurden dem Bischof zwar wieder gegeben; vergebens aber bemühte er sich die in den hiesigen Gegenden zum Bisthum Aldenburg ehemals gehörigen Güter, Derzow, Muris, Kuzhin mit deren Zubehörungen, durch des Herzogs Verwendung, wieder zu erhalten. Der unermüdete Prälat bewürkte, nach des Kaisers Zurückkunft aus Italien, bei demselben eine neue Versammlung zu Werben. Hier gelobten nicht nur alle Fürsten der Wenden dem Kaiser und Reiche Friedfertigkeit und Unterwerfung und

Wendische

Bischofs.  
Bede.

1022

Versamm-  
lung zu  
Werben.

D 2

ver:

h) *Ditmar*. Lib. VIII. p. 235, beschließt hiemit seine Geschichte.



verstundnen sich zur Herausgabe der vorenthaltenen bischöflichen Güter; sondern die Obotriten, Kifiner, Polaben, Wagrier und andre, in dem Aldenburgischen Kirchen Sprengel begriffene Slavischen Völker machten sich auch aufs neue zur Entrichtung der von Otto dem Grossen verordneten Zehnten anheischig. Kaum aber hatte der Monarch den Rücken gewandt, so war die abermalige Steigerung der Sächsischen Auflagen die verhasste Klippe, woran die Erfüllung ienes Versprechens scheiterte i). Der Bischof verlies darauf seinen Sitz, auf dem er sonst durch seine Heiden Bekehrungen vielen Nutzen gestiftet hatte k).

1023

Wendischer

1024

Königs-  
Zins.

Ob unter den Wenden, welche nach Heinrichs des II. Tode bei der Königswahl Konrads des II. im Gefolge der Sachsen erschienen l), sich auch Obotritische Fürsten befunden haben? ist ungewis. Bald nach der Wahl aber näherte sich der neue König auf seiner ersten Reise nach Deutschland auch unsern Gegenden, um den Tribut der Wenden unmittelbar für die königliche Kammer zu erheben m).

Von Mistewoy findet man nichts weiter aufgezeichnet, als daß er in der Folge wieder zur Christ-

i) *Annalista Saxo*, ad a. 1022. *Helmold* L. I. cap. 18.

k) *Adam Brem.* L. II. cap. 34.

l) *Wippo* in vita Chuonradi Salici, in *PISTORIS* l. c. T. III. p. 463.

m) *Wippo*, l. c. p. 469.

christlichen Religion übergegangen, darüber von seinen Unterthanen verjaget ist und sein Leben ausserhalb Landes, dem Christenthum getreu, zu Bardewik beschlosssen hat n).

## V.

(1025:1032.)

## Mistewons Sohn Udo.

Mit Udo zugleich regierte noch Sederich, vermuthlich derselbige, dessen vorhin (S. 44.) als wahrscheinlichen Fürsten der Wagrier oder Polaben, erwähnt worden. Beide unterhielten ein gutes Vernehmen mit den benachbarten Sachsen und einen vertrauten Umgang mit dem Erzbischof Unwan zu Hamburg. († 1029) o).

Fortbau:  
render

1029

Nachher (1029:1032) werden, statt Sederichs, Anadrag und Gneus mit Udo als Wendische Fürsten des Hamburgischen Kirchenkrengels, und also wahrscheinliche Nachfolger Sederichs und Mizzudrachs, aufgeführt. Sie blieben der Religion ihrer Väter getreu, Udo hingegen bekante sich dem Anschein nach, zur christlichen Religion. Alle drei beobachteten, aus Achtung für den mächtigen Dänischen K. Kanut den Grossen und für den H. Bernhard von Sachsen, auch aus Furcht für den Kaiser p),

Friede.

D 3

die

n) *Helmold. L. I. cap. 16. in f.*o) *Adam Brem. L. II. c. 42.*p) *Adam Bremens. l. c. cap. 48.* Von einem Kriege, den der Kaiser mit den Wenden um diese Zeit

1032

die Ruhe disseits der Elbe ununterbrochen. Weil Udo sich aber doch grausam gegen die Christen bewies, ward er von einem Sächsischen Ueberläufer bald aus der Welt geschafft D.

## VI.

(1032: 1042.)

## Udo's Bruder oder Sohn Ratibor.

Gottschalks Jugendjahre

Udo hinterlies einen Sohn Namens Gottschalk, der bisher in dem Michaeliskloster zu Lüneburg, unter der Anweisung des gothischen Bischofs Gottschalk, Unterricht in der Religion und den Wissenschaften genos. Auf die Nachricht von seines Vaters Tode, verlies er erbittert den Glauben mit der Schule der Christen, und rächte, in Verbindung mit einer räuberischen Parthei seiner Landsleute, seines Vaters Tod durch eine schreckliche Verwüstung Nordalbingiens. Er ward aber bald von H. Bernhard gefangen und anfangs, seinem Befolge gemäs, übel behandelt, doch nach einiger Zeit aus Achtung für seine persönliche Tapferkeit, wieder losgelassen, nachdem er vorher mit dem Herzoge eine genaue Verbindung errichtet hatte. Er begab sich darauf an den Hof des grossen Kanuts nach England, und leistete demselben mehrere

Zeit (vor 1032) geführt haben soll, weis dessen Lebensbeschreiber Wippo nichts, es scheint also ein Anachronismus zu seyn.

q) *Adam Brem.* I. c. cap. 48.

tere Jahre nützliche Kriegsdienste r). An der Regierung seines Vaterlandes nahm er aber noch keinen Antheil; Anadrag, Gneus und Ratibor waren iſt die einzigen Regenten der Wenden. So lange letzterer lebte, scheint Gottschalk von der Regierung ausgeschlossen gewesen zu seyn; daher wird es wahrscheinlich, daß Ratibor, entweder ein jüngerer Bruder, oder älterer Sohn Udos, immittelst die Obotriten beherrscht habe. Er war übrigens ein mächtiger Fürst und ein Christ s). Alle drei lebten mit dem Erzbischof Bezelin zu Hamburg (1035: 1045) sowol, als mit dem H. Bernhard von Sachsen in der vollkommensten Harmonie und leisteten beiden erzpriesterliche Dienste. Beide letztere erwiesen sich auch an den Wenden gleich geschäftig, der eine an ihren Seelen', der andre an ihrer zeitlichen Habe. Weil aber solchergestalt der geistliche und der weltliche Arm oft mit einander in Collision geriethen, und die Sachsen gemeiniglich schon da gewesen waren, wo die Geistlichen etwas holen wollten; so konnte das Christenthum in diesen Gegenden noch nicht recht Wurzel fassen t).

1035

Mit den Dänen fiengen unsre Wenden nach Kanuts des grossen Tode († 1035) allerlei Feindseligkeiten an. Sie geriethen deshalb mit dem K. Magnus von Norwegen, der, nach Abgang

Dänischer Krieg.

D 4

der

r) *Adam Brem.* L. II. c. 48. *Saxo Grammat.* L. X. p. 196.

s) *Adam Brem.* c. 59.

t) *Adam Brem.* c. 53.

1042

der Söhne Kanuts, (1042) auch Dännemarek beherrschte, in Krieg, worin Ratibor das Leben einbüßte. Seine acht Söhne wollten ihres Vaters Tod rächen und streiften mit den Wendischen Truppen bis Ripen; wurden aber bei Heidebo (Schleswig) vom K. Magnus geschlagen und sämtlich getödtet u).

## VII.

(1042 = 1066.)

## Udo's Sohn Gottschalk.

Regie-  
rungsAn-  
tritt.

Nach Ratibors und seiner Söhne Abgang, war niemand zur Dbotritischen Thronfolge weiter berechtigt als Gottschalk. Dieser hatte die vortrefliche Anlage, womit ihn die Natur begünstigte, in seiner Jugend durch die Neigung zu den Wissenschaften, hernach an dem Hofe und unter der Fahne des grossen Kanuts vollkommen ausgebildet und besas nun alle Eigenschaften, um ein Land durch seine Regierung glücklich zu machen. Nach Kanuts und seiner Söhne Tode, fand er keinen Beruf, sein eignes Glück länger den ungewissen Schicksalen eines fremden Herrn aufzuopfern; er verlies also die Dienste des K. Sueno Estridsons (Kanuts Schwestersohns) und kehrte in seine väterliche Erblande zurück w). Diese fand er von Usurpatoren in Besitz genommen. Wer selbige gewesen,

u) *Adam. Brem. c. 59. Saxo Gramm. l. c p. 203.*

w) *Saxo Gramm. L. X. p. 204. Adam Brem. Lib. II, c. 59. in f.*

wesen, ist nicht gewis: Weil Gottschalk aber mit seinen eigenen Landesleuten gleich bei seiner Besitznehmung Krieg führen mußte, und Anadrag und Gneus nachher nicht weiter vorkommen, sondern Gottschalk bald hernach, als der alleinige Beherrscher der Wagrier, Obotriten und Polaben erscheint; so wird es wahrscheinlich, daß eben sie in seiner Abwesenheit sich seines Landes Antheils bemächtigt, und darüber auch den andern zugleich mit dem Leben eingebüßt haben. Genug, Gottschalk wußte sich durch seine Klugheit und Tapferkeit bei allen Slavischen Völkern in solche Achtung zu setzen, daß ihm von allen Seiten Tribut und Unterwerfung angeboten wurde. Ihm wird daher auch eine fast königliche, wenigstens ausgebreitete Gewalt, als irgend jemand vor ihm bekleidet hatte, beigelegt. Ohne Zweifel trug hiezu seine eheliche Verbindung mit des K. Sueno Estridsons (seit 1047) von Dänemark Tochter Siritha, das ihrige bei x).

1047

Sehr rühmlich wandte Gottschalk alle diese Vortheile, zur Ausbreitung der christlichen Lehre an. Vermittelt seines genauen Verständnisses mit dem berühmten Hamburgischen Erzbischof Adelbert (seit 1043), wurden allenthalben in den Wendischen Landen Kirchen gebaut, Mönchs- und Nonnenklöster und andre geistliche Congregationen zu Lübeck, Altdenburg, Rakeburg, Lenzen und anderswo gestiftet: allenthalben wim-

Wiederherstellung  
des Christenthums.

D 5

melte

x) *Adam Brem. L. III, c. 21. Saxo Gramm. L. XI. p. 208.*

melte es voll Priester und OrdensGeistlichen; zu Mecklenburg waren allein drei geistliche Stiftungen. Gottschalk legte selbst seine Würde ab und schämte sich nicht, in eigener Person die geheiligten Wahrheiten der Religion, wenn sie von den Mönchen in unverständlichem lateinischen Schulgeschwätz verhüllet wurden, dem Volke in seiner Muttersprache faßlicher vorzutragen. Hiedurch wurden alle zum HamburgAltenburgischen Kirchen Sprengel gehörige Wendische Völker Wagrier, Obotriten und Polaben, ja selbst die entferntern Lingonen, Warnaher, Rißiner und Circipaner bis an die Peene, und also ohngefähr der dritte Theil der Länder, die unter seinem Grossvater Mistewon abgefallen waren, zum Bekenntnis des Christenthums zurückgebracht y).

Bisthümer

Dieser günstigen Constellation bediente sich der ehrgeizige Metropolitan Adelbert, durch Anlegung mehrerer Bisthümer, sich bis zu der Würde eines Patriarchen empor zu heben. Der Altenburgische Kirchensprengel war nun für einen Oberhirten zu gros, und ward daher, nach des Bischofs Abelins Tode (etwa 1052) in drei Theile vertheilt. Nicht sowol unter kaiserlicher Autorität, sondern im Vertrauen auf die Nachsicht K. Heinrichs des III. (seit 1039, † 1056) und des Pabstes Leo des IX. (1048, Dec.: 1054, Apr. 19.) bestellte Adelbert einen Schottischen Pilger, Johann, zum Bischof zu Mecklenburg und einen so eben aus Jerusalem zurück-

fom:

1052

Mecklenburg und

y) *Adam Brem. l. c. cap. 22.*

Kommenden Aristo zum Bischof zu Razez Razeburg.  
burg z).

Eine innerliche Misshelligkeit unter den Wilzen brachte die verschiedenen Völkerschaften derselben gegen einander in Waffen. Die Redarier und Tollenser machten den Circipanern den Vorzug streitig und wurden, obgleich sie die Rißiner zu Gehülfen hatten, dreimal geschlagen. Sie riefen Gottschalk nebst dem König von Dänemark und dem H. Bernhard zu Hülfe; durch deren vereinte Heere wurden endlich die Circipaner, nach hartnäckigem Widerstande, gezwungen, mit ansehnlichen Summen den Frieden zu erkaufen a.

Wilzischer  
Krieg.

Ohne Zweifel fehlte es unter Gottschalks Regierung selbst nicht an Misvergnügten. Seine gewaltsame Besitznehmung von den Wendischen Staaten war vielleicht noch nicht verschmerzt, als der Verdruß über seine leidenschaftlichen Neuerungen in der Religion und über die daraus entstehende Vermehrung frommer Stiftungen, die doch alle auf Kosten des Vaterlands zehrten, hinzukam. Am meisten aber ward die Nation durch die enge Freundschaft des Fürsten mit dem H. Bernhard und durch den unersättlichen Geiz der Sachsen empört b).

Wendische

diente

z) *Adam Brem.* L. III. c. 23, 34. *Helmold* L. I. c. 20.

a) *Adam Brem.* c. 24. *Sabns Reichshist.* III. Th. 2. Kap. S. II a).

b) *Adam Brem.* L. III. c. 25. *Helmold* L. I. c. 25. c. 33. in f.



diente sich dazu der Unruhen, welche während der Minderjährigkeit Heinrichs des IV. das innerste von Deutschland entnerzten, und der Schwäche H. Ordußs, der seinem Vater Bernhard dem II. in der Regierung der Sächsisch-Wendischen Lande gefolgt war c).

1062

Insurre:  
ction.

1066

Gottschalks eigener Schwager Bluffo, war das Haupt der Rebellen. Er selbst ward zu Lenzen das erste Schlachtopfer ihrer Wuth, und alle Geistliche zu Lenzen, Mecklenburg und Ratzeburg, hatten gleiches Schicksal. Die Gemahlin des Fürsten ward mit ihren Frauenzimmern aus Mecklenburg vertrieben, und der Bischof Johann dem Kadegast zu Rhetra geopfert. Darauf wandte sich die Fackel des Aufruhrs nach Nordalbingien, zerstörte Hamburg und Schleswig und machte so dem Christenthum in diesen Gegenden zum zweitemmale ein schreckliches Ende d).

## VIII.

(1066 = 1074.)

Gottschalks ältester Sohn Buthue;  
gegen ihn  
Kruko (Crito) aus Rügen.

Gottschalk hinterlies zwei Söhne, Heinrich von der Dänischen, und Buthue von einer früheren

c) *Helmold* L. I. c. 22. § 6. *Adam Brem.* L. IV. c. I.

d) *Adam Brem.* L. IV. c. II, 12, 13, 45. *Helmold* c. 22. §. 7. cap. 23, 24.

Heren Gemahlin. Ob zwar die Reihe der Erb-Regenten-  
folge in den väterlichen Landen wenigstens den Wahl.  
ältesten traf, so wählten doch die aufrührischen  
Wenden, aus Furcht, daß er seines Vaters Tod  
durch Hülfe der Sachsen rächen mögte, mit  
Ausschließung der rechtmäßigen Nachfolger, ei-  
nen Rügianischen Fürsten Krufko zu ihrem  
Oberherrn. Heinrich wandte sich mit seiner  
Mutter nach Dännemark, und Buthue gieng  
nach Bardewik, um bei den Sachsen Hülfe zu  
suchen e).

Ordulf lieferte den Wenden ein Treffen, und  
mit unbeschreiblicher Mühe verhalf er dem Prinz-  
zen Buthue in Wagrien zu einem festen Wohn-  
sitz. Dieser aber, wegen seiner Freundschaft  
mit den Sachsen, seinen Landsleuten verdächtig,  
war zu schwach, um sich in der Liebe des Volks  
und im Besiß einer Regierung zu behaupten.  
Die Wenden waren durch den Geiz der Sach-  
sen, beides gegen die Herrschaft und gegen die Zins-  
freiheit.  
Religion derselben, einmal so erbittert und durch  
den günstigen Fortgang ihrer ersten Unterneh-  
mung in Nordalbingien so muthig gemacht, daß  
sie, die Waffen in der Hand, für ihre Freiheit  
alles standhaft wagten und lieber sterben, als  
den Namen Christen wieder annehmen, oder den  
Sächsischen Herzogen ferner Steuern bezahlen  
wollten. Ordulf zog während seiner zwölfjäh-  
rigen Regierung alle Jahr gegen sie zu Felde,  
ward aber eben so oft von seinen Feinden geschla-  
gen und von seinen Freunden verlacht. Ham-  
burg

e) *Helmold* L. L. c. 25, S. 1, 2.

1072 burg ward unterdessen zweimal eingeäschert f) und darüber der erzbischöfliche Sitz nach Bremen verlegt. Das Bisthum Aldenburg aber blieb noch lange unbesezt.

1073 Ordußs Sohn, H. Magnus von Sachsen (seit 1073) wandte, auf Buthues Anrufen, die ersten Kräfte seiner Regierung dazu an, die Wenden wieder unter das abgeschüttelte Joch zurück zu bringen. Allein Kruko widerstand ihm tapfer; Buthue ward bald aus seinen Zu-

1074 fluchtsörtern vertrieben, und der Herzog konnte, wegen seiner eignen Uneinigkeiten mit dem Kaiser, nichts mehr für ihn thun, als ihn die Holsteiner, Stormaren und Ditmarsen zu Hülfe schicken. Ehe aber Buthue sich ihres Beistandes recht bedienen konnte, lies er sich mit einer auserlesenen Anzahl Lünebürger in die Bestung Bestung Plön. Plön locken; hier ward er, indeß seine Allirten vom Entsaß abgehalten wurden, durch Hunger zur Uebergabe gezwungen. Kruko gestattete ihm zwar einen freien Auszug, lies ihn aber während desselben mit allen seinen Leuten treulosser Weise niedermachen ff). Man hat ihm des H. Ordußs Schwester Hildegard zur Gemahlin gegeben und von dieser ihm einen Sohn Erpho zugerignet, der mit seiner Mutter in dem Schoosse ihres väterlichen Hauses geflüchtet und nachher, an ihres Mutterbruders, Friedrichs Stelle, vielleicht

f) *Helmold* L. I. c. 25, §. 3. c. 24, §. 5. *Adam* *Brem.* L. IV. c. 13, 31. in f.

ff) *Helmold* L. I. c. 25, 26.

leicht auch durch dessen Beförderung (1086) Bischof zu Münster geworden, und nach seinem Tode unter die Heiligen aufgenommen ist g). Gewisser war sein Sohn Pribislav.

## VIII.

(1074 = 1105.)

Kruko allein.

Weder Buthues hinterlassener Sohn Pribislav, noch sein Bruder Heinrich waren im Stande, ihre rechtmäßigen Ansprüche auf die Wendische Erbfolge geltend zu machen. Ersteren hinderte unstreitig seine zarte Jugend, sich einmal nach Hülfe umzusehen, wobei er seine Existenz überhaupt nur als ein Glück anzusehen hatte; und Heinrich durfte, nach dem Tode seines Grossvaters des Sueno Estridsons, († 1076) bei den heftigen Unruhen, die dessen fünf Söhnen alle Einmischung in fremde Händel versagten, aus Dännemark keinen Beistand erwarten. Eben so ununterbrochen waren die Sachsen in den innerlichen Kriegen Deutschlands verwickelt, die die Regierung Heinrichs des IV. zu einem immerwährenden Schauplatz der Zwietracht machten.

1076

Nichts hinderte also den Fürsten Kruko nach jener grausamen Hinrichtung Buthues, sich in den ausschliesslichen Besitz aller von Gottschalk beses:

g) Alberti *Boichorst* Vita S. Erphonis Mimmigardfordensis s. Mimmigernesfordensis, nunc Monasteriensis Episcopi, (Monast. 1649, 4.) p. 18, 19.

Eroberung  
Nordalbin-  
giens.

Befessenen Staaten zu setzen. Von dem Umfang seiner Herrschaft, wozu Rügen ausser Streit gehörte, wird in so allgemeinen Ausdrücken geredet, daß man auch die entferntern südlichen und östlichen Wenden mit darunter begreifen kan. An eine Unterwürfigkeit und Steuerpflichtigkeit gegen die Sachsen war hiebei so wenig zu denken, daß es vielmehr dem Krako leicht ward, auf Kosten der so sehr geschwächten Sachsen, sich des ganzen Nordalbingiens zu bemächtigen; dessen Bewohner, die Holsteiner, Stormaren und Ditmarsen wurden gezwungen, ihm ihr Tribut und den Gehorsam zu leisten, den die Sachsen lange genug von den Wenden erpreßt hatten. Selbst die benachbarten Sächsischen Lande waren für die räuberischen Streifereien der Slaven so wenig gesichert h), als die Dänischen Inseln i).

Sächsischer  
Krieg.

Zwar wird dem H. Magnus ein siegreicher Feldzug gegen die Wenden zugeschrieben, der diesen 14 Städte gekostet haben soll k). Allein, entweder waren diese Wenden andre als die unsrigen, oder die Eindrücke seiner Expedition waren nicht dauerhaft. Genug, Krako behauptete sich bis an seinen Tod in Besiz seiner Herrschaft l).

Immitz

h) *Helmold* L. I. c. 26. §. 2.

i) *Saxo Grammatic.* L. XII. p. 225.

k) *Annalita Saxo* ad a. 1093.

l) *Helmold*, 1. c. §. 2.

Unmittelst hatte sich Heinrich einen Anhang sowohl in Dänemark, als auch selbst unter den Wenden zu verschaffen gewußt. Mit beider Hülfe unternahm er verschiedene glückliche Landungen an den Bagrisch-Obotritischen Küsten, eroberte Mecklenburg; und Kruko, um in seinem hohen Alter für seine eigene Unterthanen nur Ruhe zu haben, sah sich genöthigt, ihm eine anständige Abfindung einzuräumen. Beide beobachteten seitdem äusserlich ein gutes Vernehmen: und obgleich Kruko nur auf Gelegenheit lauzete, seinen Rival an die Seite zu schaffen; so wurden doch alle deshalb angestellte Versuche, durch das geheime Verständniß zwischen Heinrich und der jungen Gemahlin seines Feindes, Slavina, glücklich vereitelt. Kruko fiel zuletzt selbst in die Schlingen, die er seinem Nebenbuhler gelegt hatte, und Heinrich sah sich in den Armen seiner Slavina, durch die Besitznehmung von der Regierung seiner väterlichen Lande, hinlänglich für seine bisherige Auswanderung entschädigt m).

Heinrichs  
 Wiederherstellung!

II105

m) *Helmold* L. I. cap. 34, §. 1 - 3.

## B) Landes Verfassung.

Grenzum-  
ris.

Von der Lage der Wendischen Völker, Winuli (irrhümlich Wandali) genannt, welche die hiesigen Gegenden bewohnten, erlangen wir icht schon zuverlässigere und bestimmtere Nachricht. Die nächsten Nachbarn der überelbischen Sachsen waren die Wagrier, deren Hauptstadt Altdenburg hies. An diese gränzten ostwärts die Obotriten, sonst auch Nerengen genannt, und deren Hauptstadt Mecklenburg; weiter nach Süden die Polaben an der Elbe, mit ihrer Hauptstadt Raseburg; disseits derselben wohnten die Lingonen im Linogau (Linagga) a), und die Barnaher in der Nähe der Warnow. Darauf folgten die mächtigen Stämme der Wilzen (Lutitii, Leutici): disseits der Peene die Rißiner und die, von den Deutschen mit einem lateinischen Namen bezeichneten Circipaner um die Stadt Demmin; so wie jenseits des Stroms die Tollenser, an dem See und Strome Tollense; und die Rhedarier mit ihrer Hauptstadt Rhetra, zwischen der Elde, der Müritz, der Havel und der Elbe b). Diese hingen wieder gegen Mittag an der Havel, und gegen Morgen ienseits der Oder, durch andere Wendische Völker mit den unermesslichen Regionen der

a) Buchholz Brandenb. Gesch. I. Th. 16. Beil.

b) Rhetra und dessen Gözen; Schreiben eines Märkers (des sel. Oberpfarrers Buchholz zu Lychen) an einen Mecklenburger, 1773 4, S. 24 ff.

der südlichen und östlichen Slaven in Polen, Russland und Ungarn, von denen sie sich auch durch Sprache und Kleidung nicht unterschieden, zusammen c). Die Smeldinger aus der vorigen Periode kommen nicht weiter vor; die Lingonen hingegen sind unstreitig keine andre als die vormaligen Linonen. Als eine Spur des Namens und Aufenthalts der Rißiner ist entweder das nachherige Schlos Rußin (an der Stelle des späteren Neuen Klosters) oder auch das Dorf Regin an der Warnow anzusehen.

Von den einzelnen Landschaften der Redarier und Tollenser, jenseits der Peene und Elde wurden (946) unter andern das Land Lize (Liezizi) mit dem Dorfe Röbel, das Land Muritz mit der Stadt Plot, das Land Dosse mit der Stadt Wittstock (Wizaka), das Land Tollense u. zum Havelbergischen Kirchen Sprengel, und in demselben alle Zehnten mit den benannten Dörtern zum Dote der neuen Kathedralkirche angewiesen d).

Die Natur hatte alle diese Wendischen Land: Bevölkerungen mit Menschen, Vieh und Früchten reichlich versorgt und durch Wälder und Flüsse für Ueberfälle verschanzet e). Von ihrer Volksmenge können die vielen Kriege

E 2

einen

c) *Adam. Bremens. Lib. II. cap. 10.*

d) *Stiftungsbrief für das Bisthum Havelberg; d. a. 946, a. a. D. Gerken fragmenta marchica, V. Th. S. 150 seqq.*

e) *Adam Bremens. l. c.*



einen Beweis abgeben, die jedesmal eine grosse Anzahl Einwohner wegrasteten. Zwar waren vielleicht die Schlachten nicht allemal so blutig, als die Chronikenschreiber sie ausgeben, um entweder den Ruhm der Sieger oder das Verdienst der Märtyrer zu erhöhen. Weil aber die christlichen Deutschen gegen ihre heidnischen Feinde sich ein sehr unchristliches Kriegsrecht erlaubten, welches weder Gefangenen, noch Weibern und Kindern Pardon gab; so mussten die Kriege unstreitig viel entvölkernder für die Wendens seyn, als sie es für gesittetere Völker gewesen seyn würden. Ausserdem waren die übertriebenen Expressionen der Sachsen auch gewiss der Bevölkerung nicht vortheilhaft. Und dennoch liessen alle diese gewaltsamen Entvölkerungen für jeden Anlass noch Krieger genug übrig.

Landes-  
herr.

So wie die Grenzen des Obotritischen Reichs nicht allemal von gleicher Ausdehnung waren, so scheinen auch die Schriftsteller ungewiss gewesen zu seyn, was für einen Titel sie den Oberhäuptern derselben in ihrer gewohnten Terminologie beilegen wollten. Der königliche Titel, der nur allein im Anfang dieser Periode vorkam, wird seit der nähern Bekanntschaft der Deutschen mit den Obotriten nicht weiter gebraucht; statt dessen werden die hiesigen Fürsten bald Reguli, bald Subreguli, bald Principes, bald auch Seniores oder Satrapae genannt, bis Gottschalk sich wieder zu einem beinahe königlichen Ansehen empor schwinget.

Von der Thronfolge verwandelt sich unsre hievorige Muthmassung nun in die unwidersprech-

sprechlichste Gewisheit: daß man darin die Rechte des Erbgangs in unverrückter Ordnung von Vater auf Sohn heilig beobachtete. In wiefern aber mehrere Brüder an der Erbfolge Theil nahmen? läßt sich nicht bestimmen, weil die LandesGrenzen so wenig, als die VerwandtschaftsGrade mehrerer zugleich regierender Wendischen Fürsten genau genug bekannt sind. Auch selbst nach Gottschalks Ermordung, wie man im InsurrectionsZustande die regierende Familie verlies, hatte sich der Eindruck von iener SuccessionsOrdnung bei der Nation nicht ganz verlohren. Nachdem sich der Haß gegen den entthronten Fürstenstamm einigermaassen abgekühlt hatte, scheint man vielmehr dem übriggebliebenen Sprößlinge desselben die Rückkehr in seine alten Rechte erleichtert zu haben.

Die Einkünfte der Fürsten, denen es ohne Steuern. Zweifel an einem beträchtlichen privaten GrundEigenthum nicht fehlte, bekamen durch die Acquisition des BischofsZehnten (pontificale tributum) unter Billugs Regierung einen erheblichen Zuwachs. Wenigstens ist es gar nicht wahrscheinlich, daß Mzislaw, nach der Verheirathung seiner Schwester und nach der Einziehung des Klosters Mecklenburg, sich einer so guten und sichern Einnahme, zu deren unweigerlichen Entrichtung seine Unterthanen schon so lange gewöhnt waren, sollte begeben haben. Dies wäre also die älteste Spur einer landesherrlichen SteuerEinnahme in den hiesigen Gegenden. Da man nirgends findet, daß die Bemühungen der Prälaten zur Wiedererlangung

dieser einmal veräußerten Hebung von Erfolg gewesen, so ist kein Zweifel, daß die Fürsten nicht auch nachher in deren Besitz sollten geblieben seyn.

Regie-  
rungs-  
form.

Der allgemeine NationalCharacter der Wen- den wird uns als äusserst unbeständig und widerspänstig geschildert f). Ihr Enthusiasmus für die Freiheit war so unüberwindlich, daß sie ihr zu gefallen alles aufopfereten und mit Freuden sich den größten Gefahren unterzogen, um der Knechtschaft zu entrinnen g). Von einer solchen Nation, die dabei thätig und unternehmend, auch weder an Menschen noch an innerm Vermögen arm war, läßt es sich gar nicht denken, daß sie ihren, schon in der vorigen Periode der Knechtschaft ungewohnten Nacken dem eisernen Joche des Despotismus sollte unterworfen haben, obgleich sie es oft nicht ändern konnten, der Uebermacht von aussen nachzugeben.

Von den Willen wissen wir mit Gewisheit, daß ihre Regierungsform völlig demokratisch war: ihre Angelegenheiten wurden auf VolksVersammlungen gemeinschaftlich beschlossen; Widerspruch ward hier mit Schlägen, und offenbare Aufsehnung dagegen mit Raub und Brand, oder  
mit

f) *Helmold. L. I. c. 2, §. 13. c. 14, §. 4. cap. 52, §. 4. Günther. Ligurin. Carm. Libr. VI. pr. beim REUBER. l. c. p. 362. Ditmar. Merseb. L. VI. p. m. 136.*

g) *Witehind. Corbej. L. II. p. 647. bei MEIBOM. l. c.*

mit Geldbussen bestraft h). Zwar unterschieden sich die Obotriten darin von den Wilzen, daß jene die höchste Gewalt eines einzelnen Oberhauptes verehrten. Allein da sie übrigens in Sprache und Kleidung so wenig, als in Sitten und Gesetzen von ihren näheren oder entfernteren Landsleuten abwichen, so giebt die Kenntniss, welche wir von der Regiments-Verfassung der Pommern, Wilzen und Böhmen besitzen, einen unverwerflichen Vermuthungs-Grund ab: daß sich auch die Obotriten wenigstens nicht willkürlich haben beherrschen lassen i); wiewohl das gemeinsame Interesse des Vaterlandes gegen die Sachsen alle mögliche Einstimmigkeit zwischen Haupt und Gliedern anrieth und alle Gelegenheit zu bürgerlichen Uneinigkeiten sorgfältig vermeiden hies. An der Verwandlung des Obotritischen Bischofszinses in liegende Gründe (970) nahmen nicht allein die Vornehmsten des Landes (Primores) den vertrautesten Antheil, sondern selbst auf der kaiserlichen Hofversammlung zu Werben (1023) kan man die Concurrenz der Wendischen Völkerschaften an den Beschlüssen ihrer Fürsten über die neue Regulirung des Bischofszehnten schwerlich verkennen k).

E 4

Aus

h) *Ditmar. Mers.* L. VI. p. m. 136, 137. L. VII. p. 223.

i) *Schurzfleisch.* Dissert. de reb. Slavic. S. 10. Meines sel. Vaters E. A. Rudloffs Untersuchung, ob die slavischen und besonders obotritischen Könige ein absolutes Regiment geführt? Mspt.

k) *Helmold.* L. I, c. 14, S. I. c. 18, S. 5.

Aus dieser so lange gewohnten gemäßigten Regimentsform läßt sich auch das Misvergnügen der Nation über den Fürsten Gottschalk erklären. Ohne Zweifel gab die ausgebreitete und fast königliche Macht desselben, verbunden mit der Freundschaft der Sachsen, der fürstlichen Gewalt ein starkes Uebergewicht. Seine religiöse Reforme brachte eine neue Springsfeder in den rohen Gemüthern des freiheitliebenden Volks an, um sich einem so beschwerlichen Joch auf einmal wieder zu entreißen. Und das war die Veranlassung zu dem Uebergang der höchsten Gewalt von dem bisherigen uralten Regierhause, auf ein neues Oberhaupt. Unstreitig wußte Kruko die politischen und religiösen Wirkungen einer Würde, die er blos der Wahl des Volks zu danken hatte, besser nach dem Geschmak und den Sitten der Nation zu mäßigen; wiewohl es zuletzt doch nicht an Misvergnügten fehlte, die es mit dem Ueberrest des vertriebenen Regentengeschlechts hielten.

**Städte.** Als Städte werden, ausser Aldenburg, Mecklenburg und Rakeburg, in dem obotritischen Reiche auch noch Schwerin (1018), Lübeck und Lenzen (1050) nahmbhaft gemacht. Obgleich man sich von der Anlage und Verfassung der Obotritischen Städte einen ganz andern Begriff machen mus, als von den deutschen; so haben sie doch vor den Städten der Medarier das voraus, daß sie sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten haben, anstatt von den meisten der letzteren auch nicht eine Spur ihres Daseyns übrig geblieben ist. Ohne Zweifel

fel haben iene diesen Vorzug, wie die deutschen Namen ihrer Städte beweisen, dem friedlichen Umgange mit den Sachsen zu danken.

Die Handlung der Obotriten schien mit der ehemaligen Stadt Merich zu Grunde gegangen zu seyn. Wenigstens waren die unerschwinglichen Auflagen der Sachsen nicht das Mittel, die Handlung empor zu bringen. Sie hatten seitdem keinen Seehafen mehr, und die wenige Schiffahrt schien keine andere Absicht als die Seeräuberei zu haben, womit sie den Dänen sehr beschwerlich wurden. Indessen fehlte es der Nation doch nicht an Gelde; das beweisen eben die baaren Abgaben an die Herzoge von Sachsen und an die Aldenburgischen Bischöfe, so kümmerlich man sie auch aufbrachte. Da sie selber keine Bergwerke besaßen, so kann man den Umlauf ihres Geldes, ausser der wenigen Beute in auswärtigen Kriegen, süglich aus keiner andern Quelle, als aus einem HandlungsVerkehr mit den Sachsen herleiten, bei denen in diesem Zeitraum die HarzBergwerke schon eine reiche Ausbeute an gemünztem Silber gaben. Auch konnte es den Wenden, bei der vorzüglichen Fruchtbarkeit ihres Landes, nicht an Gelegenheit zum Absatz ihrer NaturProdukte fehlen; wogegen sie vermuthlich mancher auswärtigen Bedürfnisse gerne entbehrten.

Der Ackerbau und die Viehzucht machten also den NationalReichtum und das hauptsächlichste Gewerbe aus. An sich war es der Industrie des Slavischen Landmanns keinesweges nachtheilig, daß Otto der Große, anstatt

die Einkünfte des Bischofs zu Albenburg auf den ungewissen Ertrag der Zehnten ankommen zu lassen, eine fixe Abgabe an Naturalproducten auf die Wendischen Aecker vertheilte, wenn nur die übrigen starken Auflagen nicht so verderblich für den Nahrungsstand gewesen wären.

Künste.

Von ihrer Bekanntschaft mit der Schreibekunst zeugen die Runischen und zum Theil Griechischen Inschriften auf den Ueberbleibseln mythologischer und allegorischer Kunstwerke, wovon einige sogar richtigen Geschmack und archäologische Kenntnis verrathen <sup>1)</sup>.

Verhältniß mit den übrigen Wenden.

Wie die Wageren und Polaben in der vorigen Periode kein von den Obotriten abgeonderetes Volk ausgemacht haben; so hatten sie auch in der gegenwärtigen mit ihnen im ganzen eiznerlei Schicksale: und seit Gottschalks Zeiten waren sie auch wieder mit ihnen unter einem gemeinsamen Oberhaupte vereinigt. Der ehemalige Nationalhas zwischen den Obotriten und Wilzen, der uns die erste Bekanntschaft mit den hiesigen Gegenden verschaffte, schien nun ganz erloschen zu seyn. Ohne Zweifel war die betrübte Erfahrung von den Folgen der Einmischung eines fremden Souverains in diese einheimischen Handel der beste Garant für ihre wechselseitige Friedfertigkeit. Ein gemeinschaftliches Band hielt sie vielmehr in unzertrennlicher Verbindung unter einander: das war das System ihrer väterlichen Religion.

Zwar

<sup>1)</sup> Masch gottesdienstliche Alterthümer der Obotriten.

Zwar fehlte es in keiner Gegend des Landes an Göbentempeln und Göbendienste. Allein den Rang vor allen andern behauptete der zu Niedegast, einer im Dreieck (tricornis) gebaueten Stadt, mit eben so vielen Thoren, im Lande der Redarier, mitten in einem dichten geweihten Walde. Hier stand gegen Morgen, einem schauerlichen See gegenüber, ein von Holz künstlich gebaueter und auf Thierhörnern ruhender Tempel, der an seinen äusseren Wänden die Göbentempel beiderlei Geschlechts von Schnitzwerk, inwendig aber in stehenden Figuren, mit Helmen und Panzern furchtbar bewaffnet und mit dem Namen ieder Gottheit bezeichnet, darstellte: an deren Spitze Radegast (Quarastici) sich im Besitz der allgemeinsten Nationalverehrung befand. Nie zog man, mit den hier aufbewahrten heiligen Fahnen der Götter, in einen Krieg, ohne hier seine Andacht verrichtet zu haben, und niemand kehrte ohne Geschenke für diesen Göttersitz siegreich zurück. Zur Bewahrung dieser heiligen Schätze, waren von der Nation Priester bestellt, welche zugleich die erzürnten Götter durch Menschen- und Thieropfer ausföhnen und dem leichtgläubigen Volk ihre geheimnisvollen Zeichendeutungen als göttliche Offenbarungen entdecken mußten. Weil aber das ganze Pantheon, mit allen seinen göttlichen Bewohnern, nur aus Holz von Menschenhänden verfertigt war, so konnte es dem Zahn der Zeit nicht lange Trotz bieten m). Nachdem es, aus  
irgend

m) *Ditmar. Merseburg. L. VI. p. m. 135, 136.*



irgend einer unbemerkt gebliebenen Ursache (nach 1020) ein Opfer der Vergänglichkeit geworden war, wobei auch das ganze Andenken des Orts selbst verloren gieng, blieb dennoch der Hauptsitz des Göhendienstes in dem Lande der Medarier.

Nethra, vier Tagereisen von Hamburg, mitten in einem tiefen See, ward nun eben so berühmt durch einen grossen Tempel, worin ein goldener auf Purpur ruhender Kadegast Götterkönig war, und öffnete seine neun Thore allen Opfernden und Rathfragenden aus der ganzen Nation n). Man bildete sich den Kadegast in einer männlichen Figur mit einem Löwenkopfe, mit einer Streitart in der rechten Hand, einem Ochsenkopf vor der linken Brust und einem sitzenden Schwaan auf dem Haupte. Neben ihm befanden sich Woda als Kriegsgott, Wodaga mit dem Füllhorn des Ueberflusses, als Beschützer der Fruchtbarkeit, der Preussische DonnerGott Percunnust, der Nemise aus Ancona, als Gott der Rache, der Zislbog unter dem Sinnbilde des Mondes, der Spabog, als

n) *Adam. Bremens. l. c. Cap. XI.* Wo die Stadt Nethra eigentlich gelegen habe, das bleibt, bei allen darüber angestellten Untersuchungen, noch immer eben so ungewis, als die eigentliche Epoche und Ursache ihres Untergangs (Schreiben eines Märkers, S. 25). Ein grosser Theil der davon angegebenen topographischen Merkmale findet sich in dem Rübelschen Dusterwald, (*sylva tenebrosa*) zwischen der Märiz und dem Rederang, (*Codex diplomat. hist. Megapol. p. 73*) womit auch das Locale dieser Gegend zusammen trifft.

als JagdGott, der Preussische FeuerGott Schwaixtir, der GerichtsGott Probe mit einem Pflugshaar, der Zibogk, die göttliche Rathgeberin Sieba (Nazivia) mit einem Affen auf dem Kopfe, der Zernebogk, als das böse Principium, in der Gestalt eines Löwen, im vorzüglichsten Besiz der gottesdienstlichen Verehrung o). Der häufige Besuch andächtiger Pilger gab dem Muth und dem Reichthum der Redarier ein beträchtliches Uebergewicht über alle ihre Landesleute p), und blieb daher auch ein sicherer Bürge für die dauerhafte Eintracht mit ihren übrigen Glaubensgenossen.

Das Verhältnis der Obotriten mit dem deutschen Reich hatte sich seit der vorigen Periode gewaltig verändert. Seitdem das Amt eines Herzogs von Sachsen mit der königlichen Würde von Deutschland in einer Person vereinigt war, glaubte Heinrich der I. einen doppelten Beruf zu haben, die Wenden seine schwere Hand fühlen zu lassen. Von dem ersten glüklichen Feldzuge (931) an, betrachtete man die Obotriten nur als besiegte Feinde des Reichs. Man verlies dabei ganz den Plan, den der menschenfreundlichere Karl bei seinen Eroberungen befolgte, den er selbst in Ansehung der Sachsen zur Anwendung gebracht hatte. Karl machte seine Ueberwundenen zu Mitgenossen seines Reichs:

Verhältnis  
mit dem  
Deutschen  
Reich;

o) Masch Gottesdienstliche Alterthümer der Obotriten, S. 61:183.

p) Helmold. L. I. cap. 21, S. I.

Reichs: er suchte ihnen allmählig die Sitten, Sprache und Gesetze der Franken beizubringen und machte sie aller Rechte seiner eigenen Unterthanen theilhaftig; ihre Fürsten mußten seine Gerichtsbarkeit erkennen, seinem Hofe und, mit ihren Unterthanen, gleich allen fränkischen Güterbesitzern, seinem Aufgebote folgen, obgleich er ihnen im übrigen ihre innere Verfassung lies: dadurch verlohr sich nach und nach alle Antipathie und alle Ungleichheit oder Unzufriedenheit zwischen Ueberwinder und Ueberwundenen. Ist hingegen, da sich die deutsche Verfassung so merklich geändert hatte, da die Herzoge und Grafen mehr Antheil an der Reichsregierung, mehr eigenthümliche Gewalt in den ihnen anvertrauten Provinzen besaßen, ist war es ihnen nicht eigentlich um mehrere Theilhaber an ihrer Staatsverfassung zu thun; man war schon eifersüchtiger auf den Vorzug, ein deutscher Reichsstand zu seyn, und fürchtete nachtheilige Folgen für die erst aufkeimende Verfassung von der Aufnahme neuer Mitglieder in ihre Gemeinschaft, deren Sprache man nicht einmal verstand. Es fehlt zwar aus diesem Zeitraum, wo sich die Erzbeamten des Reichs noch nicht in dem ausschließlichen Besitze des Wahlrechts festgesetzt hatten, nicht an Beispielen, wo auch (984, 1025) Wendische Fürsten an den deutschen Königswahlen unmittelbaren Antheil nahmen. Allein da selbst mittelbare Reichs-Unterthanen damals noch nicht ganz davon ausgeschlossen waren, so wurden auch die Fürsten der Wenden dadurch noch keine Reichsstände.

In so ferne die besiegten Wenden nicht ganz bezwungen und ihres Eigenthums gänzlich beraubt werden konnten, wie die in Meissen und in der Lausitz, bekümmerte man sich weder um ihre Verfeinerung, noch um ihre Beschützung. Das einzige, was Otto d. G. in dieser Absicht für sie that, war die Sorge für ihre Bekehrung zum Christenthum. Man verlangte auch von ihnen keine Kriegsdienste durch Einführung des nun in Deutschland herrschenden Lehnsystems. Sie wurden von den Rechten, wie von den Verbindlichkeiten deutscher Einwohner gänzlich ausgeschlossen. Aus einem seltsamen Nationalstolz glaubten die Sachsen, als Christen und als das erste Volk Deutschlands, ihren heidnischen Feinden alle Pflichten der Menschlichkeit versagen zu dürfen: die Gefangenen, die der Rache des Ueberwinders entronnen, wurden als Knechte verkauft; und vielleicht ist von dieser unwürdigen Behandlung der Slaven das Wort Sklave, zur Bezeichnung eines Leibeigenen, in die deutsche und andre Sprachen aufgenommen worden. Um sie in Abhängigkeit zu erhalten, bediente man sich eben des Mittels, womit die mächtigen Ungarn Deutschland belastet hatten. Man nöthigte sie zur Entrichtung eines jährlichen Tributs, einer Verbindlichkeit, die den Begriffen eines freigebohrnen Deutschen geradezu widersprach.

So lange das Amt eines Herzogs von Sachsen mit der königlichen Würde Deutschlands in einer Person vereinigt war, wurden zwar die Wendischen Kriege hauptsächlich mit Sachsen

mit den  
Herzogen  
von Sachsen;

sachsen

schen Waffen geführt. Weil aber der Erfolg immer noch zweideutig blieb, lies sich auch noch kein System eines Verhältnisses mit Sicherheit formiren. Die erste Zinspflichtigkeit (931) hatte bald ein Ende, und erst nach dem Redarischen Kriege, wie beide Beziehungen von einander getrennt wurden, gelang es Hermann Billungen (963), jenes Verhältnis wiederherzustellen. Nun blieb zwar die Aufsicht über die hiesigen Wenden, die in andern GrenzGegenden Deutschlands von Markgrafen verwaltet wurde, eine herzogliche Pflicht; und Hermann Billung machte sich sogar die Gerichtsbarkeit über ihre Fürsten an, die, nach deutschen Grundsätzen, nur der König an der Spitze ebenbürtiger Genossen über Fürsten ausüben konnte. Die Zinsbarkeit der Wenden hingegen blieb noch lange eine Revenüe der königlichen Kammer, und der zehnte Theil dieses königlichen GeldZinses aus den Wendischen Landschaften Weran (vielleicht Waren), Resin, Rethre, Tollense und Circipanien, welchen Otto der große dem Schutzheiligen der Magdeburgischen Kirche geschenkt hatte, ward derselben von Otto dem II. (973) bestätigt 9). Worin diese Abgabe bestanden, ist nirgends bestimmt: vermuthlich aber war sie, so lange sie unmittelbar dem König berechnet wurde, nur sehr gelinde, weil man nie Klagen darüber hört; und so lange sie sich in dieser Lage befand, hielt die Furcht für

9) von Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises, I. Th. S. 20.

für die Sachsen dem Versuch, iener Verbindlichkeit sich zu entziehen, so ziemlich das Gleichgewicht.

Die eigentliche Zeit, wo sich die Sächsischen Herzoge ermächtigt haben, diese Einnahme mit der Beschwerde der Aufsicht über die Obotriten zu compensiren und sich selbst in den Besitz derselben zu setzen, läßt sich schwerlich bestimmen. Wahrscheinlich aber, wenn es nicht schon während der Entfernung der jüngern Ottonen aus Deutschland geschah, gehörte diese Annahme mit zu den Bedrückungen, worüber unsre Wendener in dem kurzen Zwischenreiche nach Otto des III. Tode seufzten. Und da Heinrich der II. den Sachsen, ehe sie ihn als König anerkannten (1002), die ungekränkte Erhaltung ihrer Rechte und Gewohnheiten versichern mußte <sup>r</sup>); so war nachher an die Wiedererlangung dieses königlichen Vorrechts nicht weiter zu denken. Nun richtete sich die Summe dieser Abgabe nur nach den Bedürfnissen des Herzogs von Sachsen; und ein so unleidlicher Mißbrauch seiner Gewalt machte endlich, durch einen förmlichen Aufstand der ganzen Obotritischen Steuerpflichtigkeit nach einer funfzigjährigen Dauer (1013) mit einmal ein Ende.

Durch gütliche Verträge (pactiones) setzte (1021) sich der Herzog wieder in Besitz seiner ehemaligen Rechte. Worin iene Verträge bestanden haben, weis man nicht; der Geiz der Sach:

<sup>r</sup>) *Mascou.* in Comment. ad Henric. II. §. II, p. III.

Sachsen überschritt sie aber bald. R. Conrad der II. stellte darauf, nebst andern königlichen Vorrechten, auch das Besteuerungsrecht der Wenden wieder in die Hände des königlichen Fiscus her: vermuthlich aber blieb diese unmittelbare Einnahme nur auf seinen Aufenthalt in Sachsen (1024) eingeschränkt. Doch hört man lange von keinen Klagen der Obotriten über die Sachsen, sondern beide Theile lebten in ununterbrochener Friedfertigkeit. Während der Minzderjährigkeit Heinrichs des IV. dieser fruchtbaren Quelle so vieler Verwirrungen im deutschen Staatsrecht, giengen die Erpressungen der Sachsen wieder bis zur Unmäßigkeit, und trieben die Erbitterung der Nation so weit, daß sie (1066) auch die Unterthanenpflichten gegen ihre angestammten Fürsten darüber vergas, und nach verschiedenen fruchtlosen Versuchen der Sächsischen Herzoge, in den Zustand der gänzlichen Unabhängigkeit und Zügellosigkeit zurücksauf.

mit den  
Kaisern.

Durch die Rechte der Aufsicht und Besteuerung, welche die Herzoge von Sachsen über die Obotriten ausübten, wurden letztere im übrigen von der Oberherrschaft der deutschen Könige und Kaiser nicht ausgeschlossen. Wie die Herzoge selbst ihr ganzes Amt nur einer widerrusslichen königlichen Begnadigung, die damals noch nicht auf die Erben gieng, zu danken hatten; so waren auch alle dem Herzogthum untergeordnete Länder mittelbare Angehörige des deutschen Reichs, und deren Bewohner wirkliche Unterthanen des Kaisers. Diese hatten sich auch ihrer

ihrer oberherrlichen Rechte so wenig begeben, daß sie vielmehr, bei der damaligen Wandelbarkeit ihrer Hofhaltung, in allen Provinzen, wo sie sich zur Zeit aufhielten, alle diejenigen Rechte, in Concurrnz mit den Herzogen und Grafen, unmittelbar ausübten, in deren ausschliesslichem Besiz sich diese sonst befanden. Indes auf der einen Seite die Oborriten oft die unmittelbaren Wirkungen der kaiserlichen Ungnade im Kriege erfahren mußten, fehlte es auch auf der andern Seite nicht an Beispielen, wo die Kaiser, während eines persönlichen Aufenthalts in Sachsen, Zusammenkünfte mit den Wendischen Fürsten veranstalteten, ihre Angelegenheiten selbst entschieden und ihre Steuern unmittelbar erhoben. Das Beispiel der richterlichen Entscheidung, welche Conrad der II. in den Streitigkeiten der Wilzen mit den Sachsen auf einem *Judicium Principum* zu Werben (1034), vermittelst eines Zweikampfs, zum Vortheil der Wenden fällt<sup>s)</sup>, enthält sogar einen Beweis: daß die Kaiser sie auch von den bürgerlichen Rechts Wohlthaten des damaligen deutschen Prozesses nicht ausschlossen, sondern ihnen gegen die Sachsen Gerechtigkeit angedeihen ließen; und vielleicht verschaffte eben dieses Präjudicium unsern Oborriten auch eine Zeitlang Erleichterung des Sächsischen Jochs.

F 2

die

s) *Wippo* in vita *Conr.* Sal. beim *PISTOR.* T. III. P. 479.



die Monarchen unmittelbar keine Notiz von den Schicksalen der Wenden, und alle ausserhalb Sachsen vor dem königlichen Richterstuhl gebrachte Klagen wider sie blieben ohne Gehör und Erfolg.

Nach Conrads des II. Zeiten findet man aber auch von ienen Einflüssen der königlichen Gewalt kein Beispiel mehr in den hiesigen Gegenden; und unter Heinrich dem IV. hörten sie gänzlich auf. Die ewigen Mishelligkeiten desselben mit dem römischen Stuhl, mit seinen eigenen Unterthanen und mit seinen leiblichen Söhnen, erlaubten ihm nicht, an so entfernte Wirkungen seiner ohnehin genug geschwächten Macht, zu denken.

---

---

 Dritte Periode.

LehnsVerbindung der Obotriten mit dem  
Herzogthum Sachsen.

1105 : 1181. (76 Jahre.)

Quellen.

Von dieser Zeit an sind als einheimische  
Schriftsteller anzusehen :

HELMOLDI (presbyteri) *Bosouiensis Chroni-  
con Slauorum* (bis 1170), nachher dessen  
Continuator ARNOLDVS (Abbas) *Lubecen-  
sis cura Henr. Bangert.* Lubec. 1669, 4.

SAXONIS GRAMMATICI *historia Daniae*, Edit.  
*Steph. Stephanii*, Sorae 1644. Fol.

II) RegentenGeschichte.

I.

1105 : 1126.

Gottschalks jüngerer Sohn Heinrich.

Heinrich kannte die Denkungsart seiner Lands-  
leute zu gut, als daß er sich auf ihre Treue  
sicher hätte verlassen dürfen. Er mußte sich nach  
einer Stütze von aussen umsehen, um die Con-  
sistenz seiner aufblühenden Regierung von innen  
zu befestigen. Durch seinen langen Umgang mit

1105  
Wendische

Dänen und Deutschen hatte er sich ohne Zweifel von den Vortheilen des nun in ganz Europa eingeführten LehnsSystems überzeugt und darin das zuverlässigste Mittel gefunden, einem Schwächern in diesen unruhigen Zeiten der allgemeinen Unsicherheit Schutz und Beistand zu verschaffen. Zu dieser Schutzleistung schien ihm vermuthlich der Herzog (Magnus) von Sachsen, ohnehin sein mütterlicher Verwandter a), nicht allein gelegner, sondern auch minder gefährlich, als etwa die weichlichen Könige Dännemarks. Auf der andern Seite hatten die Sachsen von einer mehr als hundertjährigen Bekanntschaft mit den Wenden am Ende nichts weiter, als die kostbare Erfahrung übrig behalten: daß die Zinsbarkeit nicht das Mittel sei, so widerspenstige Nachbarn mit Nutzen in Unterwürfigkeit zu erhalten. Ein geringes Maas von Steuern war für die Bedürfnisse der Herzoge und den Aufwand, den sie zur Beschützung des Reichs auf dieser Seite machen mußten, nicht befriedigend; ein jedes Uebermaas aber brachte die Nation sogleich in Wuth, und die grenzenlosen Wirkungen der letzteren überwogen bei weitem den vieljährigen Vortheil überspannter Erpressungen. Hingegen hatten sie eben hiedurch den Muth und die Tapferkeit der Wenden kennen gelernt, und die vielen, größtentheils zu ihrem Schaden geendigten Kriege, welche sie eine Zeitlang mit Heinrich dem IV. geführt hatten, konnten sie leicht auf die

a) Gebhardi Orig. Meclenb. p. 25.

die Betrachtung zurückführen, wie nützlich ihnen die Treue tapferer Vasallen bei ähnlichen Gelegenheiten werden könnte, woran die nunmehrige Verfassung Deutschlands, bei dessen Verhältnissen mit dem römischen Hofe, nie einen Mangel besorgen lies.

Sobald Heinrich nur von den besten Dertern, die Krako bisher inne gehabt, Besitz genommen und seine vornehmsten Gegner aus dem Wege geschafft hatte, wandte er sich an den H. Magnus, der ihn sehr anständig aufnahm, und schwur ihm den Eid der Treue und Unterwürfigkeit (*iuramentum fidelitatis ac subiectionis*). Zugleich entlies er die Nordalbingier des beschwerlichen Jochs, worunter sie Krako hatte schwächen lassen; er verband sich mit ihnen auf das unverbrüchlichste, und mit Freuden versprachen sie ihm dafür wieder die unverdroßtesten Kriegsdienste b). Daß aber auch, außer dieser besondern Dienstverpflichtung der Holsteiner, Stormaren und Ditmarsen, der Herzog selbst eine gegenseitige Hülfsvverbindlichkeit bei dieser Gelegenheit übernommen haben müsse, lehrt der Erfolg.

Verpflichtung.

Nordalbingiens Freiheit.

Heinrichs oberherrliche Gewalt erstreckte sich bis izt nur über die Wagrier und Polaben. Die südlichen und östlichen Wenden, ungewohnt des sanften Jochs des Christenthums und des fürstlichen Besteuerungsrechts, das ihr neuer Herrscher ihnen auflegen wollte, verschworen sich einmüthig wider Heinrich und wählten

F 4

sich

b) *Helmold. L. I. cap. 34. §. 3, 4.*

Schlacht sich einen andern, der feindseliger gegen die bei Christen gesinnt war. Magnus und die übrigen Smilow. gen verbundenen Sachsen wurden sogleich zum Beistand aufgefodert; diese lieferten dem zahlreichen feindlichen Heer bei Smilow im Polaberlande ein hartnäckiges Treffen, welches endlich für die Sachsen so siegreich entschied, daß von dieser Zeit an alle östliche Wenden, die Dbotriten, Ritziner, Circipaner und übrigen Wilzen, gleich den Polaben und Wagriern c), Heinrichs steuerbare Unterthanen blieben. Heinrich benutzte seinen Sieg dazu, daß er den Wohlstand und alle Künste des Friedens in seine Staaten zurückführte. Der Geist der Räuberei und der Landstreicherei mußte, unter seiner weisen Anordnung, dem Ackerbau und andern gemeinnützlichen Handthierungen seiner Landsleute Platz machen. Die Wiederherstellung des Christenthums aber blieb noch auf die Stadt Lübeck eingeschränkt, weil Heinrich daselbst seine gewöhnliche Hofhaltung aufschlug d).

1106

In Sachsen verblühete nun der Billungische Mannsstamm mit dem H. Magnus. Das Herzogthum Sachsen, mit der kurz zuvor von demselben acquirirten Lehnsherrschaft über die Wendischen Lande, fiel darauf in die Hände des Oberlehnsherrn, K. Heinrichs des V. zurück, der um eben die Zeit seinem Vater Heinrich dem IV. gefolgt war. Er verließ beides wieder an den

c) *Helmold.* 1. c. §. 5-7. cap. 36. §. 6.d) *Helmold.* c. 34. §. 7. 8.

den Grafen Lotharius von Supplinburg, zugleich durch seine Gemahlin Richenza, Besizern der Nordheimischen und Braunschweigischen Erb-  
güter; und dieser verwaltete seitdem die Regierung der Sachsen sowol, als der Wenden, mit gleicher Mässigung. Auf unsre Gegenden hatte übrigens diese Veränderung keinen weitem Einfluss, als daß der neue Herzog das entlegene Nordalbingien einem eignen Grafen, Namens Gottfried, anvertrauete, der seinen Siz zu Hamburg nahm. Nachdem dieser von einer streifenden Wendischen Parthei, die Stormarn in Contribution sezte, erschlagen war, zog Lothar selbst gegen die Wenden zu Felde, eroberte neun feste Plätze und kehrte mit Beute und Geiseln beladen, siegreich zurück e). Die erledigte Graffschaft verlieh er Adolsen von Schauenburg, mit welchem Heinrich ununterbrochen ein freundschaftliches Vernehmen beobachtete f).

Graffschaft  
Nordalbin-  
gien.

IIIO

Die Rügianer (Ranen), welche als die herrschsüchtigste und barbarischste Seemacht unter den Wenden beschrieben werden, wollten sich bei der Trennung des vereinigten Obotritisch-Wilzischen Reichs von den Nachfolgern ihres bis dahin gemeinschaftlichen Regenten, nicht beruhigen, weil sie izt gewohnt waren, ihren berühmten Götzentempel zu Ancona, seit der Zerstörung des zu Rhetra, als den Vereinigungspunct der geistlichen und weltlichen Wendischen

Krieg mit  
Rügen.

§ 5

höchste

e) Helmold. c. 35. *Annalista Saxo* ad a. IIIIO.

f) Helmold. c. 36, §. I. cap. 4I, §. 5.

III 4

höchsten Gewalt anzusehen. Unvermuthet ließen sich ihre Schiffe auf der Trave vor Lübeck sehen und droheten, sich des ganzen Wagriens und Nordalbingiens zu bemächtigen. Sie fanden aber bei Heinrich auf der einen, so wie bei Lothar auf der andern Seite, eine so tapfere Gegenwehr, daß sie von diesem zur Gelobung der Treue, von jenem aber durch eine blutige Niederlage (1. Aug.) zur Zinspflichtigkeit genöthigt wurden. Nun erstreckte sich Heinrichs Herrschaft und Besteuerungsrecht über alle Wendische Völker von der Elbe, längst der Ostsee, bis zur Oder, ja wenn es wahr ist, daß auch die Pommern ihm unterthänig gewesen sind ff), bis an die Grenzen von Polen. Wegen dieser ausgebreiteten Macht gaben ihm alle Wenden sowol, als die benachbarten Nordalbingier, den Titel eines Königs g).

und  
mit Dän-  
nemarf

In das königliche Haus Dänemark, woselbst seit Sueno Estridsons Tode (1076), dessen fünf Söhne nach einander regierten, hatte Heinrich eine gegründete Präension, wegen seiner mütterlichen Güter, die ihm der jüngste seiner Mutterbrüder, K. Nicolas, (seit 1105) unrechtmäßiger Weise vorenthielt. Nachdem er selbige lange sehr dringend vergebens gefodert hatte, grif Heinrich zu den Waffen: und nur mit genauer Noth fand Nicolas zwar für seine Person durch die Flucht seine Rettung in Schles:

III 5

ff) Schwarz de finibus Rugiae, Aetas I. §. II.

g) Helmold. cap. 36. Annalista Saxo ad a. III 4.

Schleswig; aber die ganze Provinz ward von Heinrich entvölkert. Um sich hierfür zu rächen, unternahm der König eine Landung bei Lütkeleburg in Wagrien, und schickte seinen Schleswigschen Statthalter Elivo zu Lande eben dahin. Allein Elivo ward durch Bestechung verhindert, mit den Truppen des Königs sich zu vereinigen; und diese wurden von den Wenden (9. Aug.) so übel zugerichtet, daß sie nur mit Mühe wieder ihre Schiffe erreichten. Dänemark und Schweden blieben noch lange den Angriffen Heinrichs und seiner Allirten bloß gestellt. Als nachher des Königs Bruders Sohn, der eigentliche Kronerbe Kanut Laward, Sohn des K. Erichs, Herzog in Schleswig ward, bot er Heinrichen einen nachtheiligen Frieden an, den dieser aber ausschlug. Er überfiel ihn darauf in seiner eignen Residenz (Lübeck) und nöthigte ihn, über den Strom (die Trave) zu fliehen, worauf das Schloß erobert und ganz Wagrien verwüßt ward. Plötzlich aber lies der eben so edelmüthige, als tapfere Kanut alle Feindseligkeiten gegen einen so nahen Blutsverwandten einstellen; und auf einer persönlichen Zusammenkunft mit ihm zu Lübeck ward Heinrich mit dem König völlig wieder ausgesöhnt. Seine ganze mütterliche Verlassenschaft verkaufte er an seinen Better Kanut, der solche dem König wieder für den behandelten Preis überlies h).

Kanut Laward

III 6

Die

h) Saxo Grammaticus, Lib. XIII. p. 230-233.



Bezwün-  
gung der  
Haveler,

Die Briezianischen und Stoderanischen Haveler in der Gegend Brandenburg und Havelberg rebellirten gegen Heinrich. Um diesem Uebel bei Zeiten, ehe es sich über den ganzen Osten seines Reichs verbreitete, zuvorzukommen, wurden alle Obotriten und nordalbingische Sachsen aufgebotten; durch deren Hülfe ward auch, nach Eroberung der Stadt Havelberg, die Unruhe bald wieder gestillet. Bei eben dieser Gelegenheit wurden die Linonen, ein ruhiges, friedfertiges und von Natur sehr unzugängliches Völkgen, in einer Entfernung von zwei Tagereisen von Havelberg, durch einen Sohn Heinrichs, Namens Mistue, an der Spitze der vereinigten SächsischWendischen Truppen mit ihrem Fürsten gleichfalls dem Obotritischen Zepter unterworfen i).

1121  
und Ruffi-  
ner.

Auch die Ruffiner an der Ostsee hatten noch einen eignen Fürsten Zuentubald, (vielleicht den ehemaligen Heerführer der südlichen und östlichen Wenden). Dieser hatte das Unglück, von dem H. Lothar. aus einer unbekanntnen Ursache feindlich überzogen zu werden, bis die Hauptstadt Ruffin nebst andern erobert ward; worauf der Herzog mit Geißeln und Beute siegreich zurückkehrte k).

1124  
Neuer  
Rugischer  
Krieg.

Ein anderer von Heinrichs Söhnen, Wol-  
demar, ward von den Rugianern erschlagen,  
als er deren Steuern einfodern sollte. Um sei-  
nen

i) *Helmold. L. I. c. 37.*

k) *Annalista Saxo. ad a. 1121.*

nen Tod zu rächen, gieng Heinrich mit einem zahlreichen Heere Wenden und Sachsen, hauptsächlich auf den Beistand der letzteren sich verlassend, bei Wolgast mitten im strengsten Winter über das gefrorne Meer und nöthigte die erschrockenen Insulaner in der ersten Bestürzung, den Frieden mit einer grossen Summe Geldes zu erkaufen <sup>l)</sup>. Weil es aber den Ueberwundenen, bei dem Mangel alles Verkehrs mit Fremden, an baarem Gelde gänzlich fehlte und daher die versprochene Abgabe nicht richtig erfolgte; so unternahm Heinrich zwar, mit Beistand des H. Lothars, einen zweiten Feldzug nach Rügen. Allein dieser Winter war ihm nicht so günstig, als der vorhergehende: beide mußten, nach einer kurzen Landung, unverrichteter Sache, wieder nach Hause eilen. Heinrichs bald nachher erfolgter Tod verstattete ihm keine weitere Unternehmung gegen die Insel <sup>m)</sup>.

1125

Heinrich hatte zwar, ausser Mistue und Waldemar, die vor ihm gestorben waren, noch zwei Söhne, Zwentepolk und Kanut. Weil er diesen aber nicht Stärke genug zutrauete, den Deutschen gehörigen Widerstand zu leisten, von denen die Wendischen Lande am meisten zu befürchten hatten; so wollte er lieber, durch die vorsichtige Anwendung einer willkürlichen Macht, bei Zeiten einen tapfern Thronfolger

Wendische  
Erbfolgs-  
Versiche-  
rung.

<sup>l)</sup> Helmold. c. 38, §. 1-6.

<sup>m)</sup> Annalista Saxo ad a. 1125. Helmold. 1. c. §. 7, 8.

ernennen, als durch die natürliche Successionsordnung sein Vaterland den Anfällen auswärtiger Feinde preis geben. Auf einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Prinzen Kanut von Dänemark, versicherte er diesem, aus Dankbarkeit für sein voriges edles Betragen, die Erbfolge in seinen gesammten Staaten, vermittelt eines Eides. Kanut hielt es für ungerecht, zum Nachtheil leiblicher Kinder, von einem so lieblosen Anerbieten Gebrauch zu machen; auf Heinrichs dringendes Anhalten aber, der ihm die Unfähigkeit seiner Söhne begreiflich machte, nahm er endlich den Auftrag an. Um sich auch im voraus der Einwilligung des Lehnherrn der Wendischen Lande, des nun nach Heinrich des V. Tode (1125) zum Kaiser gewählten Lothars zu versichern, machte ihm Kanut, auf Heinrichs Anrathen, ein ansehnliches Geschenk n).

Heinrich machte sich darauf noch um die christliche Religion dadurch verdient, daß er dem

n) *Saxo Grammatic.* I. c. p. 234. Das eigentliche Jahr läßt sich mit Gewisheit nicht bestimmen. Weil aber der Geschichtschreiber den Kaiser zum Lehnherrn der wendischen Lande macht, welches König Heinrich der V. (1106-1125) bekanntlich nie gewesen ist; so kan dieses nicht früher geschehen seyn, als nachdem die königliche Würde mit dem Herzogthum Sachsen in der Person Lothars (1125) vereinigt worden: und das ist auch um so viel glaublicher, weil damals die Zahl von Heinrichs Söhnen auf zwei reducirt war, die sein gegenwärtiges Urtheil von ihnen in der Folge vollkommen bestätigen.

dem frommen **Bicelin**, einem Prämonstratenser-Mönch, der eben aus Frankreich zurückkam, die Erlaubnis ertheilte, in den Wendischen Landen das Christenthum zu predigen, und ihm bei der einzigen in dieser ganzen Gegend vorhandenen Kirche zu Lübeck seinen Posten anwies o). Allein sein bald hernach erfolgter Tod verspätete die Ausführung des angefangenen Entwurfs noch auf lange Zeit.

Bicelin  
zu Lübeck.

## II.

(1126 - 1131.)

## Heinrichs Söhne:

a) Zwentepolk, stirbt etwa 1129; nach ihm  
dessen Sohn

Zwinike, stirbt etwa 1130.

b) Kanut der I. stirbt etwa 1127;  
nach deren Abgang

König Kanut Laward, Herzog zu Schleswig, stirbt 1131.

Nach Heinrichs Tode machte Kanut Laward noch keinen Gebrauch von seinem Successionsrechte, sondern überlies Heinrichs Söhnen die Erbfolge. Unter diesen entstanden bald heftige Streitigkeiten, die in förmliche Kriege ausbrachen. Zwentepolk, als der älteste, mašte sich die

Successions-

Streitig-  
keiten.

o) *Helmold. L. I. cap. 41, 46. Diplom. Neomonaster. in WESTPHAL. monum. inedit. Tom. II. p. I.*

II29

die Regierung allein an und fügte seinem jüngern Bruder alles mögliche Herzeleid zu. Wie er ihn zuletzt, mit Hülfe der Holsteiner, in der Festung Plön belagerte, vermittelten die Angehörigen dieser seiner Bundsgenossen eine Aussöhnung beider Brüder, wodurch das Land zwischen ihnen getheilt ward. Doch überlebte Kanut die Freude eines eignen RegierungsAntheils nicht lange; er ward bald nachher zu Lütkeleburg, vielleicht nicht ohne Zuthun seines Bruders, aus dem Wege geräumt, und Zwentepolk erreichte nun seine Absicht von selbst p).

Stadt  
Werle

Rifin

Während dieser häuslichen Unruhen war nicht allein die Ausbreitung des Christenthums in Stillstand gerathen, sondern auch die, durch Heinrichs Tapferkeit bezwungenen Landschaften hatten sich ihrer Zinspflichtigkeit almählig entzogen. Zwentepolk sah sich daher nicht so bald in dem alleinigen Besitz der Regierung, so lies er es sein erstes seyn, die abgefallenen Völker wieder in die Schranken der Unterwürfigkeit zurückzuführen. Mit Hülfe des Grafen Adolfs, der Holsteiner und Stormaren wurden zuvörderst die Obotriten, nach Eroberung ihrer nunmehrigen Hauptstadt Werle, wieder zum Gehorsam gebracht; die Rifiner hatten, nach der Einnahme ihrer Hauptstadt, (Rifin) ein gleiches Schicksal. Ob sich der Abfall nicht weiter erstrecket, oder ob Zwentepolk sich nicht weiter zu gehen getrauet habe, ist ungewis; mit

p) Helmold. L. I. cap. 48. §. 1-4.

den Gefangenen und Geißeln zufrieden, kehrte er ruhig wieder nach Lübeck zurück q).

Der dadurch im Wendlande wieder hergestellten Ruhe bediente sich der fromme Vicelin, Priester zu Faldern auf der Wagrisch-Nordalbingischen Grenze, den unter Heinrichs Genehmigung angelegten Bekehrungsplan seiner Ausführung näher zu bringen. Zwentepolk bezeugte sich selber dem Christenthum geneigt und versprach Vicelinen alle Begünstigung: zu Lübeck, wohin Heinrich eine nicht unbeträchtliche Colonie christlicher Kaufleute gezogen hatte, wurden Missionarien angestellt und ihnen ward eine Kirche eingeräumt r).

Christenthum zu Lübeck.

Bald aber unterbrach ein Ueberfall der Kügianer die Ruhe dieser Gegend wieder. Lübeck mit dem dortigen Schlosse ward zerstört und die Geistlichkeit verjagt. Nicht lange hernach fand auch Zwentepolk seinen Tod in den listigen Nachstellungen eines angesehenen Holsteiners, Namens Daso. Sein einziger Sohn Zwinike ward ihm bald nachher, wie er zu Erthenburg in Nordalbingien über die Elbe gehen wollte, in die Ewigkeit nachgeschickt. So erlosch Heinrichs ganze Nachkommenschaft, und so traf das Urtheil, welches er im voraus von seinen Söhnen gefällt hatte, in wenig Jahren ein s).

1128

Kügische Invasion.

1129

1130

Nun

q) *Helmold.* c. 46, § 5, c. 48, §. 5.

r) *Helmold.* c. 48, §. 6.

s) *Helmold.* l. c. §. 7-9.

Wendische Chron. folge. Nun stand dem H. Kanut von Schleswig von dieser Seite nichts mehr im Wege, das ihm übertragene Erbfolge-Recht geltend zu machen t). Er ging deshalb persönlich zum Kaiser Lothar, an dessen Hofe er in seiner Jugend gegen die Verfolgungen seines Oheims R. Nicolas sichere Zuflucht gefunden hatte, und bat um das eröffnete Fürstenthum der Wenden. Gegen Erlegung eines ansehnlichen Laudemiums, verlieh ihm der Kaiser das Obotritische Reich in dem ganzen Umfange der Gewalt, die Heinrich be- sessen hatte, krönte ihn mit eigener Hand zum König der Obotriten, und empfing von ihm dafür den Vasallen-Eid (hominium) u). Doch hat Kanut von dem stolzen Titel eines Königs der Wenden nie Gebrauch gemacht v).

Prätenden-  
ten:

Der neue König hatte mit vielen Schwierig- keiten zu kämpfen, die seine Succession in den Widersprüchen der Nation fand. Er setzte sich zuvörderst in Wagrien fest, legte auf dem Berge Alberg eine Bestung an, die aber vom Gr. Adolf bald wieder zerstört ward w), und machte, mit Hülfe der Holsteiner, verschiedene glückliche Versuche auf die übrigen Wendischen Lande. Insonderheit hatte er hier zwei gefährliche Geg- ner: Pribislav, Buthues noch lebenden Sohn, (fratruelem Henrici) der sich bisher über fünfzig Jahre verborgen gehalten haben mus, und dessen unterz

Pribislav,

t) Saxo Grammaticus L. XIII. p. 234.

u) Helmold. c. 49, §. 1-7.

v) Saxo Grammatic. p. 237.

w) Helmold. l. c. cap. 53, §. 1.

unterdrückte Ansprüche auf die Erbfolge in seinen altväterlichen Staaten nun endlich erwachten; und Miklot, einen Grossen der Obotritischen Lande (Maiorem terrae Obotritorum) x).

So klar das Fundament der Prätension des Miklot, ersteren vor Augen liegt, so ungewis ist es, aus was für einem Titel der letztere sich dem Kanut widersezt habe; sogar ist die von ihm gebrauchte Bezeichnung so unbestimmt, daß man nicht weis, ob sie ein eigenthümliches oder ein mit mehreren gemeinschaftliches Verhältnis andeuten soll. Wahrscheinlich war er schon das Oberhaupt der Obotriten, als sie von Zwentepolk abfielen und vielleicht ein Sohn desjenigen Heerführers, welchen die Wahl der sämtlichen östlichen und südlichen Wenden an ihrer Spitze vormals (1105) dem Fürsten Heinrich entgegen gestellt hatten, wo nicht gar des Zwentubalds, Fürsten der Rißiner (1121), die mit dem Obotriten allemal gemeine Sache wider ihre Regenten zu machen gewohnt waren. Für einen Bruder Pribislavs berechtigt uns sicherlich nichts, ihn zu halten: sonst würde der Chronikenschreiber nicht unterlassen haben, das Band der Verwandtschaft, anstatt der ausschließlichen Angabe seiner Herkunft, kenntlicher nachzuweisen. Es ist auch eines Theils unmöglich, daß beinahe 90 Jahre nach Buthues Tode noch ein Sohn desselben bei vollen Kräften sein Leben sollte haben einbüßen können; und andern Theils ist es gar nicht wahrscheinlich, daß die Obotriten, die

G 2

schon

x) *Helmold. cap. 49, S. 8.*



schon vor mehr als 60 Jahren die regierende fürstliche Familie verlassen hatten, die nachher bei jeder Gelegenheit wieder abfielen und kaum mit Gewalt in Unterwürfigkeit gehalten werden konnten, daß eben diese, sage ich, einen Abkömmling ihres entthronten Fürsten zum Oberhaupt freiwillig angenommen haben sollten. Auf der andern Seite enthält aber, die von ihm vorzugsweise gebrauchte Bezeichnung keinen Grund, ihn blos für einen Obotritischen von Adel auszugeben. Der Sprachgebrauch dieser und der nachfolgenden Zeiten erklärt ihn vielmehr für einen regierenden Dynasten, wo nicht gar für einen abgefundenen Prinzen, des Obotritischen Reichs; und die folgende Geschichte erhebt die Vermuthung seiner Verwandtschaft in absteigender Linie mit dem alten Obotritischen Regierhause bis zu einem hohen Grad der Gewisheit y).

Dem

y) „Principes & Maiores terrae.“ R. Friedrichs des I. ConfirmationsBrief des Bisshums Schwerin 1170. (Schröders Wism. Erstl. S. 42). „Non remansit quisquam maiorum, excepto Ecberto de Wolfenbottle.“ (Arnold Lubec. ad a. 1171, Lib. III. cap. 2, §. 4). „Dominationis nostrae maioribus.“ (Dipl. Boreuini Dni. Magnopol. 1218; Landesf. zu Rostock, 2. Beil.) D. G. G. Herdes Sammlungen Meckl. Schriften und Urkunden, III. St. S. 214. J. S. Jargows Gründlicher Beweis, daß Nicolo-tus — ein Bruder Pribislai I. — und also ein Sohn des Bathue, nicht aber ein blosser Wendischer Edelmann gewesen etc. in Klüvers (verbesserten) Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, II. Theil, App. I. p. 707-724. Schreiben eines

Dem R. Kanut glückte es indessen, sich der Personen dieser beiden Competenten zu bemächtigen: er lies beide nach Schleswig in Fesseln legen, woraus sie theils durch Geld, theils durch Bürgschaft wieder befreiet wurden, als sie sich endlich bequemten, die Herrschaft Kanuts anzuerkennen z).

Wahrscheinlich würde er sich hiedurch den Weg zum ruhigen Besiz der Wendischen Lande gebahnt haben, so wie sich auch das Christenthum von ihm vieles zu versprechen Ursache gehabt hätte, wenn ihm die Zeit dazu übrig ge-

G 3

blie-

eines Ungenannten (D. E. N. Rudloffs) an seinen Freund in Mecklenburg, betreffend des obotritischen Königs und Fürsten der Wenden Niclots des I. wahrhaften Ursprung ic. 1739, 92 S. 4. (Jargows) Antwort des Freundes in Mecklenb. auf das Schreiben eines Ungenannten, betreffend den wahren Ursprung ic. 1739. in Klüvers (verbess.) Beschreibung des H. N. III. Theils, 2. St. I. Anh. 96 S. 8. (E. N. Rudloffs) schliesliche Erklärung auf die Antwort des Freundes in Mecklenburg ic. in Gerdes Sammlungen ic. IX. St. S. 1, 21. Nugent's dissertation, proving that Niclotus first King of the Venedi and Obotrites, and ondoubted progenitor of the present princes — of Mecklenburg, was either the Son, or a descendant of King Buthue; in his *History of Vandalia*, Append. I. p. 435-440. Gebhardi Origines Mecklenburg. p. 32, 33. Origg. Guelff, T. III. p. 177. 178. (h, i.)

z) Helmold. I. c. §. 9.

1131

blieben wäre a). Ohne Zweifel würde er aber auch die Wendischen Lande in eine nähere Verbindung der Abhängigkeit mit dem Königreich Dänemark gebracht haben b), wenn solches nicht sein früherer Tod verhindert hätte, den ihm (8. Jan.) die meuchelmörderischen Nachstellungen seines neidischen Oheims, K. Nikolas und dessen Sohnes Magnus, in Dänemark bereitet hatten c).

K. Lotharius rächte diese ehrlose That und den Verlust eines dem deutschen Reiche so schätzbaren Freundes, durch einen siegreichen Feldzug gegen die Dänen, wobei gelegentlich auch die widerspenstigen Wenden von dem Kaiser gezüchtigt wurden d).

## III.

(1131 = 1161)

- a) In Bagrien: Buthues Sohn Pribislav der I. lebt noch 1156; mit ihm  
 b) Im Obotritenlande: Niklot (Maior terrae Obotritorum) † 1161.

Mit Kanut Lawards Tode wurden Pribislav und Niklot ihres ihm geleisteten Versprechens entbun-

a) *Helmold.* l. c. §. 10, 11.

b) *Saxo Grammat.* p. 237.

c) *Saxo Gramm.* l. c. p. 238-240. Die Chronologie dieses Abschnitts berichtigt Gebhardi l. c. §. 36, p. 29. *Helmold.* c. 50.

d) *Annalista Saxo* ad a. 1131. *Helmold.* l. c. §. 5, 6.

a f e l

n Mecklenburg.

# Geschlechts Tafel

## der älteren Wendischen Fürsten in Mecklenburg.

Wizan, Fürst der Obotriten 780, † 795.

Thrasiko, Fürst der Obotriten 798, König 804, † 809.	Gottlieb, Fürst der Obotriten, † 808.	Slaomir, Fürst der Obotriten 809 bis 819, † 822.
---	--	---

Leodrach, Fürst der Obotriten 817, 826, † 8 — —

Bozzomvil, Fürst der Obotriten, † 844.

Tabamvizil, Fürst der Obotriten 862.

N. N. dessen Sohn, 862.

N. N.

N. N.

Könige der Obotriten, 930.

Selibur, Fürst der Wagrier 963.

Sederich und Naccon, Fürsten der  
Wagrier und Polaben 985, 1025.

Mistui (Mistav) Billug Fürst der  
Obotriten 963, lebt noch 984. Gem.  
(2) N. N. Schwester des Bisch. Wago  
zu Aldenburg, 974.

Mizzudrach,  
Fürst der Wa-  
grier 1012.

Misizlav, (Mislav) Fürst der Obotriten 985 bis 1018.

Mistowoy, Fürst der Obotriten 1012  
† nach 1025 zu Bardewik.

Estred, Gem.  
R. Dloff von  
Schweden.

Zodica, Hebtiffin zu Meck-  
lenburg bis 997;  
Gem. Woleslav.

Anadrach; Cneus  
Fürsten der Wagrier  
und Polaben 1029  
bis 1042.

Udo, Fürst der Obotriten  
1025, † 1032.

Katibor, Fürst der Obotriten 1032 † 1042.

Acht Söhne, erschlagen bei Heideboe 1042.

Krito, Fürst von  
Mügen; der Wa-  
grier u. Obotriten,  
1066, † 1105.

Gottschalk, Fürst der Wagrier, Obotriten und Polaben  
1042, † 1066 zu Lenzen; Gem. (2) Siritha, R. Sueno  
Estridsuns von Dänemark Tochter.

N. N. eine Prinzessin  
Gem. Plusso 1066.

Burhuc, Fürst der Wagrier † 1074 zu Plön.  
(Gem. Hildegard, H. Bernhard II. zu Sachsen L.)

Heinrich, Fürst der Wagrier und Polaben; der Obo-  
triten, Rissiner und Circipaner 1105, der Rugier u. u.  
1114, der Linonen 1117, † 1125.

Pribislav der I. Fürst  
der Wagrier und Polaben  
1131 bis 1142, lebt noch  
1156.

(Erpho, Bischof zu  
Münster 1086.)

Kanut (Laward)  
Herz. von Schles-  
wig, König der  
Obotriten 1130,  
† 1131.

Mistue, Waldemar,  
1116 † 1124.

Zwentepolk,  
F. der Obotriten  
1125, † 1129.

Kanut der I.  
F. d. Obotriten  
1125, † etwa  
1127.

Zwinike, Fürst der Obotriten,  
† 1130.

# Verzeichnis

der in dem ...

Wieder ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

... in dem ...

Der Herrlichen  
Majestät

Wise

Erstliche, Buch in Ober  
des Königs 804 f. 809

Zweyte, Buch in Ober

Dreymittel, Buch in Ober

Viertheil, Buch in Ober

Im Jahr 1700

N. N.

Wise

Erstliche, Buch in

Zweytes und Drittes

Erstliche, Buch in

Zweytes, Buch in

Drittes, Buch in

Viertes, Buch in

Fünftes, Buch in

entbunden und beide in ihre vorigen Rechte zurückgesetzt. So wie beide bisher Genossen im Unglück gewesen waren, so theilten sie auch die Vortheile der günstigeren Wendung ihres gemeinschaftlichen Schicksals. Pribislav, allein zu schwach, seine Ansprüche auf die ganze Verlassenschaft seines Großvaters gegen so viele unruhige Nationen geltend zu machen, begnügte sich mit der Herrschaft über die Wagrier und Polaben, und überlies seinem Freunde, aus wahrscheinlicher Ueberzeugung von der Berechtigung desselben, die Regierung der Obotriten e), mit denen sich iht auch die Rissiner und Circipaner vereinigt hatten. Die übrigen, unter Heinrichs Zeppter vereinigt gewesenen Wendischen Völker hatten sich ohne Zweifel gleich, nachdem das Band, was sie bis dahin an den Obotritisch-Wagrishen Staatskörper gekettet hatte, mit Heinrichs Tode aufgelöst war, von ihren nördlichen und westlichen Landsleuten wieder getrennet f).

Wagrish-Polabische

Obotritisch-Rissinische

Pribislav und Niklot bekannnten sich beide zu der Religion ihrer Väter. Unter beider Begünstigung hatte daher der Geist des Aberglaubens und der Räuberei freie Hand, seine uralten Besitze in den Gemüthern der Nation wieder einzunehmen. Ihre Gottheiten wurden nun reichlich mit dem Blute der Christen bewirthet, deren sich die unruhigen Wenden auf ihren räuberischen

Landesregierung.

G 4 beri:

e) Helmold. L. I. cap. 52, S. I.

f) Schreiben eines Ungenannten, Niklots des I. Ursprung betreff. S. 69. 70.



berischen Streifereien zu Wasser und Lande in der Nachbarschaft bemächtigten g).

Bestungs-  
bau zu Se-  
geberg.

Vicelin, der wol einsah, daß bei diesen Umständen seine Mission sich wenig Fortgang zu versprechen hatte, war auf Mittel bedacht, durch Hülfe des weltlichen Arms seinen Predigten bessern Eingang zu verschaffen. Er beredete den K. Lothar und die Kaiserin Richenza, eine Bergfestung in Bagrien anzulegen. Nicht allein die Nordalbingier, sondern auch die Wendischen Fürsten selbst mußten, aus Gehorsam gegen den Kaiser, Dienste zu diesem Bau leisten, obgleich sie die gefährlichen Folgen davon für die Freiheit ihrer Staaten mit Bekümmerniß voraus sahen. Das Schloß wurde Segeberg genannt, und mit einer zahlreichen Besatzung versehen. Diese Vertheidigungsanstalt vermehrte der fromme Kaiser mit verschiedenen geistlichen Stiftungen zu Vicelins Vortheil, und befahl Pribislaw, bei Verlust seiner Gnade, (sub obtentu gratiae suae) alle mögliche Aufmerksamkeit für diesen Geistlichen, mit dem festen Vorsatz, die ganze Wendische Nation in den Schoos der christlichen Kirche zu vereinigen h).

1136  
Sächsischer

Nachdem auf solche Art die Verfassung der Sachsen und Wenden in Ordnung gebracht war, übergab der Kaiser das Herzogthum seinem Schwiegersohn, dem Herzog Heinrich von Baiern  
aus

g) *Helmold. cap. 52.*

h) *Helmold. cap. 53.*

aus der berühmten Familie der Welfen i), dessen Mutter Wulfhild eine Tochter des letzten Bilsungischen Herzogs Magnus gewesen war. Wie aber bald nachher K. Lothar mit Tode abging, machte der Markgraf Albrecht von Salzwedel aus dem Hause Ballenstädt, gleichfalls ein Enkel des H. Magnus von dessen Tochter Silike, dem H. Heinrich den Besitz des Herzogthums streitig, und erwürkte darüber eine günstige Entscheidung von dem neuen König Conrad von Hohenstauffen, einem Feinde des Welfischen Hauses, der Heinrichen in die Acht erklärte. In dem hieraus nothwendig entstehenden Kriege, worinn der Markgraf anfangs glücklich war, ergriffen die Nordalbingier die Brandenburgische Parthei; darüber ward Graf Adolf der II. (seines Vaters Adolfs des I. Nachfolger seit 1130), weil er der Kaiserin und ihrem Schwiegersohn nicht untreu werden wollte, vertrieben, seine Grafschaft aber vom Markgr. Albrecht einem gewissen Heinrich Badewide verliehen k).

Dieser Sächsischen Unruhen glaubte sich Pribislaw von Lübeck aus bedienen zu müssen, um sich der beschwerlichen Nachbarschaft von Segeberg zu entledigen. Er erreichte nicht nur hier seinen Zweck, sondern durch ausschweifende Streifereien setzten die Wenden während dieses Krieges ganz Holstein in Schrecken. Doch blieb

G 5

die,

i) *Helmold. c. 54, §. 1. Origines Guelficar*  
Lib. VI. cap. IV. §. 20. Tom. II. p. 346. seqq.

k) *Helmold. cap. 54.*

die, seinem Schutze anbefohlene Geistlichkeit in seiner Residenz verschont. Allein eben diese Unternehmung ward das Signal zum Ausbruch der Widerwärtigkeiten für den guten Pribislav.

Lübeck's  
Zerstörung. Nicht nur bekam er unterdessen einen sehr unangenehmen Besuch von den alten Feinden des fürstlichen Hauses, den Rügianern, unter Anführung ihres Fürsten Race, aus der Nachkommenschaft Krufos, worüber ganz Lübeck zerstört ward; sondern der Graf Heinrich Badewide rächte sich auch, mit Hülfe der Holsteiner und Stormaren, durch einen gedoppelten Einfall in Wagrien. Dadurch ward das ganze Land, von der Suale längst der Ostsee bis an die Trave, ein schrecklicher Schauplatz der Verwüstung, und alle seine Bestungen wurden erobert <sup>1)</sup>.

1138  
Wagriens  
Eroberung

Inzwischen ward das Glück dem H. Heinrich günstiger, und er kam zum ruhigen Besitze des Herzogthums: Heinrich Badewide mußte nun in Holstein wieder dem Gr. Adolf weichen. Um ihn für diesen Verlust zu entschädigen, mußte Pribislav, nach dem bald darauf erfolgten Tode des Herzogs, das Opfer der Kabbale an dem Hofe des jungen Herzogs Heinrichs abgeben. Hier sahe man Wagrien als eine eroberte Provinz an. Die verwittwete Herzogin Gertrud, verließ solches, um den Gr. Adolf Verdrus zu erwecken, Heinrich Badewiden für eine Summe Geldes. Wie nachher der junge Herzog, bei seiner Ausöhnung mit dem K. Conrad, durch Aufopferung des Bayerschen Herzogthums, die

1139

1142

<sup>1)</sup> Helmold. cap. 55.

Bestätigung seines Besitzes von Sachsen erkaufte und die bisherige HerzoginVormünderin, nach ihrer zweiten Heirath mit dem nunmehrigen Besitzer von Baiern, Markgraf Heinrich von Oesterreich, die Regierung des Herzogthums Sachsen niederlegte, wußte Adolf dem jungen Herzog und dessen Rätthen seine überwiegende Ansprüche auf Bagrien durch eine vorzüglichere Geldsumme begreiflich zu machen. Um endlich beide Competenten mit einander zu vereinbaren, mußte Pribislaw wieder zum Staatsopfer dienen: Adolf behielt Bagrien mit der Festung Segeberg, Heinrich Baderwieden aber ward zu seiner Schadloshaltung Rakeburg mit dem Polaberlande angewiesen <sup>m)</sup>. So gingen diese vieljährigen schönen Provinzen des ehemaligen Obotritischen Reichs verloren; Bagrien wurde bald völlig auf deutschen Fuß eingerichtet, und Lübeck an einer neuen Stelle wieder erbauet. Pribislaw aber, zu schwach, um so überzeugenden Gründen die Wage zu halten, mußte sich damit begnügen, daß ihm der Gr. Adolf von dem ganzen weit-schichtigen Umfange seiner großväterlichen Monarchie nur einen sehr kleinen Theil in der Gegend Aldenburg und Lütkenburg an der See, gegen einen schweren jährlichen Zins, zu bewohnen und anzubauen verstattete. Hier lebte er, als ein Christ, noch viele Jahre ruhig und ertrug sein widriges Schicksal mit unerschütterter

Heiter:

Graf zu  
Rakeburg.

m) *Helmold. cap. 56. Origg. Guelff. L. VII, cap. 1, S. 5. Tom. III, p. 11,*

Heiterkeit und Größe des Geistes n), ob er gleich im übrigen aus der Mecklenburgschen Geschichte hiemit Abschied nimmt.

Obotri- Niclot hatte allen diesen Befehdungen seiner  
tisch: Landsleute geruhig zugehört. Vielleicht gönnte  
er seinem ehemaligen Nebenbuhler diese Demüthigung und die Zerstückelung seiner Länder sehr gerne. Vielleicht hatte er aber auch mit dem  
Holsteini- Inneren seines eignen Landes genug zu thun,  
sche um sich in dem Besitz der Obotritischen Regierung recht fest zu setzen, und fühlte sich nicht stark genug, in auswärtige Händel mit Nachdruck sich zu mischen. Gr. Adolf suchte dagegen selbst seine Freundschaft, damit er den überwundenen Wagriern keinen Beistand leisten mögte. Durch die unwiderstehliche Kraft seines Goldes, wußte er auch hier die edelsten der Nation in sein Interesse zu ziehen, und Niclot versprach ihm, ein Auge auf die Wenden zu haben, damit sie keine Versuche zur Wiedereroberung ihrer väterlichen Lande machen mögten, aus deren Besitz sie sich so ungerecht verdrängt sahen. Niclot hielt sein Wort treulich o): Er schränkte die Raubsucht seiner Untertanen blos auf die Dänen ein, deren weichlicher König Erich der III. (1143: 1149) nicht im Stande war, den Wenden ernsthaften Widerstand zu leisten, vielmehr selbst durch sein unmännliches Betra:

n) *Helmold.* cap. 57, §. 3; c. 82, §. 7; c. 83, §. 8-10.

o) *Helmold.* c. 57, §. 5; c. 62, §. 4.

Betragen ihnen zu wiederholten Einfällen Muth einflößte p).

Allein eben diese Beunruhigungen der Dänen wurden auf eine andre Art die Quelle alles Unglücks, was sich nachher in so reicher Maasse über Niclot und seine Länder ergos. Ganz Europa war damals durch die Inspirationen der römischen Geistlichkeit von der Seuche angesteckt, durch Heldenthaten gegen die Ungläubigen sich zeitlichen Ruhm, Vergebung der Sünden und die ewige Seligkeit zu erflehen. Auch in Deutschland gab man den schwärmerischen Predigten des Abts Bernhard von Clairvaux Gehör und lies sich allenthalben häufig mit dem Kreuze bezeichnen. Nur die Sachsen weigerten sich, diesem heiligen Ruf zu folgen. Sie wußten das Heil ihrer Seelen mit ihrem zeitlichen Interesse besser zu verknüpfen. Mit den Wenden war, nach dem Abgang der Heinrichschen Descendenz, durch Kanut Lawards Ermordung, die bisherige Lehnverbindung abgebrochen; Sachsen hatte also keine Verbindlichkeit weiter, sie zu schützen. Da sie auch fortfuhren, den Christen in Dänemark beschwerlich zu fallen; so war das Verurtheilte genug, sie als gemeinschaftliche Feinde des Kreuzes Christi, und ihre Bezwingung als ein verdienstliches Werk anzusehen. Indes die ganze übrige europäische Christenheit ihre besten Kräfte an Geld und Mannschaft auf unfruchtbare Ebentheur gegen die Sarazenen in Spanien und Palästina verschwenden:

p) Saxo Grammat. L. XIII. p. 253.

Schwendete, verband sich der junge Herzog Heinrich (der Löwe) von Sachsen mit seinem Schwiegervater dem H. Conrad von Zähringen, dem Markgrafen Albrecht von Salzwedel und dem Grafen Conrad von Wettin, und wählte ein weit kürzeres und einträglicheres Mittel, um in Gesellschaft des Erzbischofs Adalbert von Bremen und aller Sächsischen Bischöfe seinen frommen Trieben, mit minderen Kosten und desto sicherem Erfolg, auf einem Kreuzzuge gegen die Obotriten und Wilzen freien Spielraum zu verschaffen 9).

gegen die  
Wenden.

Befestigung  
Dobbin.

Sehr natürlich glaubte Miklot, bei der Annäherung dieses Ungewitters, nachdem er die Nation zusammen berufen und auf allen Nothfall die Befestigung Dobbin zu seiner Retirade angelegt hatte, eben so sicher auf den Beistand des Gr. Adolfs rechnen zu dürfen. Er erinnerte ihn an ihr getroffenes Bündnis und verlangte eine Unterredung mit ihm. Allein dieser entschuldigte sich mit seinem bekannten Verhältnisse gegen jene Fürsten. Miklot war auch so billig, dieses Hindernis für gültig anzusehen und erneuerte sogar sein voriges Versprechen, dem Grafen von den etwanigen Bewegungen der Wenden einen Wink zu geben; wiewohl letzterer unter diesen Umständen ihm dennoch nicht mehr trauen konnte 1).

Für

9) OTTO FRISINGENSIS, Lib. I. cap. 40. *Helmold. c. 62, §. I. Chronicon Montis sereni, ad a. 1147.*

1) *Helmold. cap. 62.*

Für Niclot blieb also nichts weiter übrig, Wechsel- als dem unvermeidlichen Uebel zuvorkommen. seitige  
 Ehe das Sächsishe Heer seine Grenzen erreichen konnte hatte er in aller Stille eine Anzahl Schiffe bemannt, damit landete er (26. Jun.) an der Mündung der Trave in Wagrien, verbrannte die reich beladenen Schiffe im Lübecker Haven und richtete hier eine grosse Niederlage an. Vorher unterlies er zwar nicht, seines Versprechens eingedenk, dem Grafen (25. Jun.) durch eine Botschaft nach Segeberg, zu warnen. Allein ehe dieser sich nur in Bertheidigungsstand setzen konnte, war schon ganz Wagrien bis Segeberg, nicht ohne geheime Begünstigung der benachbarten Holsteiner, mit Feuer und Schwerdt verwüstet, und Niclot, mit Beute und Gefangenen reich beladen, wieder nach Hause gefegelt s).

Diese Diversion beflügelte den Marsch und den Eifer der Kreuztruppen. Das andächtige Heer theilte sich in zwei Colonnen, wovon die eine gegen die Dobotriten auf Dobbin nach der Seeküste, (*insigne piratica oppidum*) und die andre gegen die Wilzen auf Demmin nach der Peene ihr Augenmerk richtete; und beide Bestimmungen wurden belagert. Mit ersterer vereinigte sich, aus gleichem heiligen Eifer, ein Corps Dänen. Diese wurden aber von den Belagerten in einem Ausfall jämmerlich geschlagen und genöthigt, auf ihre Schiffe zurückzugehen, die unterdessen von einer zu Hülfe eilenden Nügianischen Flotte übel zuge-

Feindseligkeiten.

s) *Helmold. c. 63, 64.*



zugerichtet waren. Wie demnächst die Sachsen und Brandenburger näher mit dem Innern des Landes bekannt wurden, bekamen sie an der Fruchtbarkeit desselben Geschmack. Die Betrachtung der Vortheile, die sie hieraus, bei der Wiederherstellung der vorigen Verbindung mit den Wenden, für sich ziehen könnten, erz Friedens- fältete den Muth der Krieger gar sehr, und schlus. floßte ihnen friedlichere Gedanken ein. Man schloß unter der Bedingung Friede, daß die Wenden sich taufen lassen und die dänischen Gefangenen herausgeben sollten. Beide Bedingungen wurden erfüllt, jedoch die erste weder aus Ueberzeugung, noch die andre in ihrem ganzen Umfang. Kaum war das christliche Heer auseinander gegangen, als man dem Christenthum wieder entsagte und die Kapereien in Dännemark von neuem fortsetzte t). Auch mit dem Grafen von Holstein ward die abgebrochene Freundschaft Niclots und der übrigen östlichen Wenden vollkommen wieder hergestellt u).

Wendische In der Folge entwickelte sich die wahre Ab- Herzogs- sicht der frommen Anführer ienes Kreuzzugs steuer. bald deutlicher. Bei dem muthigen H. Heinrich schien von dieser Zeit an die alte Idee von der ehemaligen zinsbaren Unterwürfigkeit der Wenden verstärkt wieder zu erwachen. Mit Freuden benutzte er den geringsten Anlaß zum Unwillen, den sie ihm gaben, um sie unter dem frommen Behi:

t) *Helmold. c. 65. Saxo Grammatic. l. c. p. 254, 255.*

u) *Helmold. c. 66, § 1.*

Behiel einer verdienstlichen Mission, mit dem Degen in der Faust zur Wiederherstellung ihrer vormaligen Zinspflichtigkeit zu nöthigen, und sich dennoch diese zeitliche Bereicherung seiner Finanzen, als einen Anspruch auf ewige Belohnung seiner Arbeiten für den Himmel anzurechnen. Durch wiederholte Feldzüge gelang es ihm auch, nicht allein seine Schatzkammer reichlich zu füllen, ohne sich weiter um ihre Bekehrung zu bekümmern, sondern auch ihren Tribut weit über dessen ehemaligen Ertrag zu erhöhen w). Bei einer dieser Gelegenheiten hatte Niclot selber das Unglück, dem Herzog in die Hände und nach Lüneburg in Gefangenschaft zu gerathen. Weder Bitten, noch Lösegelder, nur seine tapfern Söhne Pribislav und Wertislav, konnten durch einen feindlichen Einfall ihm seine Freiheit wieder verschaffen x). Markgraf Albrecht beschränkte unterdessen sein Augenmerk auf die südlichen Wenden, deren Bezwingung er sich mit vielem Eifer und glücklichem Erfolg angelegen seyn lies.

Dieses günstigen Zeitpuncts bediente sich der Erzbischof Hartwig zu Bremen, der an Ehrgeiz seinem Vorfahren Adalbert nichts nachgab, um die seit 84 Jahren erledigten Wendischen Bisthümer wieder aufzurichten, weil er seinen Wunsch, die ehemaligen Grenzen der Hamburgschen Metropolitankirche wiederherzustellen, auf andre

1150

w) *Helmold.* c. 68, c. 69, §. 8. *Diplomatar. Raceburgense ad a. 1158, in Westphal. Monument. inedit. Tom. II. p. 2030.*

x) *Helmold.* L. II. cap. 2, §. I.

Emmehard  
Bischof zu  
Mecklen-  
burg.

andre Art nicht erreichen konnte. Er verordnete den heil. Vicelin zum Bischof zu Aldenburg und einen gewissen Emmehard zum Bischof zu Mecklenburg. Weil aber diese Bischofsweihe ohne Vorwissen des Herzogs und des Grafen vorgenommen war; so sahe es auch für das zeitliche Auskommen des guten Vicelins noch so lange sehr betrübt aus, bis er sich, aller Gegen- vorstellungen seines Metropolitans von dem ausschliesslichen Investiturrechte des Kaisers ohngeachtet, endlich bequeme, die Belehnung aus den Händen des Herzogs anzunehmen y). Von dem Bischof Emmehard weis man gar nicht, ob er ie zum Besitz seines Bisthums gelanget, oder in der Heidenbekehrung so weit gekommen sei.

1151  
Rifinischer  
Krieg.

Während der Abwesenheit des Herzogs auf einem Feldzug nach Baiern, wider seinen Stiefvater, den Markgraf Heinrich von Oesterreich, wuste sich der Gr. Adolf durch die, von seinem Herrn ihm anbefohlene Aufsicht über die Wenden, bei diesen in die größte Achtung zu setzen z). Wie die Rifiner und Circipaner sich dem Fürsten Niclot widersetzten und ihm den gewohnten Tribut verweigerten; ward ihm von der Herzogin Clemenzia der Gr. Adolf mit den Holsteuern und Stormaren zu Hülfe geschickt. Beide vereinigte Heere brachten die Rebellen, durch die Verheerung ihres Landes und durch die Zerstörung ihres berühmtesten Tempels und Götzen- dienstes, bald dahin, daß sie den Frieden mit  
vielen

y) Helmold. L. I. c. 69, 70.

z) Helmold. c. 70.

vielem Gelde erkaufen, und den aufgeschwollenen Tribut mit Zinsen nachzahlen mußten. Dieser günstige Ausgang des gemeinschaftlichen Feldzugs befestigte die Freundschaft zwischen dem Grafen und dem dankbaren Niclot bis zur engsten Vertraulichkeit, die nachher häufige Unterredungen beider Herren, zum Besten ihrer beiderseitigen Staaten, zu Lübeck oder Travemünde veranlaßte a).

Von dem, an Conrads des III. Stelle gewählten K. Friederich dem I. erhielt H. Heinrich nicht allein eine vortheilhafte Entscheidung über den Besitz des Herzogthums Baiern, sondern

1152

Regalien:

1154

Belehnung  
der  
Bischöfe.

H 2

Auf

a) *Helmold. c. 71.*

Auf den Fall, daß auch in den umliegenden Gegenden, wo die christliche Religion noch nicht eingeführt war, noch mehr Bisthümer anzulegen wären, ward ihm in Ansehung derselben gleiche Gewalt ertheilt b).

Diese königliche Sanction c) gab der zeitlichen Versorgung der Wendischen Bischöfe eine unmittel-

b) *Helmold*, L. I. c. 87, §. II. *Eccard in Origg. Guelff.* L. VII. c. I, §. 21, 35, 52. T. III. p. 27, 48, 55. seqq. Probation. L. VII. n. 36. *ibid.* p. 470. *C. L. Scheid in praef. ad Origg. Guelff.* T. IV. §. 3, p. 6. an beiden Orten nach dem Original. *Diplomatar. Raceburg. in Westphal.* l. c. T. II. p. 2020. *Historische Nachricht v. d. Verfass. des Fürstenth. Schwerin* S. 5. *Bünau's Leben und Thaten K. Friederichs des I.* ad a. 1155, S. 49. Die Jahrzahl dieser Urkunde ist zwar nicht ausgedrückt; sie wird aber mit dem größten Recht in das Jahr 1154 gesetzt, weil unter den Zeugen der Bisch. Bruno zu Hildesheim schon mit aufgeführt ist, welcher in diesem Jahre erst erwähnt war, (*Origg. Guelff.* T. III. Probation. n. 25, p. 451.) und weil gleichwol Friederich darin noch nicht Röm. Kaiser genannt wird, wo zu er erst 1155, 18. Jun. gekrönet ward.

c) Man stellt dieser königlichen Concession zwar einen Revers H. Heinrichs vom J. 1154 entgegen, worin er das ihm verliehene Investiturrecht bloß auf seine Lebenszeit einschränkt, nach seinem Tode aber den Rückfall desselben in die Hände des Kaisers versichert. (*Ludewig Reliq. Msptorum.* T. IV. p. 231. *Pfeffingers Historie des BraunschweigLüneburgischen Hauses*, II. Th. S. 672. *Historische Nachricht vom Fürstenth. Schwerin*, S. 13). Allein dieses Instrument ist so voller  
grober

unmittelbar vortheilhafte Wendung. Zu Rakeburg ward der bisherige Probst des Magdeburgischen Marienklosters Evermod zum Bischof  
 Evermod  
 Bischof zu  
 Rakeburg.  
 Um diesem ein hinlängliches Auskommen zu verschaffen, resignirten der Polabische Graf Heinrich und dessen Sohn Bernhard einen Theil ihrer Grafschaft in die Hände des Herzogs, um solche zum StiftungsFonds der neuen Kirche von 300 Hufen zu widmen. Auch überlies Gr. Heinrich dem Bischof den Zehnten aus der ganzen Grafschaft, wovon er jedoch die Hälfte von dem Prälaten sogleich wieder zu

§ 3

Lehn

grober Anachronismen, widerspricht der unmittelbar vorhergegangenen königlichen Verleihung so geradezu und ist dem sonst genug bekannten ehrgeizigen Charakter des Herzogs so gerade entgegen, daß sich in selbigem die Spuren der Verfälschung allenthalben aufs deutlichste veroffenbaren. Es konnte in dem Jahre 1154 so wenig von einem Kaiser Friederich (seit 1155), als von der Wiederherstellung eines Bisthums zu Lübeck und Schwerin, am wenigsten aber von der angefallenen Erbschaft des H. Welfs († 1167) die Rede seyn. Handgreiflich ist das ganze Papier eine Erfindung eines unwissenden Geistlichen aus dem XIIIten Jahrhundert, vermuthlich von der Rakeburgschen Kirche, etwa um diese Stifter gegen die Andringlichkeit des damaligen Herzogs zu Sachsen (Verhältnis zwischen dem Herzogthum Mecklenb. und dem Bisth. Schwerin, S. 5, c.) zu sichern. (Scheid in praef. ad Origg. Guelf. T. III. p. 41, S. 14. I. G. ECCARD in Origg. Guelf. L. VII. c. 1, S. 68; Tom. III. p. 88. I. D. GRÜBER ibid. L. VIII. c. 1, S. 66. T. IV. p. 74.)

Lehn nahm d). Dieses fortdauernde gute Ver-  
ständnis zwischen dem Grafen und dem Bischof  
hatte auf die Ausbreitung des Christenthums  
in dem Polaberlande einen sehr heilsamen Ein-  
fluss e). Doch verzögerte sich die päpstliche Be-  
stätigung f) und die förmliche Einrichtung des  
neuen Bischofthums mit kaiserlicher Bewillig-  
ung, wegen des unmittelbar hierauf eröffneten  
Römerzugs, noch verschiedene Jahre nach des  
Herzogs Zurückkunft g).

In dem Lande der Obotriten fand die Dotir-  
ung eines Bisthums mehr Schwierigkeiten.  
Zwar versuchte der Herzog nach seiner Zurück-  
kunft aus Italien, die Wendischen Fürsten Ni-  
clot und Pribislav auf einer LandesVersamm-  
lung zu Erthenburg zur Annahme des Christen-  
thums geneigt zu machen. Allein Niclot ver-  
rieth bald seine rohe Unbekanntschaft mit den  
Begriffen des Christenthums: und da es dem  
Herzog mehr um die Anfüllung seiner durch den  
Römerzug erschöpften Kammer zu thun war;  
so ward an die Anlegung eines Bisthums oder  
einer

d) *Helmold. c. 77. Origg. Guelf. T. II. Prob. n. 58, p. 504.*

e) *Helmold. c. 83, S. 22.*

f) *Diplomatar. Raceburgense ad a. 1157, in Westphal. I c. T. II. p. 1027. Origg. Guelf. T. III. praef. S. 14, p. 42.*

g) *Diplomatar. Raceburg. ad a. 1158, in Westphal. I. c. p. 2030. Gründlicher Bericht von der Herrschaft und Vogtei Möllen, Beil. 21, S. 27. Origg. Guelficae Tom. III. praef. S. 14. p. 43.*

einer Kirche nicht weiter gedacht h). Bischof Emmehard scheint nicht lange seine Einweihung überlebt zu haben, und nachher ward Berno, ein Cistercienser Mönch, wie es scheint, aus dem Kloster Amelungsborn, Bischof zu Schwerin i). 1158  
Berno  
Bischof zu  
Schwerin.

Die Dänen hatten unterdessen, durch die unaufhörlichen Raubereien sowol der Wagrischen, Wendische als der Obotritischen Wenden, erstaunlich viel Kaperei leiden müssen, wiewol sie zu Lande in Seeland einige Vortheile über diese Feinde erhalten hatten. Zwar glaubte K. Sueno, (seit 1143) Kanut Lawards Brudersohn, sich den Beistand des H. Heinrichs durch eine ansehnliche Geldsumme erkaufte zu haben; allein diesem, dem es nach dem Urtheil der Dänen, mehr um ihr Geld als um ihre Freundschaft zu thun war, fehlte es entweder am Willen, oder am Vermögen, seit Versprechen zu halten k).

Bei den Unruhen, welche um eben die Zeit das Innere von Dännemark unter drei Kron-Competenten theilten, war, nach des Herzogs Zurückkunft, Niclot selber das Werkzeug, wodurch die, von dem Herzog unmittelbar ver-  
gegen  
1157  
gebens

h) *Helmold. c. 83, §. 10, 11.*

i) „*Emmehardus Michelenburgensis episcopus.*“ (*Ludewig Reliq. Msptr. T. II. p. 191, ad a. 1152.*) „*Berno Zwerinensis episcopus,*“ (*Diplomatar. Raceburg. ad a. 1158, beim Westphal. p. 2030 in f.*)

k) *Saxo Grammat. L. XIV. p. 267, 268. Helmold. c. 67, §. 1, 13; c. 68, c. 70 in f. c. 83, §. 6, 22.*



II58

gebens versuchte Wiedereinsetzung des vertriebenen R. Sueno, auf des Herzogs Geheiß, glücklich zum Stande gebracht ward 1). Nach Sueno's bald darauf erfolgtem Tode ward der nunmehrige R. Waldemar (Kanut Lawards einziger Sohn) wieder ohne Unterlas von den Wenden beunruhigt. Wie daher H. Heinrich im Begriff stand, den Kaiser auf dessen zweiten Zuge nach Italien zu begleiten, vorher aber noch zur einstweiligen Bevestigung der Ruhe in seinen Staaten, mit Waldemarn Freundschaft machte; war es auf Seiten des letzteren eine Hauptbedingung, daß der Herzog ihm Frieden für die Wenden verschaffen sollte; wogegen sich dieser eine ansehnliche Summe Geldes versprechen lies. Um diese zugleich mit dem edlen Frieden zu erhalten, mußte Niclot dem Herzoge alle Friedfertigkeit gegen Dännemark sowohl, als gegen die Sachsen eidlich angeloben, auch zu mehrerer Sicherheit alle Wendische Raubschiffe zu Lübeck, welches Graf Adolf ihm dem Herzog hatte überlassen müssen, einem herzoglichen Bevollmächtigten ausliefern. Niclot war so vorsichtig, nur einige wenige unbrauchbare Fahrzeuge abzuliefern, die zum Seedienst tauglichen hingegen zurück zu behalten m).

Dänne-  
mark.

II59

Kaum hatte nun der Herzog den Rücken gewandt, so glaubten die Wenden in Aldenburg sowohl, als in Mecklenburg, freie Hände zu haben,

1) Saxo Grammat. l. c p. 272. Helmold. c. 84.

m) Helmold. c. 86, S. 1-4. Saxo Grammat. p. 280.

haben, den Dänen von neuem beschwerlich zu sollen. Die schlechte Beschaffenheit der dänischen Seemacht, verbunden mit den Unterhandlungen des Bischofs Gerold (seit 1155) zu Aldenburg, verhütete glücklicher Weise eine offensive Unternehmung des Königs von Dänemark gegen ein so geschicktes als wohlbewaffnetes Volk, bei welchem er, nach dem Urtheil der Weisesten seiner Nation, das Wohl des ganzen dänischen Reichs aufs Spiel gesetzt haben würde. Den Holsteinern hingegen hielt Nielot das Versprechen der Friedfertigkeit, welches er dem gleichfalls abwesenden Gr. Adolf, durch die Vermittelungen der Wagrischen Landesältesten (Seniorum terrae Wagirensis) Marchrad und Horno, gegeben hatte, unverbrüchlich n).

Ohne Zweifel folgten die Klagen des Königs Dänisch dem Herzoge in Italien nach; und der besorgliche Verlust des Vortheils von seiner Verbindung mit Dänemark nöthigte ihn, mit seinen Truppen nach Hause zu eilen. Alle, sowohl deutsche als wendische Bewohner dieser Reichsgrenze (Marcomanni) wurden zu einer Landesversammlung nach Berenvorde (Bremervorde) beschieden: Waldemar kam auch, mit den bittersten Klagen über das Ungemach, was ihm die Wenden, gegen das öffentliche Verbot des Herzogs angethan hatten, nach Erthenburg zum Sächsischen Herzoge.

1160

H 5

Herzoge.

n) *Helmold*. l. c. §. 4, 8, 9. Ersterem wird (l. c. c. 91, §. 4) sein Rang unmittelbar nach dem Grafen anzuweisen.

Verbin-  
dung

Herzoge. Diese aber, ihrer Schuld sich bewusst, hüteten sich wohl, dem Herzoge unter Augen zu treten. Der König sah wohl ein, daß er allein den Wenden nicht gewachsen sei, und suchte durch ansehnliche Versprechungen, den Herzog zu einer Verbindung gegen sie zu bewegen; auf der andern Seite wirkte die süße Hofnung, auffer einem beträchtlichen Gewinn, seine Grenzen merklich erweitern zu können, so stark auf den Herzog, daß er in einen gemeinschaftlichen Feldzug gerne willigte o).

gegen

Nun ward das Nachschwerdt über die guten Wenden ausgezogen. Der Herzog erklärte sie für friedlos, und machte alle Anstalten zur Eröffnung des Feldzugs. Niclot war iht nur darauf bedacht, dem erbitterten Herzog zuvor zu kommen und lies durch seine Söhne einen Versuch auf Lübeck machen, der aber durch die Geschicklichkeit eines Priesters, Namens Adelo, vereitelt ward p).

1161

die Wen-  
den.

Das war das Signal zum Aufbruch der Armee H. Heinrichs auf der einen Seite, unter dessen die Dänen auf der andern Seite ins Land fielen, bis beide Heere einander gerade gegenüber zu stehen kamen. Niclot sahe wohl, daß er sich gegen so mächtige Feinde doch schwerlich würde behaupten können. Um nur eine Belagerung zu verhüten, steckte er seine Schlösser Ilow, Mecklenburg, Schwerin und Dobbin in Brand,

o) *Helmold.* l. c. §. 10. *Saxo Grammat.* p. 292.

p) *Helmold.* l. c. §. 11, 12, 13.

Brand; selbst warf er sich in das Schloß Niclots Werle, an der Warnow, neben der Rizinischen Grenze. Von hier aus begnügte er sich, in kleinen Streifereien seinen Verfolgern Abbruch zu thun; worüber aber einmal seine Söhne Pribislav und Wertislav von der feindlichen Armee, die bei Mecklenburg stand, mit grossem Verlust zurückgeschlagen wurden. Diesen Schimpf zu rächen, unternahm Niclot selbst einen Ausfall auf eine feindliche Parthei; lies sich aber seine persönliche Hitze so weit verleiten, daß er darüber ganz von Feinden umringt und durch die Hand eines gewissen Bernhards (vermuthlich Gr. Heinrichs zu Rakeburg Sohns) getödtet ward, ohne daß ihm von seinen Leuten jemand Hülfe leisten konnte.

Tod

So endigte sich das Leben dieses Herrn mit: ten im Gefecht für die Freiheit seines Vater: lands; den Ruhm der Klugheit und einer, selbst gegen Feinde, unbezwingbaren Redlichkeit nahm er unstreitig mit ins Grab. Sein Kopf ward, mit vielen Freudenbezeugungen über den Fall eines so grossen Mannes, ins feindliche Lager gebracht 9).

Er

9) *Helmold. c. 87, §. 1-5. Saxo Gr. p. 292, 293, 295. Annales Bosouenses ad a. 1160, beim Eccard. Tom. I. p. 1015. Albert. Staden. ad a. 1160. Diplomatar. Raceburg. in Westphal. I. c. Tom. II. p. 2038. Die Zeite: rechnung berichtigen Eccard. in Origg. Guelf. L. VII. c. 1, §. 38-42. T. III. p. 50-55. Gebhardi Origg. Meclenb. p. 32, §. 39.*

und Familie. Er hinterlies, ausser den beiden vorhin genannten Söhnen, noch einen dritten, Namens Prisklav, welcher schon lange, wegen seiner Neigung zum Christenthum und Kalt Sinnigkeit gegen seine väterliche Religion, von dem Vater, aus Furcht für seine Nachstellungen, des Landes verwiesen war. Er hielt sich seitdem bei den Dänen auf, wo er sich nicht allein öffentlich zum christlichen Glauben bekannte, sondern sich auch bei dem K. Waldemar so beliebt gemacht hatte, daß dieser ihm seine Schwester zur Ehe gab, und wegen dieser Verwandtschaft eine beträchtliche Insel (Kalund) niesbräuchlich einräumte r).

## IV.

(1161 - 1181.)

## Nicolts Söhne:

- 1) Pribislav der II. (von Riffin), stirbt 1181, 25. Dec.
- 2) Wertislav stirbt 1164.
- 3) Prisklav, Herr zu Kaland († vor 1170.); nach ihm sein Sohn Kanut.

Pribislav, Nicolts unvermutheter Tod machte auf seine drei Söhne einen sehr verschiedenen Eindruck. Wertislav, Pribislav und Wertislav steckten im ersten Schrecken nun auch Werle in Brand, retteten sich in die Wälder s) und brachten ihre Familien

r) Saxo Grammat. L. XIV. p. 289, 293.

s) Helmold. c. 87, §. 6.

milien zu Schiffe, (vermuthlich zu ihren Freunden nach Rügen). Pribislav hingegen, der sich im dänischen Lager eben bei der Mahlzeit befand, lies sich, durch die Nachricht von seines Vaters Tode, in seiner gewohnten Heiterkeit und Gesprächigkeit nur auf eine sehr kurze Zeit unterbrechen und tröstete sich bald wieder mit der Betrachtung, daß ein Verächter der christlichen Religion kein besser Schicksal verdiene. Auch nahm er wenig Antheil an den ferneren Schicksalen seines Vaterlands, sondern misbrauchte vielmehr seine Kenntnisse von dem Innern des Landes und die Achtung, worin seine väterliche Familie bei den Wenden stand, dazu, daß er den Dänen manche Vortheile zur Unterhaltung der Communication mit den Sachsen und sonst bekannt machte t).

Letzteren ward es nun so viel leichter, sich des verwaisteten Landes zu bemächtigen. Zur Sicherstellung seiner Position, lies der Herzog Schwerin wieder aufbauen und befestigen, gab dem Ort die ordentliche Verfassung und Rechte einer Stadt, und legte einen tapfern Ritter, Gr. Gunzelin von Hagen u), mit einer Besatzung hinein v).

Pribislav.

Stadt Schwerin.

Die

t) *Saxo Grammat.* l. c. p. 293, 294.

u) *Diplomatar. Raceburg.* ad a. 1158, 1162, in *WESTPHAL.* l. c. T. II. p. 2034, 2037, 2038, 2039. *Schröders pap. Mecklb.* ad a. 1164, p. 416. „*Gunzelinus Comes*“ (Dipl. *Henr. Leon.* d. a. 1161, in *Origg. Guelff.* T. III. praef. p. 36, §. 13).

v) *Helmold.* l. c. §. 7. *Saxo Grammat.* p. 309.

Die dänische Flotte hatte inzwischen, unter Anführung des Königs und seines Günstlings, des berühmten Erzbischofs Absalon von Lund, an einem unsichern Ort vor Anker gelegen und steuerte nun in die Mündung der Warnow, (von den Dänen Gudakra genannt); sie fand aber den Strom so voller Untiefen, daß ihn keine andere als leichte Fahrzeuge passieren konnten, und ihre, dieser Gegend unkundigen Seeleute hatten grosse Mühe, sich der feindlichen Schiffe, welche die tiefer ins Land hinein liegende Breite des Stroms besetzt hatten, zu erwehren. Sobald aber die Wenden aus Land zu fliehen ge- nöthigt und ihre verlassenen Fahrzeuge von den Dänen erstiegen waren; ward es dem König leicht, die von Einwohnern entblößte Stadt Rostock mit dem daselbst verehrten (vielleicht von Mecklenburg hingebachten) Gözen den Flammen aufzuofern. Hier vereinigte sich die dänische Armee, nachdem der König eine Brücke über den Strom hatte schlagen lassen, mit dem Herzog w).

Ohne Zweifel war dieser furchtbare Fortgang der Sächsisch-Dänischen Waffen die Ursache, daß sich Pribislav und Wertislav wieder mit dem Herzoge ausöhnten; und durch den Krieg, welchen die Dänen mit den Nügianern bekamen, ward auf der andern Seite die Ausöhnung vermuthlich befördert. Der Herzog gab ihnen Herrschaft Werle mit der umliegenden Gegend wieder: ihr väterlich Land der Obotriten aber bekamen sie

w) Saxo Grammat. p. 294, 295.

sie nicht; das sahe Heinrich einmal als eine er-  
 oberte Provinz an und vertheilte es unter seine  
 Krieger. Ludolf, Vogt von Braunschweig ward zum Befehlshaber von Ruffin verordnet  
 und Ludolf von Peina nach Malchow gesetzt. Schwerin und (Iloue) Jlenburg ward Gun-  
 zelinen anbefohlen, Mecklenburg aber Hein-  
 rich Edlem von Scaten verliehen, welcher  
 eine Menge neuer Einwohner von Flandern  
 mitbrachte, und die Stadt Mecklenburg sammt  
 der umliegenden Gegend damit bevölkerte x).

Sächsische  
 Befehls-  
 haber.

Nun ward auch die vorhin schon geäußerte  
 Absicht des Herzogs, das Mecklenburgische  
 Bisthum wiederherzustellen und selbigem seinen  
 Sitz zu Schwerin anzuweisen, der Ausführung  
 näher gebracht. Er verordnete Emmehards  
 Nachfolger Berno zum Bischof der Obotriten  
 und bestimmte seiner Kirche, gleichwie vorher  
 bei der Aldenburgschen und Rakeburgschen ge-  
 schehen war, dreihundert Hufen zum Dote.  
 Gleich den dortigen Bischöfen Gerold und Ever-  
 mod, mußte nun auch Berno, vermöge obiger  
 kaiserlichen Vergünstigung, die Investitur aus  
 den Händen des Herzogs annehmen und ihm  
 den HuldigungsEid leisten, der sonst nur dem  
 Kaiser geschworen ward; wozu sich denn auch  
 der Prälat Friedens halber endlich bequeme.  
 Doch scheint die wirkliche Anweisung und Ue-  
 berlieferung des bestimmten Gebiets noch Schwie-  
 rigkeiten gefunden zu haben. Für diesmal  
 be:

Berno  
 Bischof der  
 Obotriten.

x) Helmold. 1. c. §. 8, 9. Saxo Grammat.  
 P. 295.



begnügte sich der Herzog, die Abgaben zu bestimmen, welche die Wendischen Bewohner des Landes ihrem obersten Seelsorger zu entrichten hatten y).

1162  
Günzelins  
Statthal-  
terschaft.

In seiner Abwesenheit übertrug der Herzog die Regierung des Obotritischen Landes seinem Vertrauten, dem tapfern Günzelin. Eine der beträchtlichsten Folgen des nunmehr wiederhergestellten Friedens in den Wendischen Ländern war, daß unter seiner Regierung der Ueberflus des geräumigen Landes an fruchtbaren Kornfeldern, Viehweiden, Fischereien, Schlachtwieh und an allerlei Naturproducten eine Menge deutscher Colonisten haufenweise herbeilockte, um sich unter dem Schutze der Festungen in dem Lande der Obotriten, welche H. Heinrich mit dem Rechte eines Eroberers ruhig besas, niederzulassen. Gleichergestalt bevölkerte Gr. Heinrich zu Kaszeburg die verödeten Wohnsitze der Polaben mit Westphälینگern. Durch diesen Anwachs der christlichen Einwohner ward die Zahl der Kirchen sehr vermehrt, und die Einnahme der Bischöfe in eben dem Maße erweitert z).

Unmögl:

y) *Helmold* l. c. §. 10. 14. „*Berno Magnopolitanus episcopus*“ (*Diplomatar. Raceb.* ad a. 1162, in *WESTPHAL.* Tom. II. p. 2037, 2038, 2039. *Lambec. Mantissa rer. Hamburg.* lib. II. p. 78. *Albert. Stadens.* ad a. 1160, 1163. *Annales Bosouenses* ad a. 1160.) „*Berno episcopus de Zwerin*“ (*Orig. Guelf.* T. III. prob. p. 424, 501. ad a. 1164).

z) *Helmold*, l. c. §. 13. c. 91.

Unmöglich konnten Pribislav und Wertislav alles das, was mit ihren väterlichen Erblanden vorgieng, so gelassen ansehen und sich auf den Besitz der Rißiner und Circipaner länger einschränken lassen. Ihre Bewegungen zur Wiedererlangung des Obotritenlandes wurden von dem herzoglichen Statthalter (praefecto terrae Obotritorum) Gunzelin zu Schwerin bald entdeckt. Der erzürnte Herzog näherte sich mitten im Winter mit einem starken Heere den Wendischen Landen; Wertislav aber warf sich mit den edelsten der Nation in die Stadt Werle, und verschanzte selbige so gut er konnte. Unstreitig konnten hier die Sachsen ihren Feinden weit leichter beikommen, als im freien Felde, in einem wald- und wasserreichen, ihnen größtentheils unbekanntem Lande. Um sie nicht aus der Falle entzwischen zu lassen, ward Gunzelin vorangeschickt, und der Herzog bot alle seine auf den italischen Feldzügen erlernte Manövers und BelagerungsMaschinen gegen die unglücklichen Wenden auf. Pribislav, der sich bisher in Wäldern und Morästen versteckt gehalten hatte, that zwar den Belagerern manchen Abbruch, und vergebens bemühet sich Gr. Adolf ihn aufzusuchen. Allein dies diente nur die Feinde desto mehr zu erbittern; und Wertislav mußte sich, nach einer schweren Verwundung, endlich nur glücklich schätzen, (im März) unter Gr. Adolfs Vermittelung, die Bestung auf Discretion des Siegers übergeben zu können. Wertislav und die ganze Besatzung retteten ihr Leben, unter der Bedingung, daß er mit allen seinen edlen Wenden

1163  
Berlische

Eroberung

Lubimar  
zu Werle.

den Kriegsgefangene wurden, und auch Pribislav die Waffen niederlegen sollte. Diese Eroberung verschafte den gefangenen Dänen, deren eine grosse Menge in Werle aufbewahrt wurde, die Freiheit wieder. Wertislav ward in Fesseln nach Braunschweig geführt, die übrigen gefangenen Wenden aber hie und da verlegt, bis sie sich mit Gelde löseten. Der Ort selbst mit dem geringeren Theil des Volks blieb verschont; seinem rechtmässigen Herrn aber ward er nicht wiedergegeben, sondern Niclots noch lebendem Bruder, Lubimar, einem alten erfahrenen Krieger (veterano cuidam), unter dem Bedinge der Friedfertigkeit, die Regierung des Landes übergeben a). Durch diesen abermaligen Verlust noch tiefer gedemüthigt, gab sich Pribislav alle Mühe, den Herzog zu einem anständigen Vergleich geneigt zu machen. Er ward aber mit vergeblichen Bertröstungen beinahe Jahr und Tag hingehalten, während welcher Zeit die Wenden sich ruhig bezeigten und die herzoglichen Bestungen Malchow, Ruffin, Schwerin, Flow und Mecklenburg ungestört liessen b).

Neue  
II 64

Wertislav mußte indessen hülflos in seiner Kriegsgefangenschaft schmachten. Von ihm aufgefordert, griff Pribislav wieder zu den Waffen und überraschte Mecklenburg in Abwesenheit Hein:

a) *Helmold. L. I. c. 92. Alhort. Stadens. ad a. 1163.*

b) *Helmold. c. 92, S. 10. Origg. Guelf. T. III. p. 61.*

Heinrichs von Scaten: weil die Flamänder den angebotenen freien Abzug nicht annehmen wollten, sondern sich herzhast wehrten, lies er (16. Febr.) von der Besatzung keinen Mann am Leben; Weiber und Kinder wurden weggeführt und die Bestung in Brand gesteckt. Ehe Pribislav darauf seines heimlichen Verständnisses mit den Wendischen Einwohnern in Flow sich bedienen konnte, um auch diesen Ort zu erobern, war Gunzelin ihm schon zuvorgekommen und nöthigte ihn, die Belagerung der Bestung aufzuheben c). Zu deren Entsatz eilte inzwischen auch Reichard von Salzwedel herbei, nachdem er unterwegs den Schwerinschen Bischof Berno und dessen Geistlichen (21. Febr.), bei der Beerdigung der Erschlagenen, gegen die Wendischen Streifereien in Schutz genommen hatte. Pribislav gieng nun vor Ruzin und Malchow, nöthigte die Besatzungen zur Uebergabe, und lies sie über die Wendische Grenze bis an die Elbe sicher geleiten d).

Nun waren alle Sächsische Etablissemments in dem Lande der Dbotriten, bis auf Schwerin und Flow, wieder in den Händen ihrer rechtmäßigen Herren. Werle blieb unterdessen vermuthlich in Lubimars Händen sicher. Durch diese kühne Unternehmung war aber auch der Zorn Heinrichs des Löwen auf den äussersten Grad der Erbitterung gebracht. Er bot nun

J 2

alle

c) *Helmold. L. II. c. 2.*d) *Helmold. L. II, c. 3.*

Wendische

Fort-  
schritte.Letzter  
Sächsischer  
Feldzug

alle seine Kräfte auf, um sich an die armen Wenden auf das allerempfindlichste zu rächen. Zuvörderst wurden die Besatzungen zu Schwerin und Stow ansehnlich verstärkt. Er verband sich demnächst mit dem Mgr. Albrecht von Brandenburg und allen übrigen Sächsischen Herren, auch mit dem König Waldemar von Dännemark, um die Wenden zugleich von der Land- und Seeseite anzugreifen, gieng darauf mit einem fürchterlichen Heer über die Elbe, und vereinigte sich mit den gleichfalls aufgebotenen Nordalbingischen Völkern des Gr. Adolf bei Malchow. Hier vergas sich der sonst so ehrgeizige Herzog so weit, daß er den gefangenen Wertislaw, der doch an allen diesen Auftritten nur sehr zufällig Schuld war, hieher bringen und vor den Augen seiner Landsleute aufhängen lies. Pribislaw war unterdessen nach Pommern geflohen, um bei den dortigen Fürsten Kasimir und Bugislaw Hülfe zu suchen: ihre vereinigte Armee stand nun bei Demmin. Ein Theil des Sächsischen Heers unter Graf Adolfs Anführung, wobei sich auch Gunzelin nebst den Grafen Heinrich von Raseburg, Reinhold von Ditmarsen und Christian von Oldenburg befanden, mußte in einiger Entfernung, bei Barchen, die Ankunft des Herzogs erwarten, der sich mit dem Markgrafen noch zu Malchow verweilte. Um diesen zuvorzukommen, suchten die Wenden den Gr. Adolf durch verstellte FriedensVorschläge einzuschläfern und überraschten ihn, durch ein Verständnis mit den im feindlichen Lager befindlichen Wagriern, in einem

hitzigen

hitzigen Treffen: Adolf und Reinhold fielen an diesem blutigen Tage, nebst vielen tapfern Sachsen; am Ende aber wurden doch die Wenden, durch die Entschlossenheit Gunzelins, Heinrichs und Christians genöthigt, das Schlachtfeld zu räumen. Der Herzog vereinigte sich darauf, nachdem Demmin zerstört worden, bei Stolpe an der Peene mit den Dänen, die immittelst Wolgast erobert hatten. Den weitem Verheerungen dieses Landes kamen nun die Pommerischen Fürsten durch einen Frieden zuvor, nach welchem Wolgast zwischen Casimir, Prisklav und dem Rügianischen Fürsten Tschloff gemein blieb; Heinrich aber behielt seine eroberten Wendischen Bestungen ungestört und kehrte siegreich von seiner Armee nach Braunschweig zurück. Das unglückliche Obotritenland war unterdessen mit den übrigen fruchtbaren Provinzen dieses vormaligen Reichs, durch den letzten Krieg in eine Einöde verwandelt, und der armselige Rest seiner Einwohner sah sich, nach der Verheerung seiner Aecker, durch Mangel und Hunger genöthigt, schaarenweise nach Pommeru oder Dännemark auszuwandern, wo sie ohne Schonung den benachbarten Polen, Sorben und Böhmen verkauft wurden e).

gegen die  
Wenden.

Für Pribislaw blieb nun, in der Entfernung aus seinen Erblanden, keine andre Zuflucht übrig, als bei seinen Freunden Kasimir und Bugislaw zu Demmin. Von hier aus begnügte er sich,

II65

S 3

von

e) Helmold. L. II. c. 4, 5. Saxo Grammat. p. 308-310. Albert. Stadens. ad a. II64.

Bernhard  
Graf zu  
Rakeburg.

Sächsisch-  
Wendische  
Allianz.

von Zeit zu Zeit durch Streifereien die Gegend bis Schwerin und Rakeburg unsicher zu machen: darüber ward zwar Glow wieder erobert und viele Beute gemacht; die übrigen Sächsischen Festungen aber wurden, durch die tapfern Gegenanstalten Gunzelins zu Schwerin und Bernhards, der inmittest seinem Vater Gr. Heinrich in der Grafschaft Rakeburg gefolgt war, erhalten und überhaupt die wenigen noch übrigen Kräfte der Wenden, durch lauter unglückliche Gefechte, fast gänzlich erschöpft. Der Herzog trat indessen noch in eine engere Verbindung mit dem König von Dänemark: das dänische Geld auf der einen, und der Beistand gegen die Wenden auf der andern Seite, waren die wechselseitigen Bedürfnisse, deren Austausch ein kräftiges Mittel abgab, die seit einiger Zeit etwas erkaltete Freundschaft beider Herren wiederherzustellen. Beide bekräftigten ihre Verbindung mit dem Versprechen, die Vortheile ihrer zu Lande oder zu Wasser etwa zu machenden Eroberungen mit einander gleich zu theilen. Beide richteten darauf ihre Waffen gegen Pommern und machten, durch die Verheerung dieser Gegend, den räuberischen Streifereien ein Ende, wodurch bisher die Wenden von hier aus sowohl die Sächsischen Eroberungen, als die dänischen Inseln beunruhigt hatten. Nun war also Pribislaw auch dieser letzten kleinen Genugthuung beraubt, seitdem die Pommern, gezwungen, die Freundschaft ihrer mächtigen Feinde mit Geld und Geißeln zu erkaufen, ihm keinen Schutz mehr leisten durften; und

Heinz

Heinrich befand sich nun, da er seinen Zweck gegen die Slaven so vollständig erreicht hatte, auf dem höchsten Gipfel seiner Macht f). Nicht undeutlich verrieth er bei verschiedenen Gelegenheiten, insonderheit seitdem er (1158) seitdem er sich im unmittelbaren Besiz der Stadt Lübeck befand, die Absicht, sich dereinst nach dem Beispiel Kanut Lawards, die Krone eines Königs der Slaven aufzusetzen. ff)

Allein eben dieser furchtbare Umfang der überwiegenden Macht des Eroberers, die wegen ihres plötzlichen Anwachsens schon lange der Gegenstand des Neides seiner Nachbarn gewesen war, mußte nun ein Mittel zu Pribislavs Wiederherstellung abgeben. Seine Feinde, unter welchen der Markgr. Albrecht von Brandenburg und der Erzbischof Reinhold von Köln die beträchtlichsten waren, bedienten sich der vierten Reise des Kaisers nach Italien, um sich einen zahlreichen Anhang unter den Sächsischen geistlichen und weltlichen Herren zu verschaffen und, terner im Osten, dieser im Westen des Herzogthums, ein fürchterliches Ungewitter wider den Herzog zusammen zu ziehen. Vermuthlich, um sich während seiner Vertheidigung hiergegen, den Rücken gegen etwanige Unternehmungen der Dänen zu sichern, verordnete der Herzog den Grafen Heinrich von Orlamünde zum Vormund

Pribislavs  
Wieder-  
herstellung.

II 66

§ 4

des

f) Saxo Grammatic. p. 315-317. Helmold. L. II. cap. 6 seqq.

ff) C. L. Scheid. in praef. ad Tom. III. ORIGG. GUELFF. §. II, p. 32.



Sächsische  
Beleh-  
nung.

Gunzelin,  
Graf zu  
Schwerin.

des jungen Grafen Adolfs des III. von Holstein und zum Befehlshaber der Nordalbingischen Lande. Ohne Zweifel sahe er auch wohl ein, daß er bei diesen verwickelten Umständen sich in dem bisherigen unmittelbaren Besitz der so verödeten, als entlegener Wendischen Provinzen schwerlich gegen die Versuche ihrer rechtmäßigen Herren würde behaupten können. Er zog daher die Vortheile einer friedlichen Verbindung den Unsicherheiten einer eigenthümlichen Benutzung vor, versöhnte sich, auf Anrathen seiner Lehnteute, mit dem überwundenen Pribislav, und gab ihm seine ganze väterliche Erbschaft, das Land der Obotriten, bis auf Schwerin und dessen umliegende Gegend, wieder zurück. Pribislav versicherte dagegen dem Herzog und dessen Bunds-Verwandten unverbrüchliche Treue, die er gegen ersteren durch bereitwillige Dienstwärtigkeit, und durch aufmerksame Verträglichkeit gegen letztere beweisen sollte g). Von eben dieser Zeit an erscheint auch der bisherige Statthalter des Herzogs in dem Obotritenlande, Gunzelin, als Graf zu Schwerin h).

Der

g) *Helmold. L. II. c. 7. Origg. Guelff. Tom. III. p. 66.*

h) *Diplomat. Raceb. ad a. 1167, in Westphal. Tom. II. p. 2041. „Gunzelinus de Zuerin“* heißt er schon in einer Urkunde Bischof Konrads von Lübeck vom Jahr 1166, (1164), in *Origg. Guelff. Tom. III. p. 501; Probat, Lib. VII. n. 57.*

Der Bischof Berno hatte immittelst, schon vor der Verwüstung Mecklenburgs, in Schwerin Sicherheit gesucht und von dort aus, unter dem apostolischen Segen Hadrians des IV., aber auch unter mancherlei Verfolgungen, seinen Predigten und Bekehrungen glücklich bis Demmin Fortgang verschafft. Auch hier fand er bei den Fürsten Kasimir, Bugislaw und dem hieher geflüchteten Pribislaw eine günstige Aufnahme. Er ward daher nun von den Fürsten dieser Lande einmüthig als ihr erster Bischof anerkannt, besonders von dem F. Kasimir in dem Bekehrungs-Geschäfte seiner Lande kräftig unterstützt i), und der Herzog wies ihm, mit Bewilligung des Kaisers, seinen bischöflichen Sitz für beständig in Schwerin an k); wiewohl er dennoch lange hernach fortfuhr, entweder von dem vormaligen Sitze seines Bisthums, oder von dem vorzüglichsten Theile seines Sprengels, den Titel eines Mecklenburgischen Bischofs zu behaupten l).

1167  
Berno,  
Bischof zu  
Schwerin.

§ 5

Pribis-

i) R. Friederichs des I. Bestättigungs-Brief in *Orig. Guelf.* Tom. III. praef. S. 14. p. 46. Schröders *Wismarsche Ersflinge*, S. 40. *Arnold. Lubec.* L. IV. c. 24, S. 1.

k) *Diplomatar. Raceb.* ad a. 1167, in *Westphal.* T. II. p. 2040. *Orig. Guelf.* T. III. praef. S. 13, 14, p. 37, 42.

l) j. B. 1174, 1177. Schröders *Pap. Mecklb.* S. 455. *Diplomatar. Doberan.* p. 1469. *Westphal. monum.* T. III. praef. p. 142. Schröders *Wismarsche Ersflinge*, S. 72.

Rügischer  
Krieg.

Pribislaw hatte bald Gelegenheit, eine Probe seines neuen Verhältnisses gegen den Herzog abzulegen. Rügen suchte sich seiner nunmehrigen LehnsVerbindung mit Dänemark wieder zu entziehen, und Henrich der Löwe, durch die Sächsischen Unruhen abgehalten, Waldemarn unmittelbar die vertragmäßige Hülfe zu leisten, bot die Obotritischen und Pommerschen Fürsten an, den Dänen in allen ihren auswärtigen Eroberungen beizustehen. Durch ihre Hülfe ward auch der König bald Meister von der Insel. Auch der Schwerinsche Bischof Berno hatte den Feldzug mitgemacht; er stellte sich nun selbst an der Spitze seiner siegenden Proselyten, und durch ihren warmen Eifer gelang es ihm, den berühmten Swantewit von seinem Göttersitz zu stürzen, und mit den Waffen in der Hand die sonst so unbiegsamen Rügianer zur Taufe zu nöthigen m).

Wenden  
gegen  
Dänne-  
mark.

Wie aber nachher der König sich weigerte, den erfochtenen Tribut in gleicher Maasse, wie die angewandte Arbeit, mit dem Herzoge vertragmäßig zu theilen; wurden auch eben diese Werkzeuge seiner Hülfsleistung nun die Werkzeuge seiner Rache. Sie entledigten sich dieses Auftrags so gut, daß ihnen die reiche Beute, welche ihre Kapers an Geld und Menschen auf den Dänischen Inseln machten, ein erwünschtes Mittel ward, nach ihren vielen Drangsalen recht wieder zu Kräften zu kommen; obgleich die  
Dänen

m) *Helmold. L. II. c. 12. Origg. Guelf. T. III. praef. S. 14, p. 46.*

Dänen es ihrer Seits gleichfalls nicht an Feindseligkeiten in Wagrien und in Pommern fehlen ließen. Auch die Grafen zu Rakeburg und Schwerin thaten den Dänen vielen Abbruch; bis endlich Waldemar und Heinrich bei einer persönlichen Zusammenkunft auf der Grenze ihrer beiderseitigen Staaten an der Eider, sich wieder aussöhnten, und den Wenden, freilich zu deren großem Leidwesen, die ferneren Feindseligkeiten gegen die Dänen vom Herzoge untersagt wurden n).

1169

In diesem Kriege wird auch Prisklavs Sohn, Kanut, unter den dänischen Seetruppen, als Besitzer der Insel Laland dadurch bekannt, daß er, wegen der Unbeträchtlichkeit seines Lehns, sich weigerte, das gefährliche Commando über einen Theil der Flotte gegen seine Landsleute zu übernehmen. Nachher lies Prisklav selbst zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Dänemark und Pommern mit gutem Erfolg sich gebrauchen. Und hiermit verschwinden sowohl Vater als Sohn aus der Geschichte dieser Lande o).

Kanut,  
Herr zu Lan-  
land.

Hier blüthete nun der Friede mit seinem ganzen wohlthätigen Gefolge. Von der Eider bis Schwerin, Wendische Bevölkerung.

n) *Helmold. L. II. c. 13, 14. Saxo Grammatic. p. 319-345.*

o) *Saxo Grammatic. I. c. p. 338, 347.* Auch wird (ebendas. S. 339) einer von Kanut gebaueten Stadt an den südlichen Küsten von Sünen erwähnt. Die Königl. Universitätsbibliothek zu Upsal bewahrt noch eine Urkunde von ihm, worinn er (1183, 20. Nov.) der Kirche zu Odensee einen Theil seiner Erbschaft auf Usen und anderwärts vermacht. (*Codex Mspt.*)

Schwerin, von der Ostsee bis zur Elbe wandelte man, wie mitten in einer Sächsischen Colonie. Die Gefahren der Räuberei, die sonst die verödete Gegend schreckhaft gemacht hatten, schwanden vor der Verbesserung des Landbaues. Allenthalben entstanden Städte und Flecken, allenthalben wuchs die Zahl der Kirchen und ihrer Diener. Auch Pribislaw, dem es nun wohl einleuchtete, daß es nicht gut sei, wider den Stachel zu lecken, begnügte sich in Ruhe und Friedfertigkeit, mit dem ihm übrig gebliebenen kleinen Landstriche, bauete die Städte Mecklenburg, Glow und Rostock wieder auf und bevölkerte sie mit seinen Wendischen Landsleuten. Eben so sorgte Graf Gunzelin, durch strenge PolizeiAnstalten, für die Sicherheit der Deutschen im Lande Schwerin, gegen die noch herumstreifenden Wendischen Partheigänger, und entwöhnte dadurch diese Nation von ihrer sonstigen LieblingsBeschäftigung p).

Stift  
Schwerin.

Nun bediente sich der Herzog der Ruhe, welche ihm der Kaiser seit dessen Zurückkunft aus Italien (1168) vor seinen einheimischen Feinden verschafft hatte, zur völligen Organisirung des zuletzt gestifteten Bisthums Schwerin, wo dem Bischof Berno noch immer kein weltliches Gebiet angewiesen war. Zwar bestätigte ihm der Kaiser Friederich die Grenzen seines Kirchen Sprengels, und suchte die Fürsten und Grossen (Principes & Maiores terrae) dieser Lande dadurch, daß er ihnen und ihrer Nation seine

1170

p) *Helmold. L. II. c. 14, §. 4-6.*

seine Gnade und seinen Schutz versicherte, und erstere zur Würde der Reichsfürsten erhob, nach dem Beispiel der letzteren, zu geistlichen Stiftungen, zur Entrichtung ihrer Zehnten, zur Einstellung der Räuberei und zur Friedfertigkeit mit ihren Nachbarn geneigt zu machen <sup>q</sup>). Allein dadurch bekam der gute Prälat noch keine einzige von den 300 Hufen, welche der Herzog jedem der drei Wendischen Bisthümer vorhin bestimmt hatte. Das Verhältnis dieses Landes hatte sich nun wesentlich verändert: es war nicht mehr eine eroberte Provinz, welche der Eroberer nach Gefallen vertheilen konnte, es bestand nun aus den Lehnen der Fürsten Pribislavs zu Rixin, Kasimirs zu Demmin und des Grafen Gunzelins zu Schwerin. Diese mußten erst ihre ausdrückliche Einwilligung zu der Dotirung eines Bisthums in ihren Landen geben. Durch deren Freigebigkeit brachte nun auch der Herzog, ohne eignen beträchtlichen Aufwand, (Sept. §) zu Erthenburg, unter seiner Auctorität, die Foundation des Bisthums und Domkapittels zu Schwerin in völlige Ordnung <sup>r</sup>); und Pabst Alexander der III. ertheilte seine Bestätigung, sowohl

1171

1177

q) Nach dem Original in C. L. Scheid. praef. ad *Origg. Guelff.* T. III. §. 14, p. 46.

r) Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, Beil. A. Das ehemalige Verhältnis zwischen dem Herzogth. Mecklenb. und Bisthum Schwerin, Beil. I. *Origg. Guelff.* T. III. p. 507. Prob. L. VII. nr. 61. Es sind von dieser Dotations-Handlung zwei fast gleich-  
lau:

sowohl zu der immerwährenden Verlegung des Mecklenburgischen Bischofs-Sizes dahin, als über den angewiesenen Kirchen-Sprengel desselben s).

Wallfahrt  
1172  
nach Palästina.

Pribislaw lebte nun in der engsten Freundschaft mit seinem vormaligen Feinde, den er sowohl wegen seiner persönlichen Talente, als wegen seiner ausgebreiteten Macht, schätzen und fürchten gelernt hatte. Die Wallfahrt des Herzogs nach Jerusalem verschaffte ihm bald eine neue Gelegenheit, sowohl von iener Freundschaft, als von seinem Muth, besonders von seinem Enthusiasmus für die christliche Religion eine hervorleuchtende Probe abzulegen. Er begleitete den Herzog nebst dem Gr. Gunzelin und andern Grossen (maioribus) zu allen geistlichen und weltlichen Abentheuren, welche mit dieser beschwerlichen Reise verknüpft waren t).

Älfter:  
1173

Noch mehr machte er sich nach seiner Zurückkunft um die Geistlichkeit dadurch verdient, daß

lautende Originalurkunden während der Einweihungsfeier ausgestellt, deren geringe Abweichungen sich nicht sühlicher vereinbaren lassen, als wenn man annimmt, daß die eine dem Bischof und die andre, zur verstärkteren Sicherheit, 3 Tage später dem Domkapittel ertheilet worden.

s) *Origg. Guelf.* Tom. III. praef. p. 47, §. 14. *Lindenbrog. privilegia Aeccles. Hamburg.* N. 61. p. 167. *Lünigs ReichsArchiv, Spicileg. eccles.* P. II. Nrh. S. 153.

t) *Arnold. Lubecens.* L. III. c. 2. *Origg. Guelf.* T. III. L. VII. §. 61. p. 73-80. *Probat.* 65. p. 525.

daß er, nach dem Vorgang der Pommerschen Fürsten, die um diese Zeit (1170) den ersten Grund zu dem CistercienserNonnenkloster Broda u) im Lande Stargard legten, auf des Broda, Bischofs Berno Anrathen, das erste CistercienserMönchsKloster in den hiesigen Landen zu Dobberan stiftete. Er widmete dazu verschie- Dobberan, dene Güter, in welchen der Bischof, bei einer GeneralSynode zu Schwerin (23. Jan.), auf 1177 Befehl des Herzogs, dem Abte die Zehenten mit dem Patronat und Parochialrechte, überlies. Doch war die Lücke der heidnischen Einwohner Schuld daran, daß diese Stiftung bei Pribis- 1173 lavs Leben nicht von Bestand blieb v). Unmittelbar darauf ward auch in dem Lande der Circipaner das erste MönchsKloster von eben Dargun. demselben Orden an der Stelle des ehemaligen Schlosses zu Dargun angelegt und, nachdem es sowohl von dem Pommerschen Fürsten Kasimir mit Einkünften, als vorzüglich von dessen edlen Lehnteuten (suis baronibus & fidelibus) Miregreben, unter seiner Bewilligung und Bestätigung, mit vielen, zu dem vormaligen Schlosse Dargun gehörigen Gütern reichlich dotiret war, von dem Bisch. Berno (30. Nov.) eingeweihet und mit Zehenten begabt w).

Zu

u) Buchholz Gesch. der Churmark Brandenburg, II. Th. 12. Beil.

v) Diplomatar. Doberanense in *Westphal.* I. c. T. III. p. 1469. *ibid.* praef. p. 142.

w) Schröders pap. Meckl. S. 458, 455, wobei schon der erste Abt des Dobberanschen Klosters  
Rona



1178  
 Isfried, Bischof zu  
 Naheburg. Zu Naheburg folgte dem wunderthätigen Bi-  
 schof Evermod der bisherige Probst des Mönchs-  
 Klosters zu Jericho Isfried auf dem bischöf-  
 lichen Stuhl. Weil der Domprobst Otto nach  
 eben dieser Würde getrachtet hatte; so hatte er  
 an diesem lebenslang einen unverföhnlichen Geg-  
 ner, der auch die übrigen Domherren gegen ihn  
 aufwiegelte x).

1180  
 Pribislav. Pribislav erlebte noch die Genugthuung,  
 daß sein stolzer Ueberwinder, Heinrich der Löwe,  
 das Opfer des Meides seiner Feinde, durch die  
 Verurtheilung in die Reichsacht, aller seiner  
 Reichslehnbaren Länder beraubt, und das mäch-  
 tige Herzogthum Sachsen, Engern und West-  
 pfalen zwischen dem Erzbischof Philipp zu Köln  
 und dem Grafen Bernhard von Mscherleben,  
 Markgr. Albrechts von Brandenburg Sohne,  
 zertheilt ward. Ein grosser Theil seiner vor-  
 maligen Freunde und Vasallen bedienten sich  
 dieser Gelegenheit, ihn zu verlassen und mit an  
 seinem Untergang zu arbeiten. Unter diesen be-  
 fanden sich auch der K. Waldemar von Dänne-  
 mark, Bugislav Fürst von Pommern, Gr. Adolf  
 der III. von Holstein, Ludolf von Peina und viele  
 seiner eignen Unterthanen. Allein die Grafen  
 Gunzelin zu Schwerin und Bernhard zu Nahe-  
 burg blieben ihrem Lehnsherrn getreu und leiste-  
 ten ihm tapfern Beistand gegen seine Feinde y).

Auch

Konrad einen Zeugen abgab, mithin irrig ad a.  
 1172.

x) Helmold. L. II. c. 21.

y) Origg. Guelff. T. III. S. 79, p. 100, seqq.

Auch Pribislaw scheint die Klugheit und Rechtschaffenheit besessen zu haben, mit einem zwar des herzoglichen Amts entsetzten, aber doch wegen seiner benachbarten Erblande, immer noch fürchtbaren Herrn ein gutes Vernehmen beizubehalten. Die Lustbarkeit, welche Heinrich der Löwe (25. Dec.) zu Lüneburg anstellte, kostete ihm wahrscheinlich das Leben z), da er wirklich zu Lüneburg in der Michaeliskirche sein Grab gefunden hat a).

Pribislaw hatte nur einen einzigen Sohn, Borwin, seit seiner Taufe, vermuthlich dem Herzog von Sachsen zu Ehren, auch Heinrich genannt. Dieser war, seit der Wiederherstellung seines Vaters (1166), mit einer Tochter Heinrichs des Löwen, Mechtild, vermählt b); und eine solche Verbindung war wohl das natürlichste Mittel gewesen, die Freundschaft beider Herren zu befestigen und bis zur engsten Vertraulichkeit zu erhöhen. B)

z) Ern. de Kirchberg, Chronic. Meclenb. c. 114. in WESTPHAL. I. c. T. IV. p. 760. Arnold. Lubecens. (ad a. 1181) L. II. c. 33, Gebhardi Origg. Meclenb. p. 57, §. 44.

a) Gebhardi Diss. de re litteraria coenobii S. Michaelis in Lüneburg, §. 30.

b) Gebhardi Origg. Meclenb. p. 41. Ueber die mütterliche Abkunft dieser Prinzessin sind sich die Geschichtschreiber nicht einig. Einige nennen sie eine Tochter der Herzogin Clementia aus dem Hause Fähringen, andre erklären sie geradezu für eine natürliche Tochter des Herzogs, jedoch von einer Mutter aus edlem Geschlechte; noch andere (Arnold. Lub. L. III. c. 4, §. 5; L. IV. c. 7, §. 2.) lassen sich auf diese Unterscheidung gar nicht ein. Am ausführlichsten verbreitet sich hierüber C. L. Scheid in ORIGG. GUELFF. T. III. p. 179, k).

1181

Tod

und  
Familie,

## B) LandesVerfassung.

Obotriti-  
sche Gren-  
zen.

Der ehemalige GrenzUmriss des ausgebreiteten Reichs der Obotriten hatte sich nun merklich verändert. Die königliche Gewalt, womit Heinrich bekleidet gewesen, war eine zu ungebildete Masse, denn daß sie sich länger in ihrer Consistenz hätte erhalten können, als das gemeinschaftliche Band dauerte, was sie zusammen geknüpft hatte. Rügen hatte sich sehr bald wieder zur vorigen Unabhängigkeit empor geschwungen a), und stand seitdem mit den Obotriten in einem eben so ununterbrochen guten Vernehmen, als mit den Gottschalkschen Nachkommen in unverföhnlicher Feindschaft. Die südlichen Wenden zwischen der Elbe und Müritz, der Elbe und Havel waren von dem Markgrafen zu Brandenburg unterjocht b). In Osten hatte sich das Gebiet der Pommern über die ehemaligen Wohnsitze der Tollenser bis an die Müritz, ja selbst in die circipanischen Gegenden, disseits der Peene bis Dargun erweitert c). In Westen war Wagrien, anfangs die Hauptprovinz des Obotritischen Reichs, nun ein erobertes Land der Grafen von Holstein, und die Stadt Lübeck war (seit 1158) aus dessen in die unmit-

a) *Helmold. L. I. c. 46, in f.*

b) *Helmold. L. I. c. 88.*

c) *U. G. Schwarz* Erörterung der Frage: Ob die Pommerschen Grenzen sich so weit ins Mecklenburgsche erstrecket, daß sie auch Güstrow unter sich begriffen haben? *rc. Greifsw. 1742.*

unmittelbaren Händen des Herzogs gekommen, welcher auch (1162) den Sitz des Bischofs von Minden auf beständig hieher verlegt hatte d).

Auf den Trümmern des Wagrisch-Polabischen Reichs war ein ganz neuer Staat, unter dem Namen der Grafschaft Rakeburg erwachsen. Selbige theilte sich in die Landschaften Rakeburg, Wittenburg, und Gadebusch, wozu auch Möllen, Jarrentin, Hazgenow und Rehna gehörten, und deren damaliger Umfang aus den vorhandenen Nachrichten noch ist völlig kenntlich ist e).

Grafschaft  
Rakeburg

In dem Schooße dieses neuen Staats keimte auch noch ein geistlicher Staat, das Bisthum Rakeburg auf, welches sein Gebiet größtentheils der Freigebigkeit der Grafen zu danken hatte. Dieses bestand aus dem Lande Butin und verschiedenen einzelnen bischöflichen Höfen in den Landen Rakeburg, Werningen, Boizenburg, Sadelbande, Gamme und selbst in den Obotritischen Landen Bressen und Darzow, (zusammen etwa 250 Hufen) welchen die Grafen von Rakeburg noch 4 Dörfer (von 50 Hufen) im Lande Rakeburg hinzufügten f).

Stift  
Rakeburg

R 2

Der

d) *Helmold. L. I. c. 85, 89.*

e) S. das Verzeichnis der Zehnten der Rakeburgschen Kirche, in *Diplom. Raceb.* beim WESTPHAL. T. II. p. 2003-2015, verglichen mit *Helmold. L. I. c. 67, §. 2.*

f) *Diplomatar. Raceburg. ad a. 1158, 71, 74,* beim *Westphal. T. II. p. 2032, 2043, 2045.*

Grassch.  
Danneberg

Der kleine Ueberrest des Polaberlandes, zwischen der Sude, der Elbe und Eide, die Lande Jabel und Weningen, welche durch die Walerow (Kögnik) von einander getrennt waren, gehörte vermuthlich schon iht dem Gr. Bolrad zu Danneberg. Wenigstens wird dessen Sohn in der unmittelbar folgenden Geschichte, als der Herr dieser Gegend auf solche Art aufgeführt, daß man seiner Familie früheren Besiß derselben nicht verkennen kann g). Da man keinen andern Titel ihrer Acquisition derselben kennt, so wird es wahrscheinlich, daß sie sich während der SächsischWendischen Kriege dieses, von seinen wendischen Einwohnern vermuthlich am ersten verlassenen sterilen Landes in aller Stille, vermuthlich nicht ohne Heinrich Badewidens guten Willen und mit lehnherrlicher Zufriedenheit des Herzogs, bemächtigt und es angebauet haben.

Grassch.  
Schwerin.

Auch von dem eigentlichen Obotritenlande war nun auch die Grasschaft Schwerin abgesondert, die auffer der Stadt und dem Schlosse Schwerin, bis an die Grenzen der Gräflich-Nake:

Aufferdem hatten der dortige Probst und die 12 Kapitularen noch eine jährliche Hebung von 27 Mk. aus dem herzoglichen Zoll zu Lübeck von der Wohlthätigkeit ihres Stifters erhalten. (*Dipl. Raceburg. ad a. 1162, l. c. p. 2037.*)

g) *Dipl. Raceb. beim WESTPHAL. l. c. p. 2018; ebendaf. ad a. 1183, p. 2047. Meine Geschichte der Grafen von Danneberg in Mecklenburg, S. 9, 10.*

Rakeburgischen Lande reichte, kenntlich. Dazu gehörten die Lande Schwerin, Silosen (am östlichen Ufer des Schweriner Sees); und von dem ehemaligen Polaberklande gehörte, (in der Folge wenigstens) das Land und das Schloß Boizenburg dem Grafen zu Schwerin h).

Alle diese Herren hatten sich auf Kosten des zerrütteten Obotritischen Staatskörpers bereichert. Nur das wenige, was sodann noch von den vormaligen Landen der Obotriten, Rißiner und Circipaner zwischen der Trave, den Grafschaften Rakeburg, Schwerin und Dannenberg, der Elde und Müritz, den Fürstenthümern Pomern und Rügen übrig blieb, ward dem Fürsten Vröbislav bei dessen Wiederstellung gelassen; und die Kräfte des schwachen Ueberrestes seiner Nation waren viel zu erschöpft, um auf ein ausgebreiteteres Gebiet mit Nachdruck Anspruch machen zu können. Doch das war noch nicht Einschränkung genug.

Es mußte noch ein beträchtliches Opfer an Land und Leuten dargebracht werden, um das dritte Wendische Bisthum zu Schwerin mit 300 Hufen zu dotiren. Hiezu gab zwar der Graf von Schwerin einen Theil der Stadt Schwerin mit der Schelfe, (Scala) dem Schelfwerder und der (Bischofs)Mühle, die Insel Lipze im Schweriner See ohnweit Dob-

Stift  
Schwerin.

K 3

bin

h) Rakeburgisches ZehntenVerzeichnis beim Westphal. a. a. D. S. 2013, 2020.

bin und 2 Dörfer nahe bei Schwerin (Rampe und Hohendorf) her. Pribislaw aber trat zu diesem Zweck die Schlösser und Lande Bügow und Werle an beiden Seiten der Nebel und Warnow, 10 Dörfer im Lande Glow, (wovon nur Glow, Meutin und Questin noch zu erkennen sind), nebst noch andern in den Landen Rütin, Mürik, Warnow und Bresen mit ihrem ganzen Umfange ohne einigem Vorbehalt ab. Von den Pommerschen Fürsten wurden noch das Schlos Bard, die dazu gehörigen Lande Tribedne und Pitthne mit 2 Dörfern bei Demmin hinzugefügt; und damit der Herzog selbst bei diesem frommen Wett-eifer seiner Vasallen keinen ganz müßigen Zuschauer abgab, vermehrte er obige 300 Hufen noch mit 2 Dörfern und 2 Höfen in seinem eigenthümlichen Lande Sadelbande. Hievon wurden die beiden Schwerinschen und 4 Glow-sche Dörfer, 30 Hufen im Lande Bresen, die Pfarrkirche und der Wasserzoll (nauale teloneum) zu Schwerin, (von welchem jedoch die bischöflichen Lehnlente befreiet waren), nebst verschiedenen Zehnten, zum Unterhalt der Domherren angewiesen i). In der Folge vertauschte Pribislaw (vor 1185) die völlige Gerichtsbarkeit über Bügow und 8 benachbarte Dörfer des Landes Mecklenburg, (worunter Warin, Nisbil, Glambeck, Mankmus, Labenz etc.) mit der anliegenden ungebauten Gegend,

gegen

i) S. den Schwerinschen Stiftungs-Brief in meinem ehemaligen Verhältniß ic. Weil. I.

gegen einige andere Stiftsgüter in seinem Lande k).

Durch eben die Ursache, die die Grenzen National- des Obotritischen Reichs beengt hatte, war auch Character. die Cultur des Landes vernachlässigt und die Volksmenge vermindert. Da der Character der Nation, nach dem Urtheil eines genau mit ihnen bekannten Schriftstellers, auf Unbeständigkeit und Treulosigkeit gestimmt und eben deswegen gefährlich war 1); so konnte die Härte, womit sie sich von den Deutschen behandelt sahen, auf den unbiegsamen und unruhigen Geist der Wenden unmöglich einen andern Effect haben, als sie noch mehr zu erbittern und zu verwildern. Da, wo zu Heinrichs Zeiten Ackerbau und Handlung geblühet hatten, war nun das leichtere und einträglichere Gewerbe der Räuberei zu Wasser und zu Lande der einzige Nahrungs- zweig. Diese Beschäftigung war dem natürlichen Hang der Wenden ohnehin weit angemessener, als jene ruhigere Lebensart, wozu sie

R 4

nur

k) Confirmatio Frid. I. Imp. de a. 1181. Bulla Urbani III. de a. 1185. Bulla Clementis III. de a. 1189. in Schröders pap. Meckl. S. 477. Ebendesselben Bismarf. Erstl. S. 76. Dipl. Mecl. in *Westphal.* T. IV. p. 896. *Histor. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenth. Schwerin, Beil. B.*

1) *Helmold. L. I. c. 14, §. 3; cap. 25, p. 69; c. 52, §. 4; c. 82, §. 9; c. 83, §. 19. L. II. c. 13, §. 7, 8.* Eine rühmliche Ausnahme hiervon machte das offene und großmüthige Betragen Niclots (S. III).



nur auf eine kurze Zeit mit Mühe zu gewöhnen waren; sie erreichten auch darin einen sehr hohen Grad von Geschicklichkeit, der nur zu oft in Grausamkeit gegen die unglücklichen Gegenstände ihrer Raubsucht übergieng. Was hierbei die Cultur des Landes und der Sitten verlor, das gewann auf der andern Seite die Schifffahrt wieder m). Auch ward eben dieses herrschende Laster zugleich ein Mittel, die ihnen eigene Tugend der Geselligkeit und einer anständigen Gastfreiheit zu üben und zu unterhalten. Die Vortheile des Raubes wurden zu freundschaftlichen Bewirthungen verwandt, wovon auch Feinde nicht ausgeschlossen waren; und man hielt über die Beobachtung dieser Pflicht so strenge, daß niemand sich eine Unterlassung derselben ungestraft zu Schulden kommen lassen durfte n).

Bevölkerung.

Die Versuche der Sächsischen Befehlshaber, das verödete Land mit deutschen und niederländischen Colonisten zu bevölkern, war nicht von Bestand; und es ist nicht glaublich, daß eine Generation dieser Ausländer sich in dem eigentlichen Obotritenlande erhalten haben sollte o). Die Grafschaft Rakeburg ward zwar mit Westphälern bevölkert p); und nach der Wiederher-

m) *Helmold. L. II. c. 13, §. 6, 7; L. I. c. 52, §. 4.*

n) *Helmold. L. I. c. 82, §. 8, 9; c. 83, §. 6.*

o) *Io Eelking Diss. de Belgis Saec. XII. in Germaniam aduenis. Goetting, 1772, §. XIX. XXI.*

p) *Helmold. L. I. c. 91, §. 2.*

Herstellung des Friedens waren auch die Grafschaften Schwerin und Danneberg in die Form Sächsischer Colonien umgeschaffen. Von Prizislav hingegen findet man nicht, daß er deutsche Einwohner in sein Land hereingezogen habe. Unmöglich konnte er auch diesen, die so lange die Erbfeinde seiner Nation gewesen waren, genug trauen, um sie in dem Schoos seines Vaterlandes aufzunehmen. Vermuthlich fehlte es dagegen in den benachbarten Grafschaften nicht an Nachkömmlingen der Wagrier und Polaben, die, von ihren deutschen Ueberwindern allenthalben gehaßt und bedrückt, mit Freuden die Wohnsitze ihrer Väter verlassen mochten, um in den Armen ihrer benachbarten Landsleute mehrerer Ruhe und Freiheit zu genießen. Dort schien man recht eigentlich die Absicht zu haben, sie durch unerschwingliche Abgaben zur Auswanderung zu bringen, um ruhigere Deutsche mit ihren Gütern zu mästen; hier hingegen fanden sie eine Freistätte gegen ihre Verfolger und herrenlose Necker, unter dem Schutze eines Prinzen aus ihrer eignen Nation. Auf solche Art konnten hier die neuangebauten Gegenden, bei dem inneren Menschenmangel, noch genug mit Wenden bevölkert werden. Auch die Antipathie zwischen diesen und den Deutschen, die sich noch eine Zeitlang durch Befehdungen äusserte, verlor nach und nach diese Wirkung D.

R 5

Einen

q) *Helmold. L. II. c. 14, S. 4-6, Diplom. Raceb. beim Westphal. Tom. II. p. 2032, 2033.*

Einen andern Fonds zur hiesigen Bevölkerung verschafften die vielen Gefangenen, welche die Obotriten, besonders aus dem letzten Kriege mit Dänemark, in zahlreicher Menge zurückbrachten. Diese wurden, nach dem damaligen Kriegsrecht, auf öffentlichem Markte feil geboten und ohne Zweifel von den Käufern als Leibeigene zum Landbau gebraucht r).

Eintheilung des Landes.

Die Grenzlinie zwischen den Obotriten, Rissinern und Circipanern ward nun ganz unkenntlich; und diese Völker unterschieden sich seit Pribislavs Wiederherstellung, unter dessen gemeinschaftlicher Beherrschung, nicht mehr von einander. Die mehrsten Landschaften erhielten ihren Namen nach der Stadt oder dem Schlosse, unter deren Schutz sie lagen: daher die Lande Mecklenburg, Rißin, Parchim, Malchow, Flow und Werle (auch Warnow) an beiden Ufern der Warnow, ohne Zweifel der ehemalige Wohnsitz der Warnaher, deren Name sich in dieser Periode gänzlich verliert). Der Landstrich von der Trave längst der Ostsee bis an das heutige Wismar hies das Land Darzow und Bresen s). Das Land Müritz lag unstreitig an dem See dieses Namens; und das Land Rütin vermuthet man in der Gegend des heutigen Sternberg; von mehreren Landschaften fehlt uns die Kenntnis ihres Namens oder ihrer Lage.

Muffer

r) *Helmold. L. II. cap. 13, S. 3.*

s) *Diplomatar. Raceburg. a. a. D. S. 2060, 2061.*

Nusser den benannten Oertern, werden als Städte und Städte oder Schlösser der Obotriten aufgeführt: Schlösser. Ruffin an der Stelle des heutigen Neuenklosters t), Dobbin in der Gegend des Schwerinschen Sees, der Insel Liep; gegenüber u) und Rostock. So wenig aber alle diese Städte der Wenden in ihrer innern Einrichtung mit den deutschen Städten zu vergleichen sind; so wenig darf man sich von ihrer Baukunst sehr prächtige Begriffe machen. Da die Nation keine ruhige arbeitsame Lebensart liebte, so wandte man auch nicht viel auf Gebäude, sondern man war zufrieden, unter geflochtenen Hütten nur so eben gegen Sturm und Regen gesichert zu seyn. Sobald ein Krieg anging, wurde das ausgedroschene Korn und was irgend zu Kostbarkeiten gerechnet werden konnte, in die Erde vergraben, Weiber und Kinder in undurchdringliche Wälder versteckt, und dem Feinde nichts als das ledige Nest zur Beute gelassen v). Nur Schwerin

t) *Dipl. Meclenb. in WESTPHAL. T. IV. p. 902.*

u) *S. den Schwerinschen Stiftungsbrief 1171, a. a. D. Saxo Grammat. L. XIV. p. 254.* Das heutige Dobbin am Krakower See war sicherlich so wenig das alte Dobbin, und das heutige Ruffin an der Warnow, zwischen Rostock und dem alten Werle, war so wenig das alte Ruffin, als das heutige Dorf Werle im Amte Grabow das ehemalige Schlos Werle war. So unsicher ist es, bei etymologischen Untersuchungen sich auf den blossen Uebereinklang der Namen zu verlassen.

v) *Helmold, L. II. c. 13, §. 8.*

rin allein hatte von Heinrich dem Löwen eine regelmäßige Staatsverfassung und eine auf deutschen Fuß organisirte Obrigkeit erhalten w).

Durch die Vertreibung der regierenden Familie und Krufos Erwählung, war die so lange eingeführte erbliche Successionsordnung nur auf eine Zeitlang unterbrochen. Aber lange konnten sich die Obotriten und Rikiner nicht gewöhnen, ihre vermeintlichen Wahlbefugnisse fahren zu lassen. Sie suchten diese Grundsätze auch nach Krufos Ermordung verschiedentlich geltend zu machen. Nur blos der Lehnsverbindung mit dem Herzogthum Sachsen hatten Heinrich und seine Söhne es zu danken, daß sie sich in dem Besitz der Regierung gegen die, durch Wahl des Volks (S. 87, 92) ihnen entgegengesetzten Heerführer, mit Gewalt behaupteten. Die Regierung des ersteren war so despotisch, daß er nicht allein die, unter Krufo, allem Ansehen nach abgekommenen Besteuerungen wieder einführte und allerlei, dem Genius der

w) *Saxo Grammat. L. XIV. p. 309.* „Bernhardus advocatus in Zwerin“ (1174). Schröders *P. M. S. 455.* Zum Andenken ihres Stifters bediente sich die Stadt Schwerin seitdem des geharnischten Bildes Heinrichs des Löwen zu Pferde zu ihrem Siegel; und eben diesem Bilde hat die dankbare Nachwelt das undankbare Geschäft anvertrauet, auf einer Dachspitze des Altstädter Rathhauses zu Schwerin, in einer übergoldeten Masse, mit dem Gesicht gegen Westen gewandt, mit einer Standarte in der rechten Hand, den Vorübergehenden den Stand des Windes, statt eines Wetterhahns, anzuzeigen.

der Nation ganz widersprechende Anordnungen durchsetzte, sondern auch sogar einen Versuch machte, durch willkürliche Ernennung seines Nachfolgers, seine Monarchie in ein Patrimonialreich zu verwandeln. Ein solcher eigenmächtiger Schritt war der uralten Grundverfassung des Obotritischen Reichs und den Gerechtigkeiten der rechtmäßigen Lehnsfolger eben so sehr zuwider, als es gegen Staatsklugheit und gegen Vaterlandsliebe gesündigt war, einen fremden Prinzen, der noch dazu der wahre Kronerbe eines benachbarten feindseligen Reichs war, den Wenden zum Beherrscher aufzudringen. Kanut Laward war selbst so klug, die Lehnsbefugnisse der Heinrichschen Descendenten zu respectiren und sie folgten ihrem Vater, ohne Rücksicht auf Erstgeburt x). Aber gegen die Widersprüche des Volks würde er, durch Hülfe der erneuerten Sächsischen Lehnsverbindung, sich den ganzen Umfang der Gewalt seines Vorgängers, aller Wahrscheinlichkeit nach, schon zu versichern gewußt haben, wenn er eben so sicher den häuslichen Nachstellungen des Neides hätte entgehen können. Jene ehrlose That seines Oheims ward ein Glück für die Obotritische Verfassung. Die ganze Nation bekam wieder einen einheimischen Regenten, sicherlich aber nicht durch das Recht der Erbfolge, aus der am nächsten dazu berechtigten Gottschalkischen Linie ihres uralten Regentenstammes, sondern gewis nicht ohne die freie Zustimmung des, so  
sehr

x) *Helmold. L. I. c. 48, S. 2.*

sehr zum Widerspruch gewöhnten, Obotritischen Volks, aus den eingebornen Großen, oder regierenden Dynasten, *Maiores terrae* (nach dem Sprachgebrauch der Zeiten (1170, 1172) genannt, viel leicht vom Geblüte des älteren Regierhauses.

Daß aber bei Niclots RegierungsAntritt nicht, wie bei der Wahl Krukos, die Absicht blos auf seine Person gerichtet gewesen sei, sondern zugleich seinen Descendenten die Rechte der Erbfolge wieder beigeleget seyn müssen, ist aus den Ansprüchen seiner Söhne auf die Erbschaft ihres Vaters abzunehmen, welche von der Nation, soviel ihre erschöpften Kräfte es gestatteten, stets unterstützt wurden x). Ohngeachtet nach Niclots Tode, durch die Sächsischen Eroberungen die ganze Obotritische Grundverfassung zerstöret ward, auch die Rechte der Erbfolge dem Recht des Krieges weichen mußten; so wurden doch nachher, bei Pribislavs Wiederherstellung, seine Rechte der Erbfolge von dem Ueberwinder ausdrücklich nicht verkannt, sondern durch die erneuerte Lehnsv Verbindung mit Sachsen wurden seine angeborenen Ansprüche auf die Verlassenschaft seines Vaters von einer andern Seite gesichert und dadurch zugleich seiner Nachkommenschaft ein neuer, von der Willführ des Volks ganz unabhängiger, Titel zu einer unzertrennlichen ErbfolgsOrdnung verliehen. In der Folge bekam dieser anderweitige Titel noch dadurch eine neue Stütze, daß der Kaiser

x) *Helmold. L. I. c. 92, §. I. L. II. c. 6, §. I; c. 7, §. 6.*

Kaiser ihm (1170) öffentlich die Würde der Reichsfürsten beilegte, deren Regierung damals schon durchgängig erblich war.

So wie unter denjenigen deutschen Grafen und Herren, die ihre Länder nicht statt der Besoldung, für ein vom König verliehenes Land, lehnswise, sondern erblich und eigenthümlich besaßen, um diese Zeit der Gebrauch aufkam, von ihrem Stamm- und Residenzschlosse einen erblichen Zunamen anzunehmen y); anstatt daß die Herzöge, Markgrafen, Landgrafen und Pfalzgrafen gewöhnlich nach dem Lande genannt wurden, dem sie, vermöge ihres Amtes, vorstanden; so scheint auch Pribislaw, seit seiner Erhebung zur reichsfürstlichen Würde, nach jenem Beispiel sich gerichtet zu haben. Zwar fehlt es an einheimischen Urkunden noch gänzlich; in Sächsischen Urkunden aber wird er bald Pribislaw von Ribin, am häufigsten aber von Mecklenburg, mit dem ursprünglichen Zusatz eines Fürsten der Wenden (Princeps Slauorum) genannt, gleich wie die Pommerischen Fürsten den Beinamen von Demmin führten z).

Von einer Theilnehmung des Volks an einheimischen Regierungsgeschäften fehlt es an Nachrichten der deutschen Schriftsteller; die über:

Fürstlicher  
Titel.

Regie-  
rungsform.

y) Schmidts Geschichte der Deutschen, II. Theil. S. 407.

z) S. den Schwerinschen Stiftungsbrief 1171, a. a. O. Dipl. Raceburg. ad a. 1170, 1171, 1174, S. 2044, 2045, 2047; Westphalen monum. T. III. praef. p. 142.



überwiegende Gefahr von Seiten der Sachsen und Dänen knüpfte das Interesse des Fürsten und des Volks so fest an einander, daß eine Collision zwischen beiderseitigen Rechten durchaus nicht merklich werden konnte. Dennoch steht es aber schwerlich zu vermuthen, daß ein Volk, das schon so lange eines eingeschränkten Regiments gewohnt war, sich von der Willkühr eines Fürsten sollte haben beherrschen lassen, der eben diesem Volke so viel von seiner Würde zu danken hatte a). Häufiger sind die Beispiele eines Antheils der Obotritischen Edlen (nobiliores) an auswärtigen StaatsAngelegenheiten unter Niclots Regierung b).

Mit der Sächsischen Eroberung und mit der beinahe allgemeinen Entvölkerung des Landes (S. 133) hörte die ganze bisherige Verfassung desselben völlig auf. Von den vormaligen Edlen und Bewohnern des Landes waren wohl nur sehr wenige übrig geblieben, oder in ihre verlassenen Besitzungen und Rechte zurückgekehrt. Wie Pribislav, bei seiner Wiederherstellung, sein väterliches Land in keinem vortheilhasteren Zustande aus den Händen seines Ueberwinders ver-

a) *Schwarzfleisch*. Diss. de rebus Slaucis, §. 10. *Struben* de statuum provincial. origine & praecipuis iuribus, §. 3. in *Observat.* V. p. 167. E. A. *Rudloff* Unters. der Frage: ob die Obotritischen Könige ein absolutes Regiment geführet? Mspt. Von den Wagriern s. *Helmold*. L. 1. c. 83. §. 2.

b) *Helmold*. L. 1. c. 57, §. 5; c. 62, §. 2; c. 66, §. 1; c. 86, §. 3.

verlangen durfte, als worin dieser es gesetzt hatte; also mußten auch eben die Rechte, womit der Eroberer es bis dahin besaß, auf ihn fortgehen. Man findet nicht, daß diese bei ihrer Ausöhnung durch etwas, als durch die Pflichten der Lehnstreue gegen seinen Herrn und der Friedfertigkeit gegen dessen Freunde, beschränkt wurden.

Die fürstlichen Besteuerungen, welche unter **Steuern.** Heinrichs mächtiger Regierung so viel Misvergnügen verursachten, dauerten ohne Zweifel nicht länger, als die Macht, ihrer Einfoderung den gehörigen Nachdruck zu geben, sich in den Händen des Regenten befand. Derienige Tribut, den die Kisziner und Circipaner dem Fürsten Niclot verweigerten, war wahrscheinlich kein anderer, als der Sächsische; daher auch die bereitwillige Hülfe der Sachsen zu dessen Beiztreibung.

Von der heidnischen Religionsverfassung **Religions-**  
der Obotriten, obgleich sie in dem größten Theil **verfassung:**  
dieser Periode die herrschende war, haben wir **a) heidni-**  
wenig genaue Nachrichten. Seitdem das Land **sche.**  
der Rhetarier von den Markgrafen von Bran-  
denburg bezwungen worden, war Rhetra nicht  
mehr der Mittelpunkt des Wendischen Gözen-  
dienstes. Der Swantewit auf Rügen be-  
hauptete nun den ersten Platz in der Anbetung,  
seine Orakelsprüche hielt man für die zuverlässigsten, in seinem Tempel wurden von allen Wenden-  
dischen Völkerschaften reichliche Opfer an Gelde  
und an Christen dargebracht. Ihm war der  
Kadegast zu Mecklenburg, so wie der Probe  
zu Aldenburg, der Podaga zu Ploen, und die

Siva zu Rakeburg in den Liturgien der einzelnen Völkerschaften untergeordnet. So sehr übrigens alle einzelne Wendische Stämme in den sinnlichen Gegenständen ihrer besondern Verehrung von einander abwichen; so glaubten doch alle einen unsichtbaren GötterVater im Himmel, und ihm waren die UnterGöttheiten, deren es in jedem Hain besondere gab, als Abkömmlinge und Beamte, stufenweise untergeordnet. Für das äußerliche der Religion hegte jedermann die tiefste Ehrfurcht, die auch selbst bei Feinden nicht verlezt werden durfte.

Die GerichtsVerfassung der Obotriten war vermuthlich eben so, wie bei den Wagriern, mit in das ReligionsSystem verwebt. Eidschwüre wurden selten zugelassen, weil man, bei der Eifersucht mancher Gottheit gegen die andere, eben dadurch eine derselben zu erzürnen befürchtete; doch wurden ReinigungsEide wegen angeschuldigter Verbrechen bei Bäumen, Brunnen und Steinen abgelegt. In der Folge ward dieser heidnische ReligionsGebrauch mit dem christlichen Aberglauben der Feuerprobe (*ferro vel vomeribus*) vertauscht c).

b) christliche. So lange Heinrich der Löwe, bei seinen Wendischen Feldzügen, nur die Bereicherung seiner Finanzen zum Augenmerk hatte, konnten sich die Predigten der hiesigen HeidenBelehrer wenig Erfolg versprechen d). Nur so, wie eine  
Wen:

c) *Helmold. L. I. c. 52; c. 83, §. 2, 3, 4, 19.*

d) *Helmold. L. I. c. 68, §. 2.*

Wendische Landschaft nach der andern in eine Sächsische Provinz verwandelt ward, konnte das Christenthum unter dem Schutz der Sächsischen Befehlshaber, festere Wurzel fassen. So ward erst in Wagrien, nachher in Polabien und endlich auch im Obotritenlande die christliche Religion die herrschende e); und in eben dieser Zeitordnung folgte die Errichtung der Wendischen Bisthümer zu Aldenburg, (Lübeck,) Rakeburg und (Mecklenburg) Schwerin auf einander. Dieses ausschließliche Uebergewicht behielt hier auch das Christenthum nach Pribislavs Wiederherstellung. Nun bekam die hiesige KirchenVerfassung nach und nach die regelmäßige Form der päpstlichen Hierarchie. Der größte Theil des Landes war unter der geistlichen Gerichtsbarkeit der beiden Bischöfe zu Rakeburg und Schwerin vertheilt. Beide waren von Alters her Suffraganen der vereinigten MetropolitanKirche zu Hamburg und Bremen, und daher schuldig, alle Jahr einmal die cisalbinischen ProvincialSynoden in Hamburg zu besuchen und die Statuten derselben zu beobachten f).

Die Rakeburgische KathedralKirche war der (1) Rakeburgische heil. Jungfrau und dem Evangelisten Johannes gewidmet. Dem Bischöfe war eine Congregation von 12 regulären Capitularen unter dem Vorsitze eines Probstes zugeordnet, welcher Hadrian

e) Helmold, L. I. c. 83, 91; L. II. c. 4, §. 6.

f) Diplomatar. Raceb. ad a. 1160, beim Westphal. I. c. p. 2035, seqq.

Drian der IV. (1157) die Regel des heil. Augustins nebst dem Prämonstratenserhabit vorschrieb und das freie Wahlrecht erteilte g). Der Kirchensprengel dieses Bisthums war gegen Mittag und Mitternacht schon von der Elbe und dem Lübeckischen Kirchengebiet begrenzt, und erstreckte sich (1158) gegen Abend, mit Bewilligung des Erzbischofs, nachdem der Bischof zu Verden, wegen dessen stiftungsmäßiger Ansprüche (786) auf die hiesige geistliche Gerichtbarkeit, durch anderweitige Abfindungen, befriedigt war, bis in die Gegend, wo die Bille in die Elbe fällt, über das Land Sadelbande, woselbst die Grenze mit dem Hamburgischen Kirchensprengel (1162) noch besonders berichtigt wurde, gegen Morgen aber über das ganze Polaberland, bis in das Land der Obotriten um Schwerin h). Nachher wie dem Mecklenburgischen Bischof sein beständiger Sitz zu Schwerin angewiesen war, (1167) ward mit Einverständnis beider Bischöfe, das Land Schwerin mit dem Obotritischen Lande Briesen vertauscht; das Wasser Wisemar, nebst den Landflüssen Stibina und Lusnix bis an die Grenze beider Lande, ward nun die östliche, so wie die Ternitz, die Gude, die Elde und die Elbe bis an die Bille, die südliche Grenze der geistlichen Stifts-Jurisdiction welche hier gegen Westen durch die Ströme Stefenitz

g) *Diplom. Raceb.* ad a. 1157, 1162. a. a. D. S. 2027, 2037, 2038.

h) *Diplomatar. Raceburg.* ad a. 1158, 1162, beim *Westphal.* T. II. p. 2033, 2039, 2040.

fenik und Wokenik bis ans Meer von der Urbeckschen Diöcese getrennt ward und gegen Norden die ganze Seeküste, bis Wismar in sich begrif i).

In dem ganzen Umfange dieses Kirchensprengels hatte der Prälat von allen deutschen Einwohnern den Zehnten zu erheben, und nur allein der Bischof konnte selbigen wieder ändern zu Lehn geben (inbeneficiare). Wie man es sich daher in diesem Zeitraum für eine Ehre schätzte, der Vasall einer Kirche und deren Schutzheiligen zu seyn; so nahm (1154) der Gr. Heinrich von Rakeburg die Hälfte der Zehnten in seinen Landen Rakeburg, Wittenburg und Gadebusch von dem Bischof zu Lehn. In den eigenthümlich zum Herzogthum gehörenden Landen Gamme und Sadelbande behielt der Herzog selbst die Zehnten, mit widerrustlicher Vergünstigung des Bischofs, jedoch nicht lehnsweise k). Die Hälfte der sodann noch übrigen Zehnten aus den Landen Rakeburg, Wittenburg und Gadebusch auch aus dem Lande Boitin wurde zum Unterhalt der Domherren angewiesen; und nur 2 Hufen in jedem Dorfe wurden von allen Abgaben befreiet l). Weil aber die Zehnten nur von freien Leuten gegeben wurden,

§ 3

wurden,

i) *Dipl. Rakeburg.* ad a. 1167. a. a. D. S. 2040. Rakeburg. ZehntenVerzeichnis, a. a. D. S. 2013.

k) Rakeburg. Stiftungsbrief a. a. D. S. 2032, 2033. *Helmold.* L. I. c. 77, S. 2.

l) *Diplomat. Rakeb.* ad a. 1167. a. a. D. S. 2041.

wurden, so waren statt derselben die geistlichen Abgaben der wendischen Einwohner (census Slavorum) von jedem Haken Landes (vnco) auf drei Maas (Kuritz) Rocken, einen Schilling (solidus) zu 12 Pfening gerechnet, einen Zopf (Zopp) Flachs und ein Huhn festgesetzt; um so viel war die vormalige ottonische Stiftung nun erhöht. Hiervon bekam der Pfarrer jedes Orts ein Maas und 2 Pfennige. So wie aber die Zahl der wendischen Einwohner bei ihren häufigen Verfolgungen, in diesem Kirchsprengel abnahm und ihre Stelle mit deutschen Colonisten ersetzt wurde, ward nach und nach das ganze Land dem Bischof von Rakeburg zehentpflichtig; und davon bekam der Pfarrer nichts, sondern nun musste der Bischof mit dem GrundEigenthümer (Domino fundi) dafür sorgen, daß jede Pfarrkirche in der ganzen Diöcese mit 4 Hufen dotirt wurde. Für diesen Preis bekam der Bischof selbst das Patronatrecht über alle bereits gestiftete oder noch zu stiftende Kirchen in Rakeburg, im Lande Voitin, in der wüsten Heide, in Sadelbände und Gamme; ausserhalb des Stifts eigenen Gebiets wurde das Patronatrecht, gegen die Bewiedmung der Kirche, den Grundherren überlassen m).

(2) Schwere-  
rinsche  
Diöcese.

Zu Schwerin war die Domkirche gleichfalls der Mutter Gottes und dem Evangelisten Johannes gewidmet, mit einem Domkapittel  
und

m) *Helmold. L. I. c. 87, §. 13, 14. Dipl. Ra-  
ceb. p. 2032, 2033, 2046.*

und allen geistlichen und weltlichen Freiheitsrechten der Kirchen und ihrer Diener versehen. Der Sprengel dieses Bisthums begrif, mit Ausnahme der Lande Bresen (Rakeburgischen) und Poel, (Lübeckischen Sprengels) die Schlösser und Länder Mecklenburg, Schwerin, Rutin, Ruzin, Demmin, Losß, (Loiz) Tribesees, Circipanien, das feste Land Rügen, mit der halben Insel dieses Namens, (wovon die andre Hälfte zum Sprengel des Bisthums Roschild gehörte) längs der Peene, von Peenemünde, mit Inbegriff der Lande Plote und Tollense, bis an die Tollense und Müriz, die Lande Müriz, Beprow, Warnow, Parchim, Cutin, Malchow an beiden Ufern der Etde, bis an das Schlos Grabow, und erstreckte sich von da bis an die Sude; wo er mit dem Rakeburgischen KirchenGebiet grenzte n).

Die innere Einrichtung dieses geistlichen Staats war zwar, in Gefolge der gemeinen kirchlichen Gesetze, mit der Rakeburgischen und Lübeckischen

§ 4

schen

n) R. Friedrichs I. Bestätigungsbrief v. J. 1170; W. Alexanders III. und Urbans III. Bestätigungsbulle 1177, 1185, (Schröders Bism. Ersfl. S. 70, 72, 76.) Von den hier genannten Dertern kommen Demmin, Tribesees und Wolgast auch in dem Wollinschen, so wie Tollense, Plote und Müriz auch in den Havelbergischen Stiftungs-Briefen vor; zum Beweis der schwankenden geographischen Kenntnisse ihrer Concipienten, die vermuthlich den dabei interessirenden Prälaten selber das Vergnügen einer nachbarlichen näheren Ausgleichung überlassen wollten.



sehen einerlei. Auch war hier, so lange der Krieg dauerte, in Ansehung der geistlichen Heubungen gleichfalls der obige Unterschied zwischen Deutschen und Wenden eingeführt o). Nachdem aber der Friede wiederhergestellt und die wendischen Landesherren selbst von dem Kaiser aller Rechte der Reichsfürsten, unter andern auch in Ansehung der Zehnten-Abgabe, theilhaftig gemacht waren, fiel jener verhasste Unterschied weg. Ihre wendischen Unterthanen gaben gleichfalls nur den Zehnten p), und von einer andern bischöflichen Einnahme (censu) findet sich keine Spur. Weil aber in einem so entvölkerten Lande die Zehnten nur sehr sparsam seyn konnten; so mußte der Bischof einen beträchtlichen Theil derselben aus den Landen Mecklenburg, Flow, Warnow, Müritz und Zellesen (Silazne) mit allen Zehnten von den Domherren-Gütern selbst, zum Unterhalt des Kapitels so lange abgeben, bis jene sich mit der Zahl der Einwohner vermehren würden, da denn dasjenige, was, nach dem Ermessen des derzeitigen Herzogs und Bischofs, zu diesem Zweck entbehrlich seyn würde, mit Zuziehung der Grafen von Schwerin und Rakeburg, auf andre milde Stiftungen verwandt werden sollte. Von der Dotirung der Pfarrkirchen und dem Patronatrechte darüber ward nichts besonders disponirt; vermuthlich blieb

o) *Dipl. Raceb*, ad a. 1158, p. 2032, in f. *Hel-mold*. L. I. c. 87, §. 13, 14.

p) S. obigen Kaiserl. Bestätigungsbrief, a. a. D. S. Heinrichs Schwerinscher Stiftungsbrief, a. a. D.

blieb es also darin auch hier bei der zu Rakeburg angenommenen Regel des gemeinen geistlichen Rechts, wornach beides den GrundEigenthümer traf pp).

Das Land Poel gehörte zum Lübeckischen Kirchensprengel, gab gleichfalls sowohl Zehenten, als BischofsZins an den dortigen Bischof, dessen Domkapittel hier und im Lande Darßow von Heinrich dem Löwen mit Gütern beschenkt war q). Alles übrige, was ienseits der Peene, von deren Mündung bis zu ihrer Quelle, und von da bis an den Ursprung der Elbe, und ienseits dieses Stroms bis an dessen Ausflus in die Elbe lag, gehörte noch seit der Ottonischen Fundation, (946) zu dem Sprengel des Bischofs Havelberg und ward demselben von den Kaisern Konrad dem III. und Friederich dem I. (1150, 1179) bestätigt. Von den ehemaligen RedarischTollensischen Landschaften gehörten hiezu namentlich noch die Lande Lieze, Dosse, Müritz, Tollenz, Plot &c., mit deren Zehenten und einem Antheil des Redarischen Tributs. Hiervon waren noch, aus der ersten Ottonischen Stiftung, unter andern das Dorf Köbel und die Stadt Plot zum Unterhalt des Bischofs wiederholt angewiesen. Die Fürsten Kasimir und Bogislaw von Pommern brachten, unter den Feierlichkeiten der neuen Einweihung des Havelbergischen Doms (1170), dem dortigen Domkapittel auch noch ein beträchtliches Opfer von

£ 5

vielen

pp) Schröders Pap. Meckl. ad a. 1164, S. 416.

q) Origg. Guelff. T. III. Probat. n. 57, p. 501.

(3) Lübeckische und Havelbergische Diöcese.

vielen Dörfern in der Nähe des Tollenser Sees, (unter welchen z. B. die ighigen Dörfer Woitin, Kämnik, Woggersin, Kalübbe, Passentin, Wolkenzin, Krukow, Bielen, Zierik, Wustrow, Drillich, Niebeck, Memerow, Lapisz u. auch die Städte Penzlin und Stargard ihre damaligen Namen mehr oder weniger unverkennbar auf die Nachwelt fortgepflanzt haben) mit mancherlei Vorzügen, namentlich mit der Jagd, und mit Befreiung der dortigen Wendischen und Deutschen Einwohner von allen Auslagen, Land- und Wasserzöllen auf Märkten oder Brücken, in Städten oder für Schiffe. Die Absicht des frommen Wohltäters hiebei war, daß aus diesem reichhaltigen Fonds ein neues Kloster gestiftet werden sollte, welches seitdem auch daselbst angelegt wurde und den Namen Broda erhielt r).

Seitdem aber in Pommern ein eigenes Bisthum zu Wollin, nachher (1172) zu Camin errichtet war; gehörte das ienseitige Ufer der Peene zu dessen Sprengel, und der Havelbergische begrenzte sich an der Tollense.

Verhältnis mit dem Herzogth. Sachsen:  
 Das äußere Verhältnis der Wendischen Lande, besonders gegen das Herzogthum Sachsen, hatte sich in diesem Zeitraum mehr als einmal verändert. Das Band des Lehnsystems, wodurch Heinrich (1105) seine Lande an das Herzogthum knüpfte, dauerte zwar auch nach a) der Ob- tritischen Lande; seinen

r) Buchholz Brandenburgische Geschichte, Anhang zum I. Th. 16. Beil. zum II. Th. 12, 21 und 59. Beil.

seinem Tode fort, weil nach den damaligen Begriffen der Fürsten selbst, schon alle Thronlehne für erblich gehalten wurden s). Es ist auch kein Zweifel, daß, wenn sich sein Mannsstamm länger erhalten hätte, mit selbigem die angefangene Lehn-Verbindung fortgepflanzt seyn würde. Mit dem Abgange desselben aber (1130) ward diese 25jährige Verbindung wieder abgebrochen, ohne ihre Beschwerden unter der gemäßigten Regierung Lothars für den dienenden Theil sehr merklich gemacht zu haben.

Bei der neuen Infeudation, welche Lothar darauf in der Person Kanut Lawards mit den Wendischen Landen vornahm, könnte es zwar schon zweifelhaft scheinen, ob er dieses Recht als Herzog zu Sachsen oder als König von Deutschland ausübte. Wenn man aber auch annimmt, daß er ein, dem Herzogthum Sachsen aufgetragenes, mithin auch ihm als Herzog wieder eröffnetes Lehn, in eben dieser Eigenschaft wieder vergeben habe; so würde es doch widersprechend seyn, ihm als Herzoge auch die Erhebung Kanuts zur königlichen Würde beilegen zu wollen. Diese verlieh er ihm sicherlich als römischer Kaiser, der nach den Grundsätzen des römischen Rechts, *fons omnium dignitatum* war.

Diese Verbindung mogte indessen seyn welche sie wollte, so hörte sie doch mit Kanuts Tode (1131) wieder auf. Pribislav und Niklot, weder in der ersten, noch in der zwoten Investitur mit

s) Schmidts Geschichte der Deutschen, II. Theil, S. 404.

mit begriffen, waren so wenig Vasallen des Herzogthums Sachsen, als des römischen Reichs. Deswegen fielen ihre Länder aber nicht in den Stand der Unabhängigkeit zurück, worin sie sich vor der Errichtung des LehnsContracts befunden hatten. Die Herzoge zu Sachsen hatten sich ihrer Aufsichtsrechte nie begeben, die sie in vorigen Zeiten über die Wenden erlangt hatten. Von dieser Seite zeigte sich ihnen nun Lotharius, so lange er das Herzogthum noch neben der Kaiserwürde besas, wiewohl mit rühmlicher Mäßigung; und man findet nicht, daß die Wendischen Fürsten, es sei nun aus Bewußtseyn ihrer Schwäche, oder aus innerer Ueberzeugung, ihm diese Oberherrschaft streitig gemacht hätten. Vielmehr bewiesen sie seinen Befehlen den folgksamsten Gehorsam t). Ohne Zweifel ward ihnen dieses Joch dadurch erträglich, daß der bescheidne Lothar seine Gewalt nicht, nach dem Beispiel seiner Vorfahren, bis zu den verhassten Besteuerungen misbrauchte.

In diesem Mittelzustande zwischen Lehnbarkeit und Zinspflichtigkeit gegen das Herzogthum Sachsen blieben die Obotriten, allem Ansehen nach, auch unter den Welfen, bis zu dem Kreuzzuge Heinrichs des Löwen (1147); Wagrien und Polabien aber ward immittelst von aller Verbindung mit dem Obotritischen Staatskörper getrennt, und verliert sich nun, seitdem es völlig in eine eroberte Sächsische Provinz verhandelt worden, ganz aus unserm Gesichtskreise.

Von

t) *Helmold. L. I. c. 53.*

Von dieser Zeit an scheint die Idee von der ehemaligen Steuerbarkeit der Wenden sehr lebhaft wieder bei dem Herzog erwacht zu seyn, indem er sich für mächtig genug hielt, sie zur Wirklichkeit zu bringen. In den eroberten Wagrischen und Polabischen Landen war es eine Kleinigkeit, den armseligen Rest ihrer wendischen Einwohner ohne Widerrede in das Joch der härtesten Dienstbarkeit und Zinspflichtigkeit zu zwingen. In Ansehung der Obotriten, Kitziner und Circipaner läßt sich zwar die Zeit, da der Herzog diese Last wieder in Gang gebracht hat, so wenig genau bestimmen, als die Summe des jährlichen Tributs, *Wogimotinza* genannt. Ohne Zweifel war das auch nicht das Werk eines einzigen Jahrs, sondern die Bedrückung der unglücklichen Wenden häuften sich vermuthlich mit jedem glücklichen Versuch, mit jedem Anwachs der Furchtbarkeit, mit jedem neuen Bedürfnis des unersättlichen Herzogs. Sicher kann man den Zeitraum von dem Ende des Kreuzzugs bis an Niclors Tod (1148: 1161), als die Periode der erweiterten und ungestörten Zinspflichtigkeit der Obotriten ansehen u). Im übrigen blieben sie auch damals in der sonstigen Unterwürfigkeit gegen den Herzog zu Sachsen. Ihre Fürsten erschienen auf den Sächsischen Landesversammlungen und gehorchten seinen Befehlen ohne Widerrede v).

Nach

u) *Helmold. L. I. c. 68. Razeb. Stiftungsbr. 1158.*

v) *Helmold. L. I. c. 83, §. 1; c. 86, §. 3, 10.*

Nach Niclots Tode war niemand weiter übrig, der dem mächtigen Herzog hätte wehren können, das Land, dessen Mark er bisher schon in ungemessenen Steuern ausgefogen hatte, nun als sein völliges Eigenthum anzusehen, und die Obotriten aus dem Stande der Zinsbarkeit, unter der Aufsicht Gunzelins, in den Stand der unbeschränkten Unterthänigkeit zu versetzen w). Nur die Kiffiner und Circipaner blieben noch eine Zeitlang in ihrem bisherigen Verhältnis, unter den Söhnen ihres Fürsten Niclots, bis nach der Schlacht bei Barchen (1165) Pribislaw auch diese zu verlassen genöthigt wurde.

Nachdem dieses Beherrschungssystem der Obotriten in einem 5jährigen Zeitraum durch wiederholte, wiewol unglückliche, Versuche verschiedentlich unterbrochen war, gelangte Pribislaw (1166) aufs neue zum Besitz des Obotritenlandes, jedoch in einem, von dem bisherigen ganz verschiedenen Verhältnisse. Anstatt durch fortwährende Bedrückungen die erbitterte Nation bis zum Verständnis mit seinen Feinden zu reizen, wußte der Herzog vielmehr den Ueberwundenen, durch das Band der Treue und Dienstwärtigkeit, an das Interesse seines Herzogthums desto fester zu knüpfen: Pribislaw sah sich nun mit dem Ueberrest seiner Lande, ohngefähr in derselbigen Verbindung gegen das Herzogthum Sachsen, worin sie sich zu An-

fang

w) *Dipl. Raceb. ad a 1162. a. a. D. S. 2038.*

*Helmold. L. II, c. 13, in f.*

fang unsrer Geschichte (S. 30) gegen das deutsche Reich befunden hatten, ohne hier, so wenig wie dort, einen förmlichen LehnsContract voraussetzen zu dürfen x). Die eingegangene Verbindung verpflichtete ihn nicht allein zu Kriegsdiensten, sondern auch zu einer persönlichen Aufwärtigkeit gegen den Herzog. Von der ersteren Verpflichtung legte er auf den Feldzügen gegen die Rügianer und gegen die Dänen, so wie von der letzteren auf der Wallfahrt zum heil. Grabe, vielleicht auch bei der feierlichen Hofversammlung zu Lüneburg, die ihm tödlich ward, folgsame Proben ab. Doch erstreckte sich die Dienstpflicht Pribislavs nicht weiter, als auf Heinrichs des Löwen legalen Besitz des Herzogthums, und hörte mit dessen Proscription auf. So lange wenigstens die Rechtmäßigkeit der Aichtserklärung nicht ausgemacht war, blieb das Schicksal der Wendischen Verpflichtung, nach der Zertheilung des Herzogthums Sachsen und nach dessen Trennung von den welfischen Erbgiutern, noch unentschieden.

Wie aber die Verbindung mit Sachsen nicht der einzige, sondern nur ein accessorischer Titel war, wodurch die angebohrnen und principalen Ansprüche Pribislavs auf seine väterlichen Erblande nur von aussen befestigt und gesichert wurden; so sind auch seine nachherigen Regierungsrechte

x) Meines sel. Vaters (E. A. Rudloffs) Unters. von dem Wesen, Ursprung, Fortgang und Ende des LehnsVertrags zwischen Mecklenb. und Sachsen, in Gerdes Meckl. Samml. VI. 520, 532.



Rechte nicht blos aus iener zufälligen Quelle des nutzbaren Eigenthums herzuleiten. Die Rechte seiner Erbfolge, die dabei ausdrücklich anerkannt wurden, waren nun in ihrem vorigen Umfang wiederhergestellt. Pribislav trat in dieselbigen Rechte, die sein Vater besessen hatte, nur mit dem Unterschied: daß die Last der Zinspflichtigkeit mit den Pflichten der Treue und Dienstswärtigkeit vertauscht, der größte Theil des vormals mit muthigen Kriegern bevölkerten Landes in verödete Domänen verwandelt, hingegen die besfestigtere Sicherheit von aussen mit dem Verlust des Landes Schwerin erkaufte war. Im übrigen ward seine Regierung durch keine äussere Gewalt beschränkt, sondern er befand sich in dem völligen eigenthümlichen Besitz der von seinen Vorfahren auf ihn devolvirten Hoheitsrechte.

b) der Wendischen  
Grafschaften.

Hierin unterschied sich also das äussere Verhältnis des Fürsten zu Mecklenburg sehr wesentlich von dem Umfang der gräflichen Gewalt in den ehemaligen Wagrischen, Polabischen und andern Wendischen Landen. Die Grafen zu Holstein, zu Rakeburg, zu Danneberg und zu Schwerin waren zwar Vasallen des Herzogs von Sachsen; sie leisteten ihm tapfere Kriegsdienste, begleiteten ihm zum Theil auf seiner Wallfahrt und blieben ihm, auch nach seiner Aichtserklärung, noch eine Zeitlang treu und hold. Sie genossen übrigens aller Rechte des nutzbaren Eigenthums über ihre liegenden Gründe; die Unterthanen (coloni) mußten dem gräflichen Aufgebot (comitum expeditioni) folgen, ihnen Frohn-

Frohn-

Frohnsfuhren (Angaria) und Festungsarbeiten (Borgwerk) leisten, sogar Schatzungen (exactiones) und Beeden (petitiones) bezahlen. Es ist auch kein Zweifel, daß sie nicht sollten die Gerichtsbarkeit in dem ganzen Umfang ihres Gebiets ausgeübt haben; und sie mußten erst ihr nutzbares Eigenthum mit den davon abhängenden Rechten in die Hände ihres Lehnherrn restituiren, bevor dieser seine drei Wendischen Hochstifter damit bewidmen konnte. Allein bei ihnen war auch die Investitur der einzige Titel ihres Besizes und ihrer Befugnisse; bloß der Gnade des Herzogs hatten sie ihr Lehn (beneficium) zu danken. Wie es sich daher von selbst verstand, daß sie nicht mehr Rechte darüber ausüben konnten, als der Herzog selber besaß; so hatte es auch von seiner Willkühr abgehungen, wie viel und wie wenig Rechte er seiner herzoglichen Würde unmittelbar vorbehalten wollte. So blieb in den Wagrischen und Polabischen Ländern die Bogiwotinja so lange eine unmittelbare Revenüe des Herzogs, (Census Ducis) als es Slavische Einwohner darin gab y). In der Obotritischen Grafschaft Schwerin ward von diesem Reservat kein Gebrauch verspüret, weil bei deren Verleihung schon ein milderes System gegen die besiegte Nation angenommen war. In wie ferne sonst Heinrich der Löwe sich in den Grafschaften etwas vorbehalten habe, läßt sich nicht bestimmen. Sichtlich ist es indessen, daß sie

y) Von der Grafschaft Rakeburg, s. D. s. den Rakeburgischen Stiftungsbrief, a. a. D.

sie in näherer Verbindung mit dem Herzogthum Sachsen geblieben sind, als die Mecklenburgschen Lande.

c) der Wendischen Bisthümer.

Noch eingeschränkter war die politische Lage der Wendischen Bisthümer. Da ihre weltlichen Gebiete aus lauter solchen Ländereien zusammengesetzt waren; worauf schon vorher die Pflichten der Lehnbarkeit gegen das Herzogthum Sachsen geruhet hatten, so war nichts natürlicher, als daß die Prälaten selbige von dem Herzog zu Lehn nehmen, ihm deshalb den Eid der Treue schwören und alle die Verbindlichkeiten davon leisten mußten, denen selbige vorher unterworfen gewesen waren. Insofern also die Pölabischen Lande als ein Sächsisches Lehn der Grafen zu Rakeburg (*beneficium suum a nobis*) in einer nähern Verbindung mit dem Herzogthum standen, blieb es auch das davon dotirte Bisthum Rakeburg. Die Unterthanen aller drei Bisthümer waren schuldig, vor den Landgerichten (*forense placitum*) des Herzogs, Markding genannt, zu erscheinen, seinem Aufgebot (*expeditionem ducis*) zu folgen, und zum Bestungsbau Burgdienste zu leisten. Diese drei Lasten rechnete der Herzog ausdrücklich zu den Gerechtfamen, die ihm vermöge seines herzoglichen Amtes (*iure Ducatus*) zukamen. Bei dem Stifte Rakeburg insonderheit wurde der Dienst im Felde zu 30 Schilden (*clypeos*) angeschlagen, deren Verbindlichkeit sich aber nur auf 6 Wochen in jedem Jahr und auf die damaligen Kriege disseit der Elbe beschränkte; der Burgdienst, (Borgwerk) wovon nur allein 10

bischöf:

bischöfliche Vorwerke befreiet waren, wurde, mit ihren übrigen Landsleuten (comprouincialibus) bei dem Wall (circulum) zu Rakeburg geleistet; die Markdingspflichtigkeit aber ward den StiftsEinwohnern in der Folge erlassen. Dagegen waren die Unterthanen aller drei Bischöfe von dem Aufgebot der Grafen befreiet; niemand durfte von ihnen sonstige Dienstleistungen, Auflagen und Beden fodern; selbst die Wogiwotinja ward ihnen erlassen. Von dem Victualienzoll in Bardewik sowohl, als in dem ganzen Umfang der drei Kirchensprengel, waren der Bischof und die Domherren zu Rakeburg auf immer befreiet.

Von den Einkünften der Gerichtsbarkeit an Hals und Hand in dem ganzen Umfang jedes Bisthums gehörten zwei Theile dem Bischof und dem Stift, ein Drittheil aber dem ordentlichen GerichtsVogt (Aduocato). Alle andre Sachen gehörten lediglich vor dem Bischof und das Stift oder deren Verwalter (dispensatorem). Die Gerichtsbarkeit und Schutzgerechtigkeit (Aduocatia) über die bischöfliche Residenz, über die DomCurien und über alle bischöfliche Höfe hatte im Stift Rakeburg der Bischof selbst, die über das Land Butin aber mußte der Bischof den Grafen zu Rakeburg erblich überlassen. Doch ward den damals in andern Stiftern nicht ungewöhnlichen Anmaaßungen, welche sich die Schutzvögte über den Nachlaß verstorbenen Bischöfe zu erlauben pflegten, dadurch vorgebeugt, daß ein Theil davon für die Seelenruhe des Verstorbenen, der

andre zum Besten der Kirche, verwandt und der dritte dem neuen Bischof anbewahrt werden sollte z). Alle diese Sanctionen lauteten anfangs ganz allgemein, für alle drei Bisthümer gleich verbindlich; doch wurden sie bei der nachherigen Foundation des Bisthums Schwerin nicht, wie in den Lübeck'schen und Rakeburg'schen Stiftungsbriefen, absonderlich wiederholet a).

Verhältnis  
mit dem  
Kaiser und  
Reich.

Das Verhältnis der Wendischen Lande gegen das Herzogthum Sachsen mogte sich so oft verändern wie es wollte, so ward doch die Verbindung dieser Lande mit dem deutschen Reiche dadurch im mindesten nicht verändert. Alle Feldzüge, welche die Herzoge dagegen unternahmen, hatten einen ganz scheinbaren Vorwand in einer Berechtigung und Verpflichtung derselben, die öffentliche Ruhe und Sicherheit in dem Umfang des ihnen anvertraueten Herzogthums zu erhalten b). Sie bestritten solche auch nicht mit den eigenthümlichen Kräften ihrer

z) *Diplomatar. Raceb.* ad a. 1158, 1160, 1170, 1171, 1174. a. a. D. S. 2032, 2033, 2042-2047. Schröders *Papist. Weckl.* ad a. 1169, S. 441. *Origg. Guelff.* T. III. p. 511.

a) *Origg. Guelff.* III. p. 511. *Probat. L.* VII. N. 63.

b) „Collectis per Ducem (Sax.) Imperii viribus &c.“ (Dipl. Frid. II. imp. d. a. 1226, in *Origg. Guelff.* L. VII. Prob. N. 196. T. III. p. 687.) „Accepta victoria de hostibus regni.“ (Dipl. Henr. Leon. d. a. 1149. in *Lindenbrog, priuil. AEcclesiae Hamb.* N. 47, p. m. 157).



zugleich mit dem herzoglichen Amt an Heinrich den großmüthigen e) und, nachdem dessen hinterlassene Wittve die vormundschaftliche Regierung des Herzogthums niedergelegt hatte f), an Heinrich den Löwen. Friederich der I. nennt das Land disseit der Elbe, worin die Bisthümer Aldenburg, Mecklenburg und Rakeburg fundirt werden sollten, ein Reichslehn) quam a nostra munificentia tenet) Reichsgüter (bona regni); und Heinrich der Löwe gestand diese Reichslehnbarkeit der wendischen Lande bei der Dotirung des Bisthums Rakeburg (de beneficio nostro ex imperiali concessione) selber ausdrücklich ff).

Von unmittelbaren Wirkungen der königlichen Gewalt in den wendischen Landen giebt es in diesem Zeitraum weit weniger Beispiele als in dem vorigen. Das kaiserliche Ansehen in Deutschland war, seit den unruhigen Regierungen Heinrichs des IV. und seines Sohns, so sehr gesunken, und die Herzoge hatten schon so viel eigenthümliche Gewalt in ihren Provinzen, daß die ehemalige Concurrenz der Könige mit den Fürsten in den TerritorialRegierungen wenig mehr zu merken war; am wenigsten konnte selbige in Sachsen gegen so mächtige Prin-

e) *Helmold. L. I. c. 54.*

f) *Helmold. L. I. c. 56, § II.*

ff) *S. Kaisers. Concession zur Investitur der drei wendischen Bisthümer, 1154, und den Rakeburgischen Stiftungsbrief 1158.*

Prinzen, als die Welfen waren, geltend gemacht werden. Die Hohenstauffenschen Könige ließen daher die hiesigen Herzoge mit unsern Wenden nach Gefallen schalten, ohne sich um deren innere Verfassung zu bekümmern. Ihnen konnte es völlig gleichgültig seyn, ob die Herzoge in diesem Theil ihres reichslehnbaren Landes den Einwohnern das Blut ausfogen, oder es zum unmittelbaren Genus ihrer Kammer zogen, oder es gegen gewisse Kriegsdienste an andre wieder zu Lehn gaben. Das Verhältnis derselben gegen das Reich blieb dennoch immer das nämliche, nur mit dem zufälligen Unterschiede, daß im letztern Falle die Besitzer dieser Lande Afterslehnmänner des Reichs wurden. Insoferne übrigens der Herzog nach Pribislavs Wiederherstellung in dessen Lande noch weniger Rechte hatte, als in den Graffschaften, fand auch dort eine kaiserliche Concurrenz in Regierungsrechten noch weniger Statt, als hier.

Dem ungeachtet fehlt es nicht ganz an deutlichen Merkmalen der kaiserlichen Oberherrschaft über die Wendischen Lande. Mit dem römischen Rechte, welches unter K. Lothars Regierung anfang bekannter zu werden, verbreitete sich eine, bis dahin ungewöhnliche Erklärungsart der sogenannten Regalien zum Vortheil des kaiserlichen Hofes g). Vielleicht war schon die Krönung Kanut Lawards zum König der Obotriten (1130) eine Wirkung dieser Lehre. Doch war dabei Lothars Absicht wohl nicht,



die Wendischen Lande in eine unmittelbare Verbindung mit dem Reich zu bringen, sondern vermuthlich beschränkte sich diese StandesErhöhung nur auf die persönliche Würde des GeKrönten. Den Hedarischen Tribut rechnete noch Konrad der III. zu seinen unmittelbaren Einkünften, als er davon (1150) den zehnten Theil dem Stifte Havelberg vermachte h).

Einen andern sehr ausnehmenden Beweis der kaiserlichen Oberherrschaft enthielt die Stiftung der drei Wendischen Bisthümer. Der kaiserliche Hof hatte nur so eben aus dem berühmten InvestiturStreit, der so lange das geistliche und das weltliche Schwerdt gegen einander gezückt gehalten hatte, das Recht, die Bischöfe mit den Regalien und Weltlichkeiten durch den Szepter zu belehnen, gerettet. In den Wendischen Landen hatte aber der Kaiser, der diese selber für Heinrichs Reichslehn erklärte, nichts dergleichen zu vergeben. Gleichwohl widersprach es den damaligen hohen Begriffen von der Würde deutscher Bischöfe, die schon lange gewohnt waren, Reichsfürsten zu Vasallen zu haben, auffer dem Kaiser einem andern weltlichen Herrn unterworfen zu seyn i). Wenn also gleich die Fundation oder Erneuerung einer CathedralKirch an sich für ein kaiserliches Regal gehalten; ward so würde sie doch hier ohne die

h) Buchholz Brandenb. Gesch. I. Th. 16. Beil.

i) Helmold. L. I. c. 69, 70, 79. Schmidt a. a. V. V. Buch 14. Kap.

die Bewiedmung Heinrichs des Löwen nie zum Stande gekommen seyn. Um diese Schwierigkeit zu heben, und zugleich den Herzog für die dazu herzugebenden Güter und Gerechtsame zu entschädigen, ward das ganze Fundationsgeschäfft in einen kaiserlichen Auftrag eingekleidet und in diesem Befehle dem Herzog sammt allen seinen Nachfolgern das Investiturrecht über die drei Bisthümer vom Kaiser, mit Bewilligung der (1154) zu Goslar versammelten Fürsten, ausdrücklich anvertrauet. Heinrich verrichtete nun alles, was er bei der Stiftung und Verlegung der bischöflichen Sise vornahm, nicht aus eigener Macht, sondern im Namen, auf Befehl und mit durchgängiger Einwilligung des Kaisers. Er genos dafür die Ehre, daß die Prälaten, so ungerne ihnen das auch in den Sinn wollte, aus seinen Händen, wie sonst aus den kaiserlichen, ihre Regalien empfangen mußten k); dem Kaiser blieb nichts, als die Bestätigung übrig und die Ehre, daß nach seinen Regierungsjahren in bischöflichen Urkunden die Zeitrechnung angegeben wurde l).

Bei eben dieser Gelegenheit errichtete der Kaiser den oberherrlichen Rechten des Reichs über die Wendischen Lande ein neues Denkmal

M 5

dadurch,

k) Kaiserliche Concessionsurkunde und alle nachfolgende Herzogliche Schenkungsbriefe für die drei Stifter a. a. O. *Helmold. L. I. c. 87, S. 12.*

l) R. Friedr. I. Bestätigungsurkunden des Bisth. Schwerin vom Jahr 1170 und 1181 a. a. O. *Westphalen monum, T. III. praef. p. 142.*

dadurch, daß er (1180) die Fürsten und Großen des Landes (maiores terrae) zur Würde der Reichsfürsten erhob m). Vergebens aber würde durch diese Erklärung dem Herzog von Sachsen an seinen lehnsherrlichen Rechten über diese Lande irgend etwas haben entzogen, und sie dadurch in nähere Verbindung mit dem Reiche gebracht werden sollen: sie erstreckte sich vermuthlich nur auf persönliche Vorrechte des fürstlichen Hauses.

Indessen waren von Zeit zu Zeit dergleichen unmittelbare Aeußerungen der kaiserlichen Auctorität in den hiesigen Gegenden um so nothwendiger, je geneigter der stolze Herzog zu werden anfing, die Wendischen Lande, als ein, von seinen Vorfahren durch Schwerdt und Bogen erobertes, und unabhängig auf ihn vererbtes Eigenthum anzusehen n).

Die Dänischen Geschichtschreiber erwähnen noch eines Vertrags K. Friederichs des I. mit dem K. Waldemar von Dänemark auf der Kirchenversammlung zu Laon an der Saone (1162), worin iener diesem, um ihn zur Anerkennung der kaiserlichen Hoheit zu bewegen, die Oberherrschaft der Slavischen Lande versichert und alle anwesende Reichsfürsten genöthigt haben

m) (E. A. Rudloffs) Anmerk. über die gerühmte Souverainetät Pribislavs ic. in Berdes Samml. VI. S. 529. Westphalen. monumenta T, II. praef. p. 4-6,

n) Kageb. Stiftungsbrief am a. D. zu Auf. Hel-mold. L. I. c. 69.

ben soll, dem König ihren Beistand dazu eidlich zu versprechen o). Allein bei dem allgemeinen Stillschweigen bewährter gleichzeitiger Schriftsteller p), verdient diese Erzählung keinen Glauben q). Wäre sie aber auch wahr, so würde doch die ganze Versicherung des Kaisers und des Reichs, ohne Heinrichs des Löwen ausdrückliche Einwilligung, an sich schon unrechtmäßig und nichtig gewesen seyn. Und sollte der wohl zu einer Zeit, wo seine Macht und sein Muth den höchsten Gipfel erreicht hatte, wo er von seiner Hoheit über die Wendischen Lande sich die schmeichelhaftesten Begriffe machte, sollte er wohl sich aller dieser, so tapfer erfochtenen Vortheile zum Besten eines Prinzen freiwillig begeben haben, der ihut vielmehr Verbindlichkeit für die Hemmung der Wendischen Kaperereien schuldig war?

## Vierte

o) *Saxo Grammat. L. XIV. p. 303.*

p) *Godefrid. Coloniensis ad a. 1162, beim FREDER. S. R. G. T. I. p. 239. Helmold. L. I. c. 90.*

q) *Otto de S. Blasio, c. 28, beim VRSTISIUS. S. R. G. T. I. p. 211. Albert Stadens. ad a. 1163. Graf v. Büнау's Leben K. Friederichs des I. S. 155.*

## Vierte Periode.

Dänische Lehns-Verbindung mit dem  
Wendlande.

1181 : 1227. (46 Jahre.)

### Quellen.

Gleichzeitige einheimische Geschichtschreiber  
sind, außer *Saxo Grammat.* (S. oben)

ARNOLDI (Abbat.) LUBECENSIS *derelictorum*  
Helmoldi Supplementum edit. *Henr.*  
*Bangert.* Lubec. 1659, 4.

ALBERTI STADENSIS (Abbatis) *Chronicon*  
Edit. Helmstad. 1587, 4.

## U) Regenten-Geschichte.

### I.

1181 = 1197.

- a) Pribislavs des II. Sohn, Heinrich Burzwin, Fürst zu Mecklenburg.  
b) Bertislavs Sohn, (Nicolot) Nicolas, Fürst zu Wenden, stirbt 1197.

\* \* \*

### G r a f e n :

zu Rakeburg:

Henrich Wadewidens Sohn,  
Bernhard der I. † 1193;  
dessen Sohn:

Volrad, † 1187,  
Heinrich, † vor 1191,  
Bernhard der II. † 1195;  
dessen Sohn

Bernhard der III. † 1195.

Darauf

Adolf Graf von Dassel.

zu Schwerin:

Gunzelin der I. † vor  
1189; dann dessen  
Söhne:

Helmold, † nach 1190,  
Heinrich, der I.  
Gunzelin der II.  
Friedrich.

Bis

B i s c h ö f e :

zu Rakeburg:  
Isfried.

zu Schwerin:  
Berno, † 1192.  
Brunward.

Mit dem Fall Heinrichs des Löwen hatte das StaatsSystem von ganz NiederSachsen eine heftige Erschütterung erlitten, die sich nun, nach Pribislavs Tode, auch über unsre Gegenden verbreitete. Anstatt daß hier Heinrich Burwin allein succedirt hätte, wenn sein Schwiegervater im Stande gewesen wäre, ihn zu schützen, reclamirte Wertislavs hinterlassener Sohn Niclot, seit seiner Taufe Nicolas genannt, die von seinem Vater auf ihn vererbten gemeinschaftlichen Rechte der Erbfolge. Er bediente sich, wie es scheint, der Unruhen Sachsens, um seinen Vetter, wo nicht ganz, doch größtentheils von der LandesRegierung zu verdrängen und hielt es seitdem, aus einer sehr natürlichen Antipathie gegen Heinrich den Löwen, mit dem neuen H. Bernhard.

1181

Wendische  
Regierung

Gr. Bernhard zu Rakeburg hatte bisher seinem alten Lehnsherrn sowohl auf dem ersten Feldzuge nach Westfalen, als hernach bei dem Abfall des Grafen von Holstein sehr erspriesliche Dienste geleistet. Bald aber gerieth er bei ihm in den Verdacht eines heimlichen Verständnisses mit den Feinden; und wie er sich davon nicht hinlänglich reinigen konnte, ward er mit seinem Sohne Bollrad gefangen genommen. Der Herzog lies Rakeburg einnehmen und ihm mit seiner Familie einen Aufenthalt zu Gadebusch anwei-

Rakeburgische  
Fehde.

1182

anwei-

anweisen. Wie er aber auch hier seinen genauen Umgang mit des Herzogs Feinden fortsetzte, zog ihm das einen zweiten Besuch desselben zu; wobei das Schloß Gadebusch zerstört und viele Beute gemacht ward. Nun ergriff er öffentlich die Parthei des H. Bernhards: wie bald nachher der Kaiser selbst den H. Heinrich in diese Gegenden verfolgte, gelang es dem Grafen, sich des, von dem Herzog aufs neue befestigten Schlosses Rakeburg zu bemächtigen; und er empfing darauf seine ganze Grafschaft aus den Händen des Kaisers a). Bei eben dieser Gelegenheit wurden die Pommerischen Fürsten Bugislaw und Kasimir von dem Kaiser zu Herzogen erklärt b), und Lübeck ward von den Kaiserlichen erobert. Gr. Gunzelin hingegen, blieb seinem ursprünglichen Lehnherren unverbrüchlich treu c).

## Sächsische

Noch allgemeiner war die Verwirrung in Sachsen, als Heinrich der Löwe auf der Reichsversammlung zu Erfurt sich entschliessen mußte, auf drei Jahre nach England, zu seiner zweiten Gemahlin Mathildis Vater, den K. Heinrich, ins Exilium zu gehen, und sich einstweilen mit dem ruhigen Genus seiner Erblände zu begnügen. Nun bediente sich ein jeder der Abwesenheit des vormals so furchtbaren Herzogs und der Schwäche seines Gegners, um sich auf

a) *Arnold. Lubec. L. II. c. 27, §. 1; c. 30, §. 6; c. 33, c. 34, §. 5, 6; c. 36, §. 5.*

b) *Saxo Grammat. L. XV. §. 370.*

c) *Arnold. Lubec. L. II. c. 35.*

auf Kosten eines Nachbarn oder eines Nebenbuhlers eine unabhängige Gewalt zu verschaffen d). Ohne Zweifel wird auch Nicolas diesen Zeitpunkt benutzt und seinen Vetter vollends zu verdrängen gesucht haben.

Auf einer feierlichen Landesversammlung LehnsEr-  
neuerungen.  
H. Bernhards zu Erthenburg erschienen zwar, auf sein Geheiß die Grafen von Rakeburg, von Dannenberg, von Lüchow und von Schwerin, empfiengen ihre Grafschaften von ihm zu Lehn, und leisteten ihm dafür den Eid der Treue und der Unterthänigkeit. Die Mecklenburgischen Fürsten aber scheinen eben so wenig, als die Herzoge von Pommern dazu berufen zu seyn; denn nur allein Gr. Adolf von Holstein ward vermist, zum Beweis, daß auf eine Abhängigkeit der ersteren von dem Herzogthum Sachsen gar nicht weiter gerechnet wurde e). Keiner von allen Sächsischen Vasallen weigerte sich standhafter, die Lehnsheheit des neuen Herzogs zu erkennen, als der Bischof Isfried zu Rakeburg; worüber er den Zorn des Herzogs sowohl, als des Gr. Bernhards durch manche Ungemächlichkeiten empfinden mußte f). Eben so wenig bemerkt man von dem entlegenern Schwerrinschen Bischof Berno einige Unterwürfigkeit gegen

d) *Arnold. Lub. L. III. c. 1, S. 1.*

e) *Arnold. Lub. I. c. S. 5.*

f) *Arnold. Lub. L. II. c. 21, S. 3.*



1183 gegen den H. Bernhard g); und zu Lübeck wurden von dieser Zeit an die Bischöfe von dem Kaiser, ohne iemandes Widerspruch, noch vor empfangener Bischofsweihe belehnt h). Die Stadt Lübeck selbst, ward vom Kaiser mit H. Bernhards Bewilligung, zur unmittelbaren Reichsstadt erhoben.

Innerliche

Die Grafen zu Rakeburg und Schwerin hielten es unter der Hand noch immer mit der alten Sächsischen Regierung und machten bald einen Versuch, das auf ihre Schultern gelegte neue Joch wieder abzuschütteln, wie H. Bernhard seine Lehnsheheit dazu misbrauchte, ihre Lehne zu schmälern. In Vereinigung mit dem Gr. Adolf von Holstein, eroberten sie das von ihm neu erbaute Schlos Lauenburg, und wandten darauf ihre Waffen gegen die Freunde des H. Bernhards, insonderheit gegen den Fürsten Nicolas, um ihn aus dem eigenmächtigen Besitz des Landes zu setzen. Das Schlos Slow, wo Wertislavs hinterlassene Wittwe residirte, ward zerstört, die Besatzung gefangen genommen und das ganze Land heftig verwüstet. Heinrich Borwinen ward es nun leicht, sich der Schlösser Rostock und Mecklenburg zu bemächtigen; Nicolas floh zu seinem Freunde, dem H. Bernhard; und von dessen Bruder, dem Markgr. Otto zu Brandenburg, ward ihm das Schlos

Kriege

in

Wend:  
Laud.

g) Von seiner Anwesenheit auf der Reichsversammlung zu Altenburg 1183. s. Ludewig Reliq. msptor. Tom. X. p. 153.

h) Arnold. L. III. cap. 6, cap. 13.

Schloß Havelberg eingeräumt. Von hieraus wagte er, mit Hülfe des Rügianischen Fürsten Jaromars, manche glückliche Unternehmung auf die Wendischen Lande; Borwin hingegen verband sich mit dem H. Bogislaw von Pommern i), der eben damals mit den Rügianern und deren Lehnsheeren, dem K. Kanut dem VI. von Dänemark, Waldemars Sohne und Nachfolger, (seit 1182) in einem nachtheiligen Krieg verwickelt war.

Die Wendischen Lande waren schon lange ein Dänische Gegenstand der sehnlichsten Wünsche des Dänischen Hofes gewesen. Ohne Zweifel gründete Waldemar der I. seine Ansprüche auf die Belehnung, welche sein Vater Kanut Laward darüber von dem Kaiser und Herzoge zu Sachsen Lothar (1130) erhalten hatte. Die dänischen gleichzeitigen Geschichtschreiber erwähnen auch eines wiederholten Versprechens, das der Kaiser wegen Abtretung des Wendenslandes dem König, bei Gelegenheit der, zwischen einer königlichen Prinzessin und dem kaiserlichen Prinzen Heinrich, getroffenen persönlichen Eheverbindung zu Lübeck (1182), gegeben haben soll k). Wenigstens verdient diese Erzählung, bei dem damaligen Verhältnis des Kaisers gegen Heinrich den Löwen, mehr Glauben als die vorige (S. 187), so wie das Versprechen selbst auch, nach der über den Herzog erkannten Reichsacht, rechtmäßiger gewesen seyn würde, als das obige. Mit Waldemars

i) Arnold. L. III. c. 4, §. 1-7.

k) Saxo Grammatic. L. XV. p. 371.

demars Tode erkältete die bisherige Freundschaft beider Höfe. Kanut war ein Schwiegersohn Heinrichs des Löwen; er erklärte sich für dessen Parthei, versagte dem Kaiser die von seinem Vater geleisteten Huldigungs-Pflichten, und glaubte, seiner Gemahlin halber, noch aus einer nähern Ursache, zu der Oberherrschaft über die Wendischen Lande berechtigt zu seyn. Die häuslichen Uneinigkeiten unsrer Fürsten verschafften ihm eine erwünschte Gelegenheit, sich an den Wenden, die nun von dem Beistande ihres vor- maligen furchtbaren Herzogs verlassen waren, für die vielen räuberischen Gewaltthätigkeiten zu rächen, die sie vorhin seinem Reiche zugesügt hatten 1).

auf die

Der Krieg in Pommern gieng, mit grossem Vortheil auf Seiten Dännemarks, ununterbrochen fort. Bogislav, anstatt von Henrich Borwin und dessen westlichen Wenden Hilfe zu erhalten, ward von den vereinigten Dänen und Rügianern geschlagen. Sein Altkircher hatte darüber das Unglück, nicht allein die Circipanischnen Gegenden bei Tribusees von den Ueberwindern heftig mitgenommen zu sehen m), sondern auch, auf einer Streiferei in das feindliche Gebiet, von den Rügianern aufgehoben und in Ketten zu dem K. Kanut nach Dännemark in Verwahrung geschickt zu werden. Bald nachher ward aber auch Nicolas auf einer Streiferei in

1) *Arnold. Lub. L. III. c. 5, §. 6.*

m) *Saxo l. c. p. 376, 377, 382. Arnoldus l. c. cap. 7, §. I-4.*

in Pommern vom H. Bogislaw erwiſcht und zur Haft gebracht n).

Die nachherige Ausſöhnung des Pommer-  
ſchen Herzogs mit dem König, wobei iener  
gleichfalls die Lehnshoheit des dänischen Reichs  
anerkennen mußte o), hatte auch auf unsre ge-  
fangenen Fürſten den Einfluß: daß beide zwar  
wieder in Freiheit geſetzt wurden, beide aber ſich  
auch entſchließen mußten, ihr Land von dem  
König von Dänemark zu Lehn zu nehmen und,  
zur Verſicherung ihrer Treue, 24 Geißeln zu  
ſtellen, worunter ſich Borwins eigener Sohn be-  
fand. Zugleich veranſtaltete der König unter  
ihnen eine Theilung, wobei Heinrich Flow und  
Mecklenburg behielt, das Schloß Koſtock  
aber ſeinem Vetter Nicolaſ überlaſſen mußte p).

So wurde alſo die vormalige Sächſiſche  
Lehnshoheit über die Wendischen Lande mit der  
Dänischen vertauſcht. Und mit ſo geringer  
Mühe erreichte Kanut einen Zweck, um den ſein  
Vater ſo viele Kräfte fruchtlos verſchwendet  
hatte q). Kanut hatte aber nichts geringers  
zur Abſicht, als dieſe vormalſ ſo gefährlichen  
Feinde Dänemarks ganz von dem deutſchen  
Reiche zu trennen und dem ſeinigen einzuverlei-  
ben r).

N 2

des

n) *Arnold.* l. c. cap. 4, §. 8, 9.

o) *Saxo Lib.* XV. p. 383.

p) *Arnold.* L. III c. 4, §. 10.

q) *Saxo* l. c. p. 384.

r) *Arnold.* l. c. c. 4, in f.

des kaiserlichen Hofes. Dieser, ohnehin schon über die verweigerte Huldigung aufgebracht, fand sich empfindlich darüber beleidigt, daß Kanut nun auch eine ganze Provinz des deutschen Reichs sich unterwürfig und zinsbar gemacht hatte. Er war nicht abgeneigt, ein heimliches Verständnis des Königs mit Heinrich dem Löwen, als die Ursache dieses Verdrusses, anzusehen s). Alles dieses veranlaßte ihn, die Rückkunft des letzteren zu beschleunigen. Nun wurde auch die Fehde des H. Bernhards mit den Grafen von Holstein, Rakeburg und Schwerin dahin beigelegt, daß diese ihr Land behielten, den Herzog mit Geld befriedigen und das zerstörte Lauenburg wieder aufbauen mußten t).

1185

1187  
Wendische  
Fehde mit  
Holstein  
und  
Rakeburg.

Bald brachen die Mißhelligkeiten zwischen dem Kaiser und dem König von Dänemark in öffentliche Feindseligkeiten aus. Kanut machte nun auch Ansprüche auf die gesammten Holsteinischen und Rakeburgischen Lande bis an die Elbe, und bediente sich seiner Wendischen Vasallen in Mecklenburg und Pommern dazu, diese Gegenden durch häufige Einfälle zu beunruhigen, worüber unter andern der junge Graf Bolrad von Rakeburg das Leben einbüßte u).

Wie Friederich der I. sich zu einem Kreuzzuge rüstete, mußte Heinrich der Löwe, zur mitlertäglichen Beruhigung Deutschlands, auf einer

Reiche:

s) *Saxo* l. c. p. 379. *Arnold* l. c. cap. 7, §. 5; c. 12, §. 4.

t) *Arnold* l. III. c. 7, §. 6.

u) *Arnold* l. III. c. 20; l. IV. c. 7, §. 12.

Reichsversammlung zu Goslar sich von neuem entschließen, das Reich auf drei Jahre zu ver- verlassen; wogegen der Kaiser ihm und seinen Erblanden unterdessen alle Sicherheit versprach. Friederich zog darauf, nachdem er noch vorher (1188) einen Grenzstreit der Stadt Lübeck mit dem Grafen Bernhard von Rakeburg und Adolf von Schauenburg geschlichtet hatte v), in Begleitung des letzteren, nach dem Orient; und Heinrich gieng, mit Hinterlassung seiner Gemahlin Mathilde, wieder nach England. Weil ihm aber die versprochene Sicherheit nicht gehalten ward, kehrte er nach dem Tode seiner Gemahlin, auf des Königs von Dänemark Anrathen, noch im selbigen Jahre mit seinem Sohn zurück. Seine ehemaligen Getreuen, denen sich nun auch Gr. Bernhard zu Rakeburg beigesellte, der schläfrigen und despotischen Regierung ihres neuen Herzogs müde, empfingen ihn mit offenen Armen w). Gunzelin aber erlebte, allem Ansehen nach, diese Freude nicht mehr. Statt dessen leistete sein ältester Sohn Helmold mit dem Gr. Bernhard, dem Herzoge thätige Hülfe; zur Besitznehmung von den Holsteinschen Länden, denen in Abwesenheit des Grafen von Schauenburg, ein Verwandter seiner ersten Gemahlin, Gr. Adolf von Dassel vorstand. Doch ward der muthige Helmold, in einem nach-

II89

Gräflich:  
Schwerin:  
sche

II90

R 3

thei:

v) Bangert. origg. Lubecens. in WESTPHALEN  
T. IV. p. 1284.

w) Arnold. L. IV. c. I. Origg. Guelf. T. III.  
p. 123. 127.

theiligen Gesecht bei Lübeck, von dem Grafen von Dassel gefangen und mußte sich mit vielem Gelde lösen y). In der Folge wird seiner nicht weiter gedacht: seine Brüder Heinrich und Gunzelin befanden sich allein im Besiß der Grafschaft Schwerin; der dritte Bruder Friedrich ward geistlich und in der Folge (1220) Domherr zu Hildesheim y).

und

Mit dem römischen König Heinrich dem VI. der seinem, im Orient umgekommenen Vater sizt auf dem Kaiserthron folgte, verglich sich der Herzog unter der Bedingung, daß halb Lübeck dem Herzoge abgetreten, die andre Hälfte aber dem Grafen von Schauenburg mit dessen ganzem übrigen Lande ungestört gelassen und Lauenburg geschleift werden solle. Weil aber die zugleich verheißene Wiederherstellung des Herzogs nicht erfolgte, hielt dieser seine Zusage auch nicht, und Holstein blieb in seinen Händen. Um dieses wieder zu erlangen, eilte Graf Adolf aus Palästina nach Hause, fand aber Stade, Lauenburg, Boizenburg und Schwerin von dem Herzoge so besetzt, daß er nicht über die Elbe kommen konnte; und durch das Wendische verwehreten ihm Heinrich Borwins Nachstellungen den Eingang z).

1191

Rakeburgische

Nur des Grafen zu Rakeburg iüngerer Sohn Bernhard, dem Heinrich der Löwe nach seiner beiden

x) Arnold. 1. c. c. 2.

y) Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1220, p. 905.

z) Arnold. c. 3, 7, §. 1-2. Origg. Guelff. 1. c. p. 130-133.

beiden älteren Brüder, Bolrads und Heinrichs, Ableben, die päpstliche Dispensation zur Verlassung des geistlichen Standes verschafft hatte, hielt es, aus Furcht, die Grafschaft derz einst zu verlieren, mit H. Bernhard und dem Markgrafen zu Brandenburg; er war auch, nebst diesen, dem Gr. Adolf zur Wiedererlangung seines Landes behülflich. Der ältere Gr. Bernhard hingegen blieb Heinrich dem Löwen getreu a). Es traf sich daher verschiedentlich, daß Vater und Sohn gegen einander fochten. So nöthigte der Vater den Sohn, die Belagerung von Lübeck aufzuheben, welches sich noch ganz in Heinrichs des Löwen Händen befand; bei Boizenburg hingegen siegte der Sohn über die Truppen seines Vaters. Doch dauerte dieser unnatürliche Krieg nicht lange: Der alte Graf Bernhard söhnte sich noch vor seinem Ende, welches bald nachher in Rakeburg erfolgte, mit seinem einzigen Sohne aus, und dieser folgte ihm im Besitz der Grafschaft b). Eben derselbe leistete, in der Folge des Krieges beider Herzoge, noch dem H. Bernhard Hülfe, bei der Belagerung von Lauenburg, und dem Gr. Adolf gegen den König von Dännemark, jedoch beides ohne Erfolg c).

Succession.

II 93

Heinrich Borwin und Nicolaß nahmen an allen diesen Auftritten keinen Antheil: so dringend auch Heinrich der Löwe sie um Hülfe an-

Wendische Neutralität.

N 4

sprach,

a) Arnold. Lib. IV. c. 7, §. 5.

b) Arnoldus cap. 8, 9; cap. 7, §. 6.

c) Arnold. L. IV. c. 16, 17.



- 1190 sprach, so versagten sie ihm dennoch d), und regierten unterdessen in vollkommener Ruhe ihre Lande. Obgleich beide ihre abgetheilten Residenzen hatten, der eine zu Mecklenburg, der andre zu Rostock; so bewiesen doch beide sich gleich geschäftig, das wiederhergestellte Kloster Doberan mit ansehnlichen Gütern, sowohl in der Nähe von Doberan, als auf Poel und an dem Wismarschen Meerbusen (Redentin), auch mit nachtheilhaftigen Vorzügen zu begnadigen e); und beide vereinbarten sich über eine strenge Rechtspflege zum Besten des Klosters f). Um eben diese Zeit starb der erste Schwerinsche Bischof Berno und der vormalige Domherr, ihige Domdechant Brunward, ward an seine Stelle gewählt g).
- 1192 Bald aber wurden unsre Fürsten durch ihre LehnsVerknüpfung an Dänemark in fremde Kriege verwickelt. Der König und der Markgraf Otto zu Brandenburg geriethen mit einander in Unthätigkeiten über gewisse Wendische Gegenden, welche der König mit zur dänischen Oberherrschaft rechnete. Letzterer veranstaltete, mit Hülfe der Wendischen Fürsten, des Grafen zu

Wendisch-  
Branden-  
burgscher  
Krieg.

1194

d) Arnold. L. IV. c. 16, in f.

e) Diplom. Doberanense ad a. 1190, 1192, in WESTPHALEN T. III. p. 1467, 1469.

f) Der Landesfürst in Rostock, Beil. I.

g) Schröders Pap. Mecklb. ad a. 1172, S. 455. Arnold. Lub. L. IV. c. 24, §. 1, 2. Diplom. Doberan. ad a. 1192, beim Westphalen I. c. p. 1473.

zu Rakeburg und des Fürsten von Rügen, einen Feldzug gegen die Brandenburger. Dieser entschied zwar nichts; hatte aber die Folge, daß der Markgraf, der immer noch sein Augenmerk auf die Eroberung mehrerer Wendischen Provinzen richtete, nach dem Rückzug der Dänen, desto freiere Hände bekam, sich mit dem Gr. Adolf von Holstein zur Rache gegen die guten Wenden zu verbinden, worüber beide die hiesigen Lande bis an die Seeküste heftig heimsuchten h).

1195

Heinrich der Löwe hatte unterdessen nichts unversucht gelassen, um wenigstens die überelbischen Lande von dem Kaiser Heinrich dem VI. wieder zu erhalten. Ehe er aber diesen Lieblingswunsch erreichen konnte, machte der Tod (6. Aug.) allen Entwürfen dieses grossen Prinzen wie einmal ein Ende i).

Um eben diese Zeit scheint auch Gr. Bernhard der II. zu Rakeburg die Zeitlichkeit verlassen zu haben: er hinterlies einen einzigen Sohn gleiches Namens, der ihm aber sehr bald, noch als ein Kind, im Grabe folgte; und hiemit verlosch das ganze Badewidische Geschlecht. Die Grafschaft Rakeburg aber kam mit Bernhards des II. Wittwe, der Mutter Bernhards des III. Adelhaid, gebornen Gräfin von Hallermünde, vermuthlich nicht ohne Vorwissen H. Bernhards,

Rakeburgische

Regierungs-  
Veränderungen.

h) Arnold. Lub. L. VI. c. 9, 10.

i) Arnold. L. IV. c. 20, S. I. Orig. Guelf. T. III. p. 147-154.

hards, an deren zweiten Gemahl Gr. Adolf von Dassel k).

Wendisch-  
Ratzebur-  
gischer  
Krieg.

Hiedurch veränderte sich die politische Lage dieser Grafschaft in so ferne: daß, anstatt Gr. Bernhard ein Bundesgenosse des Königs von Dänemark und der Wendischen Fürsten gewesen war, Gr. Adolf dagegen, als ein naher Verwandter des Grafen von Holstein, es mit diesem gegen unsre Fürsten hielt. Wie daher der Kö-

1196

1197

nig, um die obige Befehdung seiner Vasallen zu ahnden, die Grafschaft Holstein mit Krieg überzog, worin auch Heinrichs des Löwen ältester Sohn der Pfalzgraf Heinrich verwickelt ward und darüber Lauenburg verlor<sup>l</sup>); ergriffen Heinrich Borwin und Nicolas, auf Verlangen des Königs, ihre Waffen gegen die Grafschaft Ratzeburg. Hier kam ihnen Gr. Adolf bei Waschow (Warzkowe) im Kirchspiel Wittenburg<sup>m</sup>) entgegen, und lieferte ihnen ein Treffen, worin Nicolas in der Hitze des ersten Angriffs, zum grossen Bedauern seiner Nation, das Leben einbüßte. Der Fall dieses klugen und rechtschaffenen Prinzen hatte die Folge, daß sich seine Landsleute dafür durch einen blutigen Sieg an ihren Feinden rächten, und der Gr. von Dassel, der selber kaum mit wenigen dem Schwerte ent-

raun,

Schlacht  
bei  
Waschow.

k) *Arnold. L. IV. c. 7, §. 13.* „*Adelheidis comitissa de Ratzeburg,*“ *Dipl. Ratzeburg. ad a. 1190,* beim WESTPHAL. T. II. p. 2050.

l) *Arnold Lubec. L. VI. cap. II, 12.*

m) *Diplomatar. Ratzeb. in WESTPHALEN, T. II. p. 2011.*

rann, sich dadurch bei seinen Unterthanen äusserst verhaßt machte n).

II.

(1197 = 1227)

Henrich Borwin der I. (*Magnopolitanorum et Kyzzenorum Princeps*) † 1226;

mit ihm (seit 1219) seine Söhne:

- 1) Henrich Borwin der II. Herr zu Rostock (Werle) † 1226; dann dessen Söhne: Johann, Nicolaß der III., Henrich Borwin der III. und Privilav der III.
- 2) Nicolaß der II. Herr zu Mecklenburg (Gadebusch) † vor 1227, (Nov.)

G r a f e n :

zu Rakeburg:

Wdolf Gr. von Dassel, bis 1201.

Waldemar R. von Danne-  
mark, 1202 = 1205.

Albrecht Gr. von Orlamünde,  
1205 bis 1225.

zu Schwerin:

Heinrich der I.

Gunzelin der II. † 1221.

Friederich Domberr zu Hilde-  
sheim.

B i s c h o f e :

zu Rakeburg:

Isfried, † 1204.

Philipp, † 1215.

Heinrich der I.

zu Schwerin:

Brunward.

Das Misvergnügen der Rakeburgischen Einwohner über den Grafen von Dassel nach  
der

n) Arnold, Lub. L. VI, c, 13, §. 1-4.

- Dänische der Schlacht bei Waschow verbreitete sich bald auch über die benachbarten Holsteinischen Lande, wo es gleichfalls nicht an Unzufriedenen über den Grafen von Schauenburg fehlte. Dieses verschaffte dem H. Waldemar von Schleswig, Kanuts des VI. Bruder, eine erwünschte Gelegenheit, die Absicht des dänischen Hofes auch über diese beiden Grafschaften zu erreichen. Vermittelt eines heimlichen Verständnisses mit den
- Grafschaft misvergnügten Einwohnern und durch die folgende Hülfsleistung (*auxilium deuote ferentes*)
- 1201 Heinrich Borwins und des Gr. Gunzelins des II. zu Schwerin, glückte es ihm, sich nach und nach des ganzen Holsteins zu bemächtigen. Auch, nachdem der Graf von Dassel, aus Mistrauen gegen seine eigenen Leute, das Land verlassen hatte,
- Rakeburg. öffnete Rakeburg dem siegenden Waldemar die Thore und dadurch den Zugang zu der ganzen Grafschaft, worauf bald hernach Gadebusch und Wittenburg diesem Beispiele folgten o). So ward binnen kurzem das ganze transalbinische Sachsen dem dänischen Zepter unterworfen, und
- 1202 Kanut nahm persönlich die Huldigung zu Lübeck ein p). Waldemar bestieg bald darauf, nach seines Bruders Tode, selber den dänischen Thron. Er nahm nun öffentlich zu Lübeck den Titel eines
- 1203 Königs der Wenden (*Rex Slauorum*) und Herrn zu Nordalbingien an und bekam, mit Hülfe

o) *Arnold. L. III. c. 13, §. 4-15; cap. 14 seqq. Albert. Stadens. ad a. 1199-1201, 1203.*

p) *Arnold. L. VI, c. 15, §. 3.*

Hülfe der Wendischen Fürsten, auch Lauenburg in seine Gewalt pp).

Die Lande Zabel und Weningen im Ra-  
keburgischen Kirchen-Gebiet waren bisher noch  
ganz mit Wenden bevölkert und brachten ihrem  
Oberhirten nichts, als den Wendischen Bischofs-  
Zins ein. Um diesen öden Landstrich für die  
geistlichen, wie für die weltlichen Finanzen ein-  
träglich zu machen; vereinbarte sich der Bisch.  
Isfried zu Hagenow mit dem Gr. Heinrich von  
Danneberg: daß dieser beide mit deutschen Co-  
lonisten besetzen und dafür von ersterem den ganz-  
en, von letzterem aber die Hälfte des Zehnten,  
welchen deutsche Einwohner dem Bischof geben  
mußten, als ein Lehn des Stifts, genießen  
sollte q).

Danne-  
berg-  
Rakebur-  
gische  
Lehne.

1201

Nordalbingien, worunter auch die Graf-  
schaft Rakeburg begriffen war, wurde anfangs  
der Statthalterschaft des Gr. Albrecht von  
Orlamünde, Waldemars Schwestersohn, an-  
vertrauet. Dieser zeigte, nach des Bisch. Is-  
frieds Tode, seine Auctorität bei einer streitigen  
Bischofs-Wahl zu Rakeburg, welche er gegen  
den Dom-Probst Henrich, zum Vortheil des bis-  
herigen Kapellans Philipp, entschied. Selbiger  
empfing zwar, noch vor der erzbischöflichen Ein-  
segnung, die Investitur aus den Händen des Gra-  
fen; er weigerte sich aber lange, sich persönlich dem  
König

Rakebur-  
gische Re-  
gierung.

1204

pp) *Albert. Stadens.* ad a. 1202. *Arnold. Lub.*  
L. VI, c. 17. *Diplomat. Rakeb.* ad a. 1205,  
p. 2054.

q) *Diplom. Rakeb.* ad a. 1201, p. 2053.

1205

König darzustellen r), bis dieser dem Stifte die lehnherrliche Bestätigung aller, von Heinrich dem Löwen hiebevord verliehenen Freiheiten und Besitztümer ertheilte s). Bald nachher scheint der König die Grafschaft Rakeburg, so wie in der Folge auch die Grafschaft Holstein, dem Gr. Albrecht zu Lehn gegeben zu haben: derselbe nannte sich seitdem Grafen zu Rakeburg, (Comes transalbinus) und besas nun auch das Land Wittenburg, welches bis dahin Gr. Gunzelin von Schwerin, (vielleicht seit dem Abgang der Badewieden,) in Besitz gehabt hatte, wie es scheint, mit völliger Zufriedenheit der Schwerinschen Grafen Gunzelin und Heinrichs t).

Schwerin:  
Grabow:  
sche

1208

Fehde.

Diese glaubten dagegen auf das Land Grabow ienseit der Elbe Anspruch machen zu können: sie verdrängten dessen Besitzer Johann Gans und eroberten das Schlos Grabow mit Gewalt. Letzterer wandte sich dagegen an den König von Dänemark, der seinen Vasallen diese muthwillige Befehdung nicht gut heißen wollte. Auf des Königs Befehl mußte Graf Albrecht an der Spitze eines Kriegsheers ihr Schlos Wittenburg

r) *Albert. Stadens.* ad a. 1204. *Arnold. Lub.* L. VII, c. II. *Diplomat. Raceb.* ad a. 1205, p. 2055.

s) *Diplomat. Raceburg.* p. 2054.

t) *Diplomat. Raceb.* ad a. 1205, 1217, 1219, p. 2055, 2057, 2059. *Dipl. Neomonasteriense & Bordisholmense* ad a. 1220 - 1224, beim WESTPHALEN T. II. p. 28 - 31. *Arnold. Lub.* L. VII. c. 13, §. 2. *Orig. Guelf.* T. IV. p. 101, n. 6.

burg zerstören und die ganze Grafschaft unwiederbringlich verwüsten u).

Alle diese gewaltsamen Unternehmungen gelangten dem dänischen Hofe, größtentheils unter Begünstigung der innerlichen Unruhen, welche Deutschland, seit Heinrichs des VI. Tode (1197: 1208), unter den Kaisern Philipp von Schwaben und Heinrichs des Löwen jüngerm Sohn, Otto dem IV. theilten. Auch nach des ersten Tode war Otto zu sehr mit italienischen Händeln beschäftigt, um auf die Ergänzung des Verlustes, welchen auf dieser Seite das Reich und seine väterlichen Lande erlitten hatten, mit Ernst bedacht zu seyn. Wie er nachher an dem K. Friederich den II. von Sicilien einen neuen Nebenbuhler bekam, nahm Waldemar, besorgt für die Ansprüche des Kaisers Otto an das ehemalige nordalbingische Sachsen, die Parthei des ersteren. Otto verband sich zwar gegen den König und dessen Vasallen die Wendischen Fürsten, mit ihrem Feinde dem Markgr. Albrecht von Brandenburg auf den Fall, daß dessen Vermittelung fruchtlos bleiben würde; und für diesen übernahm mit mehreren seiner Vertrauten (familiares) Gr. Heinrich von Schwerin die Bürgschaft w). Waldemar hingegen allürte sich desto fester mit Friederich dem

Nordalbingiens Vereinigung mit Dänemark.

1212

1214

u) *Arnold Lub.* L. VII, c. 13, §. 2. *Erici Regis historia gentis Danorum* ad a. 1214, beim LINDENBROG Script. septentr. p. m. 272.

w) *Orig. Guelf.* L. VII. Prob. 311; Tom. III, p. 812.



dem II. Dieser glaubte, den Frieden zwischen beiden Reichen desto sicherer zu befestigen und der Freundschaft des Königs sich zu versichern, als er auf einer Reichsversammlung zu Meh, in die immerwährende Vereinigung der, von Waldemarn, seinem Bruder und ihrem Vater zwischen der Eider und Elbe, und in den Wenzdischen Landen eroberten Reichsgüter mit dem dänischen Reiche willigte und auf alle Ansprüche des römischen Reichs an diese Lande gänzlich Verzicht leistete y). Eben diese Versicherung lies sich der König zum Ueberflus noch von den Päbsten Innocenz dem III. (Mai 14.) und Honor dem III. (Jan. 31.) bestätigen z).

I216

I217

Poelscher  
Zehnten;  
Vergl.

Henrich Borwin beschäftigte sich unterdessen mit der edlen Sorgfalt für die Bevölkerung seiner Staaten. Mit dem Bisch. Theodorich von Lübeck bekam er darüber einen Streit, wie er die, nach Abnahme der Wenden, auf der Insel Poel angesetzten deutschen Colonisten von den Beschwerden des Bischofs Zehnten zu befreien suchte. Der Prälat fand den Kampf mit einem Mächtigeren zu ungleich und gab lieber friedlich nach: unter Vermittelung des Bischofs von Schwerin und des Abts Gott-

I210

y) *Orig. Guelf. L. VII., c. 4, §. 88. T. III. p. 356. Probat. 326, p. 826. Henr. Bängert. Orig. Lubecens. in WESTPHALEN T. I. p. 1296.*

z) *J. F. Chemnizens Chron. Megapol. Mspt. in Leben und Thaten Henr. Burew. I. ad a. 1216. 1217 nach dem Original des h. Archivs zu Schwer. Orig. Guelf. T. III. p. 356. Prob. n. 326.*

fried von Doberan, verglich man sich: daß der Fürst die Hälfte der Zehnten von dem Bischofe zu Lehn nahm und diesem den richtigen Abtrag der andern Hälfte verschafte, wovon noch etliche an weltliche Vasallen verliehen wurden a). Zu Rakeburg war nun, nach Bisch. Philips Tode, seinem vormaligen Mitbewerber Heinrich kein weiteres Hindernis im Wege, von dem erledigten Bischofsstuhl Besitz zu nehmen aa).

1215

Der weiter angebaueten Stadt Rostock verliehen der Fürst und seine Söhne eine unbeschränkte Freiheit von Zöllen in dem ganzen Umfang seines Gebiets, mit den Vortheilen des Lübeck'schen Stadtrechts b). Ihm haben die Lande und Städte Parchim c) und Plau d) ihren Anbau und ihre Bevölkerung mit christlichen Ankömmlingen und ansehnlichen Vorrechte zu verdanken. Die Städte Güstrow, Röbel und Penzlin wurden von dem jüngern Heinrich Borwin mit dem Schwerinschen Rechte begnadiget e), ob sich gleich die Jahrzahl davon nicht

Neue  
Städte  
1218

a) Diplom. Doberan. in *Westphalen* T. III. p. 1473.

aa) *Chronic. episcop. Raceb. in Westphalen* T. II. p. 1985. *Albert. Stadens. ad a.* 1215.

b) *Der Landesfürst in Rostock*, Beil. 2.

c) *Codex diplomatic. hist. Megapol. n. I. Chemnitz a. a. D. ad a.* 1218.

d) *Dipl. Meclenb. in Westphal.* T. IV. p. 928.

e) *Westphalen* T. I. p. 2007. *Ungnadens Amoenitates*, p. 7. *Dau. Richter diplomatar. Penzlinense* p. 2.

- nicht genau bestimmen läßt. Nicht weniger wohlthätig bewiesen sich unsre Fürsten gegen die Geistlichkeit. Ausser verschiedenen Gnaden-  
 und Briefen für das Kloster Dobberan und für das  
 1218 Lüneburgische Michaeliskloster sowol von dem  
 1219 älteren Fürsten, als von seinen Söhnen, die  
 Kloster seit dieser Zeit einen eigenthümlichen Antheil an  
 der Regierung nahmen f); enthalten die Stif-  
 tung des Nonnenklosters BenedictinerOrdens  
 zu Parchow, welches der alte Fürst, mit  
 Einwilligung seiner Gemahlin Adelhait und  
 seiner Söhne, nach Ruffin, nun Ebnens-  
 kamp genannt, verlegte und auf eben dem Fuß,  
 wie das Doberausche bewiedmete g), so wie die  
 1222 Stiftung des Gotteshauses zu S. Anton in  
 Tempzin (Tunischin) h), Beweise davon.
- Abschaf- Um die Handlung machte sich der ältere  
 fung des Vorwin dadurch verdient, daß er zu Bukow,  
 1220 mit Einwilligung seiner Söhne das, aus dem  
 Strand- Heidenthum noch beibehaltene unmenschliche  
 Rechts. Strandrecht und alle Gewaltthätigkeiten gegen  
 verunglückter Seefahrer Personen und Güter,  
 als einen Friedbruch und als eine Verletzung  
 der öffentlichen Gerechtigkeit, aus seinen Staa-  
 ten

f) „Progenitorum nostorum successores effe-  
 cti,“ (*Dipl. Doberanense* p. 1474 - 1477)  
*Gebhardi de re literaria coenobii s. Michael.*  
 S. 30.

g) *Diplom. Meclenb. in Westph. T. IV. p. 902.*  
*Schröders papist. Mecklenb. S. 526.* Der erste  
 Probst dieses Klosters hieß Alverich.

h) *Mein Codex diplomat. hist. Meg. n. II.*

ten zu verbannen suchte d). Für die Sicherheit der Landfracht sorgte zu gleicher Zeit Nicolas der II., durch eine Vereinbarung mit dem Bisch. Heinrich zu Rakeburg, wegen gemeinschaftlicher Unterhaltung der Brücke über den Grenzstrom zwischen beiden Landen bei Darzow k).

Mit eben diesem Bischof Heinrich verglichen sich unsre Fürsten, wegen der Hoheitsrechte über die, seinem Stifte mit Pribislavs Einwilligung, zum Dote beigelegten 3 Dörfer im Lande Breesen: eines derselben wurde vertauscht und dem älteren Fürsten mit den halben Zehnten dieser Landschaft, so wie die halben Zehnten des Landes Darzow und  $\frac{2}{3}$  der Zehnten des Klützer Waldes nach dessen Urbarmachung des Fürsten Tochtersohne Johann, von dem Prälaten zu Lehn gegeben; diesem ward dagegen das Patronatrecht über die ihigen und künftigen Kirchen im Lande Breesen, im Klützer und Tarnewitzer Walde, mit Ausnahme der Stadt Wismar, versichert l). Auf eine ähnliche Art hatte man, durch einen Vergleich

Rakeburgscher  
1222

und

Erbsfcer

D 2 des

i) Chemnitz a. a. O. ad a. 1220, nach dem Original. Bangert Orig. Lubec. l. c. p. 1297. Dipl. Mecl. ad a. 1224. beim Westph. T. IV. p. 913. Dreyer de iure naufrag p. 205. Senkenberg selecta iur. & histor. T. II. p. 501.

k) Chemnitz im L. Nicolas II. ad a. 1220 aus einer briefl. Urk.

l) Dipl. Raceb. ad a. 1222. beim Westphal. T. II. p. 2060.

1221 des Schwerinschen Bischofs Brunward mit dem Zehnten: Fürsten Wizlav von Rügen, die Zehnten des Vergleich. Landes Tribusees getheilt: Gegen Ueberlassung eines Dorfs, bekam der Fürst die Zehnten von 120 Hufen allein, von dem ganzen übrigen Lande zur Hälfte, und von den anzubauenden Heiden zwei Drittheile, mit einem Antheil an den BischofsZins der Wendischen Einwohner, von dem Stifte zu Lehn m).

Schwerin Zu Schwerin starb Gr. Gunzelin der II. n), dessen einzige Tochter Ida an des K. Waldemars natürlichen Sohn Nicolas Grafen von Halland vermählt gewesen war. Dieser hatte schon bei Gunzelins Leben, im Namen seiner Gemahlin, (1217) an den Regierungsgeschäften der Grafschaft Antheil genommen o). Ein Sohn gleiches Namens war die Frucht dieser Ehe. In dieses jüngern Gr. Nicolas Namen machte der König Anspruch auf die halbe Grafschaft, und bediente sich der Abwesenheit des Gr. Heinrichs auf einem Kreuzzuge nach Palästina p), um das Schlos und das halbe Land Schwerin

m) Dreger Cod. dipl. Pom. p. 100.

n) Seine letzte bekannte öffentliche Handlung war die Verschenkung des Dorfs Godin an den JohanniterOrden. (Diplom. Meclenb. ad a. 1221, p. 906.)

o) VerleihungsBrief der Grafen Gunzelin und Heinrich von Schwerin und Nicolas von Halland, über das Dorf Jülow an den JohanniterOrden, beim Buchholz, Brandenb. Gesch. III. B. 42. Beil.

p) Unterwegs bewirkte er in Rom (3. Jul.) von dem P. Honorius für die Schwerinsche Domkirche

Schwerin durch den Gr. Albrecht von Nordalbingien, unter der Bedingung (28. Febr.) in Besitz nehmen zu lassen: daß dieser dem jungen Grafen nach erlangter Volljährigkeit, bei dessen vorher erfolgtem Ableben aber, dem König und dessen rechtmäßigen Successoren, das anvertrauete Land wieder abtreten sollte. Die Bürgschaft hierfür übernahmen unter andern Heinrich Borwin und seine beiden Söhne, mit Verpflichtung zum Einlager; sie machten sich zugleich, auf den Fall, daß Albrecht inmittelst sterben mögte, anheischig, dem König das Land selbst zu überliefern 9).

Gr. Heinrich brachte von seiner Wallfahrt zwar keine Lorbeeren, aber dafür, aus den Händen des Cardinals Pelagius zu Jerusalem, einen köstlichen Schatz von heiligem Blut zurück, zu dessen göttlicher Verehrung der Bisch. Brunward (31. März) in der Domkirche zu Schwerin, bei dem gräflichen Familienbegräbniß, feierliche Andachten stiftete 1). Nun rächte er sich aber auch sowohl für obige, als für eine andre, nicht beurkundete Gewaltthatigkeit, welche sich der König, nach dem Zeugnis der Geschichtschreiber, gegen die gräfliche Gemahlin Margaretha, bei einer persönlichen Beschwerde:

1222

contra

D 3

führung,

stattliche Indulgenzen. (Schröders Pap. Meckl. S. 527).

9) Chennig im Leben Heinrichs des I. Grafen zu Schwerin ad a. 1221, nach der Originalurkunde. Chronologia Sueo-Danica, in Benzels Monument. Sueo-Gothicis, P. III. p. 85.

1) Schröders pap. Mecklenb. S. 530.

Dänne-  
mark.

führung erlaubt haben soll. Mit bewundernswürdiger Geschicklichkeit bemächtigte er sich der Person des Königs und seines schon gekrönten Sohnes gleichen Namens auf einem Lustschlosse einer dänischen Insel, dem Sommeraufenthalt der königlichen Familie, und brachte beide erst nach Venzien, darauf nach Danneberg in Verwahrung s).

Unterhand-  
lungen,

Ganz Europa erstaunte über diese kühne Unternehmung. Insonderheit hielt der Kaiser Friederich der II. der nun seit Otto des IV. Tode (1218) keinen Nebenbuhler weiter zu fürchten hatte, dieses für den bequemsten Zeitpunkt, die vielen, dem Dänischen Reiche von ihm selbst kurz vorher überlassenen Provinzen wieder mit dem deutschen Staatskörper zu vereinigen. In dieser Absicht trug er den Bischöfen zu Hildesheim und zu Würzburg auf, sich für die Auslieferung der beiden Gefangenen bei dem Grafen von Schwerin durch ungemessene Versprechungen kräftigst zu verwenden t). Der Pabst Honorius hingegen bezeugte grosse Indignation über das Schicksal seines Gesalbten: auf Anhalten der dänischen Reichsstände liess er nichts unversucht, um den Erzbischof Engelbert zu Köln, die Bischöfe

1223

zu

s) *Godefrid. Coloniens. ad a. 1222 in f. Albert. Stadens. ad a. 1223. Chronicon Montis sereni ad a. 1223. Origg. Guelff. T. IV. p. 12,*

t) *Eric. R. in hist. gent. Dan. ad a. 1223. Gruber. Origg. Liunionae, Adpend. nr. 40, p. 263.*

t) *Origg. Guelff. T. IV, p. 100. Prob. Lib. VIII. n. 4. Gruber. Origg. Liunon, adpend. nr. 39, p. 263.*

zu Lübeck und Verden, ja den Kaiſer ſelbſt zu allen möglichen Verwendungen für die Befreiung der königlichen Gefangenen, den Gr. Heinrich aber (2. Novbr.) zu deren Loſlaſſung, mit guten und böſen Worten zu bewegen u).

Auf einer ReichsVerſammlung zu Nordhausen entſchloß ſich zwar Heinrich, nach vielem Zureden des Erzbifchofs von Köln v), (24. Sept.) ſeine beiden Gefangenen dem Kaiſer und Röm. Könige, für 52,000 Mk. Silbers, gegen Verleihung eines Schloſſes mit 200 Mk. Silbers jährlicher Einkünfte, und gegen Wiederaufbauung eines feſten Schloſſes zu Boizenburg (S. 206) auf des Reichs Koſten, unter der Bedingung auszuliefern: daß der Schwiegermutter des Grafen ihre eingezogenen ErbGüter in Dännemark, oder ſtatt deren 2000 Mk. Silbers, zurückgegeben werden, und beide Könige vor ihrer Entlaſſung die dem römischen Reich entzogenen Lande zwiſchen der Eider und Elbe, mittelſt eines förmlichen Verzichts, wieder abtreten, ſolglich ihm, ſo wie dem Markgrafen zu Brandenburg, den Grafen von Dassel und

wegen  
Auslöſung  
1223

D 4

von

u) Gruber. l. c. nr. 40, p. 263. Origg. Guelf. T. IV. p. 12. Raynald. annal. ecclesiast. T. XIII. p. 301, n. 24 ſeqq.

v) Godefried. Coloniens. ad a. 1223, p. 292. Der Erzbifchof verſchrieb bei dieſer Gelegenheit dem Gr. Heinrich zu Schwerin und dem Gr. Bolrad zu Danneberg für ihre, ihm hiebei bewieſene Dienſte, 15 Fuder Wein zum jährlichen Lehn, jedesmal auf Martini zu liefern. (Codex dipl. hist. Meg. n. IV.)



von Schauenburg alle von ihren Vorfahren besessene und gegründeter Ansprache fähige Länder wiedergegeben werden sollten. Für die Erfüllung dieser vorläufigen Abrede hafteten auf Seiten des Kaisers, ausser dem Röm. König, der Bischof von Würzburg mit 21 Grafen und Herren, so wie auf Gr. Heinrichs Seiten sein Bruder Friedrich, die Grafen Wolrad von Danneberg, Adolf von Schauenburg, Conrad von Wernigerode, Ludolf und Adolf von Dassel, Conrad von Regenstein, Hermann und Heinrich von Harzburg, nebst 7 andern mit dem Einlager, welches diese zu Goslar, und iene zu Mühlhausen, Nordhausen oder Halle beziehen sollten x).

1224  
der  
Dänischen  
Könige.

Allein ehe es zu der versprochenen Auslieferung kam, vermittelten die Abgeordneten der dänischen Reichsstände, unter Anführung des Grafen von Orlamünde, zu Bardewick (4. Jul.) mit dem Gr. Heinrich, dem Heermeister des deutschen Ordens Hermann von Salza, als Bevollmächtigtem des Röm. Königs Heinrichs des VII. und mit den Gesandten verschiedener deutschen Reichsfürsten, bis auf des Kaisers und Reichs Genehmigung, einen vorläufigen Vergleich: der König sollte (statt einer Kirchen-Buße) einen Kreuzzug mit 100 Segeln (Koggen und Schnicken mitgerechnet) ins gelobte Land vornehmen, (zur öffentlichen und Privat-Genugthuung aber) sein Reich vom Römischen Kaiser zu lehn nehmen, demselben, gleich andern Reichs-

x) *Cod. dipl. hist. Meg. n. III.*

Reichsfürsten, den Eid der Treue schwören, das ganze transalbinische Land, durch förmliche Verzichtleistung und unter aller möglichen Sicherheit, dem Reich auf ewig abtreten, alle während des Krieges darüber erlangte Privilegien aushändigen, die zwischen Deutschland und Dänemark noch streitigen Wendischen Lande (Mecklenburg und Pommern) entweder gleichfalls zurückgeben oder, nach einem gültigen oder rechtlichen Ausspruche, behalten; Gr. Albrecht von Orlamünde sollte das vom König zu Lehn erhaltene Land über der Elbe (die Grafschaft Holstein), nebst andern in dieser Gegend dem König eröffneten Gütern, (die Grafschaft Rakeburg) vom Reich zu Lehn nehmen, und dieses ihm darüber gegen jeden die Gewähr leisten; auch die Bischöfe zu Lübeck, Rakeburg und Schwerin sollten ihre Regalien vom R. Reich zu Lehn empfangen; der Graf von Schwerin sollte alle Güter, welche er von Gr. Albrechten in Besitz hatte, (das Land Wittenburg) behalten und die Lande Boitzenburg und Schwerin vom R. Reich wieder zu Lehn nehmen; diese sollten der König und Gr. Albrecht ihm unentgeltlich zurückgeben und das zerstörte Schloß (Wotmünde) wieder aufbauen lassen. Außerdem sollte ihm der König, bei einer gewöhnlichen Urphede, 40,000 Mk. Silbers, Köln. Gewichts und 2000 Mk. Silbers für seine Schwiegermutter, unter gehörigen Sicherheitsleistungen, auszahlen y). Von dem Reiche

y) SCHEID. praef. ad Origg. Guelf. T. IV, S. 21, p. 85, nr. 1. Godefrid. Coloniens. ad a. 1224, der hiernach zu verbessern ist.

wurden diese Präliminarien genehmigt: Waldemar aber, von Gr. Albrechten und den dänischen ReichsBaronen selber aufgewiegelt, verwarf selbige auf einer neuen Tagesfahrt zu Bardewik, so sehr sich auch der Römische König und der Erzbischof von Köln persönlich bemühten, ihn zum Beitritt zu bewegen; der ganze Handel ward abgebrochen, und beide Könige blieben zu Danneberg in ihrer Haft z).

1225

Grasschaft  
Raxeburg  
zertheilt.

Nun rüstete sich Albrecht (im Dec.) zum Kriege, um von Heinrich das mit Gewalt zu erhalten, was man ihm in Güte, seiner Meinung nach, zu schwer machte. Hiergegen verbanden sich Gr. Adolf von Schauenburg, der Erzbischof Gerhard von Bremen und der jüngere Heinrich Borwin von Werle mit dem Grafen von Schwerin. Sie verhalfen letzteren wieder zum Besitz von Schwerin, so wie den ersteren wieder zum Besitz der Grasschaft Holstein und eroberten das ganze Nordalbingien. Gr. Albrecht gerieth darüber, in einem blutigen Treffen, selber seinem Feinde in die Hände und mußte seinem königlichen Oheim zu Danneberg im Arrest Gesellschaft leisten a). Der Graf von Schwerin besand sich nun wieder in ruhigem Besitz des Landes Wittenburg: schon vorher scheint sich Heinrich Borwin des Landes Gadebusch bemächtigt zu haben b), wovon seitdem sein jüngerer Sohn

z) *Albert Stadens. ad a. 1224.*

a) *Godefrid. Coloniens. ad a. 1224. in f. p. 293.*  
*Albert. Stadens. ad a. 1225.*

b) „Eylwardus aduocatus de Godebuz“, „Theleuus de Godebuz“: Zeugen in Diplomen der Fürsten

den Titel führte; und Rakeburg ward von den Eroberern Nordalbingiens demnächst (1226) dem H. Albert von Sachsen nebst Lübeck überliefert c).

Dieser neue Unstern wirkte so stark auf die Gemüther der dänischen Reichsstände, daß sie sich mit dem Grafen von Schwerin aufs neue unmittelbar in Tractaten einliessen; dieser wollte nun, nach des Erzbischofs Engelbrechts von Köln Ermordung d), an sein obiges Versprechen nicht weiter gebunden seyn. Durch des H. Albrechts von Sachsen (H. Bernhards Sohn und Nachfolgers) Verwendung kam endlich (27. Nov.) zu Bardewik folgender Vertrag, worin für die hiesigen Lande besser gesorgt ward, als in den vorigen Präliminarien, zum Stande: Nasser einer förmlichen Urphede, sollte der König, für seine und seines Sohns Erledigung, dem Grafen von Schwerin 45,000 Mk. fein Silber in Köln. Gewicht zahlen, für deren Abtrag unter andern drei der übrigen Söhne des Königs als Geißel hafteten, der Gräfin die kostbaren goldenen Geschmeide der verstorbenen Königin,

Bardewi-  
ker Auslö-  
sungsVer-  
trag.

Fürsten Heinrich und Nicolaß, 1219. (*Dipl. Doberan. p. 1475. Dipl. Meclenb. p. 902.*) Der Privilegien-Brief des älteren Borwins für die Stadt Gadebusch, 1225, *Mspt.* (Chemnitz in dessen Leben, nach einer auscult. Urk.) wird inzwischen noch nicht für ächt erkannt. (*Codex dipl. Megap. Fasc. I. p. 23.*)

c) *Albert. Stadens. ad a. 1226.*

d) *Godofr. Colon. ad a. 1225.*

Königin, die Krone ausgenommen, ausliefern; 50 reißige Pferde (dextrarios) und 50 Klepper, (palefridos) zu 10 und 5 Mk. Silbers, stellen; auch 100 Ritter in Flandrischem Scharlach und Pelzwerk kleiden lassen; Alle zwischen der Eider und Elbe, der West- und Ostsee belegene Reichslande, auch Herrn Heinrich Borwins und alle Slavische Lande, nur Klügen ausbeshieden, trat der König dem Reiche ab und lieferte alle darüber erhaltene Siegel und Briefe an Gr. Heinrich aus; dem Grafen von Delamünde wollte der König zur Wiedereerlangung seiner bisherigen Besitztümer nicht behülflich seyn, den Grafen von Schwerin hingegen mit dem König von Böhmen, Herrn Otto zu Lüneburg, (Heinrichs des Löwen Enkel), Gr. Hermann zu Delamünde und andern, deren Feindschaft er sich hiedurch zugezogen haben mögte, ausföhnen. Alle nach Dännemark handelnde Lübeckische, Hamburgische und andre deutsche Kaufleute sollten bei ihren vorigen Rechten ungehindert gelassen werden, auch alle beiderseitige Ueberläufer ihre rechtmäßigen Lehne, gegen Erneuerung ihrer Pflichten, wieder bekommen. Alles dieses mußten der König, seine Söhne und Reichsstände dem Grafen zu Schwerin, dessen Gemahlin, Verwandten und Freunden, namentlich den Grafen Bolrad von Danneberg, Heinrich von Schladen, Adolf von Holstein, Heinrich von Lüchow und Herrn Heinrich dem jüngern von Werle eidlich und mit Siegel und Briefen angeloben. Von einem Kreuzzuge, der Reichshuldigung, der Wiederherstellung Boizenburgs,

von

von streitigen Wendischen Landen und von Gr. Adolfs von Dassel Ansprüchen an die Grafschaft Rakeburg war nun nicht weiter die Rede e). In Gefolg dieses beschwornen Vertrags, ward der ältere Waldemar noch im selbigen, so wie der jüngere im folgenden Jahr, seiner Haft entlassen f). Gr. Albrecht aber blieb noch in Verwahrung und sein bisheriges Land in den Händen seiner Feinde.

1226

Der ältere Heinrich Bormwin hatte unterdessen, mit seinen Söhnen Heinrich von Werle und Nicolas von Gadebusch, das bisherige BenediktinerMönchsKloster zu Dobbertin in ein NonnenKloster eben dieses Ordens verwandelt g). Heinrich der jüngere errichtete dagegen, mit Einwilligung seines Vaters und seiner 4 Söhne, (3. Jan.) das CöcilienCollegiatStift zu Güstrow, welches der ältere Fürst (10. Aug.) und (1229) Bischof Brunward zu Schwerin bekräftigten h). Auch die Mönche des Klosters Amelungsborn, aus welchem die ersten HeidenBekehrer der Slavischen Lande gekommen waren,

Kloster  
Dobbertin.

Dom zu  
Güstrow.

e) *Scheid. praef. ad ORIGG. GUELF. T. IV, §. 21, nr. 2, p. 87.*

f) *Albert. Stadens. & Godefr. Colon. ad a. 1225. Eric. Rex l. c. ad a. 1225. Origg. Guelff. Tom. IV. p. 17.*

g) *Codex dipl. hist. Megapol. p. 25, 27-30. Buchholz Brand. Gesch. 45. Beil.*

h) *Thiele von der Güstrowschen DomKirche, Beil. A, B, C. Dipl. Mecl. ad a. 1226, p. 921 seqq.*

waren, blieben von der Freigebigkeit des jüngern Heinrich Borwins nicht ausgeschlossen i).

Mecklen-  
burgische  
Succession.

1227

Sohn und Vater starben darauf noch im demselbigen Jahre, und letzterer ward zu Doberan begraben k). Ihm folgten im Lande Rostock des ersteren Sohne Johann, Nicolas, Heinrich und Pribislaw. Sie ertheilten (15. Februar) den Bürgern der Stadt Lübeck die Freiheit von allen Zöllen und Auflagen in ihrem ganzen Lande, womit diese zu gleicher Zeit auch vom Gr. Heinrich zu Schwerin begnadigt wurden l). Auch Nicolas von Gadebusch scheint seinen Vater nicht überlebt zu haben, da seiner nicht weiter gedacht wird: seines Bruders vier Söhne befanden sich noch in eben diesem Jahre (3. Dec.) im ausschlieslichen Besitz der ganzen Landes-Regierung, als sie dem Johanniter-Orden m) eine Schenkung ihres Vaters (60 Hufen) im Lande Turne bestätigten und mit Mirow in eben diesem Lande vermehrten; wozu die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg ihre Einwilligung gaben n). Ausser diesen beiden Söhnen hatte der ältere Heinrich Borwin noch eine ungenannte Tochter, von deren Familie nichts weiter, als ein Sohn Johann, bekamt geworden ist o). Von seiner zweiten Gemah-

lin

i) Dipl. Doberan. in *Westphal.* T. III. p. 1486.

k) *Albert. Stadens.* ad a. 1226.

l) *Ungnade amoenitates*, S. 659.

m) *Buchholz Gesch. der M. Brand.* 33, 42, 47. *Beil.*

n) „*Tota iurisdictione & hereditas progenitorum ad nos peruenit.*“ (*Buchholz a. a. O.* 45, 46. *Beil.*)

o) *Dipl. Raceb.* ad a. 1222, p. 2060.

im Adelheid, (1219) gleichfalls aus einem unbekanntem Hause, scheint er keine Erben hinterlassen zu haben. Heinrich Borwin der jüngere hinterlies noch eine Tochter, Margaretha, nachherige Gräfin zu Schwerin (II. Th. S. 30.)

Der König von Dänemark hatte sich bald von dem Pabst seiner Eidespflicht entbinden lassen; Honor der III. war noch überdem so gefällig, den Grafen von Schwerin in einem bedrohenden Schreiben zur Herausgabe der schon empfangenen Lösegelder und Geißel aufzufordern p). Wie aber solches fruchtlos blieb, fieng der König neue Feindseligkeiten an und brach, in Verbindung mit Herrn Otto von Lüneburg, mit einem großen Heer gegen den Grafen auf. Dieser verband sich dagegen mit dem Herzog Albrecht von Sachsen, dem Erzbischof von Bremen, dem Grafen von Schaumburg, den Wendischen Fürsten und der Stadt Lübeck q). Um insonderheit die unmittelbare Nachbarschaft des ersteren zu einer desto wirksamern Vor-  
Sächsisch,  
Schwerins-  
sche

mauer gegen so furchtbare Feinde zu benutzen, verhies er ihm (14. Febr.) zu Lübeck alle mögliche treue Dienste wider ieden, ausser dem Reich; der Herzog übernahm, es ihn dagegen zu vertreten und, ohne seine Einschließung, keinen Vertrag einzugehen. Zugleich belehnte er den Grafen, dessen Gemahlin und Erben mit den Landen Boizenburg, Schwerin und Wittenburg: LehnsVer-  
bindung.  
 12 Grafen und Herren garantirten die Erfüllung dieser

p) Origg. Guelff. T. IV., p. 17, 18.

q) Godefr. Col. & Alb. Stad. ad a. 1227.



dieser Verbindung mit dem Einlager, welches auf des Herzogs Seite zu Magdeburg, und auf gräflicher Seite zu Lübeck bezogen werden sollte r).

Schlacht  
bei Born-  
hövde.

Die verbundenen Herren erfochten darauf (22. Jul.) in Holstein einen vollständigen Sieg bei Bornhövde: der König entkam zwar mit der Flucht; sein Allirter Otto aber ward gleichfalls des Grafen von Schwerin Gefangener s). Albrecht von Orlamünde ward dagegen wieder auf freiem Fuß gestellt, nachdem er auch Lauenburg dem Herzoge zu Sachsen eidlich hatte abtreten müssen t). Er suchte zwar bald die Erlassung dieses Eides von der Machtvollkommenheit des heil. Vaters u). Die Grafschaft Rakeburg aber bekam er damit nicht wieder, sondern die verschwindet nunmehr hiemit aus der Geschichte.

B)

r) *Scheid. praef. ad ORIGG. GUELFF. T. III. S. 18, p. 59, p.*

s) *Alb. Stad.; Godefr. Colon. & Eric. R. ad a. 1227. Benz. Monum. P. IV. p. 147. Origg. Guelff. T. IV. p. 22 seqq.*

t) *Albert. Stadens. ad a. 1227, in f.*

u) „Ob metum, qui cadere poterat in constantem virum“. (*Origg. Guelff. L. VIII. Prob. 5, T. IV. p. 101.*)

## B) Landes Verfassung.

Die Grenzen des hiesigen Wendenslandes waren Grenzen.  
auf der westlichen Seite, seit der Zertrümmerung  
der Grafschaft Rakeburg, dadurch verändert, daß  
das Land Gadebusch wieder mit Mecklenburg  
vereinigt, die Grafschaft Schwerin, wozu nun  
außer Streit auch Boizenburg gehörte, mit dem  
Lande Wittenburg erweitert, und das Land  
Rakeburg dem Herzogthum Sachsen heimge-  
fallen war. Jenseit des Rakeburger Sees grenzte  
diese vormahlige Grafschaft, über der Steckenisß  
und dem Radegast Strome, an das Gebiet der  
Reichsstadt Lübeck. Vermöge der kaiserlichen  
Entscheidung (1188) sollte die Weide- und Höl-  
zungsGerechtigkeit der letzteren sich auf 2 Meilen  
disselt der Trave, über den Darzower und  
Klüzer Wald erstrecken, so daß die Lübeckischen  
Bürger daraus zwar ihr Bau- Brenn- und  
SchiffsZimmerholz nehmen, nicht aber das Holz  
oder die davon gebaueten Schiffe an Fremde  
verkaufen durften. Zu dieser Vergünstigung  
lieh der Gr. Adolf von Holstein, während sei-  
ner Fehde mit den hiesigen Fürsten (1187), sei-  
nen Namen her, ohne diese darum zu fragen;  
wofür ihn die Lübecker mit einer Summe Gel-  
des befriedigen mußten. Die Insel Primall,  
in dem Ausflus der Trave, worauf die Trave-  
münder Schanze stand, ehe sie der Graf (1186)  
auf das linke Ufer verlegte, ward den Lübeckern  
(1226) vom K. Friedrich dem II. bei der Be-  
stätigung ihrer Privilegien, ebenfalls ohne Zu-  
stimmung der Wendischen Fürsten, versichert,  
Meckl. Gesch. I. Th. P doch

doch dabei iener erweiterten Weide- und Hölzungs-Befugnis nicht mehr gedacht. Die Mecklenburgischen Fürsten befanden sich nun wieder im eigenthümlichen Besiz des Landes Darzow und des Klüzer Waldes, obgleich (1222) 5 Dörfer bei Darzow Lübeckischen Bürgern und Geistlichen und 2 vormals (1166) dem Bishofe zu Lübeck gehörten a).

Im SüdOsten wird die Grenze des Landes nun kenntlicher, seitdem man mit Gewisheit weiß: daß auch Röbel, Penzlin und Mirow mit dem Lande Turne den Wendischen Fürsten gehörten. In Absicht des letzteren scheinen sie Brandenburgische Lehnsleute gewesen zu seyn; die Markgrafen Johann und Otto nannten sie, (1227) bei der Bestättigung ihrer Verschenkung der Comthurei Mirow, „ihre Lieben Getreuen“ b). Sollten diese Gegenden nicht schon vorhin Obotritisch gewesen seyn; so ließe sich deren Erwerbung allenfalls aus der Freundschaft Nicolas des I. mit dem Markgrafen von Brandenburg erklären. Vielleicht waren es auch eben diese Wendischen Provinzen, welche der Markgraf (1195) sich zugeeignet hatte, worüber er mit dem König von Dännemark, als damaligem Lehnherren der Wenden, in Contestation gerieth.

Wie

a) Bangert Orig. Lubecens. in WESTPHALEN T. I. p. 1284, 1300. Gegenbericht der SchöonensfahrerZunft in Lübeck (1668) Beil. B. I, 2. Arnold. Lubecens. L. III. c. 19. Diplom. Raccb. ad a. 1222, p. 2060. Orig. Guelf. T. III. p. 501.

b) Buchholz Brandenb. Gesch. III. B. 46. Beil.

Wie weit sich im Osten die Grenzen der hiesigen Lande nach Pommern und dem festen Lande von Rügen erstreckt haben? bleibt uns noch dunkel. Im letzteren erwarb zwar das Stift Rakeburg (1225) ein Eigenthum mit vielen Befreiungen, doch unter Rügischer Landesobrigkeit c). Gegen Süden grenzte die Graffschaft Schwerin an der Süde mit der Graffschaft Danneberg und erstreckte sich an der Elbe bis Grabow an der Brandenburgischen Grenze.

Die Einwohner des Landes bestanden nun Einwohner aus einer Mischung ursprünglicher Wenden und deutscher Colonisten, welche die Landesherren, zur Cultur der weitläuftigen Wüsteneien und schrecklichen Einöden des Landes d) aus der Nähe und Ferne hereinliefen. In dem Rakeburgschen und Lübeck'schen Kirchensprengel dauerte der Unterschied zwischen beiden Nationen noch fort: daß die Wenden (*Slavico iure*) den Bischofszins und die Deutschen (*Teutonicorum more*) den Zehnten von ihren Aeckern gaben. Durch diese Bedrückung wurde dort die Zahl der ursprünglichen Einwohner merklich vermindert; und die Erreichung dieser Absicht wurde noch beschleunigt, seitdem die Bischöfe die weltlichen Landesherren an den vermehrten Zehnten Theil nehmen ließen, um das Interesse derselben an den Anwachse der deutschen Einwohner zu knüpfen.

P 2

Hiez

c) *Diplom. Raceb. ad a. 1225, p. 2062.*

d) *Cod. diplom. Mecl. p. I. Schröders P. M. ad a. 1219, S. 527.*

Hiedurch wurden nach und nach ganze Landstriche zehentpflichtig, oder welches einerlei war, mit Deutschen bevölkert.

In der Schwerinschen Diöcese hingegen ward dieser Unterschied, so weit das Mecklenburgsche Gebiet reicht, nicht beobachtet, sondern nur in dem Rügischen Theil dieses Kirchensprengels (1221 e). Im Gefolge der Fürsten und unter den Zeugen ihrer öffentlichen Handlungen unterscheiden sich zwar die Wenden (Slavi) von Deutschen (Teutonici), und die fremden Ankömmlinge wurden durch vorzügliche Begünstigungen aufgemuntert; im ganzen aber scheint die wendische Volksmenge hier noch die Oberhand behalten zu haben f). Merkwürdig bleibt es indessen, daß dennoch die deutsche Sprache mit der Zeit die allgemeine Landes-Sprache wurde, und die ursprüngliche National-Sprache ganz verdrängte. Ohne Zweifel war das ein Werk der deutschen Geistlichen, die den Religions-Unterricht in ihrer Mutter-Sprache vortrugen, und dadurch die Erlernung derselben zum Bedürfnis machten; und bei der schon so lange gewohnten kriegerischen und friedlichen Bekanntschaft mit den benachbarten Deutschen ward diese Erlernung vermuthlich nicht schwer. In den fürstlichen

e) *Diplom. Doberanense ad a. 1210. Dipl. Raseburgense ad a. 1183, 1194, 1222, p. 2047, 2050, 2053, 2060. Raseburgisches Zehenten-Verzeichnis, ebendaf. S. 2005, 2020. Dreger cod. dipl. Pom. p. 100.*

f) *Diplom. Dober. ad a. 1192, 1210, 1218, 1219, p. 1474 sqq.*

lichen und gräflichen Kanzleien machten hingegen Römische Geistliche als Schreiber (Notarien) g) die Sprache der lateinischen Kirche, wie in der ganzen abendländischen Christenheit, auch hier, einheimisch; und die Urkunden wurden lateinisch ausgefertigt. Mit der wendischen Sprache verlor sich auch der Name der Obotriten gänzlich. Das ganze Land ward unter dem mit Pommern gemeinschaftlichen Namen des Wendenlandes (Slavia) begriffen. Im vorzüglichen Sinn ward jedoch das Land der vormaligen Obotritischen Fürsten, zum Andenken seiner ursprünglichen Bewohner, mit diesem Namen bezeichnet h); und die einzelnen Territorien unterschieden sich nach dem Namen oder nach den Residenzen ihrer Fürsten.

Die höchste Gewalt gieng in ununterbrochener Erbfolge von Vater auf Sohn, ohne weiteren Unterschied des Alters und der Geburt. Jeder Sohn war zur Succession gleich berechtigt. Doch war es eine Folge der deutschen Einrichtung, daß mehrere Brüder gemeinschaftlich regierten, und schon bei der Väter Leben die erwachsenen Söhne als Eventualsuccessoren

Fürstliche  
Familie.

P 3

zu

g) „Eustachius *notarius* noster“. (Diplom. Borwini l. d. a. 1219. in *Gebhardi de re litt. coenob.* S. Michael. S. 30). „Conradus *scriptor curie*“ (Thiele v. d. Güstf. Domk. Weil. A.) Von Mecklenburgischen Urkunden ist keine ältere, als seit 1190 aufbehalten.

h) *Diplom. Dober.* ad a. 1190, p. 1469, 1475. *Dipl. Mecl.* ad a. 1219, p. 902.

zu den wichtigsten Staatsgeschäften ihren Rath und ihre Zustimmung ertheilten.

Titel

So unstreitig der fürstliche Rang und Titel der Wendischen Landesherren von ihnen selbst und von andern anerkannt wurde; so ungewis waren doch ihre Kanzleien über den eigentlichen Gegenstand, worauf ihre Fürstenwürde sich bezog. Anstatt daß deutsche Fürsten ihre Namen von den Stammhäusern ihres Geschlechts, oder von den ihrer Aufsicht anvertrauten Reichsländern entlehnten, unterschieden sich die Wendischen Fürsten darinn wesentlich von ihnen: daß sie ursprünglich nicht blos Schlösser und Güter, sondern eine unabhängige Nation beherrschten, mithin ihren Regentenberuf nicht aus einem kaiserlichen Auftrag, sondern aus der natürlichen Quelle des allgemeinen Staats- und Völkerrechts ableiteten. Lange gaben sie daher auch noch die Wendische Nation (*Princeps Slavorum*) oder abgefonderte Theile derselben (*Magnopolitanorum*, *Kyzzinorum*) als den Ruhepunkte ihres Fürstenthums (*Principatus in Slavia*) an; bis sie auch darinn dem deutschen Gebrauch in ihren Urkunden sich näherten: daß sie an eines ihrer Residenzschlösser (Mecklenburg, Werle, Rostock, Gadebusch) ihren Fürstennamen knüpften. Doch begnügten sie, ihres höheren Ursprungs sich bewußt, sich auch oft mit dem Titel eines Herrn derselben (*Domini Magnopolensis*) i).

Zur

i) *Diplomat. Doberan.* ad a. 1190, 1192, 1218, 1219, p. 1467, 1469, 1474, 1475. Landesfürst in

Zur Besiegelung der Urkunden, bediente sich Nicolas der I. (1190) seines eignen Bildes zu Pferde, Heinrich Borwin der I. (1218) und Borwin der II. von Rostock (1219) eines Greiß, hingegen Nicolas der II. von Werle (1219, 1225) eines Stierkopfs zum Sinnbilde. Den Grund dieser Wahl und ihrer Abwechslung kann man nicht anders angeben, als wenn man das erstere aus dem Vorgange Heinrichs des Löwen (1171) und das letztere aus der Mythologie der Nation (S. 76) erklärt. Gr. Guntelin von Schwerin führte in seinem Siegel (1225) ein Pferd k).

und  
Wapen.

Die Einkünfte der Landesherren bestanden, ausser dem LandEigenthum ihrer ErbGüter, (Patrimonium, hereditas, *allodium*, wendisch *Podaca*) und deren Nutzung l), in den nutzba-  
ren Regalien: Einkünfte.

(1) Den WaarenZoll (*forense teloneum*, Ungeld) mußten alle einheimische und auswärtige Kaufleute auf den Märkten, für die Freiheit des Ein- und Verkaufs, nach einem unbekanntem Maasstab, entrichten. Doch wurden die Bürger der neuangelegten Städte und geistliche

P 4

Stif:

in Rost. 2. Beil. *Dipl. Meclenb. ad a. 1219*, p. 902, 913. Thiele v. d. Gustr. DomKirche, Beil. A. B. Schröders pap. *Meckl. ad a. 1219*, S. 526.

k) *Westphalen monum. T. IV. Tab. 7, 12, 15.*

l) *Diplom. Meclenb. p. 902. Dipl. Doberan. p. 1469. Thiele, Beil. A. B. C. Dreger codex dipl. dipl. Pomer, p. 74, n. 40, not.*



Stiftungen mehrentheils davon befreiet; oder auf eine jährliche Kleinigkeit festgesetzt m). Von diesem Marktzoll unterschied sich der Wasserzoll (*nauale teloneum*,) welcher in der Grafschaft Schwerin für die Stromschiffahrt auf der Stoer, vorhin zu Schwerin (S. 150) ist (1191) zu Plate gegeben werden mußte n).

(2) Die Auflagen und Beden (*exactio- nes & petitiones*) waren eine allgemeine Unterthanenpflicht, von welcher nur die Geistlichen und deren Unterbehörigen landesherrliche Befreiungen erhielten; das Maas derselben ist gleichfalls nicht bekannt.

(3) Die Zehnten der deutschen Bauern, welche eigentlich den Bischöfen gehörten o), von diesen aber in den Landen Poel (1210) und Bresen (1222) den Mecklenburgischen Fürsten, so wie in den Landen Weningen und Jabel den Grafen von Danneberg (1205) überlassen wurden.

(4) Eine Abgabe für das Geleit, (*vecti- gal*) p) vom Heringsfang (*teloneum in captura allec*) und von der Strandgerechtigkeit (*periclitatio nauium*) q) die sich, auch nach dem geschärften Verbot des Misbrauchs gegen die Ver-  
um:

m) *Dipl. Dober.* p. 1469. *Dipl. Mecl.* ad a. 1235.  
*Dipl. Raceb.* p. 2059.

n) Schröders *Wism.* Erstl. S. 85.

o) Schröders *Pap. Meckl.* ad a. 1219, S. 526.

p) *Dipl. Dober.* p. 1474, 1486.

q) *Dipl. Dober.* ad a. 1190, p. 1469.

unglückten (1220), wenigstens in Ansehung der herrenlosen geborgenen Güter, erhalten hat.

Selbst die Gerichtsbareit ward, durch die Einnahme der StrafGelder von Verbrechen (BruchGefälle), bei den rohen Sitten des Jahrhunderts, ein nicht unfruchtbarer Zweig des Finanzwesens. Die mehrsten Verbrechen wurden mit Gelde verbüßt, wovon die Einnahme dem Gerichtsherrn und denen, welchen dieser Antheil daran verstattete, zufielen. In einzelnen Orten und Districten, sowohl der Wendischen, als der gräflichen Lande, übten die Landesherren (Domini terrae) die niedere und höhere Jurisdiction (Recht und Unrecht) durch ihre Richter, (iudices) Bögte (aduocatos) und Gräven (comites). Erstere ward mit ihren Einkünften den weltlichen Commünen oder geistlichen Stiftungen häufig ganz, selten aber die letztere anvertrauet, ohne dem Landesherrn einen Antheil davon zu reserviren. Nur der Abt zu Doberan besas die höhere Gerichtsbareit in den KlosterGütern ungetheilt; hingegen der Bischof von Rakeburg nur zwei Drittheile der StrafGefälle aus den StiftsGütern im Lande Briesen r). Zur Herausbringung der Wahrheit in Leugnungsfällen bei angeschuldigten Diebstählen und Räubereien, bediente man sich noch (1190) der abergläubischen GottesUrtheile,

P 5

(Orda:

r) *Diplom. Dober.* p. 1467, 1469, 1486. *Codex dipl. Mecklenb.* n. 1. *Diplom. Mecl.* ad a. 1219, p. 904. *Dipl. Raceb.* p. 2061. Buchholz Brandenb. Gesch. 42. Beil. Thiele, Beil. A.

(Ordalien) mittelst der Feuerprobe (per nouem vomeres ignitos, ferrum manuale) s). In einzelnen Gegenden des Landes wurden LandGerichte, (LandRecht) in GrenzSachen das Markding und über LehnsAngelegenheiten das LehnRecht gehalten; wovon aber die Colonisten der Lande Parchim und Plau befreiet waren t).

Kriegs:

Vermöge der, nach deutscher Verfassung, jedem Besitzer liegender Gründe obliegenden Verbindlichkeit zu KriegsDiensten, war es auch sowohl in den Wendischen Landen, als in den Graffschaften eine allgemeine UnterthanenPflcht, dem landesherrlichen Aufgebot zu Felde (expeditiones) zu folgen u). Von dieser Verpflichtung ward nicht leicht iemand befreiet. Beschränkt aber ward sie oft, zum Vortheil geistlicher und weltlicher Commünen, entweder durch die Zahl der zu stellenden Mannschaft, oder durch Zeit und Ort, wo diese zu Felde dienen mußte. Bei den freigebigsten Begnadigungen war sie auf die Vertheidigung des Vaterlandes, innerhalb der Grenzen, gegen auswärtige Angriffe (Landwehr) eingeschränkt; und die Doberanschen Klosterleute durften, wenn sie den Feind

s) *Diplom. Dober.* ad a. 1190, p. 1469.

t) *Westphalen monum.* T. IV. praef. p. 109, 110. *Dipl. Meclenb.* p. 928, 929. *Codex dipl. Megap.* N. I.

u) *Schröders Pap. Meckl.* S. 526. *Diplomat. Raceb.* p. 2055. *Dipl. Meclenb.* ad a. 1221, p. 906.

Feind 3 Tage vergebens im Felde erwartet hatten, wieder zu Hause gehen v).

Ausser dieser Heeresfolge, mußten die Bauern Dienste dem Landesherren allgemeine Frohndienste (*angariae, commune seruitium*) zu öffentlichen Arbeiten, bei Erbauung und Ausbesserung der Stadt Mauern, Bestungen, Wälle und Brücken (*Borgwerc et Brucwerc*) leisten w). Die Geislichen mußten zwar auch hiervon ihren Gütern zum Theil Befreiung zu verschaffen: doch mußten z. B. die Rakeburgischen Dotalgüter im Lande Briesen, neben der Landfolge, auch Burg- und BrückenDienste bei den Bestungswerken der Stadt Mecklenburg verrichten x).

In Ermangelung ständiger RathCollegien, mußten die Landesherren, zu ihren StaatsVerhandlungen und schriftlichen Ausfertigungen, abwechselnder Rathgeber und Zeugen sich bedienen, welche durch ihre Zustimmung und Unterschrift den Beschlüssen und Urkunden einen

Majores  
terrae.  
beru:

v) *Dipl. Dober.* p. 1469, 1473. *Dipl. Mecl.* p. 906, 928. Buchholz a. a. D. 33. *Beil. Codex dipl. Megap.* N. 1. Thiele *Beil. A.*

w) *Diplom. Mecl.* p. 901, 906. *Dipl. Dober.* p. 1467. *Dipl. Raceb.* ad a. 1190, 1222, p. 2050, 2061.

x) *Dipl. Dober.* p. 1467, 1469, 1474, 1475. *Dipl. Raceb.* p. 2059, 2061. Schröders *pap. Meckl.* ad a. 1219, S. 526. *Dipl. Mecl.* ad a. 1219, p. 904. *Gebhardi de re literar. coenob.* S. Michael. S. 30.

beruhigenderen Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit verschafften. Das gab an dem Wendischen Hofe den Angesehenem des Landes, (*Dominationis nostrae Maioribus*) namentlich von der Geistlichkeit, vom Wendischen und Deutschen Adel (*tam Slavis, quam Teutonicis*) und aus den Städten, welche der Zufall oder die Wahl des Fürsten herbeigerufen hatte, sehr natürlichen Zutritt zu den Regierungsgeschäften ihres Herrn und vertrauten Antheil an dessen Berathschlagungen darüber. Zu den ersteren wurden sowohl der Bischof zu Schwerin, als die KlosterSuperioren von Doberan und Sonnenkamp, auch Domherren und Priester gezählet y).

Geistlich-  
keit. In der Hierarchie der hiesigen Lande war noch keine Veränderung vorgegangen. Für die Sicherstellung der Grenzen des geistlichen und des weltlichen Gebiets des Stifts Schwerin sorgten die dortigen Bischöfe sehr aufmerksam, durch die Bestätigungen der Päpste Urbans des III. (1185) Clemens des III. (1189) Cölestins des III. (1197) und des K. Otto des IV. (1211); so wie die Domherren bei Cölestin dem III. (1191) für die Erhaltung ihrer Wahlberechtigung, Güter und Präbenden z). Gleiche Bestätigung bewirkte das  
Stift

y) Landessf. in Rostock 2. Beil. *Dipl. Dober.* p. 1473, 1475. *Dipl. Mecl. ada.* 1219, p. 902. Gebhardi I. c. S. 30.

z) Schröders *Wism. Ersfl.* S. 76, 85. *Diplom. Meclenb. T. IV.* p. 896, 899, 900. *Dipl. Mspt.* d. a. 1197.

Stift Rakeburg (1209, 1226) von Innocenz den III. und Honor dem III.

Das Domkapittel zu Rakeburg war aus dem Probst, dem Prior, dem Custos, 4 Priestern und 5 Diaconen (12 Capitularen) zusammengesetzt, deren Antheil an den Zehnten der Lande Rakeburg, Wittenburg, Gadebusch, Schwerin und Boitin durch einen Vergleich mit dem Bischof (1194) bestimmt ward a).

Das Domkapittel zu Schwerin hatte, außer dem Probst, Dechant, Scholasticus und Custos, 8 Domherren, worunter 3 Priester, 3 Diaconen und 2 Subdiaconen waren b). Das zu Güstrow war auf 10 DomPräbenden gestiftet, wovon der Probst, Dechant, Scholasticus, Custos und 2 Domherren jährlich 12, die 4 übrigen aber nur 6 Mk. Silber, ieder zu erheben hatte: von dem Bischof zu Schwerin erhielten sie das freie Wahlrecht und mußten sich übrigens nach den Regeln der Hildesheim'schen Kirche verhalten c). Die Klöster zu Döberan und Dargun wurden von Aebten, so wie das zu Sonnenkamp von einem Probst und einer Priorin regiert d).

Im Rakeburg'schen KirchenSprengel wurden über kirchliche Angelegenheiten, unter des Bischofs

a) *Diplom. Raceb.* p. 2050, 2057. Schröders Pap. Meckl. S. 534.

b) *Diplom. Mecl. ad a.* 1220, p. 905. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1222, S. 530.

c) Thiele v. d. Güstr. Domk. Beil. A.

d) Schröders P. M. S. 526.

Bischofs Vorſiß, öfters allgemeine Synoden gehalten, denen ſowohl Geiſtliche als Weltliche beizwohnten. Vermöge eines ſolchen Synodal-Befchluffes, (1217) mußte der, welcher den gröſſeren Zehnten vom Acker an Garben zu entrichten hatte, auch den kleineren Zehnten (*decima minuta*) vom Vieh, und von jedem Gehöft ein Rauchhuhn an den Pfarrer geben e).

Adel und

Wie es um dieſe Zeit unter dem deutſchen Adel ſchon allgemein ward, nach dem Vorgang der Fürſten, von Stamm-Gütern, von dem Sinnbilde ihres Wappen-Schildes, von den Tauf-Namen ihrer Väter, von ihrer Herkunft, oder von andern zufälligen Eigenſchaften erbliche Bei-Namen anzunehmen; ſo werden auch hier die Familien-Namen der Wendischen ſowohl, als deutſchen edlen Geſchlechter häufiger und ihre Abſtammungen dadurch kenntlicher f). Unter mehreren in der Folge erloſchenen adlichen Familien, erſcheinen ſchon izt z. B. die von Barold, Below, Behr (*Ursus*), Driberg, Gadebuſch, Gamm, Glöden, Grabow, (Grubo) Holdorf, Holſtein, (Holzatus) Jahne, (Janic) Molzahn, (Haſenkopp) Ploto, Pribuer, (Pridibore) Rizerow, Schwerin, Stoisloff, Stralendorf und a. m. in hieſigen Urkunden.

Mit

e) *Diplom. Raceb.* ad a. 1217, p. 2057, 2058.

f) Meines ſel. Vaters (Ernst Aug. Rudloffs) kurze und eifertige Bemerkungen über das 33. Kap. im 1. Th. des verbess. Klüvers (1739, 4.) Schröders pap. Meckl. S. 455.

Mit den im Lande sich niederlassenden Deutschen ward auch das LehnsSystem allgemeiner eingeführt. Auf der einen Seite erforderte die deutsche Einrichtung der Hof: Civil: und MilitairDienerschaft zuverlässige Subjecte, die diese Dienste, in Ermangelung baarer Besoldungen, für das nuzbare Eigenthum liegender Gründe leisteten. Nicht nur verschiedene ausdrücklich benannte Güter, welche die Fürsten oder Grafen zu Lehn gaben g), sondern auch die, in ihrem Gefolge erscheinenden HofBeamteten (als KüchenMeister und Schenken) der Küche und Kellerei, (dapifer, pincerna curiae) h), BurgVögte, (Aduocati) zu Schwerin und Gadebusch i), Ritter und BurgMänner (Milites, Castellani) z. B. zu Köbel und Güstrow k) sind Beweise davon. Auf der andern Seite konnten die verwüsteten Felder, insoferne die Landesherren solche nicht selber benutzen, oder ihre neuen Städte und Stifter damit bezwidmen wollten, nicht vortheilhafter, als für den Preis der Lehnstreue, in urbare Landgüter verwandelt und die fremden Ansiedler durch

Lehns-  
System.

g) *Dipl. Mecl. ad a. 1219, p. 903, 904. Dipl. Raceb. ad a. 1219, p. 2059.*

h) „Henricus Gamme dapifer curie“, (Thiele, *Beil. A. Ungnade amoenitat. S. 659*). „Hermanus dapifer.“ (*Dipl. Raceb. ad a. 1222, p. 2059*). „Antonius pincerna“. (*Schröders pap. Meckl. S. 455*).

i) *Diplom. Dober. ad a. 1219, p. 1475. Schröders pap. Meckl. S. 456.*

k) „Castellanus de Robele; Miles castelli de Gutztrowe.“ (*Buchholz a. a. D. 45, Beil.*)



Fein festeres wechselseitiges Band an den Staat geknüpft werden, als was dem einen Theile Dienste, dem andern Schutz versicherte. In den Landen Parchin und Plau ward die Strenge des gemeinen LehnRechts, zur Aufmunterung der fremden Vasallen, gemildert. Sie waren den gemeinen Land- und LehnsGerichten nicht unterworfen, sondern durften vor dem MannsRecht, vor ebenbürtigen Genossen, Recht geben und nehmen. Von der Succession waren die Töchter nicht ausgeschlossen, sondern Lehn und Erbe, ohne Unterschied des Heergewetts und der WeiberGeräthe, zwischen Söhnen und Töchtern gleich getheilt; und in Ermangelung der Söhne, erbten die Töchter allein. Söhne die nicht bei des Vaters Leben eigne Lehne erhalten hatten, waren von der Erbfolge in den, aus dem Heidenthum (a paganismo et cultura siluestri) herrührenden Güter ihrer Väter keinesweges ausgeschlossen. Wer aber ein Gut Jahr und Tag besas, war dadurch gegen alle ältern LehnsAnsprüche gesichert 1).

Städte

Die Städte der Slaven waren bis dahin weiter nichts, als Zusammenflüsse von Einwohnern unter dem Schutz eines Schlosses, die mit einem solchen Schlosse entstanden aber auch mit dessen Untergang durch Krieg, Brand oder andre zufällige Ursachen der Zerstörung so gebrechlicher Gebäude, wieder vergiengen. Bei mehrerer Bekanntschaft mit deutschen Sitten wurden

1) *Codex dipl. Megap. N. I. Dipl. Mecl. ad a. 1235, p. 928.*

wurden hingegen den Bewohnern der Städte (Burgensibus) ize schon bestimmtere Rechte ertheilt, und dadurch der Grund zu dauerhafteren Stadtverfassungen gelegt. Städte waren außer Schwerin und Rostock, nun auch Parchim, Plau, Güstrow, Röbel, Penzlin, Gardebusch und Wismar, welches vor einiger Zeit (1167) nur noch blos der Name eines Meerbusens war, bald (1211) als ein schifreicher Hafen m) und endlich (1222) als ein Städtgen (oppidum) namhaft gemacht wird. Zu gleicher Zeit wird auch noch Mecklenburg als eine befestigte Stadt aufgeführt n). Werle und Glow hingegen waren nur noch blosser Schlösser, wovon ienes sich ize wieder in den Händen der Fürsten befand, seitdem der jüngere Heinrich Borwin davon den Titel führte, daher es auch (1211) in dem Schwerinschen Bestätigungsbriefe nicht weiter vorkömmt, wo gleichwol Dobbinz noch gedacht wird.

Die StadtRechte betrafen theils die Einkünfte, welche die Landesherren den Commünen von den ihnen angewiesenen Ländereien, Wäldern, Fischereien, Jagden, von gerichtlich beigetriebenen Summen, vom Friedeschilling, von Brüchen beilegten, theils die Freiheiten und Sicherheit der Bürger, Befreiung vom Waarenzoll, von Kriegs- und Frohndiensten. Da  
die

m) Diplom. Meclenb. ad a. 1211. beim Westphalen T. IV. p. 900.

n) Diplom. Ratzeburg. ad a. 1222, p. 2069.

die den Städten zum Anbau angewiesene Grundfläche herrschaftliches Eigenthum war, so mußten sie dafür zur Recognition einen geringen Grundzins (Orbede) jährlich entrichten o).

Um die innere Regimentsform der Städte, so wie um die bürgerliche Gesetzgebung, bekümmerten die Landesherren sich wenig. Sie begnügten sich, die Jurisdiction und Schutzgerechtigkeit durch ihre Richter und Vögte verwalten zu lassen; diese nahmen, nach der Parität, welche die deutschen Rechte zwischen Richter und Beklagten erforderten, zur Schaffung des Urtheils, Schöffen (Scabinos) aus dem Mittel der Bürgerschaft zu Hülfe. Die Urtheile, welche diese, durch Billigkeit und Analogie geleitet fanden, dienten bei der Kindheit der Gesetzgebungen, zur Norm, wornach in künftigen ähnlichen Fällen gerichtet wurde. Die Wahl der Personen, welche für das gemeine Beste der Commüne zu sorgen, ökonomische und Polizeiverfügungen zu machen hatten, blieb, als eine unmittelbare Folge des Stadt- und CollegialRechts, nach der Autonomie der deutschen Verfassung, den Mitgliedern der Commüne selbst überlassen. Hierzu wählten selbige Bürgermeister (Magistros Civium, Burgensium, Proconsules) und Rathmänner (Consiliarios, Consules,) welche zusammengenommen das RathCollegium (Consilium) ausmachten. Eine solche Verfassung war in Lübeck und, nach deren

o) Vergnadigungsurkunden der Städte Rostock, Parchim, Plau, Güstrow.

deren Muster, in Schwerin p). Die Befugnis und die häufige Gelegenheit obrigkeitlicher Personen und der dem Gerichte beisitzenden Schöffen, zur Wohlfahrt der Stadt und für die Sicherheit des PrivatEigenthums diensame Verordnungen zu machen, gaben zu einer Zeit, wo auswärtige Gesetzbücher ansingen, die ursprünglich deutschen Sitten zu verdrängen, den nächsten Anlas, daß die herkömmlichen LandRechte in den so genannten Spiegeln, und die MunicipalRechte in Weichbildern und Schraen von deutschen Biedermännern aufbewahrt wurden.

So entstand zu Schwerin eine kleine Sammlung von 25 Statuten in peinlichen und bürgerlichen Sachen, über Erbschaften und Vormundschaften, auch über die innere Stadtverfassung, unter dem Namen des Schwerinschen Rechts. In demselben war es ausdrücklich Grundsatz: daß die, von dem Rath zum gemeinen Besten gemachten Anordnungen von der Bürgerschaft gesetzlich beobachtet wurden; Geldstrafen für PrivatVerwundungen und Schlägereien bekam die LandesObrigkeit, (potestas) den FriedeSchilling (für öffentlichen Friedbruch) aber der Rath, und für Feldraub die Obergkeit allein; Verletzung des Hausfriedens ward mit dem Tode verbüßt; Erbschaften, die von abwesenden Erben in Jahr und Tag nicht abgefodert wurden, verfielen der Obergkeit; Bei

D. 2

einer

p) Strubens Nebenstunden I. Th. S. 495. ff. V. Th. S. 467. ff. *Jus Saerinense* art. 12-14, in *Westphalen monum.* T. I. p. 2007.

einer zwoten Heirath, mußte die Mütter zuvor mit den Kindern erster Ehe den Nachlas des Vaters theilen und konnte, bei hinlänglicher Sicherstellung, zwar Vormünderin bleiben, aber von den Kindern nicht eher erben, als bis keines davon mehr vorhanden war; Auch wenn der Vater, bei einer zwoten Heirath, die Kinder erster Ehe abgefunden hatte, giengen diese nach seinem Tode, dennoch mit den Kindern zwoter Ehe wieder zur Theilung; Wer eine gerichtlich eingemahnte Schuld nicht zahlte, mußte sein Haus dem Gläubiger einräumen, der es 3 Bürgern anbieten und, wenn es binnen 6 Wochen nicht eingelöset war, sich zu Nuße machen durfte; Leibeigene waren in der Stadt vor ihrer Eigenthums-Herren Verfolgung sicher u. s. w. 9). So klein übrigens dieses Gesetzbuch war, so ersparte es doch, gleich dem schon vorhin aufgezeichneten Lübschen StadtRechte, den später errichteten Städten die Mühe, erst durch eigne Erfahrung ähnliche Statuten für sie zu erfinden, indem sie sich eines schon gangbaren Modells für die Bildung ihrer Verfassung bedienten; und die Gemächlichkeit der landesherrlichen Bewidmung kam diesem so natürlichen Nachahmungs-Geiste eben so bereitwillig zu Hülfe.

Von

- 9) *Westphalen* T. I. p. 2007. seqq. Wenn die *Regia potestas* (im 3. Art.) nicht zufällig aus dem Lübeckischen FreiheitsBrieße K. Friedrichs des I. (1188) hineingetragen ist; so ließe sich daraus vielleicht das Alter dieser Collection auf den Zeitpunkt der dänischen Regierung in Schwerin (1221) berechnen.

Von der, in den See- und Landstädten sich mehrenden Handlung und von der landesherrlichen Aufmerksamkeit darauf enthalten die Zollbefreiungen der Städte, so wie die Abschaffung des StrandRechts, vortheilhafte Beweise. Schwerin verbreitete seine Handlung bis in die Ostsee, ehe Wismar eine Stadt wurde r). Doch waren Handel, Künste und Handwerker nicht ausschliesslich auf die Städte beschränkt. Auch die Klöster, besonders Dobberan, hatten sowohl zu ihren eigenen Bedürfnissen, als zur Bequemlichkeit der andächtigen Wallfahrer, aus landesherrlichen Verleihungen das Recht, Kaufleute, Handwerker und Künstler in dem Bezirk ihres Convents zu haben s).

Von dem weitläufigen Umfang der Macht, welche die Billungischen und Welfischen Herzoge zu Sachsen, wegen ihrer nahen Erblande, den Wenden vormals so furchtbar gemacht hatte, war wenig mehr, als der bloße Name auf den neuen H. Bernhard gekommen. Sein Gebiet beschränkte sich, ausser den Alscanischen Stammgütern seines Hauses, auf das entlegene Wittenberg, wozu nachher noch Lauenburg kam. Wenn aber auch die bisherige Verbindung der Wendischen Lande mit dem Herzogthum Sachsen durch den Fall Heinrichs des Löwen aufhörte; so ward doch dadurch das Band der Unterwürfigkeit, welches sie an den deutschen

Aeußere  
Verhält-  
nis:  
(1) Der  
Wendischen  
Lande  
a) mit  
Sachsen,

2 3

Staats:

r) Dipl. Meclenb. beim *Westph.* T. IV. p. 900.

s) Diplom. Doberan. beim *Westphal.* T. III. p. 1469, 1474.

Staatskörper schon so lange geknüpft hatte, nicht abgebrochen. Vergebens suchten zwar Heinrich der Löwe und seine Söhne, die vormalige Idee ihrer angeerbten Eroberungsrechte über die transalpinischen Lande wieder hervorzurufen und die fernere Abhängigkeit derselben von ihren Erbländen zu behaupten <sup>t)</sup>. Dieser Theil des Herzogthums Sachsen war vielmehr ein heimgefallenes Lehn, und von dem Kaiser, als Lehnsherrn, hing es ab, ob er denselben einem andern wieder verleihen, oder die Wendischen Fürsten in eine unmittelbare Verbindung mit dem Reiche versehen wollte. Was aber auch immer die Absicht des kaiserlichen Hofes gewesen seyn mag; so blieb es doch unerlaubte Usurpation, wenn die Krone Dänemark sich eigenmächtig in Besitz der hiesigen Lehns-Hoheit setzte, und sogar die Wendischen Lande von aller mittelbaren Subordination gegen das deutsche Reich zu trennen versuchte. So unzufrieden sich K. Friederich der I. mit dieser Gewaltthätigkeit bezeugte, so wenig schienen die hiesigen Fürsten geneigt, ihre Verknüpfung mit dem Reich aufzugeben. Auf der Reichsversammlung zu Mainz (1182, oder 1184) erschienen unter andern Reichsfürsten auch die Wendischen (to-

tius

t) Wenigstens glaubten seine Söhne in ihrer Landestheilung, (1203) die Grenze ihres Eigenthums (Proprietatis) disseit der Elbe bis an die See und bis an das Wendland rechnen zu müssen. (Origg. Guelff. T. III. p. 852, n. 351, 352).

tius Imperii Principes, *Slavorum &c.*) u). In ihren Urkunden bedienten sie sich der kaiserlichen wie der päpstlichen Regierungsjahre, gleich andern Reichsfürsten, zum Maasstab ihrer Zeitrechnung v).

Wie aber K. Friederich der II. (1214) alle überelbische Reichslande seinem Privatinteresse aufopferte und der Krone Dänemark völlig einverleibte, so war dadurch freilich jene bisherige Verknüpfung de facto abgebrochen. Nichtmäßig konnte diese Trennung aber, auch durch des ganzen Reichs Einwilligung, darum nicht mehr werden, so lange die hiesigen Landesherren selbst nicht darin gewilligt hatten. Schwerlich würden sie es indessen haben ändern können; und durch die nunmehrige Zeitrechnung ihrer Urkunden nach den Regierungsjahren des Königs von Dänemark, gaben sie schon eine stillschweigende Anerkennung dieser Staatsveränderung zu verstehen w), wenn nicht der tapfere Graf von Schwerin das Werkzeug geworden wäre, sie von diesem neuerlichen Joche zu befreien. Bei den ersten Vergleichstractaten ward zwar für die Zurückgabe der Mecklenburgischen Lehns-Hoheit

u) *Otto de S. Blasio ad a. 1184, c. 26, beim VRSTIS. p. 210. Arnold Lubecens. (ad a. 1182) L. III, c. 9.*

v) *Dipl. Doberan. ad a. 1190.*

w) *Diplom. Doberan. ad a. 1218, 1219, p. 1474, 1475; doch wird auch nach den kaiserlichen Regierungsjahren gerechnet in Dipl. Mecklenb. ad a. 1219, p. 902.*



Hohheit, vermuthlich wegen einiger Empfindlichkeit des Grafen über die Bereitwilligkeit, womit Heinrich Bornwin die Bürgerschaft für den Grafen von Orlamünde (1221) gegen den König übernommen hatte, nur sehr karglich gesorgt. Nachher aber änderte sich das System, durch die Theilnehmung der hiesigen Fürsten an der Wiedereroberung Holsteins. Durch den Bardewiker Vertrag (1225) wurden sie in den Zustand der Reichsunmittelbarkeit versetzt, und der Sieg bei Bornhövede befestigte sie darin.

(2) der  
Grafschaften,

Nur die Grafschaften Rakeburg, Schwerin und Danneberg blieben, auch nach Heinrichs des Löwen Verurtheilung zur Reichsacht, in der Lehnsverbindung mit dem neuen Herzoge von Sachsen, so wenig dieser auch im Stande war, seine Vasallen in Respect zu erhalten. Selbst, nachdem die Krone Dännemark sich schon in den gewaltsamen Besitz der Lehns-Hohheit gesetzt hatte, rechnete Otto der IV. diese Gegend dennoch zum Herzogthum Sachsen, als er (1211) der Stadt Schwerin die Zollfreiheit in demselben ertheilte x). Es fehlt auch in diesem Zeitraum nicht an andern Proben der kaiserlichen Oberherrschaft über die Grafschaften y); bis sie unter Friedrich dem II. (1214) ganz an Dännemark kamen. Die Grafen zu Schwerin bestimmten selber ihre Lehnsverbindlichkeit gegen Dännemark auf die Verpflichtung, dem König im Nothfall auf sein

Ver:

x) *Dipl. Meclenb. ad a. 1211. Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenth. Schwerin, Weil. C.*

y) *Arnold. Lubec. L. III. c. 7, S. 6.*



burgischen Urkunden ward (1226) der kaiserliche RegierungsAntritt wieder zur Epoche der Zeitrechnung gemacht b). Als Friederich der II. (1226) der Stadt Lübeck ReichsUnmittelbarkeit bestätigte, ward ihr unter andern auch die HandlungsFreiheit in Rakeburg, Wittenburg, Schwerin und in dem ganzen Lande Borwins und seines Sohnes versichert c). Weil eben diese Reichsstadt, nach Waldemars Befreiung, einen Ueberfall von ihm befürchtete, befahl der Kaiser, ausser andern benachbarten Fürsten und Herren, auch dem Grafen zu Schwerin und den Mecklenburgischen Herren, vermöge der Pflichten, womit sie dem Römischen Reich verwandt waren, den Lübeckern Rath und Beistand gegen den König von Dännemark zu ertheilen d); und das Bornhöveder Treffen bewies den Ein-  
druck dieses Befehls.

und Reich.

Im übrigen blieb zwischen unsern Fürsten und andern unmittelbaren Reichsgliedern der wesentliche Unterschied: daß, anstatt die deutschen Herzoge und Grafen erst der kaiserlichen Nachsicht oder günstiger Conjunctionen bedürften, um sich in dem erblichen Besitz ihrer Lehne zu

b) Thiele von der Güstrowschen Domk. Weil. A.

c) GegenBericht der SchoonensfahrerZunft zu Lübeck 1668, Weil. B. 2, S. 5. Bangert. Orig. Lubec. beim WESTPHALEN T. I. p. 1300.

d) Pontanus de reb. Danic. Lib. VI. ad a. 1226. (Meines sel. Vaters) Anmerk. über die gerühmte Souverainetät Pribislavs des II. ic. beim Herdes, VI. Samml. S. 529-532.

zu befestigen und ihre Regalien von der kaiserlichen Concurrnz loszureißen, iene dagegen sich schon längst in dem, von dem Volke ihren Vorfahren übertragenen und von Heinrich dem Löwen wiederhergestellten uralten Besiz aller der RegierungsRechte befanden, welche den übrigen erst die Unruhen der folgenden Jahrhunderte zueigneten e), ohne der Concurrnz des Kaisers oder einer andern fremden Macht ausgesetzt zu seyn.

- e) (Meines Bruders) W. A. Rudloffs allgemeine Anmerkungen über die Verschiedenheit der Länder Deutschlands, deren ältere Bewohner Slavischen Ursprungs, und derienigen, deren alte Einwohner Deutsche gewesen, (in den gel. Beiträgen zu den Schwerinschen Anzeigen 1771, I: 6. Stück. Hn. Kanzlei Rath's von Kampz Beitr. zum Meckl. Staats- und PrivatR. I. Abhandl. S. 5: 30.

---

Schwerin,

gedruckt bei Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdr.

---













Neuere Verh

tius Imperii Principes, Slav  
ihren Urkunden bedienten sie  
wie der päpstlichen Regierung  
den Reichsfürsten, zum W  
rechnung v).

Wie aber K. Friederich  
überelbische Reichslande sein  
aufopferte und der Krone Dä  
verleibte, so war dadurch fr  
Verknüpfung de facto abg  
mäßig konnte diese Trennung  
des ganzen Reichs Einwillig  
mehr werden, so lange die hi  
selbst nicht darin gewilligt he  
würden sie es indessen haben  
durch die nunmehrige Zeit  
kunden nach den Regierunge  
von Dänemark, gaben sie sch  
gende Anerkennung dieser C  
zu verstehen w), wenn nicht d  
Schwerin das Werkzeug ge  
von diesem neuerlichen Joche  
den ersten Vergleichstractat  
die Zurückgabe der Meckle

v) Otto de S. Blasio ad a.  
VRSTIS. p. 210. Arno  
II82) L. III. c. 9.

w) Dipl. Doberan. ad a. 119

w) Diplom. Doberan. ad a. 1  
1475; doch wird auch nach  
rungs Jahren gerechnet in L  
1219, p. 902.

247

In  
lichen  
hans  
Zeit

) alle b) mit Dän  
eresse nemark,

g eins  
erige  
recht:  
durch  
nicht  
erran  
rllich  
und  
Ur:  
nigs  
weis  
nung  
von  
sie  
Bei  
für  
hns:  
heit  
beim  
d a.

474,  
egie:  
d a.

